This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Nationalsozialistische deutsche arbeiter-partei. Gau Thüringen.

Der Politische Leiter im Amt für Beamte

Handbuch für den Dienst

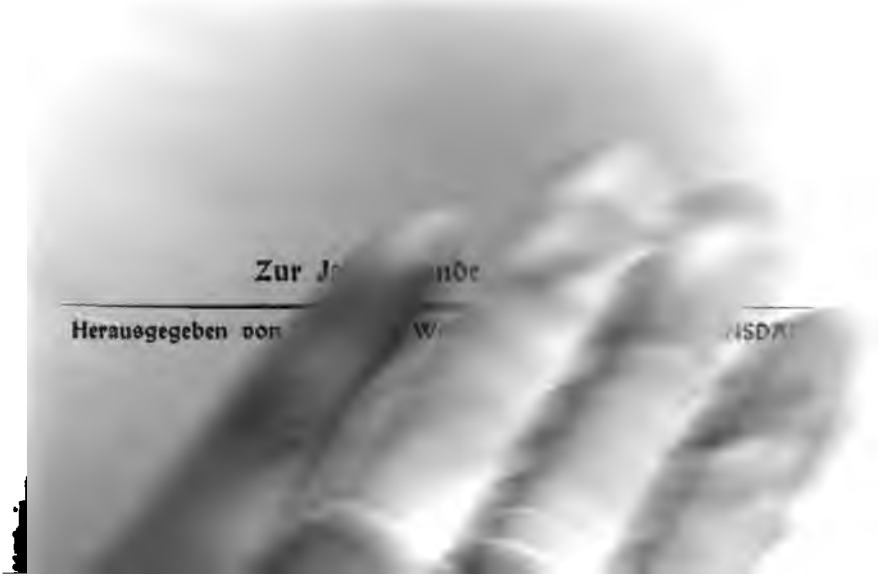

JN
4906
.N28

Unſterbliche Leiſtung!

Nicht unſere Wirtſchaftsführer,
nicht unſere Profeſſoren und Gelehrten,
nicht Soldaten und nicht Künſtler,
nicht Philoſophen, Denker und Dichter
haben unſer Volk vom Abgrund zurück-
geriſſen, ſondern ausſchließlich das
politiſche Soldatentum unſerer Partei.

Der Führer
auf dem Parteitag der Freiheit 1935

Gift
Lt. R. M. Myers
10-24-45

Treueste Pflichterfüllung ist der eherne Grundsatz eines echten unbestechlichen Beamtentums. Die erste Voraussetzung jeglicher Pflichterfüllung aber ist und bleibt die Treue zum Führer und zu dessen nationalsozialistischer Idee und Bewegung. So dient der deutsche Beamte am besten seinem Volke. In diesem vorbildlichen Dienen liegt sein Höchstes, seine Ehre, begründet. Ich bin glücklich, daß die thüringische Beamtenschaft sich darüber vollkommen klar geworden ist, daß der ehemalige Begriff des unpolitischen Beamten überwunden und ausgemerzt ist. Der deutsche Beamte muß im höchsten Maße politischer Willensträger der Unzerstörbarkeit und Unteilbarkeit des Großdeutschen Reiches und der Totalität der nationalsozialistischen Weltanschauung sowie des nationalsozialistischen Führungsanspruches sein. Die nationalsozialistische Weltanschauung allein gewährleistet dem gesamten deutschen Volk in seinem schweren Lebens- und Daseinskampf auf dieser Erde die bestmöglichste Organisation und gibt ihr durch ihre ewig gültigen Lebensgesetze das sicherste Fundament für die Unvergänglichkeit seiner Art sowie für Ehre, Freiheit und Brot der Nation.

10-31-45 KMB

Darum möge ein jeder Beamter, der die Ehre hat, zugleich Politischer Leiter zu sein, es als eine höchste Verpflichtung empfinden, unter seinen Berufskameraden für diese Grundsätze und Ideale auf das beste, ernsteste und vornehmste zu werben und zugleich ein vorbildlicher Propagandist durch persönliche Leistung und Haltung zu sein!

Fritz Sauckel

KMB

Nationalsozialisten – Meine lieben Mitarbeiter!

Am Beginn des Jahres 1938 hätte wohl kaum jemand für möglich gehalten, daß noch im gleichen Jahre eine uralte Sehnsucht der Deutschen aller Stämme Erfüllung finden würde. Was unmöglich schien, ist Tatsache geworden. Wir alle haben das Werden des Großdeutschen Reiches durch die triumphalen Ereignisse der Eingliederung der Deutschen Ostmark und der sudetendeutschen Gebiete mit erlebt. Nur die Genialität des Führers und die auf dem Vertrauen des deutschen Menschen zur Führung beruhende Geschlossenheit und Einsatzbereitschaft der Nation hat dieses der Welt unbegreifliche Wunder ermöglicht. Noch nie in seiner wechselvollen Geschichte war Deutschland größer und mächtiger als heute! Muß das nicht jeden Nationalsozialisten mit höchstem Stolz, aber auch mit unbändiger Kraft für den weiteren Kampf um die Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes erfüllen. Durch nichts könnte der bisherige Einsatz besser gerechtfertigt werden, als durch die weltaufrüttelnden Ereignisse dieses Jahres. Noch ist — wie der feige Mord an dem Nationalsozialisten und deutschen Beamten Ernst vom Rath beweist — das Schicksal des deutschen Volkes von feindlichen Mächten bedroht. Der Führer ist entschlossen, den Kampf um die endgültige Freiheit bis zum Ende weiterzuführen. Jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau wird aus der unumstößlichen Überzeugung von der Notwendigkeit und Richtigkeit des bisherigen Kampfes heraus auch weiterhin alles daran setzen, um den Bestand des deutschen Volkes für die Ewigkeit sichern zu helfen.

Wir als die politische Führerschaft der Beamten des Gaues Thüringen haben mehr noch als bisher alles zu tun, um unsere Pflichten als Nationalsozialisten wie als deutsche Beamte vorbildlich zu erfüllen. Das Gesetz des Vorlebens verpflichtet uns, alle persönlichen und privaten Interessen und Wünsche zurückzustellen und unermüdlich nur immer wieder darauf bedacht zu sein, wie wir unseren Berufskameraden ein Beispiel geben an nationalsozialistischer Energie und Tatkraft, Umsicht und Zuverlässigkeit wie auch schöpferischem Gestaltungswillen und Fleiß. Als politische Soldaten auf dem uns innerhalb der Partei zugewiesenen Abschnitt muß es unser Ehrgeiz sein, besonders diszipliniert, treu und aus innerer Leidenschaft heraus unsere Pflichten zu erfüllen.

Viel ist noch in unseren Reihen zu tun. Die kritischen Septemberwochen haben gezeigt, daß hie und da noch Miesmacherei und Besserwisserei, gepaart mit Unwissenheit und Rückständigkeit, herrschen. Unsere Aufgabe ist es, aus jedem Beamten des Trutzgaues Thüringen, so wie der Gauleiter es am 27. 3. 1938 in Bad Blankenburg

gefordert hat, einen Propagandisten der Aktivität und der Leidenschaft zu machen und ihn damit zu befähigen, nicht nur mit dem Verstand, sondern vielmehr noch mit dem Herzen ein wahrer Diener der neuen deutschen Volksgemeinschaft zu sein. Weder materielle Sorgen und Nöte, noch persönliche Empfindlichkeit geben einem deutschen Beamten das Recht, etwa eigene Wege zu gehen!

Unsere vornehmste Aufgabe als Politische Leiter besteht darin, in ständiger Einwirkung durch Schulung und Propaganda jedem einzelnen klar zu machen, was die neu erstandene deutsche Volksgemeinschaft von ihrem nationalsozialistischen Beamtenkorps erwartet. Das Beamtentum des Dritten Reiches muß insbesondere drei Voraussetzungen erfüllen:

> Es muß im Volke wurzeln, von der nationalsozialistischen Weltanschauung durchdrungen und dem Führer in Treue ergeben sein. Zur Gesinnung muß sich die Leistung gesellen. Die heutige Zeit verlangt Höchstleistungen. Es ist deshalb Pflicht eines jeden Beamten des Großdeutschen Reiches ebenso wie jedes anderen schaffenden Deutschen, seine Kräfte bis zum Äußersten anzuspannen. Nur dann hat er den selbstverständlichen Anspruch auf Achtung und Anerkennung, der aus der Leistung erwächst.

Die Politischen Leiter im Amt für Beamte sind der Partei gegenüber dafür verantwortlich, daß die von ihnen zu betreuenden Berufskameraden in diesem Geiste wirken.

Der Zweck dieses Heftes ist es, alle z. Zt. tätigen Politischen Leiter und RDB.-Walter (die ja laufend in das Politische Leiter-Korps einrücken) über ihre Aufgaben zu unterrichten und ihnen praktische Anregungen für ihre „an der Front" zu leistende Arbeit zu geben. Es ist unerläßlich, daß jeder im politischen Kampf eingesetzte Aktivist zunächst einmal seinen Gefechtsabschnitt klar übersieht und daß er über die organisatorischen, technischen und sonstigen Verhältnisse seines Einsatzes genau Bescheid weiß. So ist es auch die mit diesem anspruchslosen Heft verfolgte Absicht, jedem meiner 1800 Mitarbeiter im Gau Thüringen praktisches Rüstzeug in die Hand zu geben. Ich hoffe, daß dementsprechend jeder einzelne Nutzen hieraus ziehen möge.

Das Heft stellt gleichzeitig eine Ergänzung dar zu der kürzlich im Druck erschienenen grundlegenden Rede des Reichsbeamtenführers, Reichshauptamtsleiter Parteigenossen Hermann Neef, auf dem Reichsparteitag Großdeutschland. Das unter dem Titel „Fünf Jahre nationalsozialistische Beamten-Einheitsorganisation" herausgegebene Heft ist jedem RDB.-Walter zugegangen. Bei der Bedeutung, die die Ausführungen des Reichsbeamtenführers für unsere gesamte Ar-

beit haben, ist es notwendig, daß jeder Politische Leiter und NSV.-Walter sich eingehend damit vertraut macht.

Bei alledem muß betont werden, daß sich die Tätigkeit eines Politischen Leiters keinesfalls auf das bloße Lesen und Weitergeben von Anordnungen, Richtlinien und Rundschreiben beschränken darf, sondern daß sich vielmehr der wesentliche Dienst eines Politischen Leiters im Volk — hier also in der Beamtenschaft — vollziehen muß. Nur im Wege persönlicher Fühlungnahme von Mann zu Mann kann nützliche Arbeit geleistet werden. Mit einer mehr formellen Erledigung ist es nicht getan. Auf keinen Fall darf sich die Politische-Leiter-Tätigkeit büromäßig abwickeln. Unsere Stärke wird immer darin liegen, daß wir zu den Beamten kommen, nicht darin, daß der Beamte lediglich ab und zu einen Umlauf erhält oder zu einer Versammlung eingeladen wird.

Um eine persönliche Ausrichtung der Führerschaft der Beamten des Gaues Thüringen durch den Gauleiter zu ermöglichen, ist beabsichtigt, im kommenden Frühjahr eine große Arbeitstagung in Weimar abzuhalten. An dieser Tagung werden sämtliche Politischen Leiter im Amt für Beamte und NSV.-Walter teilnehmen. Während für den Sonnabendnachmittag Sondertagungen der einzelnen Arbeitsbereiche vorgesehen sind, soll am Sonntagvormittag in feierlicher Form ein Jahresappell in der Weimarhalle veranstaltet werden.

Das kommende Jahr fordert von allen deutschen Menschen erhöhten Einsatz aller physischen und seelischen Kräfte. In einer Zeit gigantischer Anstrengungen eines 80-Millionen-Volkes ziemt es dem Beamtentum dieses Volkes, nicht nur seine hohen sittlichen und moralischen Kräfte zu höchster Entfaltung zu bringen, sondern auch durch unerhörten und rücksichtslosen Fleiß und Eifer, erwachsen aus höchstem Verantwortungsgefühl, eine jederzeit vorbildliche Haltung an den Tag zu legen. Um das zu erreichen, muß zunächst einmal jeder Politische Leiter Repräsentant des härtesten Willens sein, wie es der Gauleiter auf der Führertagung in der Weimarhalle kürzlich gefordert hat. Dann wird es auch gelingen, die über 36 000 Berufskameraden im Gau Thüringen auf die Notwendigkeiten der Zukunft auszurichten. Unser Kampf, unsere Arbeit, ja unser ganzes Sein gilt dem ewigen Leben unseres Volkes. Unsere Parole sei auch weiterhin:

Nichts für uns, alles für Deutschland!

Der Nationalsozialismus steht nicht am Ende seiner Tage sondern erst am Anfang

Adolf Hitler

Reichenberg am 3. Dezember 1938

Besetzung des Gauamtes für Beamte

Weimar, Luisenstraße 33, Rufnummern 951 und 954

Die angegebenen Zeiten beziehen sich nur auf die Dauer der Tätigkeit im Amt für Beamte; sie besagen nichts über Zeitpunkt der Berufung und Ernennung zum Politischen Leiter. Soweit die Politischen Leiter am 31. 12. 1937 im Amt waren, ist hierfür die Dienstrangliste der Politischen Leiter des Gaues Thüringen der NSDAP. maßgebend.

I. Gauamtsleiter

●☛ Wächtler, Fritz, Gauleiter, Bayreuth	August 31—31. 12. 32
●☛ Ludwig, Hans, Landrat, Saalfeld	1. 1. 33—20. 9. 36
●☛ Escher, Walter, Regierungsrat, Weimar	21. 9. 36

II. Gauhauptstellenleiter und Gaustellenleiter

Hauptstelle 1 „Geschäftsstelle"

☛ Alps, Otto, Geschäftsführer, Weimar	1. 7. 32

Hauptstelle 2 „Geldverwaltung"

Vogel, Fritz, Ministerialinspektor, Weimar	1. 11. 34

Stelle „Beitragseinzug"

Thalborf, August, Gauunterabteilungsleiter, Weimar	1. 10. 35

Hauptstelle 3 „Organisation"

☛ Alps, Otto, Geschäftsführer, Weimar	1. 1. 34

Stelle „Organisationsaufbau"

Rost, Paul, Gauunterabteilungsleiter, Weimar	24. 6. 33

Stelle „Tagungen und Veranstaltungen"

Reinhardt, Rudolf, Gauunterabteilungsleiter, Weimar	1. 5. 38

Hauptstelle 4 „Beamtenpolitik und -Recht"

Schneider, Johannes, Ministerialamtmann, Weimar	1. 6. 33

Stelle „Beamtenpolitik"

Melbau, Fritz, Gauunterabteilungsleiter, Weimar	1. 9. 32

Stelle „Beamtenrecht"

Bräuer, Max, Amtsrat, Weimar	1. 11. 38

Stelle „Fachschaftsfragen“	
zur Zeit unbesetzt	
Hauptstelle 5 „Schulung“	
Hertel, Kurt, Reichsbahnrat, Erfurt	1. 1. 34—30. 11. 36
Ohlendorf, Albert, Schulrat, Eisenach	1. 12. 36—31. 1. 38
● Bohe, Walter, Dr., Stellv. Arbeitsamtsleiter, Weimar	1. 5. 38
4 Stellen	
zur Zeit unbesetzt	
Hauptstelle 6 „Propaganda“	
Schmidt, Fritz, Bez.-Zollkomm., Wiesloch (Baden)	1. 1. 34—31. 3. 37
Reinhardt, Rudolf, Gauunterabteilungsleiter, Weimar	1. 3. 38
Stelle „Presse“	
Schikowski, Hans, Zollinspektor, Weimar	1. 11. 37—18. 2. 38
Braun, Erich, Amtsrat, Weimar	1. 3. 38
Hauptstelle 7 „Personalien“	
Koch, Paul, Amtsgerichtsrat, Weimar (vorher seit 22. 3. 34 juristischer Sachbearbeiter)	1. 5. 38
Stelle „Walter“	
Meldau, Fritz, Gauunterabteilungsleiter, Weimar	1. 5. 38
Hauptstelle 8 „Beamtenselbsthilfe“	
Schneider, Johannes, Min.-Amtmann, Weimar	1. 4. 35—31. 12. 36
Krause, Max, Amtsrat, Weimar	1. 1. 37
Stelle „KdF., Kindererholungsfürsorge, Sterbegeldeinrichtung“	
Reinhardt, Rudolf, Gauunterabteilungsleiter, Weimar	4. 2. 35
Stelle „Unterstützungs- und Erholungsfürsorge“	
zur Zeit unbesetzt	
Stelle „Tuberkulose-Hilfswerk“	
Schmidt, Erich, Verwaltungsinspektor, Weimar	1. 12. 38

III. Gauſtellenleiter für die Fachſchaften

Fachſchaft I „Reichsbahnbeamte“

Hertel, Kurt, Reichsbahnrat, Erfurt — April 33—13. 2. 38
Stellvertreter: Trott, Richard, Reichsbahnoberinſpektor, Erfurt — 1. 1. 34—10. 2. 38
Müller, Chriſtoph, Reichsbahnamtmann, Erfurt — 24. 4. 38

Fachſchaft II „Reichspoſtbeamte“

Bergmann, Willy, Obertel.-Inſp., Erfurt — 12. 1. 33

Fachſchaft III „Reichsſteuerbeamte“

● Müller, Arno, Steuerinſpektor, Karlsruhe — 1. 9. 33— 8. 3. 34
● ☛ Reinhardt, Guſt., Steueramtm., Rudolſtadt — 9. 3. 34

Mitarbeiter
Neidt, Walter, Oberſteuer-Inſp., Rudolſtadt — 1. 10. 37

Fachſchaft IV „Reichszollbeamte“

Bickel, Walter, Bez.-Zollkomm., Altenburg — April 33—Dez. 33
Schmidt, Fritz, Bez.-Zollkomm., Wiesloch — 1. 1. 34—31. 1. 34
Bickel, Walter, Bez.-Zollkomm., Altenburg — Febr. 34— 8. 5. 36
● ☛ Dreſcher, Paul, Zollinſp., Tengen (Baden) — 1. 2. 37—30. 11. 37
● Schmid, Auguſt, Zollinſp., Rudolſtadt — 1. 2. 38

Fachſchaft V „Wehrmachtbeamte“

Lucé, Adolf, Oberintendantur-Inſp., Berlin — 19. 2. 34—30. 9. 34
Hubert, Konrad, Oberzahlmeiſter, Weimar — 1. 4. 35—31. 1. 36
● Waſem, Karl, Reg.-Oberinſpektor, Weimar — 1. 1. 38

Fachſchaft VI „Beamte d. öffentl. Banken“

Steinel, Richard, Reichsbank-Oberinſp., Weimar — Febr. 33

Fachſchaft VII „Reichsverwaltungsbeamte“

Theune, Theodor, Verw.-Amtmann, Gera — 1. 1. 34

Fachſchaft VIII „Beamte der Körperſchaften des öffentl. Rechts des Reiches“

Krauſe, Max, Amtsrat, Weimar — 1. 1. 34

Fachſchaft IX „Polizeibeamte“
(Korporativ als Kameradſchaftsbund Deutſcher Polizeibeamten e. V.)

● ☛ Schau, Herbert, Gauorg.-Leiter, Weimar — 18. 8. 32—18. 2. 38

Landeswart des Kameradschaftsbundes (f. Land Thüringen)

Haugk, Erich, Hauptmann d. Gendarmerie, Weimar	

Fachschaft X „Reichsjustizbeamte"

Krempler, Paul, Amtsrat, Weimar	1. 1. 34—12. 2. 38
Regis, Reinhold, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Jena	13. 2. 38

Fachschaft XI „Forstbeamte"

Falkenhorst, Hermann, Rev.-Förster, Weimar	1. 12. 32—14. 7. 37
Leucht, Otto, Forstmeister, Jena	1. 11. 37

Fachschaft XII „Länderbeamte"

Klump, Friedrich, Bauinspektor, Weimar	1. 1. 34

Fachschaft XIII „Gemeindebeamte"

Zacher, Ludwig, Stadtamtmann, Erfurt bis 31. 12. 33 für Gau Thüringen ab 1. 1. 34 nur f. d. preuß. Teile	1. 10. 33—31. 12. 38
Sell, Hermann, Gößnitz, Bürgermeister	1. 1. 34

Fachschaft XIV „Beamte der sonstigen Körperschaften des öffentl. Rechts"

Krause, Max, Amtsrat, Weimar	1. 1. 34

Technischer Gauobmann

Bertuch, Hermann, Ministerialamtmann, Weimar	Juni 34—15. 3. 38
Gorschboth, Friedrich, Stadtbauinspektor, Weimar	16. 3. 38

Gaureferentin (für weibliche Beamte)

● ☎ Böger, Johanna, Postsekretär, Erfurt	April 35

Verzeichnis der Kreisämter für Beamte

Die Kreise entsprechen denen der NSDAP. mit Ausnahme der Kreise Meiningen-Nord und Meiningen-Süd, die zu einem Kreisamt mit dem Sitz in Meiningen zusammengefaßt sind:

Altenburg	Wallstraße 20	Fernruf 2166
Arnstadt	Zimmerstraße 4	
Eichsfeld	Aegidienstraße	Fernruf 330
Eisenach	Clemdastraße 1	Fernruf 2072
Erfurt	Schillerstraße 39	Fernruf 23200

Gera	Arndtstraße 6	
Gotha	Rathaus	Fernruf 1611
Greiz	Landratsamt	Fernruf 3206
Hildburghausen	Ob. Marktstr. (Stadtsparkasse)	
Jena-Stadtroda	Jena, Engelplatz 8	
Langensalza	Stadtsparkasse	Fernruf 301
Meiningen	Landsberger Straße 4	
Mühlhausen	Görmarstraße 9	Fernruf 2754
Nordhausen-Südharz	Adolf-Hitler-Haus	Fernruf 1571
Rudolstadt-Saalfeld	Vorwerksgasse 6	Fernruf 433
Schmalkalden-Suhl-Schleusingen	Schmalkalden, Salzbrücke 9	
Schleiz	Wisentahaus	Fernruf 315
Sondershausen	Fritz-Sauckel-Haus	Fernruf 170
Sonneberg	Juttastraße 8	Fernruf 2574
Weimar	Kreishaus	Fernruf 173

Kreisamtsleiter

bzw. frühere Leiter der NS-Beamtenabteilung in den Kreisen

(auch Ausgeschiedene)

Wegen der angegebenen Zeiten gilt die Vorbemerkung auf Seite 11.

1. Altenburg:

Ohlendorf, Albert, Schulrat, Eisenach 1. 10. 32—30. 9. 35
Bergmann, Johannes, Obertel.-Insp., Leipzig 1. 10. 35—31. 1. 37
Stölzel, Kurt, Obersteuerinsp., Altenburg 1. 2. 37

Früherer Kreis Altenburg-Land:

Schellenberg, Erwin, Oberlehrer, Fockendorf 10. 1. 32— 1. 10. 37

2. Arnstadt:

Meyer, Wilhelm, Reichsbahnsekr. i. R., Arnstadt 24. 1. 32—31. 12. 32
Siegemund, Gustav, Finanzinsp., Arnstadt 1. 1. 33

2. Eichsfeld:

Mokelke, Alfons, Justizinsp., Dingelstädt 1. 2. 34—17. 5. 38
Franke, Paul, Bez.-Zollkomm., Heiligenstadt 17. 5. 38

4. Eisenach:

Meckel, Karl, Postassistent, Eisenach	1. 1. 32—16. 11. 32
Hofmann, Erich, Reg.-Ob.-Insp., Münster	17. 11. 32—31. 3. 35
Hüther, Ernst, Stadtoberinsp., Eisenach	1. 4. 35

5. Erfurt:

● ☛ Stübner, Hugo, Postrat, Erfurt	1. 11. 31—26. 12. 36
Müller, Christoph, Rb.-Amtm., Erfurt	1. 5. 37—31. 10. 38
Rosentreter, Franz, Justizamtm., Erfurt	1. 11. 38

6. Gera:

Weißflog, Wilh., Zollinsp., Hildburghausen	1. 11. 31—31. 10. 32
Theune, Theodor, Verw.-Amtm., Gera	1. 11. 32

Früherer Unterkreis Neustadt (Orla):

Döbling, Dr., Walter, Studienrat, Weimar	Okt. 32— 3. 7. 34

7. Gotha:

Krüger: Hans, Handels-Studienrat, Gotha	1. 12. 31—31. 5. 33
Gebel, Fritz, Stadtrechn.-Dir., Gotha	1. 6. 33

8. Greiz:

Seidel, Martin, Bürgermeister, Greiz	Juni 32—31. 10. 37
Hiermann, Kurt, Schulrat, Greiz	1. 11. 37

9. Hildburghausen:

Gleichmann, Albin, Rektor, Hildburghausen	Okt. 32

10. Jena-Stadtroda:

Kockel, Johannes, Oberpostinsp., Jena	1. 11. 31

Früherer Kreis Stadtroda:

Reich, Constantin, Kreisamtm., Stadtroda	12. 5. 34—19. 3. 35

11. Langensalza:

Dubs, Max, Steuerinsp., Eisleben	21. 12. 31—29. 10. 32
Brückner, Walter, Dipl.-Handelslehrer, Delitzsch	30. 10. 32—21. 5. 33
Dubs, Max, Steuerinsp., Eisleben	22. 5. 33—16. 3. 34
Wohlenberg, Johann, Kat.-Ob.-Sekr., Erfurt	17. 3. 34—19. 4. 34
Mühlinghaus, Adolf, Stadtinspektor, Langensalza	20. 4. 34—31. 7. 36
Maaß, Hans, Spark.-Leiter, Langensalza	1. 8. 36

12. Meiningen:

Bohn, Wilhelm, Steuerinsp., Meiningen	13. 1. 32

13. Mühlhausen:

Huß, Theo, Stadtbaurat, Mühlhausen	21. 11. 32—21. 9. 33
Müller, August, Rb.-Insp., Mühlhausen	22. 9. 33

14. Nordhausen (Südharz):

Richter, Karl, Oberzollsekr., Nordhausen	10. 1. 32—17. 11. 32
Becker, Karl, Obertel.-Insp., Erfurt	18. 11. 32—23. 10. 34
Meyer, Wilhelm, Lok.-Führer, Nordhausen	24. 10. 34—20. 11. 34
Handel, Rudolf, Zollamtmann, Dessau	21. 11. 34—18. 3. 35
Vierkant, Werner, Reichsb.-Oberrat, Kassel	3. 35.—30. 6. 37
☛ Meister, Dr., Johannes, Oberbürgerm., Thür. Staatsrat, Nordhausen	1. 10. 37

15. Rudolstadt-Saalfeld:

Götze, Walter, Justizinsp., Rudolstadt	1. 12. 36

Früherer Kreis Rudolstadt:

Schulze, Hans, Verw.-Amtm., Rudolstadt	10. 1. 32—14. 7. 33
Götze, Walter, Justizinsp., Rudolstadt	15. 7. 33—30. 11. 36

Früherer Kreis Saalfeld:

● Müller, Arno, Steuerinsp., Karlsruhe	1. 11. 31—22. 7. 35
Wolschendorf, Karl, Obersteuerinsp., Berlin	23. 7. 35—30. 11. 36

16. Schleiz:

Schneegaß, Erich, Oberstudiendir., Rudolstadt	10. 1. 32—14. 12. 32
Hiermann, Kurt, Schulrat, Greiz	15. 12. 32—27. 8. 37
Geyer, Ernst, Bauinspektor, Schleiz	28. 8. 37

17. Schmalkalden-Suhl-Schleusingen:

☛ Kramer, Willy, Bürgermeister, Schmalkalden	1. 7. 35

Früherer Kreis Schmalkalden:

Reuß, Johannes, Lehrer, Wasungen	1. 11. 31—14. 9. 32
König, Eugen, Lehrer, Zella-Mehlis	15. 9. 32—30. 6. 35

Früherer Kreis Suhl-Schleusingen:

Wilnewski, Franz, Rb.-Sekr., Suhler-neundorf	1. 11. 31—30. 6. 35

18. Sondershausen:

Schwabe, Arno, Oberlehrer, Villeben	1. 11. 31— 7. 8. 33
Kehr, Ferdinand, Verw.-Amtmann, Sondershausen	8. 8. 33

19. Sonneberg:

Stegner, Arno, Schulrat, Meiningen	1. 3. 32	31. 8. 33
Müller, Christoph, Rb.-Amtm., Erfurt	1. 9. 33	31. 3. 34
Mollwitz, Otto, Justizinsp., Sonneberg	1. 4. 34	

20. Weimar:

Michel, Walter, Obersteuerinsp., Weimar	1. 4. 36	

Früherer Kreis Apolda:

Schreiber, Magnus, Steuerinsp., Apolda	1. 11. 31	16. 11. 32
Sander, Otto, Gewerbeoberl., Apolda	17. 11. 32	19. 9. 34
Michel, Walter, Obersteuerinsp., Weimar	20. 9. 34	31. 3. 36

Früherer Kreis Weimar:
(ohne Bad Sulza und Allstedt):

Aps, Otto, Gauhauptstellenleiter, Weimar	1. 11. 31	20. 9. 34

Früherer Kreis Weimar-Stadt:

Aps, Otto, Gauhauptstellenleiter, Weimar	1. 11. 31	31. 3. 36

Früherer Bezirk Allstedt:

Fritzsche, Walter, Schulrat, Gera	1. 11. 31	20. 11. 32
Ahbe, Hermann, Lehrer, Jena-Winzerla	21. 11. 32	23. 6. 34

Verzeichnis der Kreisabschnitte und deren Leiter

Die im RDB. bestehenden Kreisabschnitte sind auf Grund der Anordnung des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. Nr. 22/36 an Stelle der früheren Ortsgruppen getreten, sofern diese mindestens 50 Mitglieder zählen. Die z. Zt. vorhandenen 122 Kreisabschnitte sind vom Gauorganisationsamt genehmigt. Sie decken sich **nicht** mit den im Gau Thüringen innerhalb der NSDAP. eingerichteten Kreisabschnitten.

Kreis Altenburg:

1. Altenburg: Stölzel, Kurt, Obersteuerinspektor, Altenburg, Friesenstraße 3
2. Gößnitz: Niceus, Ernst, Obersteuerinspektor, Gößnitz, Pfarrberg 18
3. Meuselwitz: Heber, Erich, Stadtinspektor, Meuselwitz, Adolf-Hitler-Platz 1
4. Schmölln: Bahr, Walter, Steuerinspektor, Schmölln, Ziegelstraße 3

Kreis Arnstadt:

1. Arnstadt: Siegemund, Gustav, Finanzinspektor, Arnstadt Stadtilmer Straße 6
2. Gräfenroda: Hertwig, Otto, Hilfspostschaffner, Gräfenroda, Ilmenauer Straße 31 a

3. Großbreitenbach: Schrickel, Adolf, Telegr.-Assistent, Großbreitenbach, Postamt
4. Ilmenau: Hörold, Willy, Verw.-Inspektor, Ilmenau, Mühlenstraße 12
5. Stadtilm: ● ☛ Grau, Johannes, Stadtkämmerer, Stadtilm, Rathaus

Kreis Eichsfeld:

1. Dingelstädt: Mokelke, Alfons, Justizinspektor, Dingelstädt, Bahnhofstraße 56
2. Heiligenstadt: Rogge, Joseph, Steuerinspektor, Heiligenstadt, Aue 1
3. Leinefelde: Hellwig, Heinrich, Reichsbahninspektor, Leinefelde, Bahnhof
4. Worbis: Heller, Paul, Kreisausschußoberinspektor, Worbis

Kreis Eisenach:

1. Dorndorf (Rhön): Scheide, Ernst, Reichsb.-Sekretär, Dorndorf (Rhön), Langestraße 11
2. Eisenach: Hüther, Ernst, Stadtoberinspektor, Eisenach, Wiesenstraße 14
3. Geisa (Rh.): Pistel, Wilhelm, Verw.-Obersekr., Geisa (Rh.)
4. Gerstungen: Lerp, August, Reichsb.-Sekretär, Gerstungen, Goethestraße 8
5. Kaltennordheim: Rommel, Otto, Justizinspektor, Kaltennordheim, Altenbrunner Straße 26 a
6. Mihla (Werra): Meyer, Cristoph, Reichsb.-Sekretär, Mihla, Bahnhofstraße 23
7. Ruhla: Bauch, Paul, Stadtobersekretär, Ruhla, Bergstraße 3
8. Stadtlengsfeld-Dermbach: Rübsam, Ernst, Justizsekretär, Stadtlengsfeld, Adolf-Hitler-Straße 21
9. Vacha (Rhön): Sturm, Oskar, Regierungsrat, Vacha (Rhön), Sandweg 27
10. Wutha: Seeber, Kurt, Reichsb.-Assistent, Wutha, Horst-Wessel-Straße 20 a

Kreis Erfurt:

1. Erfurt: Rosentreter, Franz, Justizamtmann, Erfurt, Goethestraße 63
2. Gispersleben: Reinhardt, Franz, Reichsb.-Oberinspektor, Gispersleben, Am Bahnhof
3. Sömmerda: Seifert, Paul, Magistratssekretär, Sömmerda, Stadtring 25

4. Straußfurt: Braun, Hermann, Reichsb.-Betr.-Assistent, Straußfurt (Unstrut)
5. Weißensee: Schwarzburg, Karl, Justizinspektor, Weißensee, Amtsgericht

Kreis Gera:

1. Auma: Vogel, Max, Justizamtmann, Auma, Hindenburgstraße 14
2. Bad Köstritz: Lehnert, Paul, Oberbahnmeister, Pohlitz b. Bad Köstritz, Elsterstraße 74
3. Gera: Theune, Theodor, Verwaltungsamtmann, Gera, Arndtstraße 6
4. Münchenbernsdorf: Schott, Martin, Bahnhofsvorsteher, Münchenbernsdorf, Bahnhof
5. Neustadt: Kästner, Karl, Obersteuersekretär, Neustadt (Orla), Schillerstraße 3
6. Ronneburg: Reinhold, Karl, Reichsb.-Assistent, Ronneburg, Siebenberge 4
7. Triptis: Körner, Walter, Reichsb.-Sekretär, Oberpöllnitz über Triptis
8. Weida: Schimmel, Max, Reichsb.-Betr.-Assistent, Weida, Dornberg 1
9. Wünschendorf: Schlund, Ernst, Reichsb.-Assistent, Wünschendorf (Elster), Neue Straße 7

Kreis Gotha:

1. Friedrichroda: Hasche, Otto, Stadtinspektor, Friedrichroda, Gottlob 1
2. Fröttstädt: Erdmann, Arno, Reichsb.-Assistent, Fröttstädt (Hörselgau)
3. Georgenthal: Gollhardt, Fritz, Postschaffner, Tambach-Dieth.
4. Gotha: Gebel, Fritz, Stadtrechnungsdirektor, Gotha, Am Klingengraben 6
5. Gräfentonna: Dönges, Wilhelm, Strafanstalts-Oberwachtmeister, Gräfentonna, Strafanstalt
6. Neudietendorf: Henschler, Otto, Reichsb.-Inspektor, Neudietendorf, Kirchstraße 8
7. Ohrdruf: Ortlepp, Kurt, Stadtinspektor, Ohrdruf, Gräfenhainer Straße 3
8. Waltershausen: Jungheinrich, Hermann, Stadtobersekr., Waltershausen, Albrechtstraße 17

Kreis Greiz:

1. Greiz: Hiermann, Kurt, Schulrat, Greiz, Idaſtraße 12
2. Triebes: Lippold, Emil, Poſtſekretär, Triebes, Hauptſtraße 48
3. Zeulenroda: Goutrié, Friedrich, Stadtoberſekretär, Zeulenroda, Greizer Straße 15

Kreis Hildburghauſen:

1. Eisfeld: ● ☛ König, Hermann, Poſtinſp., Eisfeld, Poſtamt
2. Heldburg: Scheibe, Hermann, Amtsdiener i. W., Heldburg, Feſtungsſtraße
3. Hildburghauſen: Juckenburg, Karl, Verw.-Oberſekretär, Hildburghauſen, Eisfelder Straße
4. Römhild: Prinz Georg v. Sachſen-Meiningen, Dr., Amtsgerichtsrat, Römhild, Schloß
5. Themar: Greiner, Edwin, Juſtizamtmann, Themar, Schuhmarkt 4

Kreis Jena-Stadtroda:

1. Bürgel: ● ☛ Schack, Werner, Bürgermeiſter, Bürgel, Gartenſtraße 12
2. Camburg: Dachrodt, Otto, Telegr.-Leitungsaufſeher, Camburg (Saale), Wachtberg 4
3. Dornburg: Fiſcher, Heinrich, Oberbahnhofsvorſteher, Dornburg (Saale)
4. Eiſenberg: Wurlitzer, Bruno, Bürgermeiſter, Eiſenberg (Th.)
5. Hermsdorf-Kloſterlausnitz: z. Zt. unbeſetzt
6. Jena: Kockel, Johannes, Oberpoſtinſpektor, Jena, Kieshügel 24
7. Kahla: Lehmann, Otto, Poſtinſpektor, Kahla, Rolleſtraße 14
8. Stadtroda: Clauſen, Rolf, Kreisverwaltungsinſpektor, Stadtroda, Lohmberg

Kreis Langenſalza:

1. Bad Tennſtedt: Töpfer, Hermann, Poſtſchaffner, Bad Tennſtedt
2. Großengottern: Hoßbach, Adam, Bahnhofsvorſteher, Großengottern, Bahnhof
3. Langenſalza: Stehling, Julius, Kreisoberinſpektor, Langenſalza, Gartenſtraße 10 a

Kreis Meiningen:

1. Bad Liebenſtein: Rümmler, Felix, Poſtmeiſter, Bad Liebenſtein, Hauptſtraße 29
2. Bad Salzungen: Rüger, Paul, Poſtinſpektor, Bad Salzungen, Eichendorffſtraße 1

3. Meiningen: Bohn, Wilhelm, Steuerinspektor, Meiningen, Landsberger Straße 4
4. Obermaßfeld: Wirthwein, Emil, Reichsb.-Assistent, Obermaßfeld
5. Ostheim v. d. Rhön: Pfefferkorn, Emil, Stadtkämmerer, Ostheim v. d. Rhön
6. Ritschenhausen: Otto, Friedrich, Forstmeister, Neubrunn über Meiningen
7. Wasungen: Schwalm, Wilhelm, Postmeister i. R., Wasungen, Meininger Straße 31
8. Wernshausen: Koch, Adolf, Postsekretär, Wernshausen, Oberes Heufeld 258

Kreis Mühlhausen:

1. Mühlhausen: Müller, August, Reichsbahninspektor, Mühlhausen, Görmarstraße 9
2. Treffurt: Neuhaus, Fritz, Bahnhofsvorsteher, Treffurt (Werra), Burgstieg 3

Kreis Nordhausen-Südharz:

1. Bad Sachsa: Rinke, Hermann, Magistratssekretär, Bad Sachsa, Hohebergstraße 1
2. Benneckenstein: Neidt, Karl, Stadtobersekretär, Benneckenstein (Harz)
3. Bleicherode: Reuß, Otto, Postinspektor, Bleicherode
4. Ellrich: Dettmann, Friedrich, Postsekretär, Ellrich (Harz)
5. Ilfeld: Mange, Otto, Leiter der Ortskrankenkasse, Wiegersdorf b. Ilfeld
6. Nordhausen: ☛ Meister, Johannes, Dr., Oberbürgermeister, Thür. Staatsrat, Nordhausen, Kollingstraße 4

Kreis Rudolstadt-Saalfeld:

1. Bad Blankenburg: Erfurth, Arno, Postassistent, Bad Blankenburg
2. Königsee: Elsässer, Max, Postinspektor, Königsee, Schwarzburger Straße 65
3. Lehesten: Steiner, Paul, Verw.-Inspektor, Lehesten (Thür. Wald)
4. Leutenberg: z. Zt. unbesetzt
5. Oberweißbach: Escher, Ernst, Telegr.-Leitungsaufseher, Oberweißbach
6. Pößneck: Beer, Gustav, Steueramtmann, Pößneck, Bahnhofstraße 5
7. Probstzella: Meyfarth, Heinrich, Reichsb.-Inspektor, Probstzella

8. Rottenbach: Holz, Bruno, Reichsb.-Assistent, Rottenbach (Thür. Wald)
9. Rudolstadt: Götze, Walter, Justizinspektor, Rudolstadt, Sedanplatz 5
10. Saalfeld: Schreiber, Alfred, Reichsb.-Inspektor, Saalfeld, Gorndorfer Straße 25
11. Ziegenrück: Schmidt, Werner, Reichsb.-Inspektor, Ziegenrück

Kreis Schleiz:

1. Hirschberg: Elchlepp, Max, Schulleiter, Hirschberg (S.), Ernst-Burkhardt-Straße 3
2. Lobenstein: Müller, Paul, Reichsb.-Betriebsassistent, Lobenstein, Wurzbacher Straße
3. Schleiz: Barth, Kurt, Bauinspektor, Schleiz, Kammergutsweg 5
4. Tanna: Möckel, Fritz, Bahnhofsvorsteher, Tanna, Kr. Schleiz, Bahnhof

Kreis Schmalkalden-Suhl-Schleusingen:

1. Brotterode: Keller, Oskar, Sparkassenzweigstellenleiter, Kleinschmalkalden, Brotteroder Straße 18
2. Rohr: Avemark, Otto, Reichsb.-Betriebs-Assistent, Rohr (Th.)
3. Schleusingen: Beimel, Max, Steuerassistent, Schleusingen, Elisabethstraße 6
4. Schmalkalden: Stelling, Oswald, Erster Bergrat, Schmalkalden, Schloßberg 6
5. Schmiedefeld: Wiegand, Alwin, Postmeister, Schmiedefeld (Rwg.)
6. Steinbach-Hallenberg: Kiefer, Franz, Postsekretär, Steinbach-Hallenberg
7. Suhl: Wagner, Max, Reichsb.-Assistent, Suhl, Lange Brücke 7
8. Zella-Mehlis: Sennewald, Otto, Oberpostsekretär, Zella-Mehlis, Hauptstraße

Kreis Sondershausen:

1. Bad Frankenhausen: Neubert, Alfred, Postinspektor, Bad Frankenhausen, Fürst-Georg-Straße 2
2. Greußen: Seligmüller, Willy, Reichsb.-Sekretär, Greußen, Flattigstraße 17
3. Schlotheim: Meister, Friedrich, Postsekretär, Schlotheim, Heilingerstraße
4. Sondershausen: Gottsleben, Richard, Steuersekretär, Sondershausen, Kyffhäuserstraße 14

Kreis Sonneberg:

1. Lauscha: Bock, Paul, Postschaffner, Lauscha
2. Neuhaus: Schippel, Franz, Gew.-Lehrer, Neuhaus a. R., Sonneberger Straße
3. Schalkau: Bauer, Paul, Verw.-Sekretär, Schalkau, Schaumberger Straße 29
4. Sonneberg: Mollwitz, Otto, Justizinspektor, Sonneberg, Grubenstraße 13 d
5. Steinach: Gramß, Ernst, Stadtkämmerer, Steinach, Schulgasse

Kreis Weimar:

1. Allstedt: Stütz, Otto, Stadtkämmerer, Allstedt (Helme), Rathaus
2. Apolda: Scheller, Lothar, Obersteuerinspektor, Oberroßla über Apolda
3. Bad Berka: Knote, Ernst, Stadtsekretär, Bad Berka, Glockenhausplatz 64
4. Bad Sulza: Scheeler, Johannes, Reichsbahn-Assistent, Bad Sulza, Wilhelm-Ernst-Straße 43
5. Blankenhain: Friedrich, Otto, Postschaffner, Blankenhain (Th.)
6. Buttstädt: Striehn, Otto, Oberpostsekretär, Buttstädt
7. Großheringen: Doetz, Alfred, Reichsb.-Inspektor, Großheringen
8. Großrudestedt: Müller, Bruno, Reichsb.-Betriebs-Assistent, Großrudestedt
9. Vieselbach: Arzinger, Gotthold, Justizinspektor, Vieselbach
10. Weimar: Michel, Walter, Obersteuerinspektor, Weimar, Brehmestraße 1

Stellung und Aufgaben des Amtes für Beamte

Nach dem innerhalb der NSDAP. geltenden Führerprinzip liegt die Verantwortung für alle Aufgaben innerhalb eines Hoheitsgebiets bei dem Hoheitsträger der NSDAP. Der Gauleiter hat also ebenso wie der Kreisleiter und Ortsgruppenleiter die Verantwortung für sein gesamtes Gebiet einerseits und für alle anfallenden politischen Aufgabengebiete andererseits. Zur Unterstützung des Hoheitsträgers in den einzelnen Aufgabensparten auf fachlichem, sachlichem und menschenbetreuendem Gebiet unterstehen ihm Amtsleiter, die ihm jeweils für ihr abgegrenztes Aufgabengebiet innerhalb eines Hoheitsbereichs verantwortlich sind.

Genau so, wie das bei der Reichsleitung der NSDAP. bestehende Hauptamt für Beamte ein Amt und damit ein Teil der Partei ist,

sind auch die bei den Gauen und Kreisen eingerichteten Ämter für Beamte Ämter der NSDAP und damit ausgesprochene Parteidienststellen. Die betreffenden Amtsleiter haben für ihre Hoheitsgebiete in Personalunion zugleich die Leitung des der NSDAP. angeschlossenen Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V. Während sie in ihrer Eigenschaft als Amtsträger der Partei „Politische Leiter der NSDAP." sind, führen sie als Führer des angeschlossenen Verbandes die Bezeichnung „Walter".

Nach dem Organisationsbuch der NSDAP. gebietet die Verantwortung für Gesamt- bzw. Teilaufgaben ein dem Führerprinzip entsprechendes Unterstellungsverhältnis der Führer untereinander nach drei Richtungen:

1. Disziplinäre Unterstellung,
2. Fachliche Unterstellung,
3. Überwachung.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit dieses Unterstellungsverhältnisses wird nachstehend Auszug aus dem Organisationsbuch der NSDAP. (5. Auflage, Seite 93 bis 96) abgedruckt:

Disziplinäre Unterstellung:

Die disziplinäre Unterstellung bedeutet für den Unterstellten, daß er im Auftrag des ihm disziplinär Übergeordneten handelt, bedeutet führungsmäßige, persönliche, politische Unterstellung und Verantwortung des Unterstellten gegenüber dem disziplinär Übergeordneten in allen Fragen seines ihm zugewiesenen Arbeitsgebietes. Der disziplinär Übergeordnete hat in besonders begründeten Fällen das Recht des Einspruchs gegen Maßnahmen, die seitens einer fachlich übergeordneten Dienststelle dem ihm disziplinär Unterstellten aufgetragen werden.

Dasselbe trifft sinngemäß für die dem jeweiligen Hoheitsträger unterstellten Gliederungen und Verbände zu. Der Kreisobmann der DAF. z. B. ist disziplinärer Vorgesetzter seiner Abteilungswalter, ohne dessen Zustimmung oder Duldung keine Maßnahmen durchgeführt werden können, da er allein dem Hoheitsträger für die Gesamtarbeit in seinem sachlichen bzw. fachlichen Aufgabenbereich verantwortlich ist.

Der Einspruch gegen eine Maßnahme bedeutet die vorläufige Zurückstellung der Durchführung.

Der Führer behält sich das Recht vor, die disziplinären Befugnisse in einzelnen Fällen einzuschränken und zum Teil aufzuheben. Dies trifft z. B. zu bei der SA., SS, dem NSKK., die ihm, bzw. in politischen und weltanschaulichen Dingen auch seinem Stellvertreter, unmittelbar unterstehen, für deren Unterführer in den einzelnen Gauen, Kreisen und Ortsgruppen jedoch ein disziplinäres Unterstellungsverhältnis unter die Hoheitsträger nicht gegeben ist.

Ein Einschränken bzw. teilweises Aufheben trifft weiterhin in gewissen Beziehungen für die Parteigerichtsbarkeit und für das Aufgabengebiet des Reichsschatzmeisters zu.

Fachliche Unterstellung:

Fachliche Unterstellung bedeutet in jedem Falle die Unterstellung von Amtsleitern usw. auf Sach- bzw. Fachgebieten unter die fachlich bzw. sachlich übergeordnete Dienststelle.

Zur Bearbeitung der einzelnen Tätigkeitsgebiete stehen dem Hoheitsträger Amtsleiter usw. zur Verfügung.

Diese Amtsleiter usw. unterstehen disziplinär dem zuständigen Hoheitsträger. In fachlicher Beziehung (betr. sein zuständiges Fach- bzw. Sachgebiet, z. B. Wirtschaft, Volkswohlfahrt usw.) unterstehen die Amtsleiter dem entsprechenden Fachamtsleiter des übergeordneten Hoheitsgebietes.

Überwachung:

Mit Bezug auf die in den Ämtern und angeschlossenen Verbänden tätigen Hauptstellen bzw. Abteilungen für Organisation, Personalfragen, Schulung, Propaganda, Pressepolitik und Volksgesundheit besteht folgende Regelung:

Der Leiter des Organisations-, Personal-, Schulungs-, Propaganda-, Presse- und Volksgesundheitsamtes der NSDAP. überwacht die Tätigkeit der jeweils gleichartigen Dienststellenleiter in den Parteiämtern und angeschlossenen Verbänden des gleichen Hoheitsbereiches.

Der Gaupressеamtsleiter überwacht also die Tätigkeit der Presseabteilungsleiter in den angeschlossenen Verbänden usw. des Gaugebietes, der Kreisamtsleiter für Volksgesundheit überwacht die Tätigkeit der Abteilungsleiter für Volksgesundheit in den angeschlossenen Verbänden usw. des Kreisgebietes, der Ortsgruppenschulungsleiter überwacht die Tätigkeit der Schulungsabteilungsleiterin der NS.-Frauenschaft, der angeschlossenen Verbände usw. des Ortsgruppengebietes usw. usw.

Das im vorstehenden Genannte gilt sinngemäß hinsichtlich der Stellung der NS.-Frauenschaft zu den Dienststellen der Partei und der angeschlossenen Verbände, die sich mit Frauenfragen befassen.

Das gleiche gilt sinngemäß weiterhin hinsichtlich der Zuständigkeit der DAF. für sozialpolitische Angelegenheiten und der Zuständigkeit der NS.-Volkswohlfahrt hinsichtlich wohlfahrtspflegerischer Arbeit.

Durch diese Regelung wird eine einheitliche Ausrichtung auf den genannten Fachgebieten erreicht und insbesondere durch die Überwachungstätigkeit des Amtsleiters (Schulung, Propaganda usw.) Doppelarbeit auf gleichen Gebieten sowie unfruchtbares Nebeneinanderarbeiten ohne zweckmäßige Fühlung verhindert.

Weiterhin ist erreicht, daß dem jeweils zuständigen Hoheitsträger auf all diesen parteiinternen Fachgebieten nur ein einziger zuständiger Leiter innerhalb seines Hoheitsbereiches verantwortlich ist und er somit als Gesamt-Verantwortlicher entsprechend entlastet wird.

Sofern infolge der Überwachungstätigkeit Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann der Leiter des Parteiamtes im Auftrag des Hoheitsträgers bei dem dem Betreffenden übergeordneten Dienststellenleiter vorstellig werden und bis zur Entscheidung durch den übergeordneten Hoheitsträger die Durchführung von Maßnahmen aussetzen.

Der betreffende Hoheitsträger übernimmt jedoch persönlich die Verantwortung hinsichtlich aller sich aus seinen Maßnahmen ergebenden Weiterungen.

Sachliches Einvernehmen:

Sofern der Leiter eines Fachamtes grundsätzliche Anordnungen treffen will, die über seine reinen Fachzuständigkeiten hinausgehen, hat er mit den

dafür zuständigen parteiinternen Ämtern vorher Einvernehmen herbeizuführen.

Z. B.: Es kann der Leiter des Hauptamtes für Kriegsopfer keine grundsätzlichen Anordnungen auf dem Gebiete des Personalwesens, der Organisation oder der Schulung an die Leiter der Ämter für Kriegsopfer bei den Gauen ergehen lassen, ohne sich zuvor der Zustimmung des Reichsorganisationsleiters, Hauptpersonalamts, Hauptorganisationsamts oder Hauptschulungsamts vergewissert zu haben.

In der gleichen Art betrifft dies die übrigen genannten Fachgebiete.

Beim Stellenleiter bzw. Unterabteilungsleiter gilt betr. Unterstellungsverhältnis das gleiche über den Hauptstellenleiter bzw. Abteilungsleiter.

Der vorstehende disziplinäre und fachliche Einbau der Politischen Leiter unter- und zueinander entspricht gleichzeitig dem unbedingt einzuhaltenden Dienstweg innerhalb der Organisationen.

Als Aufgaben des Hauptamtes für Beamte führt das Organisationsbuch folgende auf:

1. Politische Begutachtung aller Beamten vor ihrer Einberufung, Beförderung und Versetzung in leitende Stellungen im Auftrag des Hoheitsträgers.
2. Mitarbeit an der Beamtengesetzgebung und Zuleitung des Materials an den Stellvertreter des Führers.
3. Sammlung von Material, das zur geschichtlichen Beurteilung der nationalsozialistischen Neugestaltung auf beamtenpolitischem Gebiet von Bedeutung ist.
4. Betreuung des Reichsbundes der Deutschen Beamten. Der Reichsbund der Deutschen Beamten ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband.

Daraus ergeben sich auch die Aufgaben der Ämter für Beamte bei den Gauen und Kreisen (Gauämter und Kreisämter). Es handelt sich also durchweg um politische Aufgaben.

Aus der Stellung des Amtes für Beamte als Teil der Partei folgt, daß die Amtsleiter die Berater des Hoheitsträgers in allen das Beamtentum angehenden Fragen sind. Der Gauleiter hat diesen Grundsatz durch seine Anordnung vom 22. Oktober 1938 klar zum Ausdruck gebracht. Darin wird den Kreisleitern zur Pflicht gemacht, die Ämter für Beamte nicht nur bei Abgabe politischer Beurteilungen, sondern auch bei Bearbeitung aller sonstigen Beamtenangelegenheiten von vornherein mit einzuschalten.

Da die Partei als die den Staat befruchtende Organisation unbeschadet der grundsätzlich bestehenden Trennung der beiderseitigen Aufgabengebiete die Möglichkeit hat, auch zu allen grundsätzlichen Fragen des Staates Stellung zu nehmen, Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen, unterliegt es keinem Zweifel, daß auf dem

Wege über den Hoheitsträger auch das Amt für Beamte sich in die sein Aufgabengebiet berührenden Fragen mit einschalten kann. Die im Amt für Beamte tätigen Amtsträger der Partei können also als Politische Leiter und Mitarbeiter der Hoheitsträger auf dem Abschnitt „Öffentl. Verwaltung bzw. Beamtentum" auf den verschiedensten Gebieten mitarbeiten. Als Beispiele für eine solche Mitarbeit bei der Ordnung der öffentlichen Verwaltung seien angeführt:

1. Sicherung des Funktionierens der Verwaltung im nationalsozialistischen Sinne; Überwindung der Bürokratie.
2. Sorge für bestmöglichen Einsatz der im öffentlichen Dienst vorhandenen Kräfte.
3. Sorge dafür, daß Beamte mit weltanschaulicher und fachkundlicher Eignung nach Art und Zahl in ausreichendem Maße vorhanden sind; dazu gehört vor allem Sicherung des notwendigen Nachwuchses nach den Grundsätzen der Leistungsauslese.
4. Mitwirkung bei Gestaltung der Geschäftseinrichtungen nach den Anschauungen des Dritten Reiches (auch Schönheit der Arbeit).
5. Wahrnehmung aller beamtenpolitischen Belange.

Es ist selbstverständlich, daß jede derartige Mitarbeit nur von höchstem Verantwortungsgefühl gegenüber der Partei und letzten Endes auch gegenüber dem Führer getragen sein kann. Nichts würde abwegiger sein als etwa anzunehmen, daß es Aufgabe der Partei wäre, gewissermaßen ein Kontrollorgan der Verwaltung darzustellen.

Das Deutsche Beamtengesetz hat auch im öffentlichen Dienst das **Führerprinzip** eindeutig verwirklicht. Damit ist an sich jeder Einmischung anderer Stellen der Boden entzogen. Insbesondere ist es dadurch unmöglich geworden, etwa gewerkschaftliche oder irgendwelche liberalistische Tendenzen von seiten der Beamtenschaft zu vertreten. Kein Nationalsozialist wird das bedauern. Da indes die Verwirklichung des **Grundsatzes der Einheit von Partei und Staat** noch keineswegs überall gesichert ist, sieht sich die Partei aber doch vor der Notwendigkeit, auf Grund ihres Totalitätsanspruches wenigstens insoweit Einfluß zu nehmen, als die Durchführung der nationalsozialistischen Prinzipien dies nach Lage der derzeitigen Verhältnisse erheischt. Die letzte Zielsetzung des Staates ist ebenso wie die der Partei darauf gerichtet, dem Volke zu dienen. Partei und Staat sind also keinesfalls Selbstzweck, sondern lediglich Mittel zum Zweck. Sie dienen gleichermaßen der Erhaltung und Förderung der Nation. Aus dieser grundsätzlichen Übereinstimmung heraus muß es bei vertrauensvoller Zusamenarbeit der beiderseitigen Amtsträger stets möglich sein, auf alle Fragen die richtige Antwort zu finden. Diese kann nur lauten: Richtig ist, was der Sicherung der Ewigkeit des Volkes dient, falsch ist, was ihm schadet.

Von dieſer höheren Warte aus betrachtet, gewinnt auch die Arbeit des Amtes für Beamte beſondere Bedeutung. Es geht nicht darum, in untergeordneten Einzelfragen etwas zu erreichen oder etwa gar Preſtigefragen zum Austrag zu bringen, ſondern die letzte Aufgabe liegt darin, die im Kampf erhärteten Prinzipien der Partei auf den Staatsapparat zu übertragen und ihn damit zu befähigen, die ihm vom Führer geſtellte Aufgabe:

> Fortführung der hiſtoriſch gewordenen und entwickelten Verwaltung im Rahmen und mittels der Geſetze im Sinne der Einheit von Partei und Staat zum bleibenden Nutzen des deutſchen Volkes

zu erfüllen.

Pflichten der Parteigenoſſen

(Aus dem Organiſationsbuch der NSDAP.)

Die Gebote des Nationalſozialiſten:

> Der Führer hat immer recht!
>
> Verletze nie die Diſziplin!
>
> Vergeude nie deine Zeit in Schwätzereien, in ſelbſtgefälliger Kritik, ſondern faſſe an und ſchaffe!
>
> Sei ſtolz, aber nicht dünkelhaft!
>
> Das Programm ſei dir Dogma; es fordert von dir äußerſte Hingabe an die Bewegung!
>
> Du biſt Repräſentant der Partei, danach richte dein Betragen und Auftreten!
>
> Treue und Selbſtloſigkeit ſei dir höchſtes Gebot!
>
> Übe treue Kameradſchaft, dann biſt du ein wahrer Sozialiſt!
>
> Behandle deine Volksgenoſſen ſo, wie du behandelt zu werden wünſcheſt!
>
> Im Kampfe ſei zäh und verſchwiegen!
>
> Mut iſt nicht Rüpelhaftigkeit!
>
> Recht iſt, was der Bewegung und damit Deutſchland, d. h. deinem Volke nützt!

Handelſt du nach dieſen Geboten, dann biſt du ein wahrer Kämpfer deines Führers.

Eigenschaften, die man von einem Parteigenossen in führender Stellung voraussetzt:

(Aus dem Organisationsbuch der NSDAP.)

Die führende Stellung wird dann anerkannt, wenn der Parteigenosse

sauber von außen und innen ist,
sich Höhergestellten gegenüber nicht unterwürfig benimmt,
nach unten hin sich nicht aufspielt,
jederzeit den Mut zur unbedingten Wahrheit hat,
zu sehr auf dem Posten ist, um je irregeführt werden zu können.

Insbesondere sollen sich führende Parteigenossen der Bewegung weiterhin dadurch auszeichnen, daß sie sich bemühen,

in gesunder Weise zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden,
Selbstbeherrschung zu üben,
ihre Pläne mit Überlegung vorzubereiten,
Arbeiten gründlich zu erledigen,
immer ihr gegebenes Wort zu halten,
nie etwas zu versprechen, was sie nicht halten können,
einfach zu sein,
durch ihr Benehmen die Liebe und Achtung der anderen zu gewinnen.

Leitsätze für jeden Politischen Leiter im Amt für Beamte

Wer leben will, der kämpfe also,
und wer nicht streiten will in
dieser Welt des ewigen Ringens,
verdient das Leben nicht. Adolf Hitler.

Über den Typ des Politischen Leiters ist im Organisationsbuch der NSDAP. 5. Auflage Seite 14/15 folgendes ausgeführt:

„Der Politische Leiter ist kein Beamter, sondern immer der politische Beauftragte des Führers. Er muß klar sehen und denken. Er muß in Krisenzeiten des Volkes der feste Pol sein und unbedingt gehorchen. Mit dem Politischen Leiter bauen wir die politische Führung im Staate auf.

Der Politische Leiter muß Prediger und Soldat zugleich sein.

Nie darf er Bürokrat werden, immer muß er im Volk und für das Volk tätig sein. Er muß Vorbild sein. Vernunft ist das Produkt aus Instinkt und Verstand. Es ist nicht unbedingt nötig, daß der Politische Leiter sachlich alles kennt (dafür hat

er seine Sachbearbeiter), aber sein Urteil muß überlegen sein. Der Typ des Politischen Leiters ist nicht charakterisiert durch das Amt, das er ausübt: Es gibt keinen Politischen Leiter der NSVO. usw., sondern es gibt nur

den Politischen Leiter der NSDAP.

Jeder Politische Leiter sei sich als politischer Führer vom ersten bis zum letzten bewußt, daß Führertum nicht nur mehr Rechte gibt, sondern in erster Linie höhere Pflichten auferlegt. Die erste Pflicht der Politischen Leiter ist, ein Vorbild im persönlichen Auftreten, in der Dienstauffassung und im außerdienstlichen Leben zu sein. Die zweite Pflicht ist unbedingte Gerechtigkeit. Jede Vetternwirtschaft hat zu unterbleiben. Wer tüchtige Parteigenossen nicht aufkommen läßt, weil er Angst hat, sie könnten ihn ausstechen, ist ein erbärmlicher Wicht und ein Schädling der Partei. Jeder Politische Leiter muß Charakterstärke besitzen. Tu deine Pflicht an dem Platz, wohin dich dein Führer stellt. Bist du Frontsoldat, kannst du nicht Generalstäbler sein und umgekehrt. Kümmere dich um deine Aufgabe und nimm nicht mehr Ämter an, als du erfüllen kannst. Wenn der Politische Leiter seine ihm übertragenen Aufgaben richtig und gründlich erfüllen will, darf er seine Kraft nicht zersplittern. Darum ist die Mitgliedschaft in privaten Vereinen, insbesondere aber die Betätigung in diesen, nicht erwünscht."

Diese Anforderungen sind außerordentlich hoch. Für die im Amt für Beamte tätigen Politischen Leiter ergeben sich auf Grund ihrer doppelten Stellung als Amtsträger der Partei und als Beamte noch eine Reihe weiterer Leitsätze. Hierher gehören:

1. Beamtenpflichten und Pflichten als Politischer Leiter sind keine Gegensätze, sondern stehen in grundsätzlicher Übereinstimmung. Das ergibt sich schon aus dem für beide Ämter dem Führer geleisteten Treueid.
2. Im Verhältnis zum Behördenleiter bzw. Dienstvorgesetzten genießt der im Amt für Beamte tätige Politische Leiter keinerlei Sonderstellung. Er muß alles daran setzen, durch seine persönliche Haltung Einfluß zu gewinnen und durch seine Überzeugungskraft den von ihm erkannten politischen Notwendigkeiten Geltung zu verschaffen. Jede unsachliche Auseinandersetzung mit dem Behördenleiter ist zu vermeiden.
3. Das Verhältnis zu den Berufskameraden fußt auf der Grundlage der Kameradschaft. Es gibt kein politisches Vorgesetztenverhältnis, sondern nur ein politisches Vertrauensverhältnis. Oberste Richtschnur hat zu sein, die Geschlossenheit und Einheit

zu sichern. Jeder Cliquenbildung ist energisch entgegen zu treten. Nur so ist es möglich, den Gedanken der Leistungsgemeinschaft in die Tat umzusetzen und damit gleichzeitig auch durch vorbildliches Hand-in-Hand-Arbeiten die Voraussetzungen für die notwendige Leistungssteigerung zu schaffen. Mag jeder Politische Leiter sich dessen bewußt sein, daß jede Gegeneinanderarbeit und jeder dadurch bedingte Ausfall an Leistung ein Verbrechen gegenüber dem deutschen Volke darstellt.

4. Das Verhältnis zum Hoheitsträger ist auf Seite 23 eindeutig festgelegt. Kein Politischer Leiter darf in seiner Behörde Politik auf eigene Faust machen! Er hat peinlichst die große Linie zu wahren und die Ansichten des Hoheitsträgers zu vertreten. In schwerwiegenden Fällen und bei grundsätzlichen Fragen darf der Politische Leiter keinesfalls selbständig handeln, sondern er muß, bevor er tätig wird, über den zuständigen Kreisamtsleiter stets die Entscheidung des Hoheitsträgers einholen.
5. Für jede Behörde und für jeden öffentlichen Betrieb ist die Geschlossenheit der gesamten Gefolgschaft notwendig, ganz gleich, ob es sich um Beamte, Angestellte und Arbeiter handelt. Da die Betreuung der letzteren Sache der DAF. ist, muß der Politische Leiter selbstverständlich auf eine möglichst vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem zuständigen DAF.-Walter bedacht sein. Bei gutem Willen wird es möglich sein, in allen gemeinsamen Fragen kameradschaftlich zusammen zu arbeiten. Bei dieser Gelegenheit sei klargestellt, daß für die Beamten weder eine Einzelmitgliedschaft noch eine korporative Zugehörigkeit zur DAF. in Frage kommt. Die Betreuung der Beamten liegt ausschließlich in den Händen des Amtes für Beamte und des von diesem betreuten Reichsbundes der Deutschen Beamten.
6. Für jeden Politischen Leiter haben die rein positiven Aufgaben im Vordergrund zu stehen. Es ist eines Politischen Leiters unwürdig, kleinlichen Dingen nachzugehen, die letzten Endes nur aus Neid, Mißgunst usw. geboren sind. Entsprechend der Größe der Zeit sollen auch nur wirklich wichtige und nützliche Dinge angepackt werden. Jeder Politische Leiter und NSV.-Walter hat trotz der immer mehr überhand nehmenden dienstlichen Überlastung mannigfache Möglichkeiten, sich politisch rege zu betätigen. Auch der gelegentliche Vertrieb von Eintrittskarten und Broschüren, ebenso wie die Mitarbeit an statistischen Erhebungen und dergl., sind politisch notwendig; erst recht die Werbung für nationalsozialistische Opferbereitschaft. Ein Politischer Leiter, der nichts anderes tut, als Unerfreuliches über seine Berufskameraden festzustellen, ist fehl am Platze. Jede Mitarbeit der

Berufskameraden für die Partei ist ein Gradmesser dafür, wieweit nationalsozialistischer Tatwille vorhanden ist. Jedes unbefriedigende Ergebnis kann nur Ansporn sein, gesteigerte Aktivität an den Tag zu legen.

7. Wie es für jeden Soldaten selbstverständlich ist, eine Uniform zu tragen, so muß es auch für jeden Politischen Leiter selbstverständlich sein, das ihm vom Führer verliehene Ehrenkleid zu tragen. Das ist keine bloße Äußerlichkeit, sondern notwendiger Ausdruck der inneren Gesinnung. Das gilt für den Beamten in besonderem Maße.
8. Es gehört zum Wesen eines jeden bewußten Deutschen, daß er seine Ehre wahrt und auch verteidigt. **Kein Beamter hat es notwendig, unberechtigte Angriffe hinzunehmen!** Wer seine Pflicht tut und sich für die Gesamtheit einsetzt, hat auch Anspruch auf allgemeine Achtung und Anerkennung. **Von jedem deutschen Beamten wird erwartet, daß er, von Hochmut und Demut gleichweit entfernt, auf Grund seiner Leistung Selbstbewußtsein, Stolz und Berufsehre** an den Tag legt und unter allen Umständen wahrt. Aufgabe des Politischen Leiters ist es, die Berufskameraden in diesem Sinne zu erziehen und etwaigen Angriff, von welcher Seite sie auch kommen mögen, entgegenzutreten.
9. Das vordringlichste Ziel der Politischen Führung für die kommende Zeit ist die **Steigerung der Leistungen auf allen Gebieten.** Das Tempo des Jahres 1939 wird ein anderes sein, als das in den Jahren vorher! Hier erwächst jedem Politischen Leiter die höchst verantwortliche Aufgabe, durch das persönliche Beispiel vorbildlich zu wirken. Es liegt auf der Hand, daß nicht durch organisatorische Maßnahmen oder durch behördliche Anordnungen allein Höchstleistungen ausgelöst werden können. Vielmehr ist entscheidend der Geist einer Gefolgschaft. Da, wo auch der letzte Mann von der Notwendigkeit seines vollsten Einsatzes überzeugt ist, kann der Erfolg nicht ausbleiben.
10. Die **Menschenführung ist die schwerste und verantwortungsvollste aber auch die schönste Aufgabe eines Politischen Leiters.** Hier gibt es kein Ausweichen vor irgendwelchen Problemen. Da der Politische Leiter Prediger und Soldat zugleich sein muß, kann er die ihm gestellte Aufgabe nur dann erfüllen, wenn er ohne Rücksicht auf das eigene Wohl mit **Leidenschaft und Inbrunst** und in Treue und Disziplin auch vor den letzten Konsequenzen des Lebens, die der Daseinskampf dem Menschen aufzwingt, nicht zurückschreckt. Mag sich jeder Politische Leiter der ihm auferlegten Verantwortung bewußt sein. Als politischer Wil-

lensträger im öffentlichen Dienst muß er eine starke, nie versiegende Kraftquelle der politischen Idee sein. In Krisenzeiten und bei Belastungsproben weit mehr noch als sonst! Der Geist, der eine Gemeinschaft beseelt, ist ein unertrügliches Merkmal dafür, inwieweit der verantwortliche Politische Leiter diese Pflicht erfüllt hat.

Der Beamte in der Bevölkerungspolitik

Von

Präsident Prof. Dr. Karl Astel

Thür. Landesamt für Rassewesen, Weimar
Leiter des Staatl. Gesundheits- und Wohlfahrtswesens
im Thür. Ministerium des Innern

Die Geburtenzahl des deutschen Volkes ist von ihrem gewaltigen Tiefstand im Jahre 1933, in dem sie 14,7 auf tausend Einwohner betrug, auf 18,8 auf Tausend im Jahre 1937 im alten Reich und auf 20,0 a. T. im ersten Halbjahr 1938 gestiegen. So bedeutungsvoll diese Tatsache ist, die zum Ausdruck bringt, daß sich in den Fortpflanzungsverhältnissen des deutschen Volkes beachtliche Wandlungen vollzogen haben, so ist doch selbst mit der Geburtenzahl 20,0 auf tausend Einwohner die Bestanderhaltung des deutschen Volkes noch nicht gewährleistet, geschweige denn eine Erhaltung oder Vermehrung seiner Erb- und Rassequalitäten erreicht. Neben der Sorge um ausreichenden Nachwuchs überhaupt, steht die noch schwerwiegendere um die Erhaltung und Verbesserung seiner Qualität. Die Fragen: wer sich heute in ausreichendem Maße fortpflanzt, welche Volksschichten, welche Berufsgruppen in der Hauptsache zur Steigerung der durchschnittlichen Geburtenzahl beigetragen haben und wie Zahl und Auslesewert zueinander stehen, sind zur Zeit die dringlichsten. Denn wir leben ja nicht nur von der Zahl der Menschen und ihrer Hände Arbeit, sondern vor allem von ihren geistigen und charakterlichen Fähigkeiten. Diese Fähigkeiten, sowie die gesamte Leistungstüchtigkeit der Menschen sind durch die Erbanlagen bedingt. Da die Erbwerte aber sehr ungleich unter die Menschen verteilt sind, kommt es stets darauf an, wer den Nachwuchs hervorbringt, ob ihn nämlich die Tüchtigen, Begabten, Gesunden oder die Untüchtigen, Minderbegabten, Kranken erzeugen. Die Tatsache der erblichen Ungleichheit der Menschen stellt an den Bevölkerungspolitiker und Rassenhygieniker die notwendige Forderung, eine unterschiedliche Fortpflanzung der Angehörigen des deutschen Volkes zu erstreben, d. h. eine vermehrte Fortpflanzung der körperlich und geistig Gesunden, der Be-

gabten und Leistungstüchtigen zu bewirken und eine eingeschränkte Fortpflanzung der weniger Tüchtigen, sowie eine Ausschaltung von der Fortpflanzung bei den Erbkranken, Kriminellen und Leistungsuntüchtigen. Aber auch jeder einzelne Volksgenosse, der sich im Berufe als leistungstüchtig bewährt hat, der gewissenhaft — durch Erforschung seiner Sippschaft — festgestellt hat, daß seine Sippe frei von Erbkrankheiten ist, der sich also gesund und stark fühlt, hat die Pflicht, seine Erbwerte in zahlreichen Kindern fortzupflanzen.

Jede Berufsgruppe stellt eine Auslese nach gewissen erblichen Eigenschaften und Fähigkeiten dar — eine Eignungsauslese auf erblicher Grundlage.

Ganz besonders bildet die deutsche Beamtenschaft im Durchschnitt eine Auslese nach körperlicher und geistiger Gesundheit, nach Gewissenhaftigkeit, Diensttreue, Beständigkeit, geistiger Begabung und ernster Lebensauffassung. Eine Gruppe von Menschen, denen so mannigfache hervorragende Erbanlagen eigen sind, ist demnach in erster Linie dazu berufen und verpflichtet, für ausreichenden Nachwuchs Sorge zu tragen.

Daß die Kinderzahl in den Ehen der Beamten aber nicht einmal zur Bestanderhaltung der Beamtenfamilien ausreicht, zeigt meine Erhebung an 12 000 Beamten und Angestellten der Thür. Staatsverwaltung[1]). Damit die Eltern ersetzt werden, sind nicht nur zwei, sondern — weil ja nicht alle Kinder groß werden und von denen, die aufgewachsen sind, nicht alle heiraten und Kinder bekommen — mindestens vier Kinder je Ehe erforderlich. Dabei muß aber betont werden, daß es ein Trugschluß ist, zu glauben, mit einer bestimmten Kindermindestzahl den Bestand der Familien erhalten zu können. Infolge der vielen kinderlosen und kinderarmen Ehen bedarf es heute einer großen Zahl sehr kinderreicher Ehen, also Ehen mit weit mehr als vier Kindern, um den Fehlbetrag, den die kinderarmen und kinderlosen Ehen der durchschnittlichen Kindermindestzahl gegenüber aufweisen, auszugleichen. Nicht die Vier-Kindehe, sondern die möglichst kinderreiche Familie hat als erstrebenswertes Ziel zu gelten, und dies um so mehr bei einer durchschnittlich erblich so ausgezeichnet beschaffenen Berufsschicht wie die Beamtenschaft. Aus den Ehen der Beamten Thüringens, die um die Jahrhundertwende geschlossen wurden, sind im Durchschnitt bis 1936 nur drei Kinder je Ehe hervorgegangen, so daß schon die Kinderzahl in diesen lange bestehenden Ehen zur Erhaltung der Eltern nicht ausreichte. Die im Jahre 1910 geschlossenen Ehen brachten nur noch 2,3 Kinder je Ehe hervor und

[1]) Karl Astel und Erna Weber: Die Fortpflanzung der Beamten und Angestellten der Thür. Staatsverwaltung.
J. F. Lehmann, Politische Biologie, erscheint Januar 1939.

die im Jahre 1929 geschlossenen Ehen haben nach etwa siebenjähriger Ehedauer im Durchschnitt erst 1,4 Kindern je Ehe das Leben gegeben. Dabei ist seit dem Jahre 1934 eine Steigerung der Geburten in den Ehen der Beamten eingetreten, sonst läge die letztere Zahl wohl noch tiefer.

Die Folge derart zur Bestanderhaltung gänzlich unzureichender Kinderzahlen ist das Zugrundegehen eines an wertvollen Erbanlagen reichen Standes und damit eine Austilgung der höheren Begabungen. Denn, wenn die Zahl der Menschen sinkt, die infolge ihrer Erbmasse in der Lage sind, Überdurchschnittliches zu leisten, so sinkt damit auch die durchschnittliche Leistungshöhe des Volkes.

Schlechte Anstellungsverhältnisse, langdauernde Bildungswege, dadurch spätes Heiraten, kostspielige Ausbildung der Kinder, Gehaltskürzungen, alles das mag das starke Absinken der Kinderzahl in den Beamtenfamilien verständlich machen, und zahlreiche Maßnahmen, wie Kinderbeihilfen, Ehestandsdarlehen usw. wurden daher von der nationalsozialistischen Regierung getroffen, um die Aufzucht der Kinder zu erleichtern. Aber der beste Lastenausgleich und alle Beihilfen vermögen allein nicht das bevölkerungspolitische Problem zu lösen. Dazu gehört vor allem die Einsicht jedes einzelnen gesunden, tüchtigen Menschen, sowie der Einsatz eines jeden für die Verwirklichung der Tatsache, daß nur eine geeignete Gattenwahl und eine große Kinderzahl imstande sind, nicht nur die Beamten, sondern das ganze deutsche Volk vor dem Untergange zu bewahren, und daß nur durch eine ausreichende Fortpflanzung der Auslesseberufe, zu denen in erster Linie die Beamtenschaft gehört, die durchschnittliche Leistungstüchtigkeit im Volke wieder gehoben und erhalten werden kann.

Aus der Rede des Gauleiters

anläßlich der Beamtenkundgebung in Weimar am 24. 9. 33

(entnommen aus „Fritz Sauckels Kampfreden"
Fritz Fink Verlag, Weimar)

Wenn es richtig ist, daß der vom Herrgott gesandte Führer in des Reiches schwerster Notzeit unserem Volke die richtige Organisation im Sinne des Führerprinzips gegeben hat, dann sind Sie verpflichtet, nicht mehr politisch neutral zu sein; dann sind Sie mit Leib und Leben die Garanten dieses Systems und dieses Organismus. Und hier mache ich keinen Unterschied zwischen den Beamten des Reiches,

der Länder und der Gemeinden. Ich sehe vor mir nur deutsche Reichsbeamte, die einem letzten, höchsten Zweck dienen: die beste, stabilste Organisation des gesamten öffentlichen deutschen Lebens zu sein und damit dessen unzerbrechliches Rückgrat. Und das soll und wird auch der höchste Zweck und der höchste Sinn unserer Beamtenorganisation, unserer Beamtenfachschaften sein. In Zukunft muß es für die Gegner des deutschen Volkes und damit für die Gegner des nationalsozialistischen Staates und somit auch für die Gegner des Reiches von vornherein unbedingt feststehen:

Diese Beamtenschaft wechselt ihre Gesinnung nicht mehr, diese Beamtenschaft steht keinem Liberalismus, keinem Marxismus, steht keinem Ausland mehr zur Verfügung. Laßt, ihr Gegner, alle Hoffnung fahren!

Wir dürfen nicht wieder in das uralte deutsche Laster des Kastengeistes, des Kastendünkels und des Klassenhasses verfallen. Ich bin der Ansicht, daß derjenige Staat sich selbst am meisten ehrt, der dem geringsten seiner beamteten Staatsdiener im höchsten Maße eine öffentliche Achtung und Stellung zuerkennt. So hoch wie der letzte Beamte einer kleinen Gemeinde von seinen Dorfgenossen geachtet wird, so hoch und so fest ist auch das Ansehen, das gesamte Niveau der deutschen Beamtenschaft begründet. Wir wollen nicht nur nach der höchsten Spitze des Reiches, die wir zutiefst verehren, hinaufsehen.

Nein, wir wollen unser deutsches Volk auch dadurch ehren, daß wir seine am schlechtesten bezahlten Diener öffentlich anerkennen und ehren. Das ist der Wunsch und das ist die Bitte, die ich an die gesamte nationalsozialistische Gefolgschaft richte: Ehret die Diener eures Staates! Achtet sie! Ihr ehret damit Euch selber!

Damit ist auch am schönsten und am edelsten gekennzeichnet, daß der deutsche Beamte seinem Volke dient aus tiefer innerer Überzeugung als deutscher Volksgenosse. Von der höchsten Spitze des Reiches herunter bis zum kleinsten Beamten haben wir dann überall vor uns jenen Kant'schen kategorischen Imperativ, jenen Begriff der deutschen und im letzten nur dem deutschen Menschen eigenen Pflichterfüllung, des Begreifens der Pflicht, des Begreifens dessen, daß man das Beste am peinlichsten tun muß, um der Gesamtheit auf einen höheren Befehl hin dienen zu können.

Das sei der Inhalt der nationalsozialistischen deutschen Beamtenschaft! Darin wird sie auch ihre schönste und höchste Befriedigung finden können.

Beamtenpolitik und -Recht

Die Beamtenpolitik bezweckt, den Willen der NSDAP. innerhalb des öffentlichen Dienstes mit verwirklichen zu helfen. Abgesehen von der Erziehung der Beamten zu Nationalsozialisten ist eine aktive Personalpolitik eine der allererſten Voraussetzungen hierzu. Diese erfordert, daß

a) in leitende und verantwortungsvolle Stellen Beamte berufen werden, die sich als Nationalsozialisten besonders bewährt haben und in der Lage sind, erzieherisch im nationalsozialistischen Sinne auf ihre Gefolgschaft einzuwirken,

b) Berufskameraden, die sich im Kampf um die nationalsozialistische Erhebung besonders verdient gemacht haben, gefördert werden,

c) Beamte, die nicht die Gewähr bieten, jederzeit für den nationalsozialistischen Staat einzutreten, nach § 71 DBG. entlassen,

und

d) politisch und charakterlich ungeeignete Kräfte ferngehalten werden.

Besonders verantwortungsvolle Stellen sind die **Personalreferate.** An die hierfür vorzusehenden Beamten sind in politischer Hinsicht hohe Anforderungen zu stellen, damit sie die Gewähr bieten, mit den Dienststellen der NSDAP. vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Die **Förderung alter Kämpfer** ist im großen und ganzen abgeschlossen. Wer einmal bevorzugt befördert worden ist, hat damit den ihm zugedachten Ausgleich für die in der Kampfzeit gebrachten Opfer erhalten.

Hinsichtlich der **Anwendung des § 71 DBG.** ist zu beachten, daß diese Bestimmung in weitem Umfang angewendet werden soll. Es wird auf das vertrauliche Rundschreiben vom 21. 10. 1938 verwiesen.

Der Staat ist bei seiner Personalpolitik auf die Mitwirkung der Partei als der alleinigen politischen Willensträgerin der Nation angewiesen. Diese Mitwirkung besteht hauptsächlich in der Erstattung **politischer Gutachten.** Diese dürfen nach einer Anordnung des Stellvertreters des Führers nur von den Hoheitsträgern der Partei vom Kreisleiter aufwärts erstattet werden. Kein Politischer Leiter im Amt für Beamte hat deshalb selbständig irgendwelche Werturteile über Beamte abzugeben. Ihm fällt nur die Aufgabe zu, die Hoheitsträger hierbei zu unterstützen und ihnen die Erfahrung, die bei der Betreuung der Beamten gemacht worden sind, zur Verfügung zu stellen. Trotzdem ist diese Aufgabe äußerst verantwortungsvoll.

Der Stellvertreter des Führers hat in der Anordnung vom 14. 6. 1935, Nr. 119/35, u. a. folgendes ausgeführt:

„Da die politische Beurteilung eines Volksgenossen sehr häufig nicht nur für seinen eigenen ferneren Lebensweg, sondern auch für das Schicksal seiner Familie von großer Bedeutung ist, bitte ich um genaue Überprüfung aller jeweils vorliegenden Unterlagen und um Abgabe einer Beurteilung, die frei von persönlichen und unsachlichen Gesichtspunkten, jeder Nachprüfung standzuhalten vermag.

Dem Interesse von Volk und Staat müssen alle anderen Gesichtspunkte untergeordnet werden."

Der Gauleiter hat hierzu angeordnet, daß stets die allergrößte Sorgfalt beobachtet werden muß; er hat es als eine bodenlose Schufterei und Gemeinheit bezeichnet, wenn in politischen Gutachten Ausdrücke wie „man sagt, er soll, es heißt usw." angewendet werden.

Die bei Bearbeitung politischer Gutachten zu beachtenden Anordnungen sind im Schlagwortverzeichnis angegeben. Jeder Politische Leiter, der bei der Erstattung politischer Gutachten mitzuwirken hat, wird gut tun, sich von diesen Anordnungen Abschriften zu besorgen und diese in einem Heft gesammelt zum Handgebrauch bereit zu halten. Ferner sind beachtlich die Ausführungen über „Personalienbearbeitung" im Beamtenkalender 1939.

Die Personalpolitik wird heute durch den auf allen Gebieten unseres Gemeinschaftslebens fühlbaren Mangel an Arbeitskräften eingeengt und in Zukunft noch mehr gehemmt werden. Aus diesem Grunde wird die Gestaltung der Laufbahnrichtlinien und die Lösung der Nachwuchsfrage dringend. In beiderlei Hinsicht folgen besondere Ausführungen, vgl. S. 41 ff. Vom beamtenpolitischen Gesichtspunkt aus gesehen, bleibt nur zu wünschen, daß die Neuregelung einheitlich für alle Dienstzweige erfolgt, damit die Geschlossenheit der Beamtenschaft nicht etwa durch Sonderbestrebungen einzelner Fachgruppen gestört werden kann. Auf Grund des Leistungsprinzips muß dabei auch bewährten Kräften der Aufstieg in die nächste Laufbahn ermöglicht werden.

Sobald die freie Wirtschaft viel mehr Vorteile zu bieten vermag als der öffentliche Dienst, tritt der Wert des Berufsbeamtentums in besonderem Maße in Erscheinung, da die Beamten sich eng mit dem Staat verbunden fühlen und ihm trotz materieller Nachteile durchweg die Treue halten. Es liegt deshalb im Interesse des Staates, die Stellen von dauerndem Bedürfnis, soweit sie obrigkeitliche Aufgaben in sich schließen, zu Beamtenstellen zu machen.

Heute bietet allerdings die Frage, Beamter zu werden, wenig An-

reiz. Dem Beamtentum fehlt es — abgesehen von der materiellen Seite — am Ansehen. Ihm haftet noch an, daß es in der Systemzeit der Büttel volksfremder Diktatoren und Parlamente sein mußte. Unsachliche Kritik tut ein Übriges hierzu. Dadurch, daß die Beamten hie und da noch als verkalkte Bürokraten hingestellt werden, hält man die kämpferische Jugend davon ab, sich dem Beamtenberuf zuzuwenden. Daß in unserer schnellebigen Zeit die Verwaltung zu schwerfällig geblieben ist, weil bisher angesichts vordringlicherer Aufgaben weder die Reichsreform noch eine Verwaltungsreform durchgeführt werden konnte, wird nicht nur den Behörden, sondern auch den Beamten zu Unrecht zur Last gelegt.

Es ist deshalb auch eine Aufgabe der Beamtenpolitik, alles zu tun, was das Selbstbewußtsein, den Berufsstolz und die Berufsehre des Beamten stärken kann. Der Beamte tritt nur allzu oft bescheiden zurück, statt von seiner hohen Aufgabe und seiner Leistung überzeugt zu sein. Die Beamten, die heute wieder die in der Welt einzig dastehenden preußischen Beamtentugenden pflegen, haben es durchaus nicht nötig, ihr Licht unter den Scheffel zu stellen. Der Führer selbst hat ihnen in seinem Werk „Mein Kampf" ein unvergängliches Denkmal gesetzt (Seite 308 der einbändigen Volksausgabe). Das Beamtentum von heute steht demjenigen der Vorkriegszeit bestimmt nicht nach.

Aber auch in politischer Hinsicht kann das Beamtentum des Gaues stolz auf seinen Einsatz sein. Hierüber nur einige wenige Zahlen:

Betätigung der Mitglieder des RDB. in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden

Von rd. 36 000	RDB.-Mitgliedern einschl. der Ruhestandsbeamten			
sind 21 484	Parteigenossen	= 59,8 %		
— Der Anteilsatz der aktiven Beamten allein beträgt etwa 75 v. H.! —				
Davon 1 526	Parteigenossen vor dem 30. 1. 33	= 7,05 %		
1 876	Pol. Leiter im Amt für Beamte*)	= 8,72 %		
110	Träger des Goldenen Ehrenzeichens	= 0,22 %	Stand von Mitte 1936	
2 809	SA., NSKK., NSFK. . . .	= 13,07 %		
315	SS-Männer	= 0,65 %		
26 149	im Reichsluftschutzbund . . .	= 72,81 %		
35 700	in der NSV.	= 99,03 %!		

*) Über die Zahl der an anderen Stellen der Partei als Politische Leiter usw. tätigen Beamten laufen noch Erhebungen. Der Anteilsatz ist recht beträchtlich.

Durch das Deutsche Beamtengesetz und die Reichsdienststrafordnung ist ein einheitliches Recht für alle deutschen Beamten geschaffen worden. Ein langersehnter Wunsch hat damit seine Erfüllung gefunden. Reichs-, Länder- und Gemeindebeamte sowie Beamte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind nunmehr zu einem Beamtenkörper zusammengefaßt, der als ein Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates gilt. Diese durch die NSDAP. geschaffene Entwicklung verwirklicht damit die Forderungen einer nationalsozialistischen Beamtenpolitik. Sie hat alle Beamten mit tiefer Genugtuung erfüllt!

Von jedem Politischen Leiter muß erwartet werden, daß er sich mit dem Inhalt dieser Gesetze eingehend vertraut macht. Er soll seinen Berufskameraden Helfer und Berater sein; das kann er nur, wenn er sich die hierzu erforderlichen Kenntnisse aneignet. Ein wertvolles Hilfsmittel ist das vom Hauptamt für Beamte herausgegebene „ABC des Deutschen Beamtengesetzes". Zum eingehenden Studium ist der Kommentar von Schneider/Eggerdinger/Hanke für die Kreisbüchereien beschafft und diesen in mehreren Stücken überlassen worden. Hierzu erscheint demnächst ein Ergänzungsband (vgl. Mitteilungsbl. d. RDB. 1938, S. 27). Ferner wird hierzu auf die Ausführungen „Beamtenrechtliches" im Beamtenkalender 1939, Seite 159, verwiesen.

Zu der Bearbeitung von Gesuchen usw., die nicht in das Gebiet der Beamtenselbsthilfe des RDB. fallen und in der Hauptsache zur Zuständigkeit der Hauptstelle Beamtenpolitik und -recht gehören, ist zu sagen, daß der RDB. keine Interessenvertretung im Sinne der alten Gewerkschaften ist. Seine Aufgaben sind im § 5 der Satzung umrissen. Der Reichsinnenminister hat deshalb durch die Runderlasse vom 17. 7. 1933 und 27. 12. 1934 auf folgendes hingewiesen:

> „Die Belange der Beamtenschaft werden durch den Staat selbst wahrgenommen. Eingaben und Anträge von Beamtenorganisationen an die Behörden, die sich mit Fragen der Besoldung, Einstufung, Laufbahnen und dergl. befassen, sind nicht nur unnötig, sondern auch unzulässig."

Aber auch das Amt für Beamte als Teil der Partei kann sich nicht mit rein persönlichen Angelegenheiten befassen, es sei denn, daß es sich um die Berücksichtigung besonderer Verdienste um die Bewegung oder Fragen von allgemeiner Bedeutung oder um die Beseitigung offensichtlicher Benachteiligungen und vermeidbarer Härten handelt. Im allgemeinen ist stets zu fordern, daß der Beamte erst einmal selbst auf dem Dienstweg vorstellig wird und seine Angelegenheit persönlich vertritt (§ 42 DBG.). Fehlt es ihm an der erforderlichen

Sachkenntnis, eine entsprechende Eingabe zu verfassen, so bestehen keine Bedenken, daß die Politischen Leiter im Amt für Beamte ihm dabei behilflich sind.

Die Bestimmungen über die Anstellung und Beförderung von Beamten, die früher Freimaurerlogen, anderen Logen, logenähnlichen Organisationen oder deren Ersatzorganisationen angehört bzw. führende Ämter in der „Schlaraffia" bekleidet haben, sind durch die von der Partei ausgesprochene Amnestie nicht berührt worden. Durch die Amnestie ist nur die Mitgliedschaft der ehemaligen Parteimitglieder, die auf Grund ihrer früheren Logenzugehörigkeit entlassen worden waren, wieder hergestellt worden, sofern sie in der Loge keinen höheren als den 3. Rang bekleidet hatten. Die Einstellung der Partei gegenüber den Logen ist unverändert geblieben.

Zur Judenfrage sei noch erwähnt, daß ein Verbot des Verkehrs mit Juden zwar nirgends schriftlich niedergelegt ist. Es kann aber nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß der Beamte in keinerlei private oder geschäftliche Beziehungen zu Juden treten darf. Er muß sich seiner politischen Pflichten insoweit bewußt sein. Was die NSDAP. von ihren Mitgliedern erwartet und verlangt, muß der Beamte ebenso erfüllen, auch wenn er ihr nicht angehören sollte.

Beamtennachwuchs

Die freie Wirtschaft beschäftigt sich, wie sich aus der Presse ergibt, seit längerer Zeit tatkräftig mit der Frage, wie sie ihren Nachwuchs sichert und wie sie ihn in kürzester Frist so ausbildet, daß sie ihn sobald wie möglich mit Erfolg verwenden kann. Sie spannt die Lehrer, die Schulen, die Arbeitsämter und die Presse ein, um den erforderlichen Nachwuchs zu beschaffen. Sie ist nicht nur bemüht, Nachwuchs überhaupt zu bekommen, sie legt auch den größten Wert darauf, gerade den für die einzelnen Berufe besonders geeigneten Nachwuchs zu erhalten. Es ist deshalb unbedingt notwendig, daß sich nunmehr auch der Staat und die öffentlichen Körperschaften mit dieser lebenswichtigen Frage befassen, wenn der Staatsapparat des Dritten Reiches so arbeiten soll, wie es der Führer verlangt und verlangen muß.

Heute hat das deutsche Volk mehr Arbeit als es mit den vorhandenen Menschen bewältigen kann. Dazu kommt die Vergreisung des deutschen Volkes und die Tatsache, daß die Zahl der Schulentlassenen in den nächsten Jahren erheblich sinken wird. Der Mangel an Arbeitskräften wird also noch stärker werden. Dabei wird der Um-

fang an Arbeit eher steigen als sinken; das wird im besonderen Maße für die Arbeit des Staatsapparates gelten. Und dabei ist vielleicht der Beamtenkörper in noch höherem Maße als das deutsche Volk vergreist. Nach einwandfreien Ermittlungen ergibt sich für den Gau Thüringen folgendes Bild:

Von rund 36 000 dem NSB angehörenden Beamten — das sind etwa 99 v. H. der Gesamtzahl — sind rund 28 500 aktive Beamte. Von diesen 28 500 aktiven Beamten entfallen auf die einzelnen Altersstufen

unter 30 Jahre	3,67	v. H.
30—39 „	16,07	v. H.
40—49 „	34,26	v. H.
50—59 „	33,6	v. H.
60 und darüber	12,4	v. H.
	100	v. H.

Eine geradezu beängstigende Feststellung!

Ganz anders scheinen die Verhältnisse in der freien Wirtschaft zu sein. Sie holt bekanntlich die Kräfte schon von der Schulbank weg und gibt ihnen verhältnismäßig hohe Gehälter. Bei zwei Banken haben Feststellungen über den Altersaufbau der Gefolgschaften getroffen werden können:

Bank A

bis 20 Jahre	5,43	v. H.
21—25 „	20,47	v. H.
26—35 „	42,44	v. H.
36—45 „	21,81	v. H.
46—55 „	7,77	v. H.
darüber	2,08	v. H.

Bank B

bis 20 Jahre	8,0	v. H.
21—30 „	20,3	v. H.
30—40 „	28,5	v. H.
40—50 „	27,1	v. H.
50—60 „	15,5	v. H.
über 60 „	0,6	v. H.

Wie die oben angegebenen Zahlen erkennen lassen, ist der Beamtenkörper in erschreckendem Maße überaltert. Die Beamten über 40 Jahre machen den überwiegenden Teil aus. Das hat seinen Grund darin, daß in den Jahren bis 1932 Beamtenanwärter in die öffent-

lichen Verwaltungen kaum noch eingestellt worden sind und daß dieser Ausfall in den Jahren seitdem nicht wettgemacht werden konnte. Es ist klar, daß die Aufgaben des Dritten Reiches mit einem überalterten Beamtentum nicht gemeistert werden können, wenn nicht alsbald Abhilfe geschaffen wird. Dem Beamtenkörper muß junges Blut zugeführt werden, das ihm den erforderlichen Schwung gibt.

Es ist aber nicht nur notwendig, daß überhaupt Nachwuchs eingestellt wird, noch wichtiger ist, dem Staate einen Nachwuchs zu sichern, der aus Aktivisten, aus leidenschaftlichen Kämpfern besteht. Für den Staat, für die organisierte Gemeinschaft des Volkes, sind die Besten gerade gut genug. Der Führer hat in seinem Buch „Mein Kampf" schon ausgeführt, wie er sich den Nachwuchs und seine Auswahl denkt. Er sagt Seite 481/482:

> „Der Staat hat die Verpflichtung, mit äußerster Sorgfalt und Genauigkeit aus der Gesamtzahl der Volksgenossen das von Natur aus ersichtlich befähigte Menschenmaterial herauszusieben und im Dienste der Allgemeinheit zu verwenden. Denn Staat und Staatsämter sind nicht dazu da, einzelnen Klassen ein Unterkommen zu ermöglichen, sondern den ihnen zukommenden Aufgaben zu genügen. Das aber wird nur möglich sein, wenn zu ihren Trägern grundsätzlich nur fähige und willensstarke Persönlichkeiten herangebildet werden. Dies gilt nicht nur für alle Beamtenstellen, sondern für die geistige Führung der Nation überhaupt auf allen Gebieten. Auch darin liegt ein Faktor für die Größe eines Volkes, daß es gelingt, die fähigsten Köpfe für die ihnen liegenden Gebiete auszubilden und in den Dienst der Volksgemeinschaft zu stellen."

Die Erfüllung der Forderung des Führers setzt eine planmäßige Auslese nach dem Grundsatz der Leistung im Sinne des Dritten Reiches voraus. Es geht nicht mehr an, daß der Staat die Auswahl seines Nachwuchses dem Zufall überläßt. Es geht auch nicht mehr an, daß der Staat sich mit den Bewerbern begnügt, die Schwächlinge sind und die sich dem Daseinskampf in der freien Wirtschaft selbst nicht gewachsen fühlen, die vielmehr hoffen, im Staat auf angenehme Weise und leicht eine gute Versorgung zu erhalten. Der Staat kann sich auch nicht mit den Bewerbern begnügen, die ihm heute Wirtschaft und Wehrmacht noch lassen. Er muß sich vielmehr mit allen Mitteln den für ihn geeigneten Nachwuchs in dem erforderlichen Umfange sichern.

Den Staat hierbei tatkräftig zu unterstützen, ist heute Aufgabe jedes Politischen Leiters im Amt für Beamte. Diese Aufgabe ist nicht leicht. Die Tatsache, daß es im Dritten Reiche wieder eine

Ehre ist, Beamter zu sein, hat noch nicht wieder die rechte Zugkraft. Wehrmacht und technische Berufe dominieren.

Es ist deshalb eine vordringliche politische Aufgabe des Amtes für Beamte, sich mit für die Gewinnung geeigneten Nachwuchses für den Staatsapparat einzusetzen. Sache der Politischen Leiter ist es, mit Geschick und Takt geeignete junge Leute für den Beamtenberuf zu interessieren. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, mit Hitler-Jugend, Lehrern und Arbeitsämtern in Verbindung zu treten und mit ihnen gemeinsam geeignete Bewerber ausfindig zu machen. Vor allem aber müssen die Beamten dazu gewonnen werden, daß sie selbst ihre Söhne auf den Beamtenberuf hinlenken.

Grundsätzliches zur Laufbahngestaltung

Wir haben jetzt ein einheitliches Deutsches Beamtengesetz. Es gilt für die Beamten aller öffentlichen Dienstherren. Wir werden in absehbarer Zeit auch ein einheitliches Besoldungsrecht haben. Ein einheitliches deutsches Beamtenkorps hat aber nicht nur ein einheitliches Beamtengesetz und nicht nur ein einheitliches Besoldungsrecht zur Voraussetzung. Ein einheitliches deutsches Beamtentum, wie es das Dritte Reich braucht, wird nur geschaffen und erhalten werden können, wenn für alle Dienstherren und für alle Fachbereiche die gleichen Laufbahnen eingerichtet werden, und wenn für diese Laufbahnen hinsichtlich des Eintritts, der Ausbildung und der Prüfung die gleichen Erfordernisse vorgeschrieben werden. **Voraussetzung für die Einheit und Geschlossenheit des Beamtenkorps ist, daß es vom gleichen Geist erfüllt ist.** Dieser gleiche Geist kann aber nur geschaffen und gepflegt werden, wenn sich die Beamten der gleichen Laufbahn aller Dienstherren und aller Fachbereiche ebenbürtig sind, und wenn sie sich als gleichwertig fühlen. Es geht nicht an, daß die einzelnen Beamtengruppen oder Laufbahnen sich, wie es früher war, den Rang ablaufen, daß sie sich in der Steigerung der Anforderungen überschlagen und schließlich nur Besoldungsverbesserungen im Auge haben. Es muß auch überwunden werden, daß zwischen den Reichsbeamten und den Landesbeamten, zwischen Landesbeamten und Gemeindebeamten, zwischen Verwaltungsbeamten und technischen Beamten irgendwelche Klüfte bestehen. **Wie alle Beamten erst Deutsche sind und dann Beamte, so sind sie ebenso erst deutsche Beamte und erst in zweiter Linie Beamte ihres Faches und ihres Dienstherrn.**

Die Laufbahnen der Beamten stehen im ganzen fest. Soweit sich die Aufgaben und die Tätigkeit der Beamten einer Laufbahn zwischen

den einzelnen Verwaltungen vergleichen lassen, muß anerkannt werden, daß in allen Verwaltungen grundsätzlich Gleichartigkeit in der Stellung und in der Tätigkeit besteht. Es liegt deshalb nicht der geringste Anlaß vor, in den Anforderungen hinsichtlich der Vorbildung, Ausbildung und Prüfung irgendwelche prinzipiellen Unterschiede zu machen. Wenn solche Unterschiede zwischen Staats- und Kommunalbeamten bestehen würden, würden z. B. in den Thür. Kreisverwaltungen, wo Staats- und Kommunalbeamte aufs engste zusammenarbeiten müssen, die allergrößten Schwierigkeiten entstehen.

Welche Vorbildung der Staat für die einzelnen Laufbahnen vorschreibt, muß er nach seinen Bedürfnissen bestimmen. Wenn er aber eine Schulbildung fordert, die der normalbegabte Schüler mit 16 Jahren und nur der unfähige Schüler mit 18 Jahren erlangt, dann ist es ein Unding, das Eintrittsalter auf 18 Jahre festzusetzen. Denn dann bekommt der Staat nur die Schüler, die zur Erreichung des Schulziels länger gebraucht haben, oder solche, die vielleicht bereits in anderen Berufen gescheitert sind.

Der gute Schüler wird keinesfalls bereit sein, vor der Vorbereitungszeit noch ein oder zwei Jahre als Dienstanfänger tätig zu sein und, nur weil er tüchtiger ist, einen längeren Vorbereitungsdienst abzuleisten als der weniger tüchtige Bewerber. Er wird sich eben dann einen anderen Beruf suchen. In einer Zeit, wo überall Mangel an Arbeitskräften ist, ist es unverständlich, daß man eine Ausbildungszeit künstlich verlängern will.

Zur Frage der Ausbildung der Anwärter muß angestrebt werden, die Ausbildung soweit als möglich einheitlich zu gestalten und sie, soweit wie möglich, in der Leitung zusammenzufassen. So begegnet es keinen Schwierigkeiten, z. B. die Ausbildung der Verwaltungsbeamten aller Dienstherren einheitlich zu gestalten und zu lenken. Es wäre für alle Dienstherren sehr wertvoll, wenn jeder Staatsverwaltungsbeamte schon in der Ausbildungszeit bei einer Gemeinde tätig gewesen wäre, und wenn jeder Gemeindebeamte die Aufgaben der Aufsichtsbehörde aus eigener Anschauung kennen würde. Viele unnötige Reibereien würden da ausgeschaltet, und für eine gute Zusammenarbeit würde der Boden bereitet werden.

In Württemberg hat man wohl schon immer die Ausbildung der Verwaltungsbeamten beim Staat zusammengefaßt, und erst nach der Prüfung haben sich die Praktikanten entschieden, ob sie beim Staat, bei einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft eintreten wollen.

Dringend erwünscht ist es auch, künftig zwingend vorzuschreiben, daß jeder Beamtenanwärter, bevor er angestellt wird, mindestens 3 Monate in einer Parteidienststelle tätig sein muß. Selbstverständ-

lich wäre es auch ein Vorteil, junge Angestellte der Parteidienststellen vorübergehend einer staatlichen Dienststelle zur Unterrichtung zuzuweisen. Dem Gesichtspunkt der Einheit von Partei und Staat würde damit Geltung verschafft und eine Quelle mancher Vorurteile und Gegensätzlichkeiten würde verstopft.

Ebenso wie die Vorbildung, die Ausbildung und die Prüfung in den Grundlagen für alle Dienstherren und alle Fachkreise gleichmäßig geregelt sein muß, ebenso einheitlich muß auch die Möglichkeit des Aufstiegs in eine höhere Laufbahn geregelt werden.

Unser Ziel ist die Schaffung eines in sich geschlossenen deutschen Beamtenkorps, das in der Erziehung und im Denken einheitlich ist. Auf dieses Ziel haben sich alle im Amt für Beamte tätigen Politischen Leiter der NSDAP. einzustellen und ihre Arbeit danach auszurichten. Auf dieses Ziel müssen aber auch alle Berufskameraden hingelenkt werden. Für irgendwelchen Fachpartikularismus ist kein Raum mehr.

Neue Wege der Schulung

Es gab einmal eine Zeit, in der man sich unter „Schulung" nur ein Einpumpen von Wissen in Form von Vorträgen, möglichst im rauchigen Wirtshaussaal bei Bier und Zigaretten, vorstellen konnte. Der Nationalsozialismus hat jedoch gar kein Interesse daran, Gehirnakrobaten mit theoretisch angequältem Wissen heranzuzüchten, sondern der Nationalsozialismus will die Harmonie zwischen Körper, Geist und Seele, er will einen neuen Menschentyp, naturverbunden, reich an Wissen und aufgeschlossen für alles Schöne und Edle, der fest mit beiden Beinen auf dieser so hart umkämpften Erde steht. Diesen Typ des neuen deutschen Beamten allmählich zu formen, ist der Sinn der Schulung des Hauptamtes für Beamte. Um dieses Ziel zu erreichen, war es notwendig, besondere Formen zu schaffen, in welche der neue Inhalt unseres Lebens gegossen werden konnte. Dabei arbeiteten Schulung und Propaganda Hand in Hand. Während sich die Propaganda an alle Volksgenossen wendet und dementsprechend mehr in die Breite wirkt, wendet sich die Schulung nur an das Führerkorps und geht dementsprechend stärker in die Tiefe. Unter „Schulung" versteht man daher die einheitliche Ausrichtung der Führerschaft durch Formung eines neuen Menschentyps im Geist der nationalsozialistischen Weltanschauung.

Schulungsformen sind die Wochenendlehrgänge und die Lehrgänge an den Gauschulen des Amtes für Beamte. Der Schulung dienen daneben noch die Gemeinschaftsabende, über die unter Propaganda Näheres gesagt ist.

Wenn man anderen Volksgenossen praktisch angewandten Nationalsozialismus zeigen will, so muß man ihn in der Kameradschaft vorleben. Dazu dienen unsere Wochenendkurse, in denen etwa 30 bis 50 Kameraden 24 Stunden zum gemeinsamen Erleben im Geist unserer Weltanschauung zusammengefaßt werden. Dabei ist erforderlich, daß zunächst einmal durch den richtigen äußeren Rahmen die Menschen innerlich empfänglich und aufnahmebereit gemacht werden. In Stadtsälen ist dies niemals möglich, sondern nur fern vom Getriebe des Alltags, möglichst nah der Natur in landschaftlich reizvoll gelegenen Schulen der NSDAP. und ihrer Gliederungen, in Jugendherbergen und Heimen der HJ. Wir wollen in diesen 24 Stunden des Beisammenseins unabhängig von Verpflichtungen uns fremder Natur unser Zusammenleben ganz nach eigenen Idealen gestalten. Deshalb müssen unsere Männer nach Dienstschluß am Sonnabendnachmittag hinaus in die schöne Natur des Thüringer Landes, wo sie bis zum Sonntagnachmittag ganz auf sich selbst angewiesen sind. In straffer soldatischer Disziplin und Kameradschaft werden diese 24 Stunden zum wahren inneren Erlebnis für alle Teilnehmer.

Mit der Flaggenhissung in feierlicher Form wird zu Beginn jeden Lehrgangs die heilige Verpflichtung gegenüber Volk und Führer auch äußerlich zum Ausdruck gebracht. Mit Ordnungsübungen, Frühsport und Ausmarsch wird unser Wille sichtbar, den Körper zu stählen und die Seele für die Schönheit der Natur empfänglich zu machen, um dadurch gleichzeitig die Voraussetzungen für eine gesteigerte Leistung des Geistes zu schaffen. Durch die Pflege unseres wunderbaren neuen Liedgutes mit seinen musikalisch leicht eingänglichen zackigen und rhythmisch-formschönen Melodien soll sich jeder hineinsingen in den Geist unserer Weltanschauung und das uns allen gemeinsame Erleben spürbar werden. Auch bei den gemeinsamen Mahlzeiten soll dieser Geist durch das Händefassen und unsere Tischsprüche zum Ausdruck kommen.

Zu Beginn des Lehrgangs werden die Teilnehmer durch den Leiter des Lehrgangs — das ist stets der Kreisamtsleiter — über die jeweils im Vordergrund stehenden beamtenpolitischen Fragen unterrichtet! Daneben sollen auch alle grundsätzlichen Fragen der Menschenführung in den Behörden behandelt werden. In rückhaltloser Offenheit können hier auch Dinge besprochen werden, die sich nicht zu einer Behandlung in größeren Kreisen eignen. Immer muß als Ziel herausgestellt werden, die Beamten zu einem einheitlichen Beamtenkorps zusammenzuschweißen. Dabei sind die Stellung und die Aufgaben der im Amt für Beamte tätigen Politischen Leiter von höherer Warte aus so zu behandeln, daß jeder Teilnehmer mit neuem Schwung an die Arbeit herangeht.

Der jeweilige Sonnabendabend vereinigt die Kameraden stets zu einem Heimabend. Ein solcher Heimabend soll sich von den sogenannten „Saufabenden", wie sie selbst in unseren Reihen bis in die jüngste Zeit manchmal noch üblich waren, grundsätzlich unterscheiden. Nicht im Ertragen von Räuschen liegt der Wert unseres Mannestums, wie der Führer in Nürnberg einmal sagte, sondern in der harten Entschlossenheit, Zähigkeit, Wendigkeit und Kameradschaft! So gibt es zwar keine Gleichartigkeit der Getränke, wohl aber eine Gleichartigkeit des Geistes, der in den gemeinsamen Liedern, in fröhlichen musikalischen Darbietungen und Späßen und nicht zuletzt im kameradschaftlichen Austausch der Meinungen von Mann zu Mann zum Ausdruck kommt.

Selbstverständlich muß auch der Geist in diesen Stunden angeregt und mit neuen Erlebnissen bereichert werden. Im Mittelpunkt steht nach wie vor das bevölkerungspolitische Problem, von dessen Lösung letzten Endes der Bestand unseres Volkes abhängt. Die vom Gauamt eingesetzten Redner haben jedem das Gewissen zu schärfen, die innere Bereitschaft zum Kinde zu wecken und die Kameraden zur Überwindung aller äußeren Hemmnisse anzuspornen. Gerade der deutsche Beamte muß für eine zahlreiche gesunde Nachkommenschaft sorgen, da er viel wertvolles Erbgut in sich vereinigt, leider aber in den letzten Jahren über 1—2 Kinder im Durchschnitt nicht hinausgelangt ist.

Im Jahre 1938 fanden erstmalig 32 Wochenendlehrgänge mit rd. 1200 Teilnehmern statt, die sich außerordentlich bewährt haben und deshalb im kommenden Jahr in großzügiger Weise ausgebaut werden sollen.

Unbedingt erforderlich ist die Vertiefung dieser Schulung durch unsere Lehrgänge an den Gauschulen. Sie bedeutet zugleich eine wertvolle Ergänzung der allgemein-politischen Schulungsarbeit der Partei, wie sie sich im Gau Thüringen in Egendorf vollzieht. Leider besitzt der Gau Thüringen zur Zeit noch keine eigene Gauschule des Amtes für Beamte. Eine Schulung auf breiter Grundlage ist deshalb vorläufig nicht möglich. Besonders befähigte Politische Leiter entsendet das Amt für Beamte ab 1939 in die neue Reichsschule in Schiefbahn bei Düsseldorf.

Die Männer werden auf den Schulen des Amtes für Beamte in ein bis drei Wochen-Lehrgängen im Geist der nationalsozialistischen Weltanschauung erzogen. Das, was sie sich in den Wochenendlehrgängen angeeignet haben, wird ergänzt und vertieft. Sport und Lied, Wanderung und Feier- bzw. Freizeitgestaltung, Vorträge und Arbeitsgemeinschaften schulen Körper, Geist und Seele und alle erleben dabei die Bande echter Kameradschaft.

Ziel unserer „Schulung" ist der neue deutsche Beamte, gesund an Körper, Seele und Geist, der sich seiner Sendung in dieser überragenden Epoche der deutschen Geschichte voll bewußt ist!

Rednerbetreuung und Rednereinsatz

Der Rednerstab des Gauamtes setzt sich aus Gau- und aus Kreisfachrednern zusammen. Zur Zeit stehen an parteiamtlich bestätigten Rednern zur Verfügung:

12 Gaufachredner,
29 Kreisfachredner.

Hinzu kommen

5 Gaufachredner-Anwärter,
31 Kreisfachredner-Anwärter.

Die Redner sind unten namentlich verzeichnet.

Das Gauamt legt entscheidenden Wert auf gut durchgebildete, weltanschaulich vollkommen gefestigte und charakterlich einwandfreie Redner. In größeren Zeitabständen werden Rednerkurse durchgeführt, die mit solchen Parteigenossen beschickt werden, die die wesentlichen Voraussetzungen als Redner erfüllen.

Der Rednerstab ist der Stoßtrupp unserer Weltanschauung. Er muß daher besonders gut betreut, straff geführt und ständig weitergebildet werden. Das Gauamt hat deshalb vor einiger Zeit alle amtlich bestätigten Redner, die Redner-Anwärter und die im Augenblick als Redner noch nicht einsatzfähigen Parteigenossen zu Rednerkameradschaften zusammengeschlossen. Im Gaugebiet sind folgende Rednerkameradschaften gebildet worden:

1. **Erfurt:** Kreise Erfurt und Gotha
   Leiter: Pommernelle, Dr., Lothar, Regierungsrat, Erfurt,
2. **Weimar:** Kreis Weimar
   Leiter: Döll, Werner, Amtsgerichtsrat, Apolda,
3. **Mitte:** Kreise Arnstadt und Schmalkalden-Suhl-Schleusingen
   Leiter: Hansen, Hans-Egon, Regierungsrat, Ilmenau,
4. **Saaletal:** Kreise Jena-Stadtroda und Rudolstadt-Saalfeld
   Leiter: Schmid, August, Zollinspektor, Rudolstadt,
5. **Ost:** Kreise Altenburg, Gera, Greiz und Schleiz
   Leiter: Hiermann, Kurt. Schulrat, Greiz,

6. Nord: Kreise Eichsfeld, Langensalza, Mühlhausen, Nordhausen-Südharz und Sondershausen

Leiter: Zensch, Walter, Steuerinspektor, Mühlhausen,

7. West und Süd: Kreise Eisenach, Hildburghausen, Meiningen und Sonneberg

Leiter: Ohlendorf, Albert, Berufsschulrat, Eisenach.

Hinsichtlich des Einsatzes der Redner war es früher üblich, daß die Kreisamtsleiter selbständig handelten. Dies steht jedoch einem planmäßigen Rednereinsatz entgegen. Das Gauamt hat deshalb angeordnet, daß die Redner nur noch zentral eingesetzt werden. Der Kreisamtsleiter muß also jetzt in allen Fällen die Zustimmung des Gauamtes einholen, wenn er einen Redner zu verpflichten beabsichtigt. Gegebenenfalls wird dem Kreisamtsleiter ein geeigneter Redner vom Gauamt zugeteilt.

Verzeichnis der Redner.

Name	Wohnort	Rednergattung*	Rednerkameradschaft
Aschoff, Hermann	Jena	KR.	Saaletal
Baier, Emil	Gera	KR.	Ost
Barth, Hermann	Eisenach	KRA.	West und Süd
Barth, Kurt	Schleiz	KRA	Ost
Behnke, Erich	Sondershausen	KRA.	Nord
Callies, Hans	Schmölln	KR. u. GRA.	Ost
Döbrich, Hans	Wutha	KR.	West und Süd
Döhrer, Fritz	Waldhaus/Greiz	KR.	Ost
Döll, Werner	Apolda	KR	Weimar
Ebeling, Kurt	Erfurt	KRA.	Erfurt
Ebock, Willy	Ilmenau	KR.	Mitte
Elchlepp, Max	Hirschberg	GR.	Ost
Enders, Richard	Theuern	KRA.	West und Süd
Escher, Walter	Weimar	GR.	Weimar
Gebel, Fritz	Gotha	GRA.	Erfurt
Geyer, Ernst	Schleiz	KRA.	Ost
Gleichmann, Albin	Hildburghausen	KR. u. KR.	West und Süd
Gorschboth, Friedrich	Weimar	GR.	Weimar
Götze, Walter	Rudolstadt	KR.	Saaletal
Goutrié, Friedrich	Zeulenroda	KRA.	Ost
Grau, Johann	Stadtilm	KR.	Mitte
Grote, Erich	Bad Salzungen	KR.	West und Süd
Hähner, Richard	Apolda	KRA.	Weimar
Hansen, Hans-Egon	Ilmenau	KR. u. GR.	Mitte
Herbst, Hermann	Erfurt	KR.	Erfurt
Herdmann, Fritz	Erfurt	GR.	Erfurt
Hielscher, Arthur	Nordhausen	KRA.	Nord
Hiermann, Kurt	Greiz	KR. u. KR.	Ost
Hoffmann, Edmund	Nordhausen	KRA.	Nord
Hofmann, Ernst	Arnstadt	KRA.	Mitte
Holzbaur, Wilhelm	Erfurt	KR. u. GR.	Erfurt
Jesse, Otto	Gera	KRA.	Ost
Kächele Christian	Kleinneundorf	KRA.	Saaletal
Kad, Heinrich	Gera	KRA.	Ost
Kehr, Ferdinand	Sondershausen	KR.	Nord
Kirst, Konrad	Allstedt	KR. u. KR.	Weimar
Kockel, Johannes	Jena	GR.	Saaletal
Kosack, Günther	Mühlhausen	KRA.	Nord
Kramer, Willy	Schmalkalden	KR.	Mitte
Krüger, Hans	Gotha	KR. u. KR.	Erfurt
Lagaude, Friedrich	Weimar	KR.	Weimar
Latzel, Herbert	Schmölln	KR.	Ost
Losch, Hubert	Zella-Mehlis	KRA.	Mitte
Lutber, Heinrich	Eisenach	KRA.	West und Süd
Mangold, Karl	Großmölsen	KRA.	Erfurt
Meier, Dr. Kurt	Rudolstadt	KRA.	Saaletal
Meister, Fritz	Arnstadt	KRA.	Mitte

Name	Wohnort	Rednergattung*	Rednerkameradschaft
Meister, Dr Johannes	Nordhausen	GFR.	Nord
Michel, Walter	Weimar	KFR.	Weimar
Müller, Christoph	Erfurt	KFR.	Erfurt
Müller, Ernst	Rudolstadt	KFR.	Saaletal
Nederkorn, Dr. Kurt	Waltershausen	KFR.	Erfurt
Oertel, Hans	Gotha	KFR.	Erfurt
Ohlendorf, Albert	Eisenach	GR u. GFR.	West und Süd
Olwig, Georg	Nordhausen	KFR.	Nord
Paul, Max	Greiz	KFR.	Ost
Pommernelle, Dr. Lothar	Erfurt	KRA.	Erfurt
Rapp, Erwin	Greiz	KR. u. KFR.	Ost
Rausch, Hugo	Eisenach	KFRA.	West und Süd
Regis, Dr. Reinhold	Jena	KR. u. GFRA.	Saaletal
Reinhardt, Rudolf	Weimar	GFRA.	Weimar
Sachsenröder, Rudolf	Altenburg	KFRA.	Ost
Schmid, August	Rudolstadt	GR.	Saaletal
Schott, Martin	Munchenbernsdorf	KFRA.	Ost
Schreck, Franz	Jena	KFRA.	Saaletal
Schulze, Arthur	Erfurt	KFRA.	Erfurt
Schüßler, Wilhelm	Erfurt	GFR.	Erfurt
Sell, Hermann	Gößnitz	GFR.	Ost
Stadermann, Arno	Sondershausen	KRRA.	Nord
Stephan, Heinz-J.	Erfurt	KFRA.	Erfurt
Stirtzel, Gustav	Meiningen	GFRA.	West und Süd
Trübner, Ernst	Jena	KFRA.	Saaletal
Wagner, Dr. Arno	Jena	KR u. KFR.	Saaletal
Weber, Hermann Otto	Erfurt	KRRA.	Erfurt
Zacher, Ludwig	Erfurt	KFR.	Erfurt
Zenner, Klaus	Nordhausen	KRRA.	Nord
Zensch, Walter	Mühlhausen	GFR.	Nord

* GR. = Gauredner, KR. = Kreisredner,
GFR. = Gausachredner, GFRA. = Gausachredner-Anwärter,
KFR. = Kreissachredner, KFRA. = Kreissachredner-Anwärter.

Propagandaarbeit

Propaganda ist, nach dem Ausspruch führender Männer, der entscheidende Faktor und das Zweckmittel unseres Kampfes von Anbeginn an gewesen und hat es für alle Zeiten zu bleiben. Sie hat die Aufgabe, das Volk in ständig aufklärender und erzieherischer Arbeit, in unablässiger geistiger Einwirkung auf Tatsachen und Notwendigkeiten, auf Ursachen und Wirkungen hinzuweisen und durch Schaffung von Verständnis und Vertrauen, innerster Überzeugung und

dem Willen zu freudiger Mitarbeit die Bestrebungen der Führung auf allen Gebieten zu fördern und damit dem Volke selbst zu dienen. Sie ist im Prinzip ein aktives und revolutionäres Element. Sie wendet sich ihrem Sinn und Zweck nach an die breiten Massen. Sie spricht die Sprache des Volkes, weil sie sich mit dem Volke verständlich machen will. Propaganda muß einen klaren und festumrissenen Zweck im Auge haben und dann die geeigneten Mittel und Methoden suchen, mit denen sie diesen Zweck erreicht.

Die Kundgebungen und Veranstaltungen innerhalb der im Reichsbund der Deutschen Beamten zusammengeschlossenen Beamtenschaft werden vom Amt für Beamte durchgeführt. Sie sind die Ausrichtung auf die nationalsozialistischen Lebensziele. Sie wollen vor allem den Willen wecken zu einer einheitlichen politischen Haltung und zur fachlichen Höchstleistung. Darum werden den Beamten in den Beamtenpolitischen Kundgebungen immer wieder die großen politischen und weltanschaulichen Ziele vor Augen gestellt, die Gemeinschaftsabende führen tiefer ein in die innere sittliche Haltung des neuen Beamtentums, die Fachschaftsveranstaltungen geben den Überblick über das Neugeschaffene in Gesetzgebung, Organisation und Technik, die Filmveranstaltungen ergänzen durch das Bild die allgemeine fachlich-politische Ausrichtung und in den Kameradschaftsabenden soll das neu errungene Gemeinschaftsbewußtsein gelebt werden.

Im abgelaufenen Jahr wurden im Gaugebiet

42	Beamtenpolitische Kundgebungen . .	mit	44 982
121	Gemeinschaftsabende	„	10 409
99	Fachschaftsveranstaltungen	„	12 891
18	Filmveranstaltungen	„	2 250
34	Kameradschaftsabende	„	4 026
		zus.:	74 558

Teilnehmern durchgeführt. Besonders erwähnenswert sind die auf Seite 58 verzeichneten beamtenpolitischen Großkundgebungen.

Der Hauptstellenleiter „Propaganda" sowohl beim Gauamt als auch beim Kreis ist Mitglied des Gauringes für nationalsozialistische Propaganda und Aufklärung.

Hinsichtlich der Filmarbeit ist erfreulich, daß dem Gau Thüringen des RDB. ein Schmaltonfilmgerät (Zeiß-Ikon) zur Verfügung steht. Inzwischen sind auch 4 Parteigenossen als Vorführer ausgebildet worden. Sämtliche Filmveranstaltungen werden unter „NSDAP. Amt für Beamte" durchgeführt, und zwar im Einvernehmen mit der Gaufilmstelle. Als besonders geeignete Filme seien folgende empfohlen:

Die Straßen Adolf Hitlers
Der Erste Deutsche Beamtentag 1937
Der Führer in Österreich
Flieger, Funker, Kanoniere
Jahresschau des RDB. 1936/1937
Was ist die Welt
Wir erobern Land
Unsere Wehrmacht

Was ist bei einer Versammlung zu beachten?

Wie bereits auf Seite 53 erwähnt, werden alle Kundgebungen und Veranstaltungen von der NSDAP — Amt für Beamte — durchgeführt. Hinsichtlich der Bezeichnung der Veranstaltungen gelten die vom Hauptamt für Beamte in den Richtlinien über Propagandaarbeit getroffenen Anordnungen. Danach gibt es nur

1. Beamtenpolitische Kundgebungen
2. Gemeinschaftsabende
3. Fachschaftsveranstaltungen
4. Filmveranstaltungen
5. Kameradschaftsveranstaltungen.

Es ist notwendig, daß diese Bezeichnungen auch bei der Ankündigung in der Presse genau angewendet werden.

Grundsatz für unser Versammlungsleben muß sein, lieber eine Versammlung weniger, aber dafür nur wirklich gute. Jede Veranstaltung muß ein Erlebnis werden. Wird dieses Ziel nicht erreicht, so ist die Versammlung trotz allen Aufwandes wertlos.

Alle Veranstaltungen müssen vorher bis ins letzte vorbereitet und genau festgelegt werden. Bei größeren Veranstaltungen empfiehlt es sich, ein genaues Programm aufzustellen und an die Teilnehmer zu verteilen. Vor allem aber ist es notwendig, daß rechtzeitig mit dem zuständigen Propagandaleiter der NSDAP. Fühlung genommen wird. Nur dann ist Gewähr gegeben, daß keine Überschneidungen mit anderen politischen Veranstaltungen vorkommen.

Einladungen an führende Männer aus Partei, Staat und gegebenenfalls auch Wehrmacht sind nur bei größeren Veranstaltungen am Platze. Dabei ist der Kreis der Ehrengäste möglichst zu beschränken. Der Hoheitsträger muß selbstverständlich zu jeder Veranstaltung eingeladen werden. Sogenannte Vorstandstische widersprechen unserem nationalsozialistischen Empfinden, sie müssen deshalb verschwinden. Freie Plätze in den vorderen Reihen (für ausgebliebene

Ehrengäste) stören das Bild. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß gerade vorn zu Beginn der Versammlung jeder Platz besetzt ist.

Das Rauchen und Biertrinken in unseren Veranstaltungen sollte endlich unterbleiben. Wenn man sich zusammenfindet, um ein inneres Erleben mit nach Hause zu nehmen, dann tut man das nicht nach Spießerart bei Tabaksqualm und Alkohol.

Unserem nationalsozialistischen Versammlungsstil entspricht es auch, daß jeder zum Tragen der Uniform Berechtigte im Dienstanzug erscheint. Das ist zum mindesten bei jeder beamtenpolitischen Kundgebung nötig.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Versammlungsraum zu. Dieser muß in wirklich würdiger Form hergerichtet werden. Es genügt keinesfalls, etwa nur ein paar Fahnen anzubringen und ein paar Lorbeerbäume aufzustellen. Ein Gasthaussaal, an dessen Decke sich noch Papiergirlanden von einem Fastnachtsvergnügen befinden oder dessen Wände mit Reklameschildern für Brauereierzeugnisse und dergleichen versehen sind, kann trotz einiger Hakenkreuzfahnen nur kitschig wirken. Jede Konzession an den sogenannten bürgerlichen Geschmack ist ein Fehler.

Die Leitung einer Versammlung darf sich nicht nur darauf beschränken, daß ein Begrüßungs- und ein Schlußwort gesprochen wird. Der Versammlungsleiter ist vielmehr persönlich dafür verantwortlich, daß alles geschieht, was zum guten Gelingen im nationalsozialistischen Sinne beiträgt. Dazu gehört auch, daß er sich rechtzeitig mit dem vom Gauamt zugewiesenen Redner in Verbindung setzt und dessen etwaige Wünsche wegen Rednerpult usw. berücksichtigt. Bei jeder Veranstaltung empfiehlt es sich, mindestens eine Stunde vor Beginn gemeinsam mit dem Redner das Lokal nochmals zu überprüfen.

Die Dauer einer Versammlung soll mit Umrahmung keinesfalls länger als 1½ Stunden betragen. Wird diese Zeit überschritten, so kann von keinem Zuhörer erwartet werden, daß er den Ausführungen des Redners noch folgt. Besonders wichtig ist pünktlicher Beginn. Jede Verspätung ist nicht nur ungeschickt, sondern auch rücksichtslos. Durch pünktlichen Anfang kann man auch grundsätzlich säumige Versammlungsbesucher zur Pünktlichkeit erziehen.

Es ist mißlich, wenn der Redner den Saal betritt und niemand Notiz von ihm nimmt. Richtig ist, wenn am Saaleingang ein Politischer Leiter Aufstellung nimmt und dann durch den Ruf „Achtung" die Teilnehmer zum Aufstehen veranlaßt.

Zur musikalischen Umrahmung genügt nicht der gute Wille eines Klavierspielers. Wenn keine ausreichenden Kräfte zur Verfügung stehen, sollte lieber auf musikalische Darbietungen verzichtet werden;

größere Ouvertüren sind ohnehin fehl am Platze. Am besten wirkt immer noch Blasmusik. Es ist selbstverständlich, daß eine Kapelle in Uniform besser wirkt als eine in Zivil. Am wirksamsten ist es, eine HJ.-Kapelle oder einige Pimpfe mit Landknechtstrommeln und Fanfaren einzusetzen. Ein paar frische Jungens auf der Bühne, die Kampflieder der jungen Nation spielen oder singen, sind besonders bei größeren Veranstaltungen erwünscht.

Besondere Bedeutung kommt dem Fahneneinmarsch zu. Ein Fahneneinmarsch ist nur mit mehr als drei Fahnen angebracht. Die Fahnenträger müssen selbstverständlich in tadelloser Uniform sein. Jeder nicht straff und soldatisch durchgeführte Fahneneinmarsch beeinträchtigt von vornherein den ganzen Eindruck. Fahnenträger und Begleiter müssen dicht hintereinander marschieren. Die Ablösung hat so geräuschlos und unauffällig wie möglich (am besten bei größerem Beifall) zu erfolgen. Es geht nicht an, daß die Ablösung im Saal sitzt (womöglich nicht einmal in der ersten Reihe) und dann beim Ablösen nicht nur den Redner, sondern auch die Zuhörer stört. Deshalb ist es notwendig, die Ablösung in unmittelbarer Nähe der Fahnenträger unterzubringen. Das Kommando beim Einmarsch und Ausmarsch der Fahnen soll nur ein darin erfahrener Parteigenosse führen.

Die Eröffnung der Versammlung muß ebenso wie der Fahneneinmarsch zackig und straff sein. Jedes überflüssige Wort ist vom Übel. Es ist keine Schande, wenn ein noch ungeübter Versammlungsleiter sich eines Zettels bedient; das ist immer noch besser, als wenn offensichtliche Befangenheit zutage tritt. Außer dem etwa anwesenden Hoheitsträger und dem Redner braucht normalerweise kein Versammlungsbesucher namentlich begrüßt zu werden. Das „Sieg-Heil" auf den Führer gehört selbstverständlich stets an den Anfang der Begrüßung. Wieweit auch in mittleren und kleineren Veranstaltungen Totenehrungen durchzuführen sind, richtet sich nach den örtlichen Gepflogenheiten. Doch ist es keinesfalls angebracht, etwa bei jeder Versammlung eine Totenehrung vorzunehmen.

Ein Vorspruch empfiehlt sich nur dann, wenn ein einwandfreier Sprecher zur Verfügung steht. Dieser muß in Uniform oder im Braunhemd auftreten, niemals aber in Zivil. Alles Schauspielerhafte muß peinlichst vermieden werden. Der Vorspruch selbst muß zu den Ausführungen des Redners in Beziehung stehen. Anderenfalls ist der Vorspruch völlig sinnwidrig und stört nur die Einheit und Geschlossenheit der Veranstaltung.

Viel wichtiger als der Vorspruch ist das gemeinsam gesungene Lied, der Chor der Mannschaft. Die nationalsozialistische Bewegung ver-

fügt über so herrliche und einfache Kampflieder, daß es wirklich nicht schwer sein sollte, in jeder Veranstaltung wenigstens eins davon zu singen, und zwar alle Strophen. Empfehlenswerte Lieder sind auf Seite 59 verzeichnet. Das gemeinsam gesungene Lied, das nach dem Thema des Redners ausgewählt werden soll, schafft nicht nur Gemeinschaftsgefühl, sondern macht auch für die Worte des Redners besonders aufnahmefähig. Da es kümmerlich wirkt, wenn ein nach dem Programm gemeinsam zu singendes Lied nur von einigen Anwesenden gesungen wird, die dann vielleicht beim zweiten oder dritten Vers auch aufhören, bedarf gerade das Singen gewissenhafter Vorbereitung. Bei unbekannten Liedern sollte jedem Teilnehmer der Text vorliegen. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, auch einen Vers durch die Musik vorspielen zu lassen.

Das Schlußwort spricht der Leiter der Veranstaltung. Es muß ebenso wie die Einleitung knapp und soldatisch sein. Große Dankesworte erübrigen sich in jedem Falle. Wenn der Redner den Weg zu den Herzen der Zuhörer gefunden hat, ist jedes Wort des Dankes vom Übel. Viel wichtiger ist der Beifall der Zuhörer.

Nach Schluß der Veranstaltung ist das Zusammensitzenbleiben keineswegs immer richtig. Der Eindruck einer gutgelungenen Veranstaltung wird nur abgeschwächt durch anschließende Biertischgespräche. Wenn schon die Teilnehmer zusammenbleiben wollen, so ist es viel richtiger, noch eine kleine Singstunde durchzuführen. Es ist auch grundfalsch, wenn nach der Veranstaltung in einem sogenannten inoffiziellen Teil fachliche Angelegenheiten oder sonstiger Kleinkram erörtert werden.

Zum guten Gelingen einer Veranstaltung größeren Stils ist auch stets die Mitarbeit der Presse erforderlich. Durch ein ins Auge fallendes Inserat soll die Veranstaltung rechtzeitig angekündigt werden. Unter Umständen muß das Inserat mehrfach erscheinen. Selbstverständlich wäre es falsch, sich bei der Werbung für eine Veranstaltung etwa nur der Presse zu bedienen. Mindestens ebenso wichtig ist die persönliche Werbung durch die Politischen Leiter und NSV.-Walter. Die Mundpropaganda bleibt immer die wirksamste Art der Propaganda. Soweit die Presse zu einer Veranstaltung eingeladen war, muß selbstverständlich Wert darauf gelegt werden, daß sie möglichst schnell einen einwandfreien Bericht bringt. Es ist nie ein Fehler, wenn der Versammlungsleiter selbst Einfluß auf die Berichterstattung nimmt.

Diese Hinweise sollen nicht etwa dazu dienen, dem schöpferischen Gestaltungsvermögen der für die Durchführung der Veranstaltungen zuständigen Politischen Leiter Schranken zu setzen. Sie sind vielmehr

als Anregungen dafür gedacht, unser gesamtes Veranstaltungswesen in Einklang mit dem nationalsozialistischen Lebensstil zu bringen, d. h. also, sie einfach, überzeugend und mit eindringlicher Wucht durchzuführen.

Beamtenpolitische Großkundgebungen

im Jahre 1938

Veranstalt.-Tag:	Kreis:	Redner:	Besucherzahl:
18. 1. 1938	Erfurt	Pg. Theine, Erfurt	1 400
21. 1. 1938	Jena	Pg. Dr. Saberschinski, Berlin	900
26. 1. 1938	Nordhausen	Pg. Hansen, Ilmenau	780
2. 2. 1938	Gotha	Pg. Ohlendorf, Eisenach	800
9. 2. 1938	Erfurt	Pg. Hille, Gotha	1 200
24. 2. 1938	Gera	Pg. Papenbrock, Weimar	1 200
3. 3. 1938	Saalfeld	Pg. Hansen, Ilmenau	600
15. 3. 1938	Erfurt	Pg. Hansen, Ilmenau	1 100
27. 3. 1938	Bad Blankenburg	Der Gauleiter	10 000
15. 5. 1938	Weimar	Reichspostminister Pg. Ohnesorge, Berlin	5 000
30. 5. 1938	Gera	Pg. Hansen, Ilmenau	1 250
15. 6. 1938	Gotha	Pg. Marschler, Weimar Pg. Escher, Weimar	1 100
27. 10. 1938	Altenburg	Pg. Sachse, Meuselwitz	700
3. 11. 1938	Erfurt	Pg. Haselwander, Weimar	1 100
8. 11. 1938	Gera	Pg. Kieser, Gera	1 200
11. 11. 1938	Mühlhausen	Pg. Hiermann, Greiz	750
14. 11. 1938	Eisenach	Pg. Dr. Schinke, Berlin	1 000
14. 11. 1938	Ilmenau	Pg. Marschler, Weimar Pg. Escher, Weimar	2 000
19. 11. 1938	Meiningen	Pg. Wittmann, Sonneberg	650
21. 11. 1938	Weimar	Pg. Dr. Schinke, Berlin	3 000
27. 11. 1938	Sonneberg	Pg. Ortlepp, Weimar Pg. Escher, Weimar	700
		zus.:	36 430

Empfehlenswerte Lieder

aus dem Liederbuch der NSDAP., 33. Auflage

1. Auf hebt unsere Fahnen . . . . . Seite 81
2. Deutschland, heiliges Wort . . . . . Seite 16
3. Ein junges Volk steht auf . . . . . Seite 78
4. Es dröhnet der Marsch der Kolonne . . Seite 76
5. Heilig Vaterland . . . . . Seite 20
6. Nun laßt die Fahnen fliegen . . . . . Seite 29
7. Nur der Freiheit gehört unser Leben . . Seite 97

Es ist notwendig, daß diese Lieder (vor allem die unter 5. und 6. aufgeführten) bei allen Zusammenkünften planmäßig eingeübt werden, damit sie auch bei Großveranstaltungen als „Chor der Mannschaft" wirksam gesungen werden können.

Was bieten unsere Kreisbüchereien?

Das Gauamt legt den allergrößten Wert auf eine gute mit nationalsozialistischen Werken ausgestattete Bücherei. Es nahm deshalb gerade in diesem Jahr Veranlassung, die bereits bestehenden Kreisbüchereien weiter auszubauen und eine einheitliche Verwaltung sicherzustellen.

Standort der Bücherei ist das Geschäftszimmer der Kreiswaltung. Die Verantwortung für den Leihverkehr trägt der Kreishauptstellenleiter „Geschäftsführung", der an Hand von Bücherkarten die Ausleihung und Rückgabe der Bücher zu überwachen hat.

Es ist nicht der Sinn der Büchereien, die ständig ergänzt werden, daß die Werke und Schriften ungenutzt im Schranke stehen. Ein reger Leihverkehr muß einsetzen. Die Redner, Politischen Leiter und NSV.-Walter sollen die Bücher laufend zur eigenen Fortbildung und weltanschaulichen Festigung benutzen.

Es muß als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß jeder Mitarbeiter persönlich im Besitze der Werke „Mein Kampf" und „Der Mythus des 20. Jahrhunderts" sowie Festbezieher des Reichsschulungsbriefes der NSDAP. ist.

Verzeichnis der im Jahre 1938 für die Kreisbüchereien neu beschafften Werke:

Berendt, Erich F.: Männer und Taten. Das Losungsbuch des Reichsarbeitsdienstes (2 Bände).

Buch, Walter: Des nationalsozialistischen Menschen Ehre und Ehrenschutz.

Darré, R. Walther: Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse.
Darré, R. Walther: Neuadel aus Blut und Boden.
Dienstrangliste der Politischen Leiter des Gaues Thüringen der NSDAP.
Dresler, Adolf: Deutsche Kunst und entartete Kunst.
Donnevert, Dr. Rich.: Partei und Wehrmacht.
Eichenauer, Richard: Musik und Rasse.
Fehrle, Eugen: Deutsche Feste und Jahresbräuche.
Friehe, Albert: Was muß der Nationalsozialist von der Vererbung wissen?
Fritsch, Theodor: Handbuch der Judenfrage.
Goebbels, Josef: Signale der neuen Zeit.
Günther, Hans F. K.: Führeradel durch Sippenpflege.
Günther, Hans F. K.: Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes.
Heß, Rudolf: Ausgewählte Reden des Stellvertreters des Führers.
Institut zum Studium der Judenfrage: Die Juden in Deutschland.
Jacob, Ernst G.: Deutsche Kolonialpolitik in Dokumenten.
Kossinna, Gustaf: Altgermanische Kulturhöhe.
Laasch, Hermann: Zweitausend Jahre deutschen Geschehens.
Lechler, Jörg: 5000 Jahre Deutschland.
Leibbrandt, Georg: Schriftenreihe über Bolschewismus.
Lerich, Dr. Konrad: Der Tempel der Freimaurer.
Ley, Robert: Soldaten der Arbeit.
Ley, Robert: Wir alle helfen dem Führer.
Liskowsky, Oskar: Die Geißel der Welt, Juda auf verlorenem Posten.
Ludendorff, Erich: Der totale Krieg.
Müller, Karl Val.: Der Aufstieg des Arbeiters durch Rasse und Meisterschaft.
Reichsbund der Deutschen Beamten: Broschüre über den Ersten Deutschen Beamtentag in München.
Sauckel, Fritz: Kampfreden.
Schaefer, Wilhelm: Die dreizehn Bücher der deutschen Seele.
Schickedanz, A.: Sozialparasitismus im Völkerleben.
Schirach, Baldur v.: Die Fahne der Verfolgten.
Schneider/Eggerdinger/Hanke: Deutsches Beamtengesetz (Kommentar).
Siebarth, W.: Hitlers Wollen.
Siemens, H. K.: Vererbungslehre, Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik.

Staemmler, M.: Rassenpflege im völkischen Staat.
Stengel von Rutkowski: Das Reich dieser Welt.
Strobel, H.: Bauernbrauch im Jahreslauf.
Sündermann: Die Grenzen fallen.
Vesper, Will: Aus tausend Jahren deutsche Balladen.
Vietz: Verrat an Europa.
Volz, Hans: Daten der Geschichte der NSDAP.
Wichtl, Friedrich: Weltfreimaurerei — Weltrevolution — Weltrepublik.

Zeitschriften usw.

Die neue Gemeinschaft.
Mitteilungsblatt des RDB.
Nachrichtendienst der Reichsfrauenführung.
NS.-Monatshefte.
Parole der Woche.
Parteiarchiv.
Schönheit der Arbeit.
Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP.
Volk und Rasse.
Wille und Weg mit Aufklärungs- und Redner-Informationsmaterial.

Die Pressearbeit

Die Pressestelle überwacht das gesamte Presseweſen, soweit die Beamtenschaft darin eine Rolle spielt.

Sie wirkt aktiv auf die Presse ein im Sinne einer positiven und wahrheitsgemäßen Berichterstattung über die Gesamtbeamtenschaft, ihr Wirken und ihre Leistungen.

Die Pressearbeit für die Tagespresse hat einmal die Berufskameraden über die Arbeit des Amtes für Beamte und des RDB. zu unterrichten. Sie hat weiter bei den anderen Volksgenossen Verständnis für die Arbeit des Beamten als Vollstrecker des Willens des von der NSDAP. getragenen Staates zu wecken und eine Verbindung zwischen Beamten und den anderen Volksgenossen herzustellen. Auf diese beiden Richtungen sind alle Presseberichte, Abhandlungen usw. abzustimmen. Das ist nicht leicht. Die Pressearbeit erfordert daher viel Sorgfalt und Fingerspitzengefühl. Es muß dabei alles getan werden, was das Ansehen des öffentlichen Dienstes heben kann. Das ist besonders wegen der Erlangung geeigneten Nachwuchses von Bedeutung. Auf die Wahl des rechten Augenblicks kommt sehr viel an.

Über alle Veranstaltungen sind der Tagespresse so rechtzeitig Berichte zuzuleiten, daß ihr Abdruck möglichst in der nächsten Nummer der Zeitung erfolgen kann. In den Berichten ist alles Unwesentliche wegzulassen. In möglichster Kürze und verständlicher Darstellung ist das Wesentliche zu bringen. Lange Einleitungen sind zu vermeiden. Es empfiehlt sich, möglichst häufig kurze Abhandlungen aus dem Tätigkeitsgebiet der Beamten zu bringen, möglichst im Anschluß an bestimmte Ereignisse (Beispiel: Leistungen der Eisenbahner beim Gautag). Lange Artikel und Aufsätze sind zu vermeiden, sie werden in der Regel nicht gelesen. Sie kommen nur in Frage, wenn der Verfasser eine allgemein bekannte und anerkannte Persönlichkeit ist. In allen Berichten sind selbstverständlich irgendwelche Angriffe oder kritische Hinweise auf andere Bevölkerungsteile und ihre Bestrebungen zu unterlassen.

Der Leiter der Stelle Presse hat mit den Schriftleitern eng zusammen zu arbeiten. Es muß dadurch erreicht werden, daß die Schriftleiter sich an die Pressestellenleiter wenden, wenn sie Auskunft über Beamtenangelegenheiten haben wollen und daß sie die Auffassung des Amtes für Beamte überall da berücksichtigen, wo Beamtenfragen berührt werden.

Wenn in Zeitungen Abhandlungen erscheinen, die dem Ansehen der Beamten abträglich sind und die zu berechtigten Klagen Anlaß geben, ist auf Abstellung hinzuwirken. Handelt es sich dabei um Zeitungen von überörtlicher Bedeutung, so ist dem Gauamt unter Beifügung der Zeitungsnummer zu berichten; dasselbe gilt, wenn gegen die nachstehend abgedruckte Anordnung des Stellvertreters des Führers Nr. 44/37 vom 3. 4. 1937 verstoßen wird.

Anordnung Nr. 44/37

Betr.: Angriffe auf die Beamtenschaft
in der parteiamtlichen Presse.

Der Nationalsozialismus hat von jeher schärfstens alle klassenkämpferischen Tendenzen bekämpft, ob sie aus dem Bürgertum kamen und sich gegen den Arbeiter wandten oder umgekehrt. Er hat es abgelehnt, die Interessen des einen Standes gegen die des anderen auszuspielen.

Wenn heute noch hier und da Einzelfälle bekannt werden, in denen Beamte sich gegen ungeschriebene Gesetze der Partei oder gegen ausdrückliche Verordnungen des nationalsozialistischen Staates vergehen, so ist es Sache des Staates, dagegen einzuschreiten.

Man kann nicht aus Einzelfällen auf die Gesamteinstellung der Beamtenschaft schließen, wie es ein unbefangener Leser bei

solchen Veröffentlichungen zu leicht tut. Genau so wenig, wie der Arbeiterschaft der Vorwurf marxistischer Einstellung gemacht wird, weil es noch unverbesserliche, dem Marxismus verfallene Elemente in ihren Reihen gibt, genau so wenig wie man dem frei Wirtschaftenden allgemein Untreue und Charakterlosigkeit vorwerfen darf, weil hier und dort noch Betrug und Unterschlagung begangen werden, ebenso darf man auch dem Beamten nicht nachsagen, er sei korrupt oder staatsfeindlich oder gegen die Partei eingestellt, weil einzelne verknöcherte Menschen, die es in jedem Berufe gibt, den Anschluß an die neue Zeit nicht finden können.

Eine öffentliche Anprangerung oder verallgemeinernde Behandlung in Presse und Kundgebungen muß als Kritik am nationalsozialistischen Staat gewertet und in Zukunft auch entsprechend bestraft werden.

Ebenso bestimme ich, daß über Zwistigkeiten zwischen leitenden Beamten der Gemeinden oder staatlichen Behörden und örtlichen Parteidienststellen keine öffentlichen Auseinandersetzungen stattfinden dürfen. Nach einer sachlichen Entscheidung der zuständigen obersten Stellen kann diese bekanntgegeben werden.

München, den 3. April 1937.

gez.: Rudolf Heß.

Die Mitarbeit des Amtes für Beamte in der Tagespresse hat nur das Ziel, die Beamten mit den anderen Volksgenossen immer mehr zusammen zu führen und so der Volksgemeinschaft zu dienen.

Personalien

Der Politische Leiter im Amt für Beamte muß ebenso Vorbild sein wie jeder andere Amtsträger der NSDAP.

Es ist allgemein bekannt, daß eine gesunde Personalpolitik die Grundlage zur ordentlichen Erledigung der Aufgaben eines Amtsbereichs ist. Ihr oberster Grundsatz lautet: Der richtige Mann an die richtige Stelle. Es ist deshalb anzustreben, daß zu Politischen Leitern im Amt für Beamte oder zu RDB.-Waltern nur besonders tüchtige und vorbildliche Nationalsozialisten ernannt werden, die in charakterlicher Hinsicht und in ihren beruflichen Leistungen einwandfrei und einsatzbereite Persönlichkeiten sind.

Es kann darüber kein Zweifel sein, daß unter der Beamtenschaft sich solche Persönlichkeiten in übergroßer Anzahl befinden, die für die Tätigkeit im Amt für Beamte an sich auch sehr geeignet wären. Leider sind sie aber oft für unsere Arbeit nicht zu bekommen. Denn sehr viele Beamte sind bereits als Politische Leiter auf anderen Gebieten tätig und tun dort als besonders geeignete Männer ihre Pflicht, mag es

sich dabei um Hoheitsträger der Partei, Blockwalter der NSV. oder Führer der Gliederungen handeln. In den meisten Fällen sind dies gerade alte und bewährte Parteigenossen, die schon immer Aktivisten waren. Es gibt aber noch genügend Berufskameraden, die wohl in der Lage wären, ein Amt anzunehmen. Diese sträuben sich häufig aus nicht stichhaltigen Gründen. In solchen Fällen ist es notwendig, diese Berufskameraden von der Notwendigkeit gerade ihrer Mitarbeit zu überzeugen. Ziel muß sein, solche Mitarbeiter zu gewinnen, die sowohl Aktivisten sind als auch das notwendige Ansehen und Vertrauen genießen. Der Dienstgrad darf hierbei keine Rolle spielen; es kommt immer nur auf den Kerl an.

Bei der Auswahl unserer Mitarbeiter im Amt für Beamte ist es notwendig, vor allem die Jugend heranzuziehen. Diese setzt sich immer dort ein, wo sie besonders aktiv sein kann. Deshalb ist es von großer Wichtigkeit, gerade den Beamtennachwuchs für unsere Aufgaben, die ganz besondere Anforderungen stellen, zu begeistern. Unsere Politischen Leiter stehen meistens im vorgerückten Alter. Deshalb müssen die Kreisamtsleiter besonders darauf bedacht sein, junge Beamte als Vertrauensmänner einzusetzen. Freilich muß der junge Beamte oder Anwärter die für das Amt erforderliche Reife haben. Angeber oder Wichtigtuer sind fehl am Platze. Die Jugend, die heute durch die HJ., den Arbeitsdienst und den Heeresdienst gegangen und dort zu ordentlichen Männern erzogen ist, wird in Zukunft ihren Mann auch bereits in jungen Jahren stellen und Verständnis auch für die älteren Kameraden aufbringen.

Wenn auch die Bearbeitung der Personalsachen oft eine rein formale Angelegenheit und deshalb nicht immer beliebt ist, so muß aber gerade hier verlangt werden, daß besonders sorgfältig, planmäßig und genau gearbeitet wird. Ohne vorherige Genehmigung des Gauamtes darf ein Mitarbeiter weder berufen noch ernannt werden. Selbstverständlich ist es auch notwendig, sich vorher mit dem betreffenden Beamten ins Einvernehmen zu setzen und seine Zustimmung zur Mitarbeit einzuholen. Außerdem ist die Zustimmung des Hoheitsträgers (Kreisleiters) einzuholen.

Über die Personalpolitik der angeschlossenen Verbände ist die Anordnung des Stellvertretenden Gauleiters vom 15. 12. 1937 ergangen. (Die Pflicht 18/37.) Diese Anordnung ist genau zu beachten. Für neue Mitarbeiter, die sonst in der NSDAP. noch nicht tätig waren, sind drei Etappen zu unterscheiden. Es findet erst eine Berufung zum RDB.-Walter statt, später erfolgt die Ernennung zum RDB.-Walter. Bei Bewährung wird dann, wenn der Beamte Parteigenosse ist, die Ernennung zum Politischen Leiter ausgesprochen.

Es ist dringend erwünscht, daß alle nach dem Organisationsbuch

vorhandenen Stellen besetzt sind. Einmal wird dadurch eine gleichmäßigere Verteilung der Arbeit gewährleistet. Außerdem kann sich der Amtsleiter von weniger wichtigen Arbeiten freimachen und seine ganze Kraft mehr seinem eigentlichen Aufgabengebiet zuwenden.

Übersicht über Dienstränge

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei — Amt für Beamte —	Angeschlossener Verband: Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.
	I. Reich.
Reichshauptamtsleiter	Reichswalter
Reichshauptstellenleiter	Hauptabteilungsleiter
Reichsstellenleiter	Reichssachbearbeiter bzw. Reichsabteilungsleiter
Mitarbeiter	
	II. Gau.
Gauamtsleiter	Gauwalter
Gauhauptstellenleiter	Gauabteilungsleiter
Gaustellenleiter	Gausachbearbeiter bzw. Gauunterabteilungsleiter
Mitarbeiter	
	III. Kreis.
Kreisamtsleiter	Kreiswalter
Kreishauptstellenleiter	Kreisabteilungsleiter
Kreisstellenleiter	Kreisfachschaftswalter bzw. Kreisunterabteilungsleiter
	IV. Kreisabschnitt.
Kreishauptstellenleiter als Leiter eines Kreisabschnittes	Kreisabschnittswalter
Kreisstellenleiter	Kreisabschnitts-Fachschaftswalter
Mitarbeiter	Hauptvertrauensmann, Vertrauensmann.

Stellung und Aufgaben des Kreisamtsleiters

Der Kreisamtsleiter ist in Personalunion Kreiswalter des RDB. Er untersteht disziplinär dem zuständigen Kreisleiter, im übrigen dem Gauamtsleiter im Amt für Beamte. Er ist für alle Angelegenheiten seines Kreises, die das Amt für Beamte bzw. den Reichsbund der Deutschen Beamten betreffen, verantwortlich. Er ist in allen beamten-

politischen Fragen der berufene Berater des Kreisleiters, mit dem er dauernd Fühlung halten soll. Zu seinen engeren Mitarbeitern gehören folgende 7 Kreishauptstellenleiter (neben mehreren Kreisstellenleitern):

1. Geschäftsführung
2. Geldverwaltung
3. Organisation
4. Beamtenpolitik und -recht
5. Schulung
6. Propaganda
7. Beamtenselbsthilfe.

Ferner unterstehen ihm die Kreisabschnitte sowie die Fachschaften I bis XIV.

Die Aufgaben des Kreisamtsleiters sind sehr vielgestaltig. In erster Linie obliegt es ihm, die Berufskameraden zu vorbildlichen Nationalsozialisten zu erziehen und sie mit nationalsozialistischem Gedankengut zu durchdringen. Durch beamtenpolitische Kundgebungen, Schulungsvorträge, Gemeinschaftsabende, Fachschaftsversammlungen, Wochenendlehrgänge sowie vor allem durch die Mitarbeit der Politischen Leiter muß er fortwährend die Beamtenschaft seines Kreisgebietes politisch und weltanschaulich wachhalten. Als Ziel hat ihm vorzuschweben, die Beamten zu einem festen, zuverlässigen politischen Block zusammenzuschmieden, damit die öffentliche Verwaltung ein jederzeit zuverlässiges Instrument in der Hand des Führers darstellt.

Ebenfalls auf politischem Gebiet liegt die verantwortliche Mitarbeit bei der Erstattung politischer Gutachten anläßlich von Anstellungen und Beförderungen. Nach einem genau geregelten Verfahren erstattet der Kreisamtsleiter auf Grund der ihm von den Stellenleitern abgegebenen Einzelangaben dem Kreisleiter sowie dem Gauamt ein abschließendes Urteil über den betreffenden Berufskameraden. Hier handelt es sich um eine besonders wichtige Tätigkeit, da die getroffenen Feststellungen für die zu Beurteilenden zeitlebens von größtem Einfluß sein können.

Entsprechend der dem Hauptamt für Beamte im großen übertragenen Aufgabe, die Regierung in ihren Maßnahmen und Gesetzesanordnungen zu unterstützen, muß der Kreisamtsleiter im kleinen stets ein wachsames Auge für alle in den Behörden bzw. in der Beamtenschaft vorkommenden politisch oder allgemein bedeutsamen Vorgänge haben. Von wichtigen Beobachtungen und Erfahrungen in dieser Beziehung muß er den jeweils zuständigen Behörden- bzw. Parteidienststellen Kenntnis geben, damit nötigenfalls für Abhilfe gesorgt werden kann. Soweit es sich hierbei nicht um besonders eilbedürftige Angelegenheiten handelt, erfolgt die Berichterstattung hierüber in den allmonatlich an Kreisleiter und Gauamtsleiter einzu-

reichenden Tätigkeits- und Stimmungsberichten. Daß sich der Kreisamtsleiter auch ein Urteil darüber bilden muß, inwieweit die verschiedenen Behördenleiterstellen im Kreisgebiet in allen Fällen mit politisch regsamen und vorbildlichen Männern besetzt sind, versteht sich von selbst.

Schließlich muß er auch den Presseveröffentlichungen sein Augenmerk widmen und von Zeit zu Zeit selbst geeignete Beiträge über beamtenpolitische Fragen, über Versammlungen oder Tagungen liefern. Von besonderer Bedeutung ist auch ein gutes Zusammenarbeiten mit den im Kreisgebiet wohnenden Hoheitsträgern, vor allem mit den Ortsgruppenleitern, desgleichen auch mit der DAF., dem NSRB. und dem NSLB., sowie mit allen Gliederungen.

Wenn sodann noch mit den Behördenleitern ein gutes Einvernehmen hergestellt wird, werden unliebsame Gegensätze zwischen Partei und Staat gar nicht erst aufkommen können.

Zu den politisch-weltanschaulichen Aufgaben kommt noch die organisatorische Betätigung für den RDB. Hier ergeben sich umfangreiche Arbeiten auf dem Gebiete der sozialen Betreuung (Sterbegeldregelung usw.), des Kassen- und Karteiwesens, des KdF.-Dienstes, des Zeitungs- und Versammlungswesens, des Rechtsschutzes, des Beamtenheimstättenwerkes, der Notfallunterstützungen, des Tuberkulosenhilfswerkes, der fachlichen Schulung usw. Wenn auch dem RDB. jede gewerkschaftliche Betätigung früherer Art völlig fernliegt, so ist er doch keineswegs taub gegenüber den Sorgen seiner Mitglieder. Deshalb muß der Kreiswalter des RDB. auch für die wirtschaftlichen Nöte der Berufskameraden Verständnis haben und erforderlichenfalls helfend eingreifen.

Zur Erfüllung seiner vielseitigen Aufgaben benötigt der Kreisamtsleiter eine größere Anzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern, deren fortgesetzte politische Ausrichtung er sich ganz besonders angelegen sein lassen muß. Die Bestellung von Mitarbeitern hat stets nur im Einvernehmen mit dem Kreisleiter und dem Gauamtsleiter zu geschehen. Nicht zuletzt muß er auf die Heranbildung geeigneten Nachwuchses bedacht sein, da die Fülle der Arbeiten ausreichende Kräfte erfordert. In den großen Kreisen ist überdies eine hauptamtliche Bürokraft vorhanden, da die reine Verwaltungsarbeit in der Freizeit der Politischen Leiter naturgemäß nicht mehr zu bewältigen ist.

Wenn sich der Kreisamtsleiter am Ende noch als Redner betätigt und selbst propagandistisch wirken kann, ist es für ihn um so leichter, dem Endziel, ein nationalsozialistisch ausgerichtetes Beamtenkorps zu schaffen, mit Erfolg nachzustreben.

Die Aufgaben des Leiters eines Kreisabschnitts

Dem Amt des Leiters eines Kreisabschnitts kommt innerhalb unserer Organisation eine besondere Bedeutung zu. Da die räumliche Ausdehnung der politischen Kreise durchweg sehr groß ist, erstreckt sich jeder Kreisabschnitt auf ein verhältnismäßig umfangreiches Gebiet. Durchschnittlich hat jeder Kreis 6 bis 8 Kreisabschnitte. Dadurch ist es nicht nur möglich, eine enge Verbindung mit den Berufskameraden zu halten, sondern es wird dadurch auch in politischer und organisatorischer Hinsicht die Arbeit erleichtert.

Der Leiter des Kreisabschnitts kann — wie inzwischen die Erfahrung gelehrt hat — viel besser als der meist sehr entfernt wohnende Kreisamtsleiter die Arbeit der in den verschiedensten Behörden tätigen Politischen Leiter übersehen und einheitlich ausrichten. Der Kreisamtsleiter wendet sich daher grundsätzlich in sämtlichen Angelegenheiten nicht unmittelbar an die Fachschaften, sondern an den Kreisabschnitt. Bei diesem läuft alles, was politische Beurteilungen, Verkehr mit den Behörden und den Hoheitsträgern, Versammlungen, Kartei, Kasse, soziale Betreuung, Zeitungswesen usw. betrifft, zusammen. Er sichtet das eingehende Material, sorgt für gleichmäßige Durchführung aller Obliegenheiten, klärt in gemeinsamen regelmäßigen Kurzbesprechungen mit seinen Mitarbeitern etwa aufgetretene Zweifel, bemüht sich um die einheitliche weltanschauliche Ausrichtung der zu betreuenden Berufskameraden und stellt vor allem die unmittelbare Verbindung mit der NSDAP. her.

Wenn dem Leiter des Kreisabschnitts auch offiziell keine weiteren Mitarbeiter beigegeben worden sind, so muß er sich doch — besonders in großen Kreisabschnitten — regelmäßig der Mithilfe einiger zuverlässiger, nicht allzu sehr in Anspruch genommener Politischer Leiter bedienen, die ihn insbesondere bei der Erledigung des Schriftwechsels und der sonstigen büromäßigen Arbeiten nach einem genau festgelegten Plan unterstützen. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß er sich nicht mit allzu viel Kleinkram zu befassen hat, andererseits aber trotzdem durch seine verantwortliche Stellung als Kreishauptstellenleiter die Verbindung mit den an vorderster Front tätigen Politischen Leitern stets hergestellt ist. Zweckmäßig ist es, daß der Kreisamtsleiter gleichzeitig den für den Kreissitz zuständigen Kreisabschnitt leitet.

Die Fachschaften

(mit zahlenmäßiger Darstellung)

Der RDB. faßt seine Mitglieder fachlich in Fachschaften zusammen. Fachschaften werden in jedem Einzelfalle nur dann gebildet, wenn 10 oder mehr Angehörige der gleichen Fachschaft innerhalb eines Dienstbereiches vorhanden sind. Bei nicht genügender Anzahl von Angehörigen der gleichen Fachschaft findet die Zusammenfassung im übergeordneten Dienstbereich statt. Die Fachschaften sind keine selbständigen Organe, sondern fachliche Gliederungen des RDB. Daraus folgt, daß die Fachschaftswalter mit all ihrer Arbeit und ihrem Streben in erster Linie der Gesamtaufgabe zu dienen haben. Irgendwelche Sonderinteressen gibt es ja sowieso nicht mehr zu vertreten, da für gewerkschaftliche Auffassungen heute keinerlei Raum mehr ist. Bei der Verschiedenartigkeit der öffentlichen Verwaltung aber und der Dienstleistungen der Beamten ihrer Behördenzugehörigkeit nach treten so viele rein fachliche Dinge zutage, daß sie eben nur von einem Fachmann, einem mit dem Sondergebiet seiner Verwaltung eng verwachsenen Kenner der Verhältnisse wahrgenommen werden können. Es ist nun einmal so, daß zum Beispiel ein Verwaltungsbeamter den Aufgaben unserer Verkehrseinrichtungen viel zu ferne steht, um sie restlos verstehen zu können und schließlich noch Entscheidungen zu treffen, deren Auswirkungen er gar nicht ermessen kann. Wie auf dem Gebiet der fachlichen Schulung nur der bewährte Fachmann zu Worte kommen darf, so ist es auch in vielen anderen Dingen.

Die Fachschaftswalter bei den Kreisen und Kreisabschnitten sind deshalb die Sachbearbeiter der Kreiswalter und Kreisabschnittswalter für die rein fachlichen Berufsfragen ihrer Berufsgattung.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei dem technischen Obmann und der Referentin für die weiblichen Beamten.

Gliederung der RDB-Mitglieder nach Fachschaften und Laufbahnen

	Fachschaften	Stand Ende 1938	Unterer Dienst	Einf. mittl. Dienst	Geh. mittl. Dienst	Höherer Dienst	Zusammen
			(Stand von Ende 1937)				
I	Reichsbahnbeamte	13 864	6 869	5 155	1 416	229	13 669
II	Reichspostbeamte	8 783	4 464	2 481	1 297	81	8 323
III	Reichssteuerbeamte	1 998	111	813	888	121	1 933
IV	Reichszollbeamte	621	25	343	220	12	600
V	Wehrmachtbeamte	*					
VI	Beamte der öffentl. Banken	288	22	84	127	53	286
VII	Reichsverwaltungsbeamte	228	11	72	125	23	231
VIII	Beamte der Körperschaften des öffentl. Rechts des Reichs	1 068	116	615	246	50	1 027
IX	Polizeibeamte	**					
X	Reichsjustizbeamte	2 070	349	576	627	452	2 004
XI	Forstbeamte	813	57	587	47	128	819
XII	Länderbeamte	2 354	258	650	921	432	2 261
XIII	Gemeindebeamte	4 058	701	1 790	1 317	263	4 077
XIV	Beamte der sonstigen Körperschaften des öffentl. Rechts	154	7	36	87	16	146
	Gesamtzahl:	36 299	12 990 = 36,7 %	13 202 = 37,3 %	7 318 = 20,7 %	1 860 = 5,3 %	35 376

* In der Kameradschaft der Wehrmachtbeamten
** Im Kameradschaftsbund Deutscher Polizeibeamten e. V.

Unterer Dienst:
Reichsbesoldungsgruppen A 11 bis 9 A

Einfacher mittlerer Dienst:
Reichsbesoldungsgruppen A 8 b bis A 4 d

Gehobener mittlerer Dienst:
Reichsbesoldungsgruppen A 4 c bis A 4 d

Höherer Dienst:
Von Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2 an aufsteigend.

Die Arbeit der Fachschaft X

(Reichsjustizbeamte)

Viele Volksgenossen stehen noch heute der Justiz und deren Beamten mißtrauisch oder gar ablehnend gegenüber. Das ist historisch bedingt. Der Justiz fiel in früheren Jahren die undankbare Aufgabe zu, Gesetze des Staates gegebenenfalls unter Anwendung von Zwang durchzuführen ohne Rücksicht darauf, ob diese Gesetze dem Willen des Volkes entsprachen. Entsprachen die Gesetze nicht der gesunden Volksauffassung, dann sah der einfache Volksgenosse in der Justiz, die ja das Gesetz nach außen anwendete, den Schuldigen, ohne näher zu prüfen, daß sie nur das ausführte, was der Gesetzgeber ihr aufzwang. Das Volk machte also die Justiz für Dinge verantwortlich, für die in Wirklichkeit nicht sie, sondern der Gesetzgeber selbst verantwortlich war. Hier muß der Politische Leiter aufklärend wirken und derartige irrige Meinungen berichtigen. Er muß über den Aufgabenkreis der Justiz genau unterrichtet sein, um den Volksgenossen die wahren Zusammenhänge aufdecken zu können. Dazu kommt noch ein Zweites. Vor Gericht streiten meist zwei Parteien. Beide glauben häufig, sie seien „im Recht". Beide betrachten die Dinge und den Rechtsstreit nicht rein sachlich, sondern von ihrem eigenen Standpunkt aus. Die verlierende Partei wird daher häufig geneigt sein, für den verlorenen Rechtsstreit nicht die Schwäche ihrer eigenen Rechtsstellung, sondern das Gericht verantwortlich zu machen. Mancher ist da zum Schaden der Justiz mit verantwortungslosen und leichtfertigen Redensarten schnell bei der Hand. Hier gilt es einen Riegel vorzuschieben. Jeder Politische Leiter muß immer wieder darauf bedacht sein, solche Erzählungen sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, ehe vorschnelle Schlußfolgerungen daraus gezogen werden. Er muß den Volksgenossen klar machen, daß sie durch die leichtfertige Weitergabe solcher subjektiver Darstellungen möglicherweise einem Beamten, der in Wirklichkeit gewissenhaft seine Pflicht getan hat, bitteres Unrecht zufügen. Damit im engen Zusammenhang steht noch ein Drittes. Wir neigen dazu, zu verallgemeinern. Einzelfälle werden aufgebauscht und der Allgemeinheit zur Last gelegt. Gerade in der Justiz ist diese Gefahr sehr groß. Schwarze Raben gibt es in allen Volks- und Berufsschichten. Wir müssen aber energisch dagegen Stellung nehmen, wenn man die Verfehlungen eines einzelnen einem ganzen Berufsstand zur Last legen will. Hier soll man unbedachten Schwätzern klar und eindeutig entgegentreten. Wir Justizbeamten haben es in keiner Weise nötig, uns zu verstecken, sondern wir sind stolz darauf, an maßgebender Stelle am Aufbau des Dritten Reiches mitarbeiten zu können.

Auch in beamtenpolitischer Hinsicht liegen die Verhältnisse bei den Justizbeamten schwieriger als bei den Beamten anderer Verwaltungen. Die Justizbeamten in ihrer Gesamtheit werden erfaßt durch den Reichsbund der Deutschen Beamten, ein Teil von ihnen gehört aber auch dem NS.-Rechtswahrerbund an. Oberster Grundsatz muß sein, daß die Zugehörigkeit der Justizbeamten zu verschiedenen Verbänden ihre geschlossene Gemeinschaft in keiner Weise stören darf. Beide Verbände arbeiten in ihren Spitzen beim Gau reibungslos und kameradschaftlich Hand in Hand. So muß es auch in den Kreisen, Kreisabschnitten und in jeder einzelnen Fachschaft sein. Beide Verbände haben ihre besonderen Aufgaben. Während die ureigenste Aufgabe des NSRB. die Schaffung des neuen Deutschen Rechts ist, obliegt dem RDB. die beamtenpolitische Betreuung aller Beamten. Kein Verband macht den anderen entbehrlich. Kein Verband hat aber auch den Vorrang vor dem anderen. Es ist eine durchaus irrige Anschauung, der nicht scharf genug entgegengetreten werden kann, daß der NSRB. etwa der Verband für die Beamten des höheren und gehobenen mittleren Dienstes und der RDB. der Verband für die Beamten des einfachen mittleren und unteren Dienstes sei. Wer eine solche Ansicht vertritt, ist ein Schädling am Gemeinschaftsgedanken. Auch der Gedanke ist irrig, daß die beamteten Rechtswahrer im NSRB. nur durch ihren Verband als solchen dem RDB. angeschlossen seien. Richtig ist vielmehr, daß jeder beamtete Rechtswahrer im NSRB. Einzelmitglied im RDB. ist und mit Ausnahme der Pflicht, Beiträge zu zahlen, dieselben Pflichten hat wie die beitragspflichtigen Mitglieder des RDB. Einzelheiten über das beiderseitige Verhältnis enthält das Verbändeabkommen vom 16. Dezember 1935, abgedruckt im Mitteilungsblatt des RDB., 2. Jahrgang, Folge 1. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß Veranstaltungen der NSDAP., Amt für Beamte Veranstaltungen der Partei als solche sind. Für die Teilnahme an solchen Versammlungen spielt die Frage nach der Verbandszugehörigkeit gar keine Rolle. Es sind Veranstaltungen der NSDAP., an der sich jeder Beamte beteiligen muß ganz gleichgültig, welchem angeschlossenen Verband er sonst angehört. Ergeben sich im Einzelfall Schwierigkeiten, so sind sie in gemeinsamer, kameradschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der beteiligten Verbände zu bereinigen. Die Einsicht und die politische und charakterliche Haltung eines jeden Beamten sollten aber derartige kleinliche Zuständigkeitsstreitereien von vornherein unmöglich machen.

Auch die Justizbeamtenschaft muß ein geschlossenes Ganzes sein, ausgerichtet nur auf das eine Ziel, Volk und Führer in Treue zu dienen!

Die Aufgaben des Vertrauensmannes

A.

Die Vertrauensmänner des RDB. sind fast durchweg Politische Leiter der NSDAP. Sie sind Mitarbeiter des Hoheitsträgers der Partei und somit an dessen Weisungen gebunden. Im übrigen sind sie dem Kreisfachschaftswalter (Kreisstellenleiter) unmittelbar unterstellt.

Die Vertrauensmänner sind verantwortlich für das politische Leben in den Reihen der ihnen anvertrauten Volksgenossen. Aus diesem Grunde haben sie sich besonders für die Verbreitung und Beachtung der nationalsozialistischen Weltanschauung und ihres Gedankengutes einzusetzen.

B.

1. Der Vertrauensmann hat sich für die Durchführung der **Anordnungen des Amtes für Beamte** wie auch des von der Partei geführten Reichsbundes der Deutschen Beamten einzusetzen. Nötigenfalls muß er Verständnis dafür wecken. Das gleiche gilt auch für Maßnahmen des Dritten Reiches.

   Stellen sich seinen Bemühungen Schwierigkeiten entgegen, die er allein nicht zu überwinden vermag, so hat er seinen Fachschaftswalter (Stellenleiter) zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten.

2. Der Vertrauensmann hat dafür einzutreten, daß **zwischen Behördenleiter und Gefolgschaft** ein enges **Vertrauensverhältnis** besteht. Er kann dem Behördenleiter hierzu Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten.

   Durch offene Aussprachen werden Unstimmigkeiten in der Verwaltung oft schon im Entstehen geklärt und ohne umfangreiches und unnötiges Schreibwerk behoben. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung darf der Vertrauensmann nur im Einverständnis mit den ihm vorgesetzten Stellen vorgehen bzw. diesen die Verhandlungen überlassen. Selbstverständlich steht dem Leiter der Behörde als Führer der Verwaltung das alleinige Entscheidungsrecht zu.

   Vgl. Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 10. 6. 1937 — II SB 6405/2704 — Seite 171 der „Pflicht". Sogenannte Prestigefragen darf es für einen Nationalsozialisten weder auf der einen noch auf der anderen Seite geben.

3. Der Vertrauensmann hat darauf hinzuwirken, daß alle Gefolgschaftsmitglieder untereinander Kameradschaft pflegen. Er muß Mißverständnisse beseitigen, Angeberei unterbinden und für das notwendige Gefühl der Zusammengehörigkeit sorgen. Hierbei hat er mit dem Betriebsobmann der DAF. eng zusammenzuarbeiten. Diese Aufgaben sind nur mit feinem menschlichen und sozialen Verständnis zu lösen. Durch unnötige Auseinandersetzungen darf das einmal gewonnene Vertrauensverhältnis nicht zerstört werden.
4. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der NSDAP. und des RDB. hat der Vertrauensmann aktiv mitzuarbeiten. Er hat mit dafür zu sorgen, daß ein Erfolg sichergestellt wird. Die dienstfreien und nicht durch Krankheit verhinderten Berufskameraden sind rechtzeitig zur Teilnahme aufzufordern und — soweit zweckdienlich — am Tag der Veranstaltung nochmals daran zu erinnern. Alle Gemeinschaftsfeiern innerhalb der Behörde (1. Mai, Führers Geburtstag usw.) sind mit dem Behördenleiter zu besprechen.
5. Der Vertrauensmann hat auf seine Berufskameraden in propagandistischer Hinsicht einzuwirken. Nach Versammlungen soll er versuchen, die Ausführungen des Redners gelegentlich im persönlichen Verkehr zu besprechen und lebendig zu halten. Er hat zum Bezug und Lesen der NS.-Presse anzuhalten, auf das sonstige nationalsozialistische Schrifttum hinzuweisen und Interesse für Neuerscheinungen zu wecken.

   Er muß tagtäglich in psychologisch richtiger, d. h. geschickter und unaufdringlicher Weise ein Werber für die nationalsozialistische Weltanschauung sein.
6. Der Vertrauensmann hat sich dauernd über die Stimmung der Berufskameraden zu unterrichten. Er hat festzustellen, wie neue Gesetze aufgenommen werden, welchen Widerhall die Ereignisse des politischen und staatlichen Lebens finden und welche Sorgen, Hoffnungen und Wünsche vorhanden sind. Alle besonderen Wahrnehmungen sind sofort auf dem Dienstweg weiterzugeben.
7. Die Betreuung der Berufskameraden in sozialer Hinsicht (Kindererholungsfürsorge, Notfallunterstützung, Tuberkulose-Hilfswerk usw.) ist unter Beachtung der hierzu ergangenen Sonderbestimmungen durchzuführen. Dabei ist vertraulich und taktvoll vorzugehen. Auf entstehende Notfälle hat der Vertrauensmann die Behörde und den Fachschaftswaltern rechtzeitig aufmerksam zu machen, damit vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden können.
8. Die An-, Um- und Abmeldungen (Berichtigungsmeldungen) für den RDB. sind stets mit der größten Beschleunigung unter Verwendung der hierfür geschaffenen Vordrucke zu erstatten. In

Sterbefällen sind die Hinterbliebenen mit Rat und Tat zu unterstützen. Vor allem ist dafür zu sorgen, daß der Antrag auf Zahlung des Sterbegeldes beschleunigt vom Kreiswalter vorgelegt werden kann.

9. Wegen der Stellung von Ausschlußanträgen für NSBB.-Mitglieder wird auf § 6 der Satzung verwiesen.
   Die Anträge müssen sofort nach Bekanntwerden der Ausschlußgründe an den Fachschaftswalter eingereicht werden, damit Unstimmigkeiten in der Kartei vermieden werden. Dabei ist anzugeben, wann voraussichtlich mit der Übersendung der rechtskräftigen Urteile gerechnet werden kann. Bei Verurteilung zu Gefängnisstrafen bis zu 1 Jahr ist in jedem Fall auf den Ausschlußvordrucken die Maßnahme der Behörde anzugeben bzw. Abschrift des Urteils des Dienststrafgerichts zu übersenden.
10. Der Vertrauensmann hat die ihm zugewiesenen Aufgaben persönlich zu erledigen. Er hat dadurch Gelegenheit, die Berufskameraden am besten kennenzulernen und zu ihnen in ein enges persönliches Verhältnis zu kommen. Dabei darf ihm keine Arbeit zu gering erscheinen. Gerade z. B. beim Vertrieb von Lotterielosen und Eintrittskarten lassen sich wertvolle Erfahrungen sammeln und Notstände feststellen, die sonst unbekannt bleiben würden.

Der Ausschuß der Beamten des technischen Dienstes

Zur besonderen Betreuung der rd. 200 000 im NSBB. zusammengeschlossenen technischen Beamten und zur Lösung von Aufgaben, die sich aus den großen technischen Problemen unserer Zeit ergeben, bestehen innerhalb des NSBB. bei den Reichs-, Gau- und Kreiswaltungen Ausschüsse der Beamten des technischen Dienstes. An der Spitze dieser technischen Ausschüsse stehen Obmänner.

Der technische Gauobmann ist Gaustellenleiter der NSDAP. sowohl im Amt für Beamte wie auch im Amt für Technik. Die Verbindung zum Amt für Technik und dem von ihm betreuten NSBDT. findet damit sinnfällig Ausdruck.

In den technischen Ausschuß werden vom Obmann Berufskameraden der verschiedensten Fachrichtungen berufen. Es kommen in Frage: Hoch- und Tiefbau, mit den Unterabteilungen Posthochbau, Städtebau und Reichsplanung, Wasserbau und Reichswasserstraßen, Straßenbau und Reichsautobahnen, Kulturbau, Bergbau, Landeskultur, Eisenbahnbau, Lokomotivführer, Kraftfahr- und Flugwesen, Telegraphen, Fernsprech- und Funkwesen, Patentwesen, Gartenbau-

und Friedhofswesen, städtische Betriebe, Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften, Chemie und Landwirtschaftspflege.

Der technische Obmann steht dem Amtsleiter bei der Erledigung aller Fragen technischer Art zur Verfügung. Ihm liegt die Bearbeitung aller Fragen technischer Art ob, die von den beamteten Technikern auf dem Dienstwege im RDB. an ihn herangebracht werden. An der Arbeit des Amtes für Beamte regsten Anteil nehmend, hat er darüber hinaus die Aufgabe, die sich aus der Tätigkeit des technischen Ausschusses oder aus der heutigen Zeit ergebenden technischen Probleme, welche politisch und wirtschaftlich von übergeordneter Bedeutung sind, den Politischen Leitern im Amt für Beamte und damit der gesamten Beamtenschaft näher zu bringen und Verständnis hierfür zu erwecken. Er nimmt daher regelmäßig an den Arbeitstagung zusammen. Er hat darüber einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Die Ausschußmitglieder sind keine Politischen Leiter und auch keine RDB.-Walter, sondern sie gelten als fachkundige Mitarbeiter. Sie sind dem Kreisamtsleiter namentlich zu melden und von ihm zu bestätigen. Der technische Kreisobmann ruft seinen Ausschuß nach Bedarf, im Vierteljahr jedoch mindestens einmal, zu einer Arbeitstagung zusammen. Er hat darüber einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Die technische Beamtenschaft sieht sich heute einer Fülle der wichtigsten technischen Probleme gegenüber, die den restlosen Einsatz eines jeden Technikers und darüber hinaus eines jeden Volksgenossen verlangen. Neben dem Wiederaufbau der Wirtschaft ist in erster Linie hier der Vierjahresplan zu nennen, der die Aktivierung aller aufbauenden Kräfte des deutschen Volkes verlangt. Jeder technische Beamte steht bei dem Kampf um Deutschlands wirtschaftliche Freiheit mit in vorderster Front.

Aufgaben der Referentinnen für weibliche Beamte

Die weiblichen Beamten bilden keine eigene Organisation mit besonderen fraulichen Aufgaben, sondern sie sind mit allen männlichen Beamten im RDB. zusammengeschlossen.

Der RDB. hat, um der fraulichen Eigenart und den fraulichen Belangen Rechnung tragen zu können, alte bewährte Parteigenossinnen zu Referentinnen bestellt. Sie werden zu allen Fragen, die die Beamtinnen im Dienst angehen, gehört z. B. in Fragen der Art des Anstellungsverhältnisses, der fachlichen Fortbildung, des Dienstleistungsmaßes, der Prüfungsfragen usw.

Hinzu kommt die rein frauliche Betreuung. Die Referentinnen nehmen sich der fraulichen Sorgen ihrer Berufskameradinnen in

dienstlichen und privaten Angelegenheiten an, z. B. bei Verärgerungen zwischen ihnen und Vorgesetzten oder mit anderen Berufskameraden, Versetzungen u. a. m. Im Zusammenwirken des Amtes für Beamte bzw. des RDB. mit den Behörden wird in jedem vertretbaren Falle versucht, Abhilfe zu schaffen. Die Referentinnen sind die Berater ihrer jeweiligen politischen und gegebenenfalls auch ihrer behördlichen Vorgesetzten in allen fraulich-dienstlichen Fragen.

Im übrigen werden die Referentinnen zur Erfüllung der Sozialfragen des RDB. herangezogen: Tbc.-Fürsorge, Unterstützungsangelegenheiten, Kindertransporte usw.

In den Stäben der NS.-Frauenschaft stellen die Referentinnen ihre Beamten-Sachkenntnis zur Verfügung und werden andererseits über alle der NS.-Frauenschaft und dem Deutschen Frauenwerk obliegenden Aufgaben und deren praktische Durchführung unterrichtet. Darüber hinaus betätigen sich die Beamtinnen freiwillig auch in einer besonderen, schon traditionell gewordenen WHW.-Arbeit und bei anderen gegebenen Anlässen von Bedeutung. Über derartige Betätigungen kann naturgemäß nie etwas im voraus gesagt werden, weil die Anleitungen stets von Fall zu Fall von der Reichsleitung kommen.

In die Schulungsarbeit des RDB. werden die weiblichen Beamten gemäß ihrer dienstlichen Tätigkeit miteinbezogen. In besonderen Fällen werden wegen gemeinsamer Schulung Abkommen mit anderen Organisationen getroffen, wie dies z. B. bereits mit der DAF. für die beamteten Volkspflegerinnen geschehen ist.

Die Geldverwaltung im RDB.

Ziel der Geldverwaltung ist, der Organisation die Geldmittel zu schaffen, die sie zur Erfüllung der ihr innerhalb des großen Ganzen gestellten Aufgaben benötigt.

Voraussetzung zur Erreichung dieses Zieles ist, daß die Verwaltung nach dem Grundsatz zweckmäßigster Sparsamkeit geführt wird und die in ihr tätigen Amtsträger ihre Pflichten mit größter Gewissenhaftigkeit und Peinlichkeit erfüllen.

Die Mittelaufbringung erfolgt durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Es sind folgende Monatsbeiträge festgesetzt:

1,— RM für Beamte bzw. Beamtenanwärter unterer oder mittlerer Laufbahnen, die den Vorbereitungsdienst unentgeltlich ableisten oder nur einen Unterhaltszuschuß beziehen, nämlich technische Reichsbahnaspiranten, Postjungboten, Steueranwärter, Zollanwärter, Hilfsförster usw.,

1,30 *RM* für a) Beamte bzw. Beamtenanwärter oberer oder höherer Laufbahnen, die den Vorbereitungsdienst unentgeltlich ableisten oder nur einen Unterhaltszuschuß beziehen, nämlich techn. Reichsbahnpraktikanten, Reichsbahnsupernumerare, Anwärter für den gehobenen mittleren Fernmeldedienst, Postsupernumerare, Finanzanwärter (Steuer), Finanzanwärter (Zoll), Referendare usw.,
b) Ruhestandsbeamte ohne Teilnahme an der Sterbegeldeinrichtung.

2,30 *RM* für alle übrigen Beamten.

Der bei der Reichswaltung aufkommende Durchschnittsbeitrag kann als günstig bezeichnet werden; nach der letzten bekanntgegebenen Berechnung der Reichswaltung betrug er — nach Abzug der Einzugsgebühren und Beitragsnachlässe — je Kopf und Monat 2,26 *RM*. Die Erhebung der Beiträge erfolgt ab 1. 1. 1939 einheitlich für alle Fachschaften im Wege des Gehaltsabzugsverfahrens (vgl. S. 80). Das Verfahren hat wesentliche Vorzüge: Es vereinfacht die Arbeit bei den der Gauwaltung nachgeordneten Dienststellen, es gewährleistet die denkbar schnellste Ansammlung der vom Gehalt einbehaltenen Beiträge direkt in der Hand der Reichswaltung und ermöglicht, da die Abrechnung an Hand amtlicher Mitgliederlisten erfolgt, eine genaue Kontrolle der Beitragszahlung.

Über die Verwendung der aufkommenden Mittel gibt nachstehender Überblick Aufschluß. Nach einer Veröffentlichung der Reichswaltung im vorigen Jahre (NSBZ. Nr. 7 v. 28. März 1937) liegen von dem Beitragsdurchschnittsaufkommen je Mitglied 1,54 *RM* monatlich von vornherein planmäßig in ihrer Verwendung fest; nämlich:

—,99 *RM* Prämie für die Sterbegeldversicherung in Höhe von 600 *RM*,
—,25 *RM* für die Lieferung der NSBZ.,
—,08 *RM* für Schulung und fachliche Ertüchtigung der Mitglieder in Lagern, Lehrgängen und Fachkursen,
—,02 *RM* für Propagandazwecke, Tagungen usw.,
—,12 *RM* für das Sozialunterstützungswerk, nämlich Unterstützung bei Notfällen, für Beamtenkinder, für Tuberkulosekranke, für Erholungszwecke sowie Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe, ferner für Beiträge an die NS.-Gemeinschaft Kraft durch Freude, zusammen also

1,46 *RM*. Darüber hinaus weitere

—,08 *RM* für Spenden und Zuschüsse an die Partei oder andere Organisation und die Unterstützung des Reichsverbandes Deutscher Verwaltungsakademien

1,54 *RM*.

Nur die restlichen —,72 *RM* des Durchschnittsbeitragsaufkommens werden für die politische Organisation verwendet, d. h. nicht nur für die laufenden Betriebsunkosten der Verwaltung (Gehälter usw.), sondern überhaupt für sämtliche Kosten, die die Durchführung der gesamten politischen Aufgaben verursacht.

Also nahezu 70 % des Aufkommens an Beiträgen fließen den Mitgliedern in Form der verschiedensten Leistungen selbst unmittelbar wieder zu und noch nicht einmal ganz 30 % werden zur Erfüllung der beamtenpolitischen und sonstigen Aufgaben verwendet.

In diesem Zusammenhang muß weiterhin noch auf die Leistungen hingewiesen werden, mit denen der NSV. auf kulturellem Gebiet hervorgetreten ist. Erinnert wird hier an die überaus wertvollen Geschenke an den Führer, so die Handschrift seines Buches „Mein Kampf" auf Pergament und das einzigartige „Lautdenkmal reichsdeutscher Mundarten zur Zeit Adolf Hitlers". Es dürfte interessieren, daß die Gauwaltung eine Serie der in Thüringen besprochenen Platten erworben hat und daß diese zur Vorführung vor interessierten Kreisen in geschlossenem Rahmen zur Verfügung gestellt werden können.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß die Höhe des geforderten Mitgliederbeitrages, gemessen an den Leistungen des NSV., auf ideellem wie auf materiellem Gebiet überaus angemessen ist. Nicht zuletzt ist das selbstverständlich mit darauf zurückzuführen, daß nahezu der gesamte Mitarbeiterstab ehrenamtlich tätig ist. An hauptamtlichen Kräften zählt der Gau Thüringen

a) 18 bei der Gauwaltung,
b) 9 bei den Kreisen.

Dazu treten noch 13 nicht voll beschäftigte Schreibhilfen bei den Kreisen. Bei einem Mitgliederstand von 36 000 ist dies keinesfalls zu viel, wenn man berücksichtigt, wie umfangreich z. B. allein die Kartei- und Kassenarbeiten der Gauwaltung und der größeren Kreiswaltungen sind.

Es zeugt daher von einer ziemlichen Unkenntnis der Dinge, wenn vereinzelt doch noch die Ansicht vertreten wird, daß die geforderten Beiträge zu hoch seien. Einer solchen Meinung muß durch entsprechende Aufklärung entgegengetreten werden.

Die Tatsache, daß das ständige Anwachsen sowohl des Aufgabenkreises als auch der reinen Verwaltungskosten einen steigenden Geldbedarf nach sich zieht, verpflichtet zu umsichtiger und planvoller Wirtschaftsführung. Die Jahresbilanz unserer Verwaltung soll nicht im kaufmännischen Sinne günstig sein, sondern den Nachweis führen, daß mit den angesetzten Geldmitteln die größtmöglichste Leistung auf politischem Gebiet erzielt wurde.

Der neue Beitragseinzug

Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen (Reichshaushalts- u. Besoldungsblatt 1938 Seite 361) werden die RDB.-Beiträge der Reichsbeamten **ab 1. Januar 1939 durch die die Dienstbezüge, das Wartegeld oder Ruhegehalt zahlenden Behördenkassen einbehalten** und an den Reichsbund der Deutschen Beamten abgeführt. Hinsichtlich der Beamten der Länder und Gemeinden gilt die gleiche Regelung. Wegen des Landes Thüringen vergleiche Regierungsblatt 1938 Seite 403.

Die Dienststellen des RDB. sind verpflichtet, den öffentlichen Kassen Hebelisten (Pendellisten) einzureichen, aus denen die Namen der RDB.-Mitglieder sowie die Höhe der einzubehaltenden Beiträge ersichtlich sind. Die Pendellisten, die jeweils für das Kalenderjahr gelten, werden vom Vertrauensmann in je einer Ausfertigung für gerade und ungerade Monate in der von den Behördenkassen gewünschten Reihenfolge aufgestellt. Sie werden in regelmäßigem Turnus mit den gehaltzahlenden Kassen ausgetauscht.

Der Vertrauensmann ist verpflichtet, die Listen auf dem Dienstweg so rechtzeitig einzureichen, daß sie spätestens zu den nachstehend angegebenen Terminen bei der Gauwaltung vorliegen.

Reichsbahnbeamte	20. d. Vorvormonats
Reichspostbeamte	4. „ Vormonats
Reichssteuerbeamte	25. „ Vorvormonats
Reichszollbeamte	25. „ Vorvormonats
Beamte d. öffentl. Banken . . .	14. „ Vormonats
Reichsverw.-Beamte	9. „ Vormonats
Beamte d. Körpersch. des öffentl. Rechts des Reiches	14. „ Vormonats
Reichsjustizbeamte	28. „ Vorvormonats
Forstbeamte	3. „ Vormonats
Länderbeamte	3. „ Vormonats
Gemeindebeamte	2. „ Vormonats
Beamte der sonstigen Körpersch. d. öffentl. Rechts	14. „ Vormonats

Die Gauwaltung übersendet die von ihr geprüften und gebuchten Pendellisten unmittelbar an die zuständigen Behördenkassen. Die Kassen behalten die jeweils fälligen Beiträge ein, überweisen sie auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 147 002 (Konto der Gauwaltung Thüringen) und übersenden dann die Pendellisten dem auf dem Umschlagbogen eingesetzten RDB.-Walter. Die Listen sind durch den Vertrauensmann jeweils auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu

prüfen (Ab- und Zugänge einsetzen!) und wieder rechtzeitig auf dem Dienstweg an die Gauwaltung einzureichen. Besonders ist darauf zu achten, daß nur Mitglieder des eigenen und nicht eines anderen Kreisabschnittes in die Pendellisten aufgenommen werden.

Eine Ausnahme bildet die Fachschaft Reichsbahnbeamte, die wie bisher auch weiterhin Pendel- und Beitragslisten führt. Der Gauwaltung werden nur die Beitragslisten eingereicht, die alle zum Bahnhofskassenbezirk gehörenden RDB.-Mitglieder dieser Fachschaft enthalten. Die Pendellisten der Fachschaft Reichsbahnbeamte enthalten die Namen der Mitglieder, die nicht am Sitz von Bahnhofskassen wohnen, sie pendeln zwischen dem Fachschaftswalter des Kreisabschnitts ohne Bahnhofskasse und dem Fachschaftswalter am Sitz der Bahnhofskasse, der die RDB.-Beiträge aus den Pendellisten in die Beitragslisten übernimmt.

In Fällen, in denen sich besondere Schwierigkeiten bei der Einhebung der Mitgliedsbeiträge durch Gehaltsabzug ergeben sollten, können die Beiträge in bar erhoben werden. Diese Mitglieder können der Reichswaltung gegenüber nicht als Barzahler in Erscheinung treten. Auch hier sind der Gauwaltung Pendellisten einzureichen, die die Mitglieder nur einer Fachschaft eines Kreisabschnitts enthalten. Die Spalte Behördenkasse ist wie folgt auszufüllen: „Einzelzahler des Gaues". Nach diesen Pendellisten wird das Soll bei der Gauwaltung erstellt. Die Überweisung dieser Beiträge erfolgt durch den Kreisabschnitts-Fachschaftswalter ebenfalls auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 147 002 mit dem Vermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts „Einzelzahler des Gaues" unter Angabe von Kreisabschnitt und Fachschaft.

Im Gegensatz hierzu werden alle Nachzahlungen für die Mehraufwendung der Sterbegeldeinrichtung und von Beiträgen für vergangene Monate auf das Konto der Gauwaltung Nr. 2438 beim Postscheckamt Erfurt überwiesen.

Die Beamtenselbsthilfe

Die Beamtenselbsthilfe ist eine Einrichtung des RDB. Sie gründet sich auf § 5 Abs. 4 der Satzung. Auf Grund dieser Bestimmung hat der RDB. errichtet bzw. ausgebaut (vgl. Beamtenkalender):

1. Erholungsfürsorge
2. Kindererholungsfürsorge
3. Unterstützungsfürsorge
4. Tbc.-Hilfswerk
5. Sterbegeldeinrichtung.

Die freiwilligen Fürsorgeleistungen des RDB. haben keinerlei ehrabträglichen Charakter. Jeder Berufskamerad kann in die Lage kommen, sie in Anspruch nehmen zu müssen und soll sich nicht aus falscher Scham davon abhalten lassen. Aufgabe der RDB.-Walter ist es, helfend einzugreifen. Die Fürsorge des RDB. darf aber keinen Beamten abhalten, nach Möglichkeit selbst Vorsorge für Notfälle zu treffen. Dazu gehört vor allem der Beitritt zu den bestehenden Versicherungen, insbesondere der Krankenversicherung. Der fürsorgliche Beamte wird deshalb schon in gesunden Tagen seinen Beitritt vollziehen und nicht warten, bis sich Krankheiten melden.

Sterbegeld.

Nur auf das Sterbegeld, das 600 *RM* beträgt, besteht ein Rechtsanspruch. Die Bestimmungen über den Anspruch und seine Geltendmachung hat der RDB. in einem „Merkblatt über die Sterbegeldeinrichtung des RDB. und die Bearbeitung der Sterbegeldanträge" zusammengestellt, auf das verwiesen wird.

Fürsorge.

Die anderen Leistungen sind freiwilliger Natur. Im nationalsozialistischen Staat steht der Beamte zu Führer und Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (§ 1 DBG.). Der Staat gewährt dem Beamten Fürsorge und Schutz (§ 36 DBG.). Als Ausfluß dieser im beamtenrechtlichen Verhältnis begründeten Fürsorgepflicht gewährt der Staat dem Beamten im Falle der Krankheit und Dienstuntauglichkeit Besoldung oder Ruhegehalt, er gewährt in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen besondere Beihilfen (siehe Beihilfegrundsätze des Reichsministers der Finanzen), er gewährt sonstige Unterstützungen in besonderen Notfällen und nötigenfalls Vorschüsse. Nur wenn die staatliche Fürsorge nicht eintreten kann oder nicht ausreicht und wenn Bedürftigkeit und Würdigkeit vorliegt, kann der RDB. mit seinen Mitteln, also mit den von der Gesamtheit der Beamten aufgebrachten Mitteln eintreten. Die Hilfe des RDB. ist also in der Regel nur eine zusätzliche und an die verfüglichen Mittel gebundene.

Die Voraussetzungen für Erholungsfürsorge und Unterstützungen und die Sachbearbeitung sind in dem

Merkblatt für die Bearbeitung von Notfallunterstützungsanträgen

und

Erholungsfürsorge des RDB. für bedürftige Mitglieder des RDB. und kinderreiche Beamten — Ehefrauen

zusammengestellt. Auf diese wird verwiesen.

Erholungsheime.

Darüber hinaus besteht für die Beamten die Möglichkeit zu preiswertem Erholungsaufenthalt auf eigene Kosten in den Erholungsheimen des RDB. In dieser Hinsicht wird auf die Mai 1937 herausgegebene Broschüre

Urlaubsfreuden im Reichsbundheim

verwiesen (Rundschr. 1/37).

Kindererholungsfürsorge.

Über die Durchführung der Kindererholungsfürsorge enthält der Deutsche Beamtenkalender eingehende Ausführungen. Auf sie wird verwiesen. Auch auf die Rundschr. 9/36 Mitt.-Bl. 7 1936 S. 9, 3/37 Mitt.-Bl. 3/37 S. 14 und 1/38 Mitt.-Bl. 1938 S. 6.

Tbc.-Hilfswerk.

Das Tbc.-Hilfswerk bezweckt die Bekämpfung der Tuberkulose unter den Beamten. Ziel der Fürsorge ist Heilung des Erkrankten, Beseitigung oder Verminderung der Ansteckungsgefahr. Beide erfordern taktvolle, vorsichtige und umsichtige Betreuung. Ziel der Betreuung ist rasche Ermöglichung und Durchführung der erforderlichen Heilmaßnahmen, in erster Linie Heilstättenbehandlung, zweckentsprechende und ausreichende Ernährung des Kranken, gesundheitlich einwandfreier Arbeitsplatz, gesunde sonnige Wohnung, Schutz der Umgebung vor Ansteckung, also möglichst Einzelarbeitszimmer, Einzelschlafzimmer oder mindestens besonderes Bett.

Die Fürsorgemaßnahmen des RDB. sind im Deutschen Beamtenkalender 1939 näher dargestellt und in zahlreichen Rundschreiben des RDB. im Mitt.-Blatt geregelt. Auf sie wird verwiesen. Besonders verwiesen wird auf

Rundschr. 13/35 Mitt.-Bl. 1935 F. 5 S. 5
Vordrucke für ärztliche Atteste

Rundschr. 2/37 Mitt.-Bl. 1937 S. 13
Zusammenarbeit mit den Reichsbahn-Bezirksfürsorgen

Rundschr. 4/37 Mitt.-Bl. 1937 S. 39
Zusammenarbeit mit der Deutschen Beamten-Krankenversicherung in Koblenz

Rundschr. 9/37 Mitt.-Bl. 1937 S. 56
Kostenbeteiligung nur bei Benutzung anerkannter geschlossener Heilanstalten

Rundschr. 1/38 Mitt.-Bl. 1938 S. 8
Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern
Rundschr. 5/38 Mitt.-Bl. 1938 S. 10
Zusammenarbeit mit der NSV.

Zusätzliche Sozialversicherung für Gemeindebeamte (ZSG.).

Sie ist eine besondere Einrichtung der Selbsthilfe für Gemeindebeamte, die gegen einen geringen Zusatzbeitrag beitreten können (vgl. das betr. Rundschr. 1/37).

Beamtenentschuldung.

Mit dem 31. 3. 1937 ist die Berechtigung zu Entschuldungsanträgen abgelaufen. Die laufenden Entschuldungen werden überwacht. Anträge irgend welcher Art sind der Gauwaltung weiterzuleiten.

Rechtsschutz.

Anträge auf Rechtsschutz sind nach den vorgeschriebenen Vordrucken zu bearbeiten. Für sie gelten die Rechtsschutz-Richtlinien vom 15. 12. 1937, auf die verwiesen wird.

Sonstige Einrichtungen.

Folgende Beamten-Selbsthilfe-Einrichtungen sind zwar selbständige Rechtsgebilde, werden aber vom RDB. in verschiedenen Formen betreut.

1. Deutsche Beamtenversicherung
2. Deutsche Beamten-Krankenversicherung V. a. G.
3. Deutsche Beamtenfeuerversicherung
4. Beamtenheimstättenwerk des RDB.
   (vgl. Deutscher Beamtenkalender).

Sozialleistungen des RDB / Gau Thüringen

für die Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. Dezember 1938.

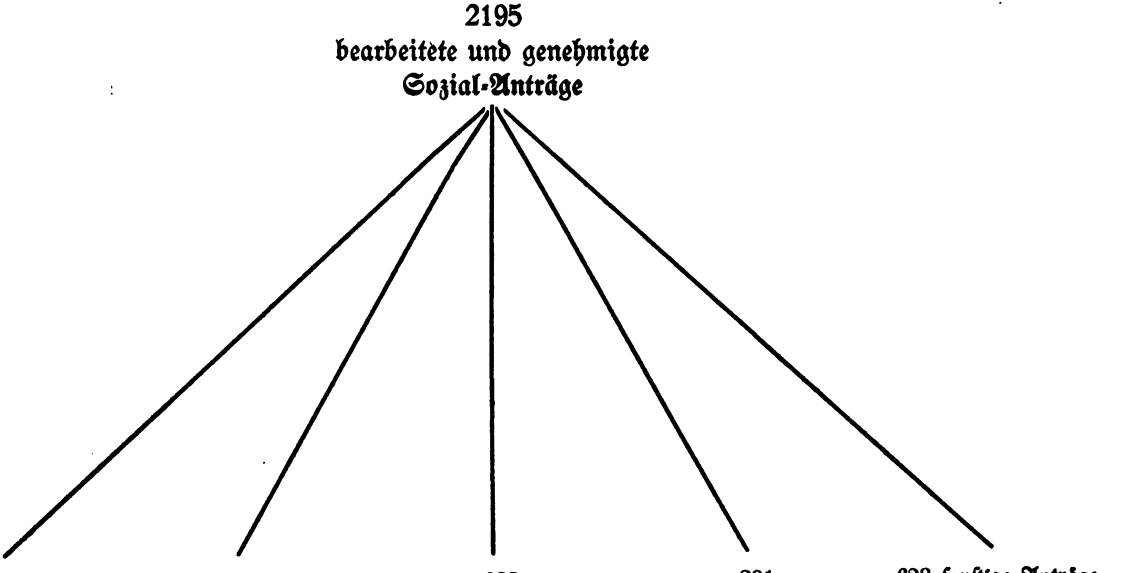

kameraden liegen. Viele hängen an ihrer Umgebung — mag sie auch noch so schlecht sein — und wollen kein Stück entbehren; sie setzen sich auch den Bestrebungen entgegen, durch einen Austausch von Möbelstücken und durch Zusammenfassung gleichartiger Möbel oder solcher von einigermaßen gleicher Farbe schon zu Verbesserungen kommen. Auch da muß der Vertrauensmann mitwirken und die Berufskameraden zur positiven Mitarbeit anhalten.

Die Verbesserung der Büroeinrichtungen muß damit beginnen, alle irgendwie entbehrlichen Möbelstücke zu entfernen. Je weniger Möbel in einem Zimmer vorhanden sind, um so besser wirkt der Raum, um so mehr wird auch jeder zur Verbesserung der Ordnung gezwungen. Der Arbeitstisch ist ein Arbeitsplatz und kein Ablageplatz. Er muß freigehalten werden. Aufbauten sind zu beseitigen. Pulte gehören nicht mehr in Amtsstuben. Mit wenig Geld lassen sich vorhandene Möbel durch einheitlichen Anstrich zu einer einheitlichen Einrichtung machen. Der Anstrich der Wände ist von entscheidender Wirkung. Saubere Gardinen und anständige zweckmäßige Beleuchtungskörper heben den Gesamteindruck sehr. Die vielen schlechten Bilder sind zu entfernen. Man beschränke sich auf wenige, aber um so bessere Ein Führerbild gehört in jedes Zimmer. Überflüssige Bücher und entbehrliche Akten sind in die Archive zu überführen. Man soll es lieber darauf ankommen lassen, einmal ein Aktenstück aus dem Archiv herausholen zu müssen, als ständig verstaubte Akten, „die man doch noch einmal brauchen könnte", bei sich zu haben.

Nach Möglichkeit sollten die Diensträume auch durch Blumen und Zimmerpflanzen verschönert werden. Mit geringen Aufwendungen läßt sich hier manche gute Wirkung erzielen. Von der Anlegung einer Kakteenzucht sei jedoch abgeraten, zumal dies leicht als Spielerei erscheint.

Wenn alle Berufskameraden mithelfen, dann muß es in kurzer Zeit gelingen, das Aussehen der Amtsstuben grundhaft zu verbessern und so zu gestalten, daß sich der Beamte, der den größten Teil seines Lebens im Dienste verbringt, darin wohlfühlt und daß er darin als aufgeschlossener Mensch mit Lust und Liebe und mit Erfolg für Führer und Volk arbeitet. In einer freundlichen Umgebung wird der Beamte von selbst als das wirken, was er ist, als freundlicher, hilfsbereiter Mensch. Dann wird das Ansehen des Beamten und seiner Behörde von selbst ein besseres sein als früher.

Teilnahme an den Einrichtungen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

„Kraft durch Freude ist ein weltanschaulicher Begriff. Er ist der Begriff des Sonnenrades, des Hakenkreuzes an sich."
Dr. Robert Ley.

Der RDB. und die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" haben unterm 1. 1. 36 folgende Vereinbarung getroffen:

Der Reichsbund der Deutschen Beamten ist korporatives Mitglied der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Seitens des Reichsbundes der Deutschen Beamten wird für die Mitglieder ein bestimmter Betrag an die Deutsche Arbeitsbeitsfront abgeführt. Dafür hat jedes Mitglied des Reichsbundes der Deutschen Beamten das Recht, an allen Veranstaltungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" unter den gleichen Bedingungen teilzunehmen wie die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront.

Nachstehend wird kurz auf die einzelnen Einrichtungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" und die Möglichkeit der Beteiligung hingewiesen.

Das **Amt „Feierabend"** vermittelt durch seine Einrichtungen den Volksgenossen die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen; so an Konzerten, Opern, Operetten, Schauspielen, Varietés, Bunten Abenden, Filmveranstaltungen, Rundfunk- und sonstigen Veranstaltungen. Es sind in den einzelnen Städten Theater-, Konzert- und gemischte Veranstaltungsringe gebildet worden. Mitglied dieser Ringe können RDB.-Mitglieder gegen Zahlung eines Jahresbeitrages in Höhe von 0,50 *RM* werden. Durch die Mitgliedschaft zu irgendeinem der genannten Ringe wird die Teilnahme an den Veranstaltungen gegen den jeweils zu zahlenden Platzpreis, der ermäßigt ist, ermöglicht.

Das **Amt „Wehrmachtheime"** hat die Aufgabe, die Einrichtung der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" auch den Wehrmachtsangehörigen zugute kommen zu lassen. Es ermöglicht ihnen die Teilnahme an Reisen, erschließt ihnen die deutschen Kunststätten, trägt durch Film- und Theatervorführungen zur Gestaltung der Freizeit bei und führt gemeinsame Veranstaltungen der Wehrmacht mit anderen Teilen der Bevölkerung durch.

Das **Amt „Deutsches Volksbildungswerk"** hat durch Bildung von besonderen Kursen die Weiterbildung in einzelnen Fächern geschaffen. So ist u. a. die Teilnahme an Kursen für Englisch, Französisch, Buchführung, Stenographie, Photographie gegen Bezahlung einer an sich geringen Gebühr möglich.

Das Amt veranstaltet auch **Kulturfahrten**. Sie dienen dem Zwecke, den Teilnehmern einen persönlichen Einblick in das Werden des Landes und das Schaffen seiner Bewohner zu geben. Sie sollen das Wissen und die Kenntnis von deutschen Kulturstätten in möglichst breite Kreise des deutschen Volkes tragen und gleichzeitig die Gelegenheit zu einer stärkeren persönlichen Verbindung mit den kulturwirtschaftlichen Vorgängen und den kulturwissenschaftlich und geschichtlich wertvollen Stätten in Deutschland durch belehrende Vorträge und persönliche Anschauung vermitteln und vertiefen. Die Teilnahme an derartigen Kulturfahrten bedeutet gerade für den deutschen Beamten einen außerordentlichen Gewinn. Sie bewahrt ihn vor Einseitigkeit und macht ihn aufgeschlossen nicht nur für die deutsche Heimat, sondern auch für die schaffende Arbeit in ihrer ganzen Vielgestaltigkeit und Erhabenheit.

Das Amt „Reisen, Wandern und Urlaub" veranstaltet das ganze Jahr hindurch Reisen zu Land und zur See. Hierdurch wird den einzelnen Berufskameraden, denen es bisher nicht vergönnt war, die Möglichkeit gegeben, neben ihrer engeren Heimat das herrliche deutsche Vaterland mit all seinen Schönheiten und darüber hinaus die befreundeten Länder kennen zu lernen.

Die Teilnahme an den Reisen ist grundsätzlich jedem Mitglied des RDB. möglich. Die für die Reisen zu zahlenden Beträge werden jeweils nach Ort und Umfang festgesetzt. Nach der Anordnung des Amtes „Reisen, Wandern und Urlaub" wird von den Volksgenossen, deren Einkommen eine bestimmte Höhe übersteigt, je nach Familienstand eine zusätzliche Leistung in Form eines Patenschaftsgeldes erwartet.

Die Sätze für Patenschaftsgelder sind nachstehend aufgeführt:

Gehalt	ledig	verh.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
bis 200	—	—	—	—	—	—
201—225	5,—	—	—	—	—	—
226—250	10,—	—	—	—	—	—
251—275	15,—	5,—	—	—	—	—
276—300	20,—	10,—	—	—	—	—
301—325	25,—	15,—	5,—	—	—	—
326—350	30,—	20,—	10,—	5,—	—	—
351—375	35,—	25,—	15,—	10,—	—	—
376—400	40,—	30,—	20,—	15,—	—	—
401—425	45,—	35,—	25,—	20,—	5,—	—
426—450	50,—	40,—	30,—	25,—	5,—	—
451—475	55,—	45,—	35,—	30,—	10,—	—
476—500	60,—	50,—	40,—	35,—	10,—	—

Nimmt an Stelle des Berufskameraden die Ehefrau oder ein Familienmitglied teil, dann ist der entsprechende Satz ebenfalls zu zahlen. Nehmen neben dem Mitglied noch Familienangehörige, die kein besonderes Einkommen haben, teil, dann ist der Satz nur einmal zu entrichten.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" ist bei besonders gelagerten Fällen bereit, auf Gewährung eines Zuschusses zu verzichten. Dies gilt für eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage, oder aber wenn durch längere schwierige Krankheitsfälle des Berufskameraden selbst oder eines Familienmitgliedes eine Erholungsreise aus eigenen Mitteln nicht bestritten werden kann. Der Nachweis hierüber ist zu führen.

Der Vertrauensmann hat darüber, daß der Nachweis erbracht ist, eine Bescheinigung abzugeben und diese auf dem Dienstwege der Kreisdienststelle „KdF." vorzulegen. Die Entscheidung über den Wegfall der Patenschaft trifft der Gauwart der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Über die Veranstaltung der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" im Gau Thüringen gibt das Reiseheft, das monatlich erscheint und gegen 10 Pfg. von den örtlichen Dienststellen „KdF." zu beziehen ist, Auskunft. In dem Heft sind neben Programmen, Abhandlungen, die allgemein interessieren, enthalten. Es ist Wunsch der Gemeinschaft „Kraft durch Freude", daß jeder Teilnehmer das Reiseheft bezieht.

Während die Teilnahme der Beamten des Gaues Thüringen an den Seereisen als außerordentlich gut bezeichnet werden muß (11,7 v. H. der Gesamtzahl), ist sie bei Landreisen leider verhältnismäßig gering. Sie beträgt nach dem kürzlichen Jahresbericht der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" nur 1,8 v. H. der Gesamtzahl. Es erscheint notwendig, hier mit besonderer Werbung einzusetzen.

Das Sportamt veranstaltet Kurse wie z. B. Spezialgymnastik, Leichtathletik, Schwimmen, Kampfsport, Wassersport, Wintersport und Sonderkurse im Volkstanz, ferner Spiele wie Tennis und Golf, sowie Skifahrten und Reisen mit Lehrgängen.

Die Teilnahme an sämtlichen Sportkursen ist jedem RDB.-Mitglied möglich. Sie ist gerade für den Beamten als Ausgleich für seine sich meist im Büro abspielende Tätigkeit dringend erwünscht.

Wie allgemein bekannt, ist durch die Initiative des Führers ein Volkswagen, der die Bezeichnung KdF.-Wagen erhalten hat, geschaffen worden. Der Wagen ist eine Glanzleistung deutscher Technik. Er übertrifft bei seinem verhältnismäßig niedrigen Preis die bisher in der Welt vollbrachten Leistungen.

Jeder deutsche Volksgenosse, ganz gleich, ob er Mitglied der DAF. oder einer sonstigen Organisation ist, kann ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens den KdF.-Wagen erwerben.

Der wöchentlich zu zahlende Mindestbetrag beträgt RM 5,—. Es können jedoch höhere durch 5 teilbare Markbeträge gespart werden. Aus der Zahlung höherer Beträge kann aber ein Recht auf frühere Lieferung nicht hergeleitet werden.

Der Wagen wird zunächst nur geliefert als Limousine (Innenlenker) zum Preise von RM 990,— und als Innenlenker mit Faltdach (Cabriolimousine) zum Preise von RM 1050,— ab Werk.

Die Vertrauensmänner nehmen die Beitrittserklärungen bzw. Anmeldungen zu den KdF.-Reisen usw. entgegen, unterziehen sie einer Prüfung und geben sie auf dem Dienstwege an den bei der Kreiswaltung zuständigen Sachbearbeiter weiter. Der Sachbearbeiter prüft seinerseits die Unterlagen noch einmal nach und gibt sie an die Kreisdienststelle der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", die für den Wohnort zuständig ist, weiter.

Zur Bearbeitung des Arbeitsgebietes „KdF." sind bei den Kreiswaltungen Sachbearbeiter nach der Anordnung der Reichswaltung zu bestellen. Diese Sachbearbeiter erledigen sämtliche „KdF." betreffende Angelegenheiten. Die Bestellung ist mit Rundschreiben C 1/34 „KdF." vom 15. 8. 1934 und mit Rundschreiben Nr. 8/37 vom 15. 12. 1937 angeordnet worden. Nach dem Organisationsbuch der NSDAP., 5. Auflage, Seite 249 a, verfügt die Abteilung „Beamtenselbsthilfe" u. a. über eine Unterabteilung „KdF., Kindererholungsfürsorge und Sterbegeldfürsorge".

Wie vom Gauamt immer wieder betont wird, ist „KdF." nicht nur eine Angelegenheit der in der DAF. zusammengeschlossenen Arbeiter der Stirn und der Faust, sondern eine Angelegenheit des gesamten schaffenden deutschen Volkes, also auch der Beamten. Gerade der Beamte nationalsozialistischer Prägung muß in besonderem Maße aufgeschlossen und aufnahmebereit sein für all die einzigartigen und wunderbaren Einrichtungen und Möglichkeiten, die die Gemeinschaft KdF. bietet. Als schaffendes Glied der deutschen Volksgemeinschaft wird der deutsche Beamte dann auch nie den Zusammenhang verlieren mit den übrigen Volkskreisen und so durch seine persönliche Haltung beweisen, daß er nichts anderes ist und sein will als der beste Kamerad des deutschen Arbeiters.

Schlagwörter-Verzeichnis der noch gültigen Rundschreiben der Jahre 1934/38

Sämtliche Rundschreiben des Gauamtes für Beamte sind innerhalb der einzelnen Hauptstellen unter Hinzufügung der Jahreszahl fortlaufend numeriert. Diese Numerierung erstreckt sich auch mit auf die von den Abteilungen der Gauwaltung des RDB. herausgegebenen Rundschreiben.

I. Geschäftsstelle

(Kennfarbe: weiß)

Nr.

Berichte — persönliche Unterzeichnung d. Berichte an d. Gauamt 5/38
Freimachung der Postsendungen 4/35
Kreisbücherei 16/38 19/38
Leistungskampf öffentl. Betriebe 15/38
Postsendungen — Freimachungen 4/35
Reichsparteitag — Zuschüsse 13/37
Verkehr mit höheren Parteidienststellen und Behörden 4/37
Vorsprache im Gauamt 5/38
Zuschüsse zum Reichsparteitag 13/37

II. Geldverwaltung

(Kennfarbe: gelb)

Abmachungen finanzieller Art 63/36
Abzeichen (RDB) — Bezug durch die Reichszeugmeisterei — 6/37
Aufführung gebührenpflichtiger Musikwerke (Stagma) 6/38
Aufträge, Erteilung von 63/36
Auslagenerstattung 2/36
Bank-Konto
  Verfügung und Zeichnungsberechtigung 48/36, 4/38
  Anzahl d. zu führenden Konten 14/37
  Kontobezeichnung 85/35
  Verbot der Personalunion von Kontoführer bei der Bank u. zeichnungsberechtigtem Mitarbeiter 4/38
Bestellungen, Aufgabe von 63/36
Belege
  Handhabung der Einnahmebelege 49/35
  Verwendung der Vordrucke für Belege 9/37
Benutzung privateigener und beamteneigener Kraftfahrzeuge 1/38 2,38, 9/38, 12/38
Buchungsanweisungen, Allgem. 14/37

Nr.

Dienstreisen
  Genehmigung 7/37
  Nebenkosten (Autobenutzung) 10/37
Einbruchdiebstahl-Versicherung 8/37
Empfangsberechtigung bei Annahme von Geldern 44/36
Gehaltszahlung für Angestellte bei Gliederungen 4/37, 14/37
Genehmigung von Dienstreisen 7/37
Haushaltsführung bei den Kreiswaltungen 14/37
Inventar — Bezahlung der Rechnungen — 4/37
  Beschaffungen 14/37
Kontenführung 14/37
Kraftfahrzeugwesen
  Benutzung privateigener oder beamteneigener Fahrzeuge — Mietwagen — Berechnung der Dienstkilometerentschädigung
  Mitnahme weiterer Personen
  Antrag auf Zulassung 1/38, 2/38, 9/38, 12/38
Lohnzahlungen für Angestellte bei den Gliederungen 4/37, 14/37
Lotterielose — Freilose — 13/38
Mobiliarfeuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung 8/37
Musikwerke — Aufführung — (Stagma) 6/38
Nebenkosten bei Dienstreisen
Auto — Straßbahngelder — 10/37
Portoausgaben 14/37
Postscheck-Konto
  Verfügung und Zeichnungsberechtigung 48/36
  Anzahl d. zu führenden Konten 14/37
  Kontobezeichnung 85/35
Rednergebühren 10/38
Sonderbeiträge 11/38

Nr.

Schulungsmittel 4/37, 14/37
Straßenbahngelder bei Dienstreisen am Ort 10/37
Vereidigung der Politischen Leiter
Beteiligung an den dabei entstehenden Kosten 5/38
Versicherung
Mobiliar-Feuer- und Einbruchdiebstahl für die Dienststellen 8/37
Zehrkosten 2/36
Zeichnungsberechtigung
Annahmeberechtigung von Geldern u. Unterschriftsleistung 44/36
Verfügung über Bank- und Postscheckkonten 48/36, 4/38

III. Organisation

(Kennfarbe: orange)

Abzeichen — Tragen des RDB.-Abzeichens 38/36
Arbeitsfront — frühere Zugehörigkeit 63/35
Aufgaben — weibl. Beamte 119/34
Ausschluß 60/34, 61/35
Ausschlußordnung 58/35
Austritt 60/34, 61/35
Beitragseinzugsverfahren 7/38
Deutsche Arbeitsfront — Zusammenarbeit der RDB. u. DAF.-W. 25/36
Einziehung v. Mitgliedsbeiträgen 4/38
Gausachbearbeiter außer 1, 5 u. 9 5/38
Kranzniederlegung in München 6/37
Luftschutz — weibl. Beamte 21/35
Mitarbeit — weibl. Beamte in der NS.-Frauenschaft 96/35
Mitgliedsbeiträge — Einziehung 4/38
Gausachbearbeiter außer 1. 5 u. 9 5/38
Mitgliedschafts-Erwerbung u. Beibehaltung der Mitgliedschaft im RDB. durch Führer und Angehörige des Arbeitsdienstes 35/36
Nachzahlung — Sterbegeldeinrichtung 47/35
NSRB. — Verhältnis z. RDB. 11/37
Satzung des RDB. 2/37
Sicherung von Tribünen vor Überfüllung 6/37
Sterbegeldeinrichtung — Nachzahlung 47/35
Verhältnis zum NSRB. 11/37
Weibl. Beamte — Aufgaben 119/34
Weibl. Beamte — Beitritt u. Mitarbeit in d. NS.-Frauenschaft 96/35
Weibl. Beamte — Luftschutz 21/35
Zeitungszustellung 51/35
Zugehörigkeit der RDB.-Mitglieder z. d. 4 Dienstlaufbahnen 36/37

IV. Beamtenpolitik und -Recht

(Kennfarbe: rot)

Amtsverschwiegenheit s. a. DBG.
Stellungnahme des St.d.F. zu § 26 DBG. —
Anordnung 96/37 v. 5. 8. 37 13/37
Anordnung 11/38 v. 21. 2. 38
Die Pflicht Nr. 5/38 S. 77
Beurteilungen s. pol. Gutachten
Deutsches Beamtengesetzt
1. Einführung in d. DBG. 6/37, 21/37
2. Stellungnahme d. St. d. F. zu § 26 DBG. (s. Amtsverschwiegenheit)
3. ABC des DBG.-Nachschlagewerk (b. Ausscheiden aus dem Amt d. Nachf. z. übergeben) 13/38
4. Versetzung in den Ruhestand n. § 71 s. Ruhestand 30/38
Forstbeamte, Grußverhältnis zu P. L., SS, SA. usw. 14/36, 17/36
Freimaurerlogen, Zugehörigkeit 30/36
Gemeinden, Überführung v. Dauerangest. usw. in das Beamtenverhältnis (Anlage) 6/38, 16/38
Gemeindebeamte, Rückzahlung überhobener Gehaltsbezüge 12/37
Gehaltsbezüge s. auch Gemeindebeamte, Juden
Justizbeamte, aktive Mitarbeit in der Bewegung 8/37
Juden
1. Geschäftsbeziehungen zwischen Beamten und Juden 16/37
2. Gehalts- bzw. Ruhegehaltsüberweisung a. j. Bank 17/37
3. Kauf bei Juden — Kenntlichmachung der deutsch. Gesch. 26/37
Kämpfer, verdiente, s. Nationalsozialisten
Konfession, Verbot der Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen in Uniform 23/37
Körperschaftsbeamtenrecht
Zusammenfassung d. rechtlichen Bestimmungen 27/38

Nr.

Nationalsozialisten
1. Besoldung für die Beamtenanwärter mit Verdiensten um die Bewegung 24/36
2. Vernehmung von Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen 4/38
3. Übernahme alter Kämpfer in d. Beamtenverhältnis 5/38
4. Übernahme alter Kämpfer in d. Beamtenverhältnis, Verbesserung des BDA. 23/38

Politische Gutachten
1. Anordnung 119/35 d. St. d. F. v. 14. 6. 35 Verord.-Bl. der NSDAP. S. 303
2. Anordnung 11/38 d. St. d. F. v. 21. 2. 38 Die Pflicht Nr. 5/38 S. 77
3. Anordnung des Gauleiters an die Kreisleiter v. 29. 10. 36
4. Merkblatt zur Bearbeitung polit. Gutachten mit Muster
5. der Justizbeamten 7/37
6. über Polizei-Offiziere 14/37
7. von Beamten, die Mitglieder der NSDAP. sind 22/37
8. Verfahren b. Abgabe — Mitwirkung — Anordnung des Gauleiters v. 31. 5. 38 15/38
9. Wortschatz 21/38
10. Erstattung bei Versetzungen 25/38
11. Ablehnung d. NS.-Weltanschauung, Versetz. i. R. § 71 DBG. 30/38
12. Höhere Beamte — Anord. d. St. d. F. 173/38 v. 8. 11. 38 31/38
13. Anhörung des A. f. B. — Anordn. d. Gauleiters v. 22. 10. 38
14. Runderlaß d. Reichsministers d. Innern v. 13. 4. 38 Die Pflicht Nr. 10/38 S. 138

Polizeibeamte, Bearbeitung von Eingaben an den Führer und Reichskanzler, den Stellv. des Führers und die Dienststellen d. Hauptamtes für Beamte der NSDAP. 14/37

Postsportverein, Besetzung d. Amtes d. Vorsitzenden mit einem älteren Parteigenossen 2/37

Nr.

Reichsbund d. Deutschen Beamten
1. Tragen des Abzeichens RDB. 38/36
2. Zusammenarbeit der RDB.- u. DAF.-Walter RDB. 25/36

Ruhestand, Versetzung nach § 71 DBG., Anordnung des Stellv. d. Führers 136/38 v. 1. 9. 38 30/38

Sozialversicherung, Rechtsverhältnisse der Bediensteten 17/38

Technischer Ausschuß, Anweisung über Arbeit 19/38

Weibliche Beamte
1. Gewährung d. Wohnungsgeldes usw, 31. Änderung des Besoldungsgesetzes 3/38
2. Aufgabe der weibl. Referentin RDB. 119/34

Zeugenvernehmung s. Nationalsozialisten.

V. Schulung

(Kennfarbe: grün)

Bücherbeschaffung für Schulungszwecke 4/38
Durchführung der Schulung 1/37
Rednerkameradschaften 1/38
Wochenendlehrgänge 8/38, 11/38, 12/38

VI. Propaganda

(Kennfarbe: rosa)

Beamtenpolitische Kundgebungen 30/36
Betätigung der Beamten in Volksorganisationen 14/34
Borgunwesen 20/35
Filmveranstaltungen 22/36, 25/36, 29/38, 32/38
Gemeinschaftsabende (Richtlin.) 32/37
Gemeinschaftsabende (Rednereinsatz — s. Rednereinsatz)
Grußpflicht 25/35
NSBZ. 22/38, 23/38, 7/37
NSV. 10/37, 30/37
Parole der Woche 18/36
Platzordnung in den Versammlungen 1/36
Presse 6/35, 7/35
Propagandawalter (Richtlinien) 27/38
Rednereinsatz 27/37, 2/38, 31/38

Nr.

Rednertätigkeit in der deutschen Ostmark 16/38
Reichsschulungsbrief 14/37, 23/37, 18/38, 25/38
SA.-Sportabzeichen 19/38
Winterhilfswerk 30/37, 5/38
Zeitschriften- u. Zeitungswesen 20/38

VII. Personalien

(Kennfarbe: stahlblau)

Abstammungsnachweis, Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden 25/37
Gemeinschaft d. Ruhestandsbeamt. und Hinterbliebenen, Kreisvorsitzende sind Mitarbeiter des Kreiswalters des RDB. 10/37
Hilfskasse der NSDAP. s. RDB.
Politische Leiter
1. Anordnung üb. Führung eines Verzeichnisses 11/37
2. Anordnung des Gauleiters (45. Jahresgrenze) Auswahl 19/37
3. Auswahl — Vermehrung der Hauptstellen und Stellen s. auch RDB. 23/37
4. Aufgaben der Fachschaft 6 18/38
5. Ernennung 1/38
6. Ernennung d. Fachschaftsleiter Polizeibeamte 21/38
Reichsbund d. Deutschen Beamten
1. Anordnung üb. Führung eines Verzeichn. üb. d. RDB.-Walt. 11/37
2. RDB.-Walter — Ernennung u. Auswahl, s. auch Pol. Leiter 1./37
3. RDB.-Walter — Berufung u. Ernennung 1/38
4. RDB.-Walter — Ausstellung der Ausweise 4/35
5. RDB.-Walter — Mitgliedschaft zur Hilfskasse d. NSDAP. 19/35
Stellenplan s. Pol. Leiter Vermehrung der Hauptstellen und Stellen — Auswahl — 28/37

VIII. Beamtenselbsthilfe

(Kennfarbe: hellblau)

Abtretung d. Sterbegeldanspruchs (s. Merkblatt üb. d. Sterbegeldeinrichtung des RDB. und die Bearbeitung der Sterbegeldanträge — Vordruck V 120 b, Absatz IV, Seite 9)
Beamtenerholungsfürsorge 4/37, 6/38, 13/38, 14/38
Beamtenheimstättenwerk 7/37, 15/38
Bearbeitung von Anträgen in d. Beamtenselbsthilfe 12/38
Benennung eines Bezugsberechtigten für das Sterbegeld
Bezug von Invalidenrente neben Ruhegehalt und Wartegeld 5/38
Entschuldung — eingestellt durch die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ges. über die Abtretung d. Beamtenbezügen zum Zwecke der Entschuld. d. Beamten v. 29. 10. 36 (RGBl. I Nr. 104 S. 932)
Gewährung von staatl. Beihilfen 6/37
Kindererholungsfürsorge
Kommunalbeamten-Zusatzsterbegeld-Einrichtung (KBZ.) Merkblatt über d. Sterbegeldeinrichtung des RDB. u. die Bearbeitung d. Sterbegeldanträge (Vordruck V 120 b Abs. VII S. 11)
Notfallunterstützung — Merkblatt für d. Bearbeitung v. Notfallunterstützungsanträgen u. Richtlinien (Vordruck V 005 a)
NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" 8/37, 3/38
Rechtsschutz — Richtlinien über d. Gewährung von Rechtsschutz durch d. RDB. (Vordruck 117)
Reichsbund der Kinderreichen (RdK.) 7/33
Schönheit der Arbeit 10/38, 11/38
Sterbegeld — Merkblatt über die Sterbegeldeinrichtung d. RDB. u. die Bearbeitung der Sterbegeldanträge (Vordruck V 120 b)
Tuberkulose-Hilfswerk 2/38, 4/38
Unfallzusatzversicherung f. Reichsbahnbeamte
Verpfändung d. Sterbegeldanspr. — Merkblatt über d. Sterbegeleinrichtung d. RDB. u. d. Bearbeitung d. Sterbegeldanträge (Vordr. V 120 b Abs. IV S. 9 u. 10
Zusätzliche Sozialversicherung für Gemeindebeamte (ZSG.) 1/37

Inhaltsübersicht

Ausspruch des Führers: Unsterbliche Leistung . . . . . -
Vorwort des Gauleiters . . . . . -
Aufruf des Gauamtsleiters . . . . . -
Ausspruch des Führers . . . . . -
Besetzung des Gauamtes für Beamte . . . . . -
Verzeichnis der Kreisämter für Beamte . . . . . -
Kreisamtsleiter bzw. frühere Leiter der NS-Beamtenabteilung in den Kreisen . . . . . -
Verzeichnis der Kreisabschnitte und deren Leiter . . . . . -
Stellung und Aufgaben des Amtes für Beamte . . . . . -
Pflichten der Parteigenossen . . . . . -
Eigenschaften, die man von einem Parteigenossen in führender Stellung voraussetzt . . . . . -
Leitsätze für jeden Politischen Leiter im Amt für Beamte . . . . . -
Der Beamte in der Bevölkerungspolitik (Beitrag von Präsidenten Pg. Professor Dr. Karl Astel in Weimar) . . . . . -
Aus der Rede des Gauleiters anläßlich der Beamtenkundgebung in Weimar am 24. 9. 1933 3
Beamtenpolitik und -Recht 3
Beamtennachwuchs 4
Grundsätzliches zur Laufbahngestaltung 4
Neue Wege der Schulung 4
Rednerbetreuung und Rednereinsatz 4
Verzeichnis der Redner 5
Propagandaarbeit 52
Was ist bei einer Versammlung zu beachten? 54
Beamtenpolitische Großkundgebungen im Jahre 1938 58
Empfehlenswerte Lieder 59
Was bieten unsere Kreisbüchereien? 59
Die Pressearbeit 61
Personalien 63
Übersicht über Dienstränge 65
Stellung und Aufgaben des Kreisamtsleiters 65
Die Aufgaben des Leiters eines Kreisabschnitts 68
Die Fachschaften (mit zahlenmäßiger Darstellung) 69
Die Arbeit der Fachschaft X (Reichsjustizbeamte) 71
Die Aufgaben des Vertrauensmannes 73
Der Ausschuß der Beamten des technischen Dienstes 75
Aufgaben der Referentinnen für weibliche Beamte 76
Die Geldverwaltung des NSB. 77
Der neue Beitragseinzug 80
Die Beamtenselbsthilfe 81
Sozialleistungen des NSB, Gau Thüringen 85
Schönheit der Arbeit 86
Teilnahme an den Einrichtungen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ 88
Schlagwörter-Verzeichnis der noch gültigen Rundschreiben 92

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02009 8797

GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN.

THE

Hagerman Collection

OF BOOKS RELATING TO

HISTORY AND POLITICAL SCIENCE

BOUGHT WITH MONEY PLACED BY

JAMES J. HAGERMAN OF CLASS OF '61

IN THE HANDS OF

Professor Charles Kendall Adams

IN THE YEAR

1883.

JN
4930
.K47

22715

Die Grundzüge

des

in Württemberg geltenden

Staats- und Verwaltungs-Rechts.

Zur Anleitung für Post-Kandidaten

zusammengestellt

und

als Manuscript dem Druck übergeben

von

H. P. Kieß

Postpraktikant I. Cl.

Stuttgart.

Im Selbstverlage der Verfasser.

1880.

Druck der Stuttgarter Vereins-Buchdruckerei.

Vorrede.

Der im Jahr 1873 verstorbene Herr Oberpostrath Schall hat seiner Zeit über „Württemberg. Staats- und Verwaltungsrecht", einen Gegenstand der Postdienstprüfungen, Vorlesungen gehalten, und es waren die Postdienst-Kandidaten seither hauptsächlich auf Manuscripte aus diesen Vorlesungen angewiesen, da sie sich auf eingehendes Studium des Staats- 2c. Rechts aus größeren Werken in den wenigsten Fällen einlassen konnten.

Diese Manuscripte wurden jedoch immer seltener und sind auch nunmehr durch vielfache Aenderungen und neue Gesetze (z. B. das Beamtengesetz, das Gesetz betr. die Verwaltungsrechtspflege und das Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze 2c.) zum Studium nicht mehr gut zu benützen.

Von vielen Seiten dazu aufgefordert, habe ich nun in Verbindung mit meinem Kollegen **J. Rösler**, Hilfsbeamter beim Postamt Nr. 4, von welchem auch der Versandt 2c. besorgt wird, die Grundzüge des in Württemberg geltenden Staatsrechts unter Zugrundlegung und theilweiser Benützung eines solchen Manuscripts neu zusammengestellt und dem Druck übergeben.

Obwohl speciell für Kandidaten des niederen Postdienstes bestimmt, könnte gegenwärtiges Manuscript auch den Kandidaten des niederen Finanz- und Verwaltungsfaches Dienste leisten, wenn auch in demselben die Verwaltung der Amtskörperschaften, Gemeinden und Stiftungen für diese Kandidaten weitaus nicht erschöpfend genug behandelt sein dürfte.

Stuttgart, im März 1880.

H. P. Kieß.

22915

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Seite

Begriff des Rechts (§ 1) 1
Privatrecht und öffentliches Recht (§ 2) 1
Begriff des Staatsrechts (§ 3) 1
Quellen des Rechts (§ 4) 1
Ergänzung der Rechtsquellen (§ 5) 3
Auslegungs-Regeln (§ 6) 4

Deutsches Reich.

Geschichtliche Einleitung (§ 7) 5
Verfassung des Deutschen Reichs (§ 8) 6
Gegenstände der Reichsgesetzgebung (§ 9) 7
Zusammensetzung und Wirkung des Bundesraths (§ 10) 10
Deutscher Reichstag (§ 11) 14
Wahlen zum Reichstag (§ 12) 15
Wahlordnung (§ 13) 15
Verhältniß von Elsaß-Lothringen (§ 14) 16
Reichsfinanzen (§ 15) 17
Strafbestimmungen (§ 16) 17

Vom Lande Württemberg.

Geschichtliche Einleitung (§ 17) 18
Das Staatsgebiet (§ 18) 19
Einheimische Gesetze (§ 19) 19
Verordnungen (§ 20) 20
Publikation der Gesetze (§ 21) 21
Vollziehung der Gesetze (§ 22) 21

Rechte des Königs als Staatsoberhaupt, Thronfolge, Reichsverweſung.

Der König als Staatsoberhaupt (§ 23) 22
Erwerbung der Krone, Thronfolge (§ 24) 23
Verlust der Krone (§ 25) 24
Weitere Rechte des Königs (§ 26) 24
Aufsichtsrecht des Königs über die Mitglieder des Königl. Hauses (§ 27) 25
Hofdomänenkammergut (§ 28) 26
Reichsverweſung (§ 29) 26
Person und Rechte des Reichsverwesers (§ 30) 27
Vorübergehende Stellvertretung des Königs (§ 31) 28

Seite

Grundsätze über die Ausübung des Regierungsrechts, der Staatsverwaltung und über die Verwaltung der einzelnen Zweige derselben.

Ausübung der Rechtspflege (§ 32) . . . 29
Begnadigungsrecht (§ 33) . . . 30
Zweige der Rechtspflege (§ 34) . . . 31
Justizministerium (§ 35) . . . 32
Gerichte (§ 36) . . . 32
Gemeindegerichte } (§ 37) . . . 32
Gewerbegerichte } (§ 37) . . . 32
Amtsgerichte (§ 38) . . . 34
Schöffengerichte (§ 39) . . . 35
Landgerichte (§ 40) . . . 35
Schwurgerichte (§ 41) . . . 37
Oberlandesgericht (§ 42) . . . 37
Reichsgericht (§ 43) . . . 38
Staatsanwaltschaft (§ 44) . . . 38
Verwaltungsrechtspflege (§ 45) . . . 39
Administrativ-Strafsachen (§ 46) . . . 41
Strafbefugniß der Ortsbehörden (§ 47) . . . 42
Weitere mit Strafbefugniß ausgestattete Verwaltungsbehörden (§ 48) . . 43
Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- u. Steuergesetze (§ 49) 44
Militärstrafrecht (§ 50) . . . 44

Polizei- und Staatswirthschaftspflege.

Ministerium des Innern (§ 51) . . . 45
Ablösungskommission (§ 52) . . . 46
Oberbergamt (§ 53) . . . 46
Kreisregierungen und Oberämter (§ 54) . . . 47
Medicinalkollegium (§ 55) . . . 47
Centralstelle für Gewerbe und Handel (§ 56) . . . 48
Centralstelle für Landwirthschaft (§ 57) . . . 49
Centralstelle für Landeskulturſachen (§ 58) . . . 49
Gebäude-Brandversicherungsanstalt (§ 59) . . . 50
Landesgestütskommission (§ 60) . . . 50
Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, Armenkommission (§ 61) . . 50
Württembergische Sparkasse (§ 62) . . . 51

Darstellung der Polizeiverwaltung.

Rechtspolizei (§ 63) . . . 51
Hilfspolizei (§ 64) . . . 52

Religiöse Bildung der Staatsbürger.

Verhältniß der Kirche zum Staat (§ 65) . . . 53
Evangelische Kirche (§ 66) . . . 53
Römisch-katholische Kirche (§ 67) . . . 55
Reformirte Kirchen (§ 68) . . . 57

Intellektuelle Bildung der Staatsbürger.

Schulwesen (§ 69) . . . 57

Finanz- und Steuerwesen.

Finanzministerium (§ 70) . . . 59
Oberfinanzkammer (§ 71) . . . 59
Domänendirektion, Kameralämter und Bezirksbauämter (§ 72) . . . 59

Seite
Forstdirektion (§ 73) 60
Bergrath (§ 74) 61
Oberrechnungskammer (§ 75) 61
Staatshauptkasse (§ 76) 62
Steuerkollegium (§ 77) 62
Weitere unter dem Finanzministerium stehende Behörden (§ 78) . . . 63
Finanzverwaltung im Speciellen, Verwilligung und Umlage der Staatssteuern (§ 79) 64

Auswärtige Angelegenheiten.

Verhältniß zu auswärtigen Staaten (§ 80) 68
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (§ 81) 69
Generaldirektion für die Verkehrsanstalten und deren Sektionen (§ 82) . 70

Außerhalb der Ministerien stehende Behörden.

Staatsschuldenzahlungskasse (§ 83) 72
Staatsschuld (§ 84) 72
Ständische Sustentationskasse (§ 85) 73
Staatsministerium (§ 86) 73
Geheimer Rath (§ 87) 74
Kompetenz-Gerichtshof (§ 88) 75
Staatsgerichtshof (§ 89) 75

Kriegswesen.

Verhältniß zum Deutschen Reich (§ 90) 76
Kriegsministerium (§ 91) 78
Oberrekrutirungsrath (§ 92) 78
Verpflichtung zum Kriegsdienst (§ 93) 79
Einjährig-freiwilliger Militärdienst (§ 94) 80
Ausschließung, Zurückstellung, Befreiung vom Militärdienst (§ 95) . . . 81
Militärische Einquartierung (§ 96) 82

Rechtsverhältnisse der Staatsbürger.

Ueber Bundes- und Staatsangehörigkeit (§ 97) 82
Erwerb der Staatsangehörigkeit (§ 98) 83
Verlust der Staatsangehörigkeit (§ 99) 84
Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten (§ 100) 86
Expropriation (§ 101) 89

Von den rechtlich ausgezeichneten Staatsbürgern.

Mitglieder des Königl. Hauses (§ 102) 90
Standesherren (§ 103) 92
Ritterschaftlicher Adel (§ 104) 92

Von den Landständen.

Begriff und Zweck der württembergischen Ständeversammlung (§ 105) . 94
Besetzung der ersten Kammer (§ 106) 95
Besetzung der zweiten Kammer (§ 107) 96
Erfordernisse eines Ständemitglieds (§ 108) 96
Wahlen der Ritterschaft (§ 109) 97
Einberufung und Entlassung der Stände (§ 110) 97
Persönliche Verhältnisse der Ständemitglieder (§ 111) 99
Rechte der Ständeversammlung (§ 112) 99
Geschäftsbehandlung in Finanzsachen (§ 113) 101
Geschäftsordnung (§ 114) 102

Seite
Wahl- und Wählbarkeitsrechte (§ 115) 104
Wahlordnung (§ 116) 105
Ständischer Ausschuß (§ 117) 106

Rechtsverhältnisse der Staatsdiener.

Stellung, Obliegenheiten, Verantwortlichkeit, Anstellung und Entlassung der Beamten (§ 118) 108
Zeitliche Versetzung in den Ruhestand (Quiescirung) (§ 119) 111
Bleibende Versetzung in den Ruhestand (Pensionirung) (§ 120) . . . 112
Bewilligungen für die Hinterbliebenen (§ 121) 115
Disciplinarstrafen (§ 122) 116
Disciplinarhof (§ 123) 119
Suspension vom Amte (§ 124) 119

Organisation und Verwaltung der Gemeinden, Amtskörperschaften und Stiftungen.

Angabe der hierauf bezüglichen Gesetze (§ 125) 120
Verhältniß der Gemeinden zum Staat (§ 126) 121
Verhältniß der Gemeindemitglieder (§ 127) 121
Freizügigkeit (§ 128) 122
Unterstützungswohnsitz (§ 129) 123
Erwerbung des Gemeindebürgerrechts (§ 130) 125
Verlust des Gemeindebürgerrechts (§ 131) 127
Rechte und Pflichten der Gemeindegenossen (§ 132) 128
Besteuerungsrecht der Gemeinden (§ 133) 129
Organisation der Gemeinden (§ 134) 130
Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderaths (§ 135) 132
Wahl des Ortsvorstehers (§ 136) 134
Entlassung des Ortsvorstehers oder eines Gemeinderathsmitglieds (§ 137) 134
Befugnisse des Ortsvorstehers und des Gemeinderaths (§ 138) . . . 135
Weitere Gemeindebeamte (§ 139) 136
Vom Bürgerausschuß (§ 140) 138
Gemeinde-Haushalt (§ 141) 139
Behandlung der Gemeinde-Ausgaben (§ 142) 140
Aufsicht über die Gemeinden (§ 143) 141
Amtskörperschaften (§ 144) 142
Vertretung der Amtskörperschaft (§ 145) 143
Geschäftskreis der Amtsversammlung. Vermögensverwaltung (§ 146) . 144
Verwaltung der Stiftungen (§ 147) 145
Haushalt der Stiftungen (§ 148) 147

Einleitung.

§ 1.

Begriff des Rechts.

Recht im objektiven Sinn nennt man die allgemeinen Normen zur Regelung der Verhältnisse der Menschen zu einander, auf eine der sittlichen Bestimmung und der Natur derselben gemäße Weise.

Recht im subjektiven Sinn dagegen ist die Befugniß einer Person, ihrem Willen eine bestimmte Richtung zu geben, die nöthigenfalls mit Zwang unterstützt werden darf.

§ 2.

Privatrecht und öffentliches Recht.

Während das öffentliche Recht die Willkür der Individuen und die Befugniß, ihre konkreten Rechtsverhältnisse selbst zu bestimmen, ausschließt, beruht das Privatrecht auf dem Princip des gegenseitigen freien Uebereinkommens.

Es besteht deßhalb das Privatrecht hauptsächlich aus ergänzenden und bloß hypothetischen Gesetzen (obwohl es übrigens auch gebietende und verbietende Privatrechtsgesetze gibt).

§ 3.

Begriff des Staatsrechts.

Das Staatsrecht ist das dem Staat als solchem zustehende Recht; die Staatsrechtswissenschaft ist daher die Lehre von der Staatsgewalt und umfaßt die Rechtsgrundsätze über die Konstituirung des Staats und über die Befugnisse und Pflichten der Regierung in Beziehung zu den Staatsangehörigen.

§ 4.

Quellen des Rechts.

A. Geschriebenes Recht.

1) Gesetze im engeren Sinn.

Unter denselben versteht man Vorschriften der Staatsgewalt, welche die Rechte der Staatsgenossen auf irgend eine Weise, sei es ausdehnend

oder erläuternd, oder sei es beschränkend, betreffen und mit deren Form und Inhalt die gesetzgebende Gewalt einverstanden ist. Als oberstes Staatsgrundgesetz gilt in Württemberg die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 und die Reichsverfassung vom 16. April 1871.

Um ein württembergisches Landesgesetz zu Stande zu bringen, ist (da Württemberg eine konstitutionelle Monarchie) eine Uebereinstimmung der Mehrheit der Ständeversammlung mit der Regierung nothwendig. Die Gesetze äußern, wenn nichts Anderes bestimmt ist, ihre Wirksamkeit nur für künftige, nach dem Eintritt ihrer Geltung sich ereigneten Fälle, nicht aber bei schon begründet gewesenen Rechtsverhältnissen und deren Folgen. Eine alleinige Ausnahme von dieser Regel machen die Strafgesetze, von denen mit Bezug auf Uebergangsstadien stets die mildesten anzuwenden sind.

2) Verordnungen.

Wenn ein Gesetz zu seiner Vollziehung noch weitere Normen bedarf, so können diese im Wege der Verordnung gegeben werden.

Verordnungen zu erlassen, steht der Staatsregierung zu, und zwar ohne Zustimmung der Stände (wofern nicht Gesetzesform, d. h. Zustimmung der Stände vorgeschrieben ist). Dieselben dürfen jedoch keine materiellen Rechtsverhältnisse der Staatsbürger berühren. — Sie zerfallen in: a) Verordnungen im engeren Sinn, d. h. allgemeine von der Regierung ausgegangene Verfügungen an Behörden und Staatsbürger, und b) in Normalerlasse, welche von Ministerien, Central- oder Mittelstellen ausgehen, welche aber mehr als Befehle für Behörden zur Richtschnur dienen, aber, obwohl sie kein förmliches unter allen Umständen giltiges Recht für den Staatsbürger bilden, doch für denselben in einzelnen Fällen von Bedeutung sein können.

Als allgemeiner Grundsatz muß anerkannt werden, daß Verordnungen, sofern sie in den Bereich der Gesetzgebung eingreifen (wenn deren Erlassung nicht dem König ausnahmsweise zur Erhaltung der Integrität des Staates eingeräumt ist, § 89 der Verf.-Urk.), nicht als bindende Normen zu betrachten sind; namentlich sind die Gerichte innerhalb ihres Berufs nicht verpflichtet, solchen Verordnungen Folge zu leisten, es ist vielmehr ihre Aufgabe, nur das bestehende Recht zum Vollzug zu bringen. Was die Verwaltungsbehörden anbelangt, so sind dieselben ebenfalls berechtigt und nach § 53 der Verf.-Urk. sogar verpflichtet, gegen übergreifende, also nach ihrer Ueberzeugung ungesetzliche Verfügungen der Staatsregierung, Vorstellungen bei ihrer vorgesetzten Behörde zu erheben; aber bei beharrendem Bescheid Folge zu leisten. Die Verantwortlichkeit geht jedoch sodann auf die befehlende Behörde über.

B. Ungeschriebenes Recht.

Das Gewohnheits-Recht

ist dasjenige Recht, welches sich durch langjährige Befolgung und Anwendung im Volke bildet und hiedurch zur rechtlichen Volksüberzeugung

wird. Dasselbe ist entweder ein allgemeines, oder nur bei gewissen Volksklassen (z. B. Handelsgebräuche), oder auch nur in einzelnen Bezirken und Orten gebräuchliches.

Die innere Grundlage des Gewohnheitsrechts ist die rechtliche Ueberzeugung des Volkes, durch welches die Gewohnheit bestimmt wird. Der äußere Grund seiner Giltigkeit als Rechtsnorm dagegen ist schon nach der Bedeutung des Wortes „Gewohnheit" die längere Ueberzeugung und Anwendung des Rechtsgrundsatzes, durch welche sich die Festigkeit seiner Ueberzeugung ausspricht. Die Erfordernisse eines giltigen Gewohnheitsrechtes sind:

1) Die Handelnden müssen in der Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit des befolgten Grundsatzes gehandelt haben.

2) Diese Ueberzeugung muß sich in so vielfachen unzweideutigen Handlungen und in so lange fortgesetzter gleichmäßiger Handlungsweise ausgesprochen haben, daß sie durch die Uebung als eine allgemeine erscheint.

3) Nach dem Landrecht muß die Gewohnheit ehrbar und redlich sein, d. h. sie darf der Religion, den guten Sitten, den Grundbegriffen des Rechts und den Grundlagen der Ordnung nicht entgegenstehen und sich nicht gegen ein württembergisches Landesgesetz verstoßen.

Eine besondere Zustimmung der Regierung und der Stände ist zur Giltigkeit eines Gewohnheitsrechts nicht erforderlich.

Was das Verhältniß des Gewohnheitsrechts zu dem geschriebenen Recht anbelangt, so behandelt unser bestehendes Recht das Gewohnheitsrecht nur als subsidäre Rechtsnorm im Verhältniß zu den Landesgesetzen und Reichsgesetzen; dagegen geht das Gewohnheitsrecht fremden Gesetzen und insbesondere auch bloßen Verordnungen vor.

Aus einer Gewohnheit, welche im Widerspruch mit den Landesgesetzen steht, kann daher ein giltiges Gewohnheitsrecht nicht hervorgehen. Die Bestimmung des Landrechts, daß sich das Gewohnheitsrecht nicht gegen die Landesgesetze verstoßen solle, bezieht sich nicht bloß auf Gewohnheiten, durch welche ein neuer positiver, der bestehenden gesetzlichen Regel entgegenstehender Rechtssatz eingeführt, sondern auch auf solche, durch welche ein bestehendes Recht geradezu abgeschafft würde.

§ 5.

Ergänzung der Rechtsquellen.

Wenn über vorkommende Fälle und Fragen keine ausdrücklichen Entscheidungsnormen vorhanden sind, so müssen solche aus dem Geist des positiven Rechts gebildet werden und hiebei verweisen unsere Rechtsquellen auf die Analogie. Man unterscheidet **Gesetzes- und Rechts-Analogie.**

Unter Gesetzesanalogie versteht man die Entscheidung eines im Gesetz übergangenen unentschiedenen Falles nach einem Gesetze, welches einen ähnlichen Fall entschied, wenn und weil die Gründe der gesetzlichen Entscheidung auf den unentschiedenen Fall vollkommen passen.

Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß, wenn ein ähnlicher Fall zum Anhaltspunkt dienen soll, eine wesentliche Aehnlichkeit nicht hinreichend ist. Ebenso ist die Analogie in allen den Fällen ausgeschlossen, in welchen das Gesetz eine Erweiterung ausschließt, wie dieß z. B. bei den Strafgesetzen der Fall ist.

Unter Rechtsanologie versteht man diejenige, bei der die Entscheidungsnorm in dem gesammten positiven Recht gesucht wird, bei welcher also die Analogie aus dem Geiste des positiven Rechts überhaupt und aus dem demselben zu Grund liegenden Principium als Entscheidungsnorm gebildet wird.

§ 6.

Auslegungs-Regeln.

Die Gesetze sollen klar und zweifellos sein. Da dieß aber nicht durchaus erreicht werden kann, so bedürfen sie einer Auslegung. Man unterscheidet deren zweierlei:

1) die authentische,
2) die wissenschaftliche oder doctrinelle.

Eine authentische Auslegung kann nur in derselben Weise erfolgen wie die Erlassung eines neuen oder Abänderung eines bestehenden Gesetzes. Zur authentischen Auslegung eines württembergischen Landesgesetzes ist daher nur die Regierung unter Zustimmung der Landstände berechtigt.

Es ist hiebei zu beachten, daß die authentische Auslegung als ein freier Akt der gesetzgebenden Gewalt sich keineswegs an die Ergebnisse der Wissenschaft zu halten hat, sondern sich innerhalb der ihr nach der Art der gesetzgebenden Thätigkeit vorgeschriebenen Grenzen frei bewegen kann, sodann gilt jede authentische Erklärung rückwärts bis zur Erlassung des ausgelegten Gesetzes in allen zur Zeit der Auslegung noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fällen.

Die wissenschaftliche (doctrinelle) Auslegung ist entweder eine **wörtliche** oder eine **logische.** Bei der wörtlichen Auslegung ist nur der zur Zeit der Erlassung des fraglichen Gesetzes übliche Sprachgebrauch anzuwenden, und von einem Wort, das einen im gewöhnlichen Leben gebräuchlichen und einen davon abweichenden technischen Sinn hat, ist der erstere anzuwenden.

Die logische Auslegung beruht in der Aufsuchung der wirklichen Willensmeinung des Gesetzgebers. Als Auslegungsregeln dienen bei Gesetzen meistens die Motive der Regierung, beziehungsweise der Stände.

Deutsches Reich.

§ 7.

Geschichtliche Einleitung.

Nachdem das heilige römische Reich deutscher Nation durch die staatlichen Umwälzungen in Folge der Kriege des großen corsischen Eroberers Napoleon I. in seinen Grundvesten erschüttert war, legte der letzte römisch-deutsche Kaiser, welcher im Preßburger Frieden (26. Dez. 1805) die Souveränität der neugebildeten Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden anerkennen und später die Bildung des Rheinbundes unter Napoleon's Protektorate (Akte vom 12. Juli 1806) zugestehen mußte, die römisch-deutsche Kaiserkrone nieder (6. August 1806).

Mit dem Sturze Napoleon's fiel der Rheinbund jedoch wieder von selbst auseinander. Der erste Pariser Friede bestimmte in Art. 6, daß die deutschen Staaten unabhängig und durch ein föderatives Band geeinigt werden sollten. Dieß war die Aufgabe des Wiener Kongresses, welcher überhaupt Europa's Ordnung wieder herstellen sollte.

Nach langen Debatten wurde erst nach Rückkehr Napoleon's von Elba (1. März 1815) am 8. Juni 1815 die deutsche Bundesakte unterzeichnet, welcher sich die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 anreihte. Der Deutsche Bund war nach Art. 1 der Wiener Schlußakte ein völkerrechtlicher Verein der souveränen Fürsten und freien Städte; einen deutschen Gesammtstaat gab es nicht, sondern nur einen Staatenbund, welcher den Zweck hatte, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten zu sichern. Der Bundestag in Frankfurt a. M. war nur ein Gesandtenkongreß der verbündeten Regierungen, wobei der österreichische Gesandte den Vorsitz führte. Die Organisation war schwach und seltsam. In gewissen Sachen wurde Einstimmigkeit aller Bundesmitglieder verlangt, insbesondere für Grundgesetze und organische Einrichtungen des Bundes. Die Thätigkeit des Deutschen Bundes war daher eine wenig ersprießliche und konnte dem Nationalgefühl des deutschen Volkes nicht entsprechen.

In Folge der Ereignisse im Jahre 1848 wurden mehrfache Versuche gemacht, den deutschen Staatenbund in einen Bundesstaat umzuwandeln, allein jeder Versuch mißlang und — es blieb beim Alten.

Die weitere Entwicklung der deutschen Verfassungsangelegenheit knüpft sich nunmehr an die schleswig-holstein'schen Differenzen im Jahr 1866, in Folge deren der für Preußen siegreiche Krieg ausbrach.

Im Prager Frieden vom 23. August 1866 mußte Oesterreich die Auflösung des Deutschen Bundes anerkennen und zugestehen, daß eine Neugestaltung Deutschlands ohne Oesterreichs Betheiligung vor sich gehen könne und daß Preußen im Norden der Mainlinie die deutschen Staaten zu einem engeren Bund zusammenfasse.

Die süddeutschen Staaten (Bayern, Württemberg, Baden und Hessen links vom Main) traten hierauf durch das schon in demselben Jahr mit Preußen eingegangene Schutz- und Trutzbündniß dem Norddeutschen Bunde näher.

Das durch den deutsch-französischen Krieg 1870/71 bei allen deutschen Stämmen zum Bewußtsein gelangte Nationalgefühl leistete der staatlichen Einigung Deutschlands mächtigen Vorschub und bestimmte die süddeutschen Regierungen, mit dem Norddeutschen Bund behufs Gründung eines Deutschen Bundes zusammenzutreten. Dieß erfolgte durch die Versailler Verträge (Vertrag mit Württemberg vom 25. Nov. 1870). Die Verfassung des Norddeutschen Bundes wurde mit einigen Abänderungen auf ganz Deutschland ausgedehnt und unter Mitwirkung des deutschen Bundesraths und Reichstags zur deutschen Reichsverfassung erweitert. Der Deutsche Bund erhielt die Bezeichnung „Deutsches Reich" und der König von Preußen als Präses den Titel „Deutscher Kaiser".

§ 8.

Verfassung des Deutschen Reichs.

(Gesetz vom 16. April 1871.)

Das Deutsche Reich ist nicht wie der alte „Deutsche Bund" nur ein völkerrechtlicher Verein der souveränen Fürsten und freien Städte, sondern ein „ewiger Bund, geschlossen zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben giltigen Rechts, sowie zur Pflege und Wohlfahrt des deutschen Volkes." (Einleitung zur Reichsverfassung.) Das Deutsche Reich ist also ein Bundesstaat, bestehend aus sämmtlichen deutschen Staaten und dem unmittelbaren Reichsland Elsaß-Lothringen, mit Ausnahme des österreichischen Kaiserstaats und des Fürstenthums Liechtenstein.

Innerhalb des Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe der R.-Verf. mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche mittelst des Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin bestimmt ist, tritt das betreffende Gesetz mit dem 14. Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betr. Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist, in Giltigkeit. (Art. 2 der R.-Verf.)

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat (Staatsangehörigkeit) mit der Wirkung, daß der Angehörige (Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb,

zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. Diejenigen Bestimmungen, welche die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband (Gemeindebürgerrecht) betreffen, werden hiedurch nicht berührt.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutsche gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches. (Art. 3 der R.-Verf.)

§ 9.

Gegenstände der Reichsgesetzgebung.

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen nach Art. 4 der R.-Verf. nachstehende Angelegenheiten:

1) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 der R.-Verf. erledigt sind; in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse; deßgleichen über die Kolonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern.

2) Die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. (Art. 33 der R.-Verf.) Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem zweckentsprechenden Bezirk ihres oder des umliegenden Gebiets bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen. (Art. 34 der R.-Verf.) Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Reichsgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen Bremen und Hamburg zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind. (Art. 35 der R.-Verf.) In Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres den Landesgesetzgebungen vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen. Der Ertrag der Zölle und der andern in Art. 35 der R.-Verf. bezeichneten Abgaben fließt in die Reichskasse. Bremen und Hamburg tragen, weil außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegend, zu den Ausgaben des Reichs ein Aversum bei. Württemberg, Bayern ꝛc. haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrag der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des erwähnten Aversums keinen Antheil.

3) Die Ordnung des Münz-, Maß- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergeld.

4) Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.

5) Die Erfindungspatente. (Reichspatentgesetz vom 25. Mai 1877. Reichsgesetzbl. Seite 501.)

6) Schutz des geistigen Eigenthums. (Reichsgesetz v. 11. Juni 1870.)

7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reich ausgestattet wird.

Das gesammte Konsulatwesen ist daher unter die Aufsicht des deutschen Kaisers gestellt, welcher die Konsuln nach Vernehmung des Bundesraths-Ausschusses für Handel und Verkehr ernennt. Die bestehenden Landes-Konsulate werden aufgehoben, sobald die Bundeskonsulate organisirt sein werden. (Art. 56 der R.-Verf.)

8) Das Eisenbahnwesen (in Bayern vorbehältlich der Bestimmung in Art. 46 der R.-Verf.) und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs.

In Betreff des Eisenbahnwesens bestimmen die Art. 41—46 der R.-Verf. Folgendes:

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrecht ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hiedurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizeireglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmitteln so auszurüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung in einander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen. Ebenso direkte Abfertigung im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Uebergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif und zwar zunächst thunlichst der Einpfennigtarif eingeführt werde.

(Bezüglich der württemb. Eisenbahnen ist anerkannt, daß bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle im Art. 45 aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennigsatze befördert werden können.)

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betr. Bundesraths-Ausschusses festzustellenden niedrigen Specialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betr. Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehenden, sowie die in Art. 42—45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar. Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern (und zwar nach Maßgabe eines vom Bundesrath zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs).

Um für die Ausführung dieser Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen sich beziehenden Gesetze Sorge zu tragen, auf Abstellung der hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken und überhaupt das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen, ist durch Reichsgesetz vom 27. Juni 1873 unter dem Namen „Reichseisenbahnamt" eine ständige Centralbehörde eingerichtet worden. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin. (Reichsgesetzbl. 1873, Seite 164.)

9) Der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, deßgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen 2c.).

10) Das Post- und Telegraphenwesen.

Die Anstalten dieser beiden Zweige des Verkehrswesens werden als einheitliche Verkehrsanstalten für das ganze Deutsche Reich eingerichtet und verwaltet. Die Einnahme-Ueberschüsse von denselben fließen in die Reichskasse. Abweichend hievon hat jedoch Bayern und Württemberg seine eigene Post- und Telegraphenverwaltungen. Dem Reiche steht jedoch die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns,

bezw. Württembergs, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphen-Verkehrs mit dem Ausland zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, bezw. Württembergs, mit seinen dem Reiche nicht angehörigen Nachbarstaaten.

Da die Einnahme-Ueberschüsse Württembergs nicht in die Reichskasse fließen, so hat es auch selbstverständlich keinen Antheil an den zur Reichskasse fließenden Einnahme-Ueberschüssen dieser beiden Verkehrszweige.

Hiebei wird zum eingehenden Studium dringend empfohlen das Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871, Reichsgesetzbl. S. 347; das Posttaxgesetz vom 28. Okt. 1871, Reichsgesetzbl. S. 358; das Gesetz vom 17. Mai 1873, betr. einige Abänderungen des Posttaxgesetzes, und hier nur bemerkt, daß die Post ein Regalrecht des Staats ist und bleibt, also Niemand eine Privatpostanstalt neben der Staatspost einrichten kann.

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,

12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden.

13) Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren (Gesetz v. 20. Dez. 1873, Reichsgesetzbl. S. 379.).

14) Das Militärwesen und die Kriegsmarine.

Die Kriegsmarine ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Der Kieler Hafen und der Jadehafen (Wilhelmshafen) sind Reichskriegshäfen. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. (Art. 54 der R.-Verf.)

15) Maßregeln der Medicinal- und Veterinär-Polizei.

16) Die Bestimmungen über die Presse und des Vereinswesens. (Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874.)

§ 10.

Zusammensetzung und Wirksamkeit des Bundesraths.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der deutschen Regierungen mit 58 Stimmen, von denen Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, den übrigen Bundesgliedern je 1 Stimme zukommen. (Art. 6 der R.-Verf.) Jede Regierung kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrath ernennen, als ihr Stimmen zukommen, doch kann die Gesammtzahl der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden, denn nicht die einzelnen Bevollmächtigten stimmen persönlich, sondern die Staaten stimmen und diese können nur einen Willen haben.

Durch den Bundesrath und den Reichstag wird die Reichsgesetzgebung ausgeübt. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militär- und Marinewesen und die in Art. 35 der R.-Verf. bezeichneten Abgaben (Verbrauchssteuern) und bei den zur Ausführung der Zollgesetzgebung vom Bundesrath zu beschließenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen (Verordnungen) gibt jedoch, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. (Art. 5 und 37 der R.-Verf.)

Der Bundesrath beschließt (Art. 7 der R.-Verf.):

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und über die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, soweit nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesmitglied ist befugt, Gesetzesvorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Bevollmächtigten erhalten von ihren Regierungen Instruktionen und sind wie andere Gesandte für Erfüllung ihrer Aufträge verantwortlich.

Die Beschlußfassung erfolgt (mit Ausnahme der erwähnten Gesetzesvorschläge über das Militär- und Marinewesen und die Verbrauchssteuern) mit einfacher Stimmenmehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme, d. h. in der Regel der Reichskanzler, der für Preußen stimmt, aber wenn ausnahmsweise die Präsidialmacht Preußens verhindert ist und der Vorsitz Bayern zufällt, auch Bayern, den Ausschlag. (Schlußprotokoll vom 23. Nov. 1870, Tit. 9.)

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung; sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrath 14 Stimmen gegen sich haben. (Art. 78 der R.-Verf.) Diejenigen Vorschriften der R.-Verf., durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden nur die Stimmen der betheiligten Bundesstaaten gezählt. (Art. 7 der R.-Verf.)

Beim Reichstag dagegen werden in solchen Angelegenheiten sämmtliche Stimmen und nicht bloß diejenigen Stimmen derjenigen Mitglieder gezählt, welche in den betr. Bundesstaaten gewählt sind, da Abs. 2 des Art. 28 der R.-Verf. durch Reichsgesetz vom 24. Febr. 1873, Reichsgesetzbl. S. 45 aufgehoben ist.

Der Bundesrath bildet zur Vorberathung der seiner Berathung und Beschlußnahme unterliegenden Gegenstände 8 dauernde Ausschüsse:

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen;
8) für auswärtige Angelegenheiten.

In jedem der Ausschüsse 1—7 werden außer dem Präsidium mindestens 4 Bundesstaaten vertreten sein und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der andern Ausschüsse werden von dem Bundesrath gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesraths, resp. mit jedem Jahr zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei vom Bundesrath alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten wird der Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Außer diesen verfassungsmäßigen Ausschüssen bestehen noch solche
für Elsaß-Lothringen,
für die Verfassung und
für die Geschäftsordnung.

Jedes Mitglied des Bundesraths hat das Recht, im Reichstag zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, selbst dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesraths nicht angenommen worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesraths und des Reichstags sein. (Art. 9 der R.-Verf.)

Das Präsidium des Bundesraths steht dem jeweiligen Könige von Preußen zu, welcher den Titel „Deutscher Kaiser" führt und das Recht und die Pflicht hat, das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Kriegs im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesraths erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Wenn durch Bündnisse oder Verträge mit fremden Staaten die Verhältnisse der Staatsbürger alterirt werden, so ist ebenfalls hiezu die Zustimmung des Bundesraths und Reichstags (also ein Reichsgesetz) erforderlich.

Dem Kaiser steht das Recht zu, den Bundesrath und den Reichs-

tag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. (Art. 12 der R.-Verf.)

Die Berufung des Bundesraths und Reichstages findet alljährlich statt, auch kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden. (Art. 13 der R.-Verf.)

Die Berufung des Bundesraths muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird. (Art. 14 der R.-Verf.)

Der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte im Bundesrath steht dem Reichskanzler, welcher vom Kaiser zu ernennen ist, zu; derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesraths vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen. (Art. 15 der R.-Verf.)

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Bundesrathsbeschlüsse im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesraths oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden. (Art. 16 der R.-Verf.)

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erfolgen im Namen des Deutschen Reichs und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder dessen Stellvertreters, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Ohne diese Gegenzeichnung hat ein kaiserliches Dekret staatsrechtlich keine Giltigkeit. Bei Verkündigung der Reichsgesetze wird stets angeführt, daß die Zustimmung des Bundesraths und Reichstags erfolgt ist.

Wenn Bundesmitglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie hiezu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrath zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken. (Art. 19 der R.-Verf.)

Der Bundesrath bildet nicht nur einen wesentlichen Faktor der gesetzgebenden Gewalt des Bundes, sondern er ist auch zugleich das wichtigste Verwaltungsorgan desselben und übt in einzelnen Fällen richterliche Funktionen aus, indem derselbe Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, auf Anrufen des einen Theils erledigt (Art. 76 der Reichs-Verf.) und Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist (z. B. Württemberg), auf Anrufen des einen Theiles gütlich auszugleichen sucht, und wenn dieß nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung bringt; ebenso liegt dem Bundesrath ob, wenn in einem Bundesstaat der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, erwiesene, nach der Verfassung und den Gesetzen des betr. Bundesstaats zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. (Art. 77 der R.-Verf.)

§ 11.

Vom Deutschen Reichstag.

Dem Bundesrath bezw. dessen Präsidium gegenüber steht die Versammlung der Vertreter des deutschen Volkes, „der Reichstag". Die Zustimmung desselben ist erforderlich, außer zur Reichsgesetzgebung, noch weiter zur Giltigkeit von Verträgen mit fremden Staaten über Gegenstände, welche in das Gebiet der Reichsgesetzgebung gehören; ferner zur Aufnahme von Anleihen und zur Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs. (Art. 73 der R.-Verf.) Sowohl der Reichstag als jedes Bundesmitglied (Art. 7 und 23 der R.-Verf.) hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen (die Initiative in der Gesetzgebung). Er ist alljährlich zu berufen und hat den Etat für den Reichshaushalt zu genehmigen und über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs zur Entlastung des Reichskanzlers zu erkennen.

Der Reichstag besteht aus 397 Mitgliedern (Abgeordneten), welche nach dem Verhältniß der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten vertheilt werden. Es wird durchschnittlich auf 100,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaats wird vollen 100,000 Seelen gleichgerechnet. In einem Bundesstaat, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt.

Württemberg schickt 17 Abgeordnete. Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung kann nur durch ein Gesetz bestimmt werden. (§ 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und Art. 20, Abs. 2 der R.-Verf.)

Die ordentliche Wahlperiode des Reichstags dauert drei Jahre. Im Falle der Auflösung desselben, welche jedoch nur durch Beschluß des Bundesraths unter Zustimmung des Kaisers (Art. 24 der R.-Verf.) zulässig ist, müssen innerhalb 60 Tagen die Wähler und innerhalb 90 Tagen der neu gewählte Reichstag versammelt werden. Eine Vertagung der Versammlung darf ohne Zustimmung des Reichstags die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber endgiltig, er wählt seinen Präsidenten, seine zwei Vicepräsidenten und 8 Schriftführer, ohne daß es einer Genehmigung des Bundesraths oder der Reichsregierung bedürfte. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin, seine Verhandlungen sind öffentlich, die Freiheit der Rede, die Berichterstattung, die Freiheit der Person für seine Mitglieder sind ihm verfassungsmäßig garantirt. (Art. 22, 30 und 31 der R.-Verf.)

Die Mitglieder des Reichstags, welche als solche nach Art. 32 der R.-Verf. keine Besoldung oder Entschädigung beziehen, sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden. (Art. 29 der R.-Verf.)

Der Reichstag beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit (Art. 28 der R.-Verf.); zur Giltigkeit eines gefaßten Beschlusses ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich.

§ 12.

Wahlen zum Reichstag.

(Wahlgesetz vom 31. Mai 1869.)

Wahlfähig ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaat seines Wohnsitzes. Für die Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als sie sich bei der Fahne befinden. Von der Berechtigung zum Wählen sind jedoch ausgeschlossen:

1) Personen, die unter Vormundschaft stehen;
2) Personen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben;
3) Personen, welche eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorangegangenen Jahr bezogen haben;
4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen, sofern sie nicht in die Rechte wieder eingesetzt sind. Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Verbrechen oder Vergehen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

Wählbar zum Reichstagsabgeordneten ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und einem zum Reich gehörigen Bundesstaate mindestens 1 Jahr lang angehört hat, sofern er nicht nach vorstehenden Bestimmungen von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§ 13.

Wahlordnung.

(Wahlreglement vom 28. Mai 1870.)

In jeder Gemeinde wird vom Ortsvorstand unter Zuziehung von Urkundspersonen (Gemeindepfleger und drei weiteren, von dem vereinigten Gemeinderath und Bürgerausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern) eine Wählerliste angelegt, in welcher alle Wahlberechtigten einzutragen sind. Diese Liste ist 8 Tage lang öffentlich aufzulegen und dieß auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Aufnahme derjenigen Wähler, welche keine Steuern zahlen, ist durch ihre Anmeldung bedingt.

Die Wahlen sind direkt. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wahlkreise (von denen 17 auf Württemberg kommen) werden in kleinere Wahlbezirke abgetheilt. Jeder Ort bildet in der Regel einen solchen Wahlbezirk, keiner darf jedoch mehr als 3500 Seelen umfassen. Die Abgrenzung der Wahlbezirke steht dem Oberamt zu, ebenso die Ernennung des Wahlvorstehers, welcher selbst 3—6 Beisitzer, worunter

1 Protokollführer, aus seinem Bezirke ernennt. Der Wahlvorsteher und die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. Die Kreiswahlkommissäre ernennt das Ministerium des Innern.

Die Stimmzettel müssen in Person, verdeckt und ohne Unterschrift abgegeben werden. Der zu Wählende muß die absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen erhalten haben. Stellt sich eine absolute Mehrheit nicht heraus, so ist unter den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Absolute Stimmenmehrheit ist vorhanden, wenn der Candidat mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, im andern Falle spricht man von einfacher (relativer) Stimmenmehrheit. Die Wahlen müssen an ein und demselben Tage im ganzen Reiche vorgenommen werden. Der Tag wird vom Kaiser bestimmt. Die Eröffnung der Wahlzettel erfolgt durch den Wahlvorsteher des einzelnen Abstimmungsbezirks und dieser entscheidet auch über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahlzettel nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder (Beisitzer und Protokollführer) vorbehältlich der Prüfung durch den Reichstag. Nach der Eröffnung und Abzählung wird das über den Wahlakt aufzunehmende Protokoll und die sonstigen Schriftstücke, namentlich sämmtlicher Wahlzettel, dem Kreiswahlkommissär übergeben, welcher auf den 4. Tag nach dem Wahltermin 6—12 Wähler beruft, um das Wahlresultat zu ermitteln.

Ist eine engere Wahl vorzunehmen, so ist solche vom Wahlkommissär längstens innerhalb 14 Tagen festzusetzen.

§ 14.

Verhältniß von Elsaß-Lothringen.

Elsaß-Lothringen ist ein unmittelbares Reichsland, in welchem der deutsche Kaiser die landesherrlichen Befugnisse ausübt. Diese Befugnisse kann der Kaiser einem Statthalter übertragen, welcher in Straßburg residirt. (Gegenwärtig Feldmarschall von Manteuffel.)

Für Elsaß-Lothringen wird ein Landesministerium errichtet, an dessen Spitze ein Staatssekretär steht und welches seinen Sitz in Straßburg hat. Die Verordnungen des Statthalters bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs, welcher hiedurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Das Landesministerium zerfällt in zwei Abtheilungen, an deren Spitze Unterstaatssekretäre stehen. Landesgesetze für Elsaß-Lothringen werden vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesraths erlassen, wenn der Landesausschuß zugestimmt hat.

Der Landesausschuß zählt 58 Mitglieder. Von diesen werden 34 durch die Bezirkstage, je 1 von den Städten Straßburg, Mühlhausen, Metz und Colmar und 20 von den Landkreisen gewählt. Die Abgeordneten der Städte werden von den Gemeinderäthen aus deren Mitte gewählt. Die Wahl in den Kreisen wird derart vorgenommen, daß die Gemeinderäthe aus ihren Mitgliedern Wahlmänner wählen, von welch letzteren sodann die Abgeordneten gewählt werden. Die

Wahlen geschehen auf 3 Jahre. Der Kaiser kann den Landesausschuß vertagen und auflösen. Die Auflösung desselben zieht die Auflösung der Bezirkstage nach sich. (Reichsgesetz vom 4. Juli 1879, betr. Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen, Reichsgesetzbl. S. 165.)

§ 15.

Reichsfinanzen.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalt-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt. (Art. 69 der R.-Verf.) Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen und indirekten Steuern (Art. 35 der R.-Verf.) und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind; durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrags vom Reichskanzler ausgeschrieben werden. (Art. 70 der R.-Verf.)

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrath und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen. (Art. 72 der R.-Verf.) Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts wird vom Rechnungshof des Deutschen Reiches geführt.

Zur Aufnahme einer Reichsanleihe und zur Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs ist, wie schon in § 11 gesagt, ein Reichsgesetz erforderlich.

§ 16.

Strafbestimmungen.

Unternehmungen gegen die Existenz ꝛc. des Reichs, Beleidigungen des Bundesraths, Reichstags ꝛc. werden den Landesgesetzen gemäß ebenso beurtheilt und bestraft, als wären die betr. Unternehmungen gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Kammern oder Stände gerichtet. Wenn sich in Folge dessen ein derartiges Unternehmen als Hochverrath oder Landesverrath qualificirt, so ist seit 1. Oktober 1879 das Reichsgericht Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Vom Lande Württemberg.

§ 17.

Geschichtliche Einleitung.

Auf dem Reichstag zu Worms am 21. Juli 1495 wurde die Grafschaft Württemberg zum Herzogthum erhoben. Die landständische Verfassung, welche mit dem Leonberger Landtag 1457 zum erstenmal in die Geschichte eintritt, wurde in der Zeit des Herzogthums weiter ausgebildet; insbesondere kam am 8. Juli 1514 zwischen dem Herzog Ulrich und seiner Landschaft ein förmlicher geschriebener Verfassungsvergleich, der „Tübinger Vertrag" zu Stande. Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 erhielt Württemberg als Entschädigung für die an Frankreich verlorenen linksrheinischen Besitzungen einen bedeutenden Gebietszuwachs und das Herzogthum Württemberg wurde ein Kurfürstenthum. Diese Landeserwerbungen verband der Kurfürst Friedrich nicht mit dem alten Land, sondern vereinigte sie zu einem ganz besonderen Staat, Neu-Württemberg genannt, welchen er unumschränkt regierte und welchem er eine völlig getrennte Verwaltung gab, deren oberste Leitung von der kurfürstlichen Oberlandesregierung Ellwangen besorgt wurde. Diese Spaltung währte jedoch nicht lange, denn nachdem Kurfürst Friedrich durch den Preßburger Frieden 26. Dez. 1805 zum König und Souverän ernannt worden war, beseitigte er am 30. Dez. 1805 die ständische Verfassung des alten Landes und verschmolz Alt- und Neu-Württemberg in einen Staat, über welchen er als unumschränkter Monarch herrschte. (Annahme der Königswürde publicirt am 1. Januar 1806.)

Der Beitritt Württembergs zu der deutschen Bundesakte geschah am 1. Sept. 1815. König Friedrich eröffnete nun bald nach seiner Rückkehr vom Wiener Kongreß Verhandlungen wegen einer neuen Verfassung für Württemberg.

Diese Verhandlungen gaben jedoch Anlaß zu dem 4jährigen Verfassungsstreit zwischen der Regierung und dem vom König einberufenen Landtag. Erst dem Könige Wilhelm gelang es, diesen Streit beizulegen durch die von ihm mit einem neuen Landtag vereinbarte Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819.

Diese Verfassungs-Urkunde, durch welche Württemberg zur konstitutionellen Monarchie wurde, ist heute noch in Geltung, jedoch vielfach abgeändert durch die Reichsverfassung, die Reichsgesetze, sowie durch mehrere Landesgesetze, insbesondere die Verfassungsgesetze vom 26. März 1868, 23. Juni 1874 und 1. Juli 1876.

§ 18.

Das Staatsgebiet.

Das erste Kapitel der Verf.-Urk. handelt vom Staatsgebiet und ist in § 1 der Grundsatz der Untheilbarkeit Württembergs ausgesprochen.

Diese Bestimmung bezieht sich auf die im Jahr 1819 vorhandenen Gebietstheile und schließt Zweierlei in sich:

1) die Unveräußerlichkeit im Ganzen oder zu einzelnen Theilen;
2) die Untheilbarkeit.

Diese letztere besteht in der Unzulässigkeit der Zersplitterung des Staats in mehrere neue selbstständige Staaten, die erstere in der Unzulässigkeit der gänzlichen oder theilweisen Abtretung an einen schon bestehenden dritten Staat. Der Hauptfall des letzteren ist die Vertheilung im Erbgang.

Der § 2 der Verf.-Urk. handelt von der Landeserwerbung. Es ist hiebei Folgendes zu unterscheiden:

1) Wenn der König bloß für seine Person ohne Anwendung der Staatskräfte, sei es durch Erbschaft oder auf irgend eine andere Weise, einen Gebietserwerb macht, so ist die Berechtigung lediglich nach Völkerrecht und nach der Verfassung des betreffenden dritten Staates zu beurtheilen. Eine solche Erwerbung berührt den württembergischen Staat gar nicht, es tritt einfach eine Personalunion ein, welche dann allerdings später zur Realunion oder zur vollständigen Vereinigung übergehen *kann*, aber nicht *muß*.

2) Wird aber der Landeszuwachs unter Anwendung der Staatskräfte, oder ohne solche, aber mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß er einen Bestandtheil des Königreichs bilden soll, vom König erworben, so ist die Erwerbung von selbst eine Erwerbung des Staats und hat der erworbene Landestheil an der württ. Verfassung Theil zu nehmen. (§ 3 der Verf.-Urk. ist hinfällig geworden.)

§ 19.

Einheimische Gesetze.

Die gesetzgebende Gewalt übt der König aus; er ist jedoch bei der Erlassung der Gesetze an die Zustimmung der Ständeversammlung und zwar, wenn beide Kammern nicht vereinigt sind (§ 160 der Verf.-Urk.), an die Zustimmung beider Kammern gebunden, so daß jede Kammer für sich ein unbedingtes Veto hat. Dieß bezieht sich nicht bloß auf das *Aufheben* eines bestehenden und *Erlassen* eines neuen, sondern auch auf einzelne Aenderungen und Modifikationen eines Gesetzes, sowie auf die authentische Auslegung (Interpretation) der Gesetze. Die Abänderung einer Verfassungsbestimmung ist an erschwerende Formen gebunden; § 176 der Verf.-Urk. bestimmt nemlich, daß wenn ein Punkt der Verfassung aufgehoben oder durch einen andern ersetzt werden soll, für einen solchen Vorschlag die Zustimmung einer Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder beider Kammern, oder im

Falle beide Kammern zu einer vereinigt sein sollten, dieser vereinigten Kammer erforderlich ist.

Außer der Zustimmung der Ständeversammlung muß der Entwurf eines Gesetzes vom Staatsministerium berathen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

(Gewisse Gegenstände, z. B. Anträge auf Verfassungsänderungen, unterliegen außerdem noch der Begutachtung des Geheimen Rathes. Art. 7 des Ges. vom 1. Juli 1876, Reg.-Bl. S. 276. Ob das Gutachten sich für oder gegen das Gesetz ausspricht, ist gleichgiltig. Siehe § 87.)

Im Gesetz muß die Erfüllung dieser Bedingungen ausdrücklich bemerkt sein und muß das Gesetz vom König verkündigt werden. Somit sind die formellen Erfordernisse der Giltigkeit eines einheimischen Gesetzes im engeren Sinn folgende:

1) Begutachtung durch das Staatsministerium;
2) Zustimmung der Stände, welche sich auf alle Theile des Gesetzes bezieht. Befindet sich daher irgend ein einzelner Punkt im Gesetz, in welchen die Ständeversammlung nicht einwilligt (der also nicht verabschiedet ist) oder der von der mit den Ständen geschehenen Verabschiedung abweicht, so ist derselbe als ein nicht giltiger Theil des Gesetzes, also so zu behandeln, als ob er im Gesetze nicht vorhanden wäre.
3) Sanktion und Publikation des Gesetzes durch den König;
4) ausdrückliche Anführung im Gesetz, daß das Staatsministerium darüber vernommen und die Zustimmung der Stände erfolgt sei;
5) Gegenzeichnung des verantwortlichen Departementschefs.

An besondere materielle Bedingungen ist die Giltigkeit eines Gesetzes nicht gebunden; das Gesetz, der vereinigte Wille des Königs und des Volkes (resp. dessen Vertreter der Stände), ist an keine Schranken gebunden, demselben muß sich Jeder im Staat unterwerfen und wenn auch Interesse und Rechte Einzelner noch so gefährdet sind, und können Diejenigen, welche dabei verlieren, vor Gericht keine Entschädigung verlangen, wenn und soweit sie nicht im Gesetz ausdrücklich eingeräumt ist. (Die Ablösungsgesetze von 1848 und 1849 verletzen die Rechte Einzelner ganz bedeutend.)

§ 20.

Verordnungen.

Das Recht, Verordnungen im engeren Sinn zu erlassen, steht dem König ohne Zustimmung der Stände zu, jedoch hat auch bei diesen ein vorheriges Gutachten des Staatsministeriums vorauszugehen, und jede Verordnung muß von dem verantwortlichen Departementschef contrasignirt und ebenso wie die Gesetze publicirt sein. Von der Regel, daß durch eine Verordnung in materieller Beziehung keine Rechtsverhältnisse der Staatsbürger berührt werden dürfen, macht § 89 der Verf.-Urk. eine wichtige Ausnahme, indem der König das Recht hat, wenn

die Stände nicht versammelt sind, in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren, auch wenn die Maßregel in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen sollte. Von selbst versteht es sich, daß, sobald die Ständeversammlung wieder zusammentritt, ihr die vorläufig erlassenen Verfügungen zur Prüfung und Bewilligung vorgelegt werden müssen, und daß ihre Giltigkeit in dem Augenblick aufhört, in welchem sie von den Ständen verworfen werden.

§ 21.

Publikation der Gesetze.

Der König allein sanktionirt und publicirt die Gesetze. Ohne Publikation haben die Gesetze, auch wenn sie von den Ständen genehmigt sind, keine bindende Kraft für den Staatsbürger. Die Bekanntmachung erfolgt im Regierungsblatt und treten die Gesetze, wenn in denselben kein anderer Termin bestimmt ist, mit der Publikation im Regierungsblatt in Geltung. (Also abweichend von dem Anfangspunkt der Giltigkeit der Reichsgesetze.) Das Datum des Gesetzes ist für den Anfangspunkt seiner Giltigkeit ohne Bedeutung. Neben der Bekanntmachung im Regierungsblatt können noch nebenbei anderweitige Arten von Bekanntmachungen, z. B. durch die Intelligenzblätter, Lokalblätter ꝛc. erfolgen, und ist insbesondere bei wichtigen Gesetzen das Verlesen derselben an Sonntagen oder in anderer Weise befohlen.

Die Bestimmung über die Zeit der Verkündigung eines Gesetzes steht lediglich der Regierung zu und es ist ihr in dieser Beziehung kein Termin vorgeschrieben.

§ 22.

Vollziehung der Gesetze.

Der König als das Oberhaupt des Staates (§ 4 der Verf.-Urk.) vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, soweit sie nicht durch das Verhältniß Württembergs zum Deutschen Reich eingeschränkt sind.

Zu diesem Recht des Königs gehört nun auch das Recht der Vollziehung der Gesetze und zwar auch der Reichsgesetze.

Dieses Recht umfaßt:

1) die Oberaufsicht über alle Theile der Staatsverwaltung, d. h. das Recht, persönlich oder berichtlich sich vom Stande der Geschäfte und von der formellen und materiellen Richtigkeit der Besorgung derselben Kenntniß zu verschaffen.

2) Das Recht, die allgemeinen Anstalten zu treffen, welche zur Ausführung der Gesetze nothwendig sind. Zu diesem Recht des Königs gehört die Befugniß, Behörden zu errichten und ihnen ihren Wirkungskreis, ihre Geschäftsordnung und äußere Einrichtung anzuweisen, sodann das Recht der Besetzung der Stellen und der Entfernung der Beamten von denselben in den gesetzlich zulässigen Fällen; überhaupt die zur Vollziehung eines Gesetzes erforderlichen materiellen Vorkehrungen zu treffen, soweit dieß nicht bei den Reichsgesetzen unmittelbar durch den

Bundesrath zu geschehen hat. Bei dieser Befugniß des Königs ist jedoch zu beachten, daß er sich bezüglich der Ausgaben, welche die Vollziehung eines Gesetzes verursacht, nach den mit den Ständen verabschiedeten Grundsätzen zu rechten hat und in Betreff der Ernennung der Beamten die allgemein aufgestellten Normaletats und die bezüglichen Gesetze zu beachten hat.

3) Das Recht, darauf zu dringen, daß die Gesetze und Verordnungen befolgt und beachtet werden; dieß kann jedoch nur durch die zuständigen Behörden und durch die gesetzlich erlaubten Mittel erfolgen (Strafen, unter Umständen auch Anwendung von Waffengewalt).

Hiebei ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen, insbesondere in Polizeiangelegenheiten, der König unmittelbar Verfügungen treffen kann.

4) Die Befugniß, die Anwendung der Gesetze, insbesondere der Strafgesetze, in einzelnen Fällen zu erlassen; aber nicht zum Voraus, auch nicht ohne Untersuchung des einzelnen Falles und auch nicht so häufig, daß dadurch die Wirkung des Gesetzes ganz aufgehoben würde. (Begnadigungs- und Abolitionsrecht, § 97 der Verf.-Urk.)

Ein unmittelbares Eingreifen des Königs in die Rechtssprechung bei bürgerlichen Streitsachen (Kabinets-Justiz) ist jedoch verboten.

Rechte des Königs als Staatsoberhaupt, Thronfolge, Reichsverweſung.

(Kap. II. der Württ. Verf.-Urk.)

§ 23.

Der König als Staatsoberhaupt.

Der König hat bei Ausübung der Staatsgewalt sich nach den Grundsätzen zu richten, welche Verfassung und Gesetze aufstellen. Da die Person des Königs heilig und unverletzlich ist (§ 4 der Verf.Urk.), derselbe sonach wegen seiner Handlungen von Niemanden zur Rechenschaft gezogen werden kann, so sind für alle verfassungs- und gesetzwidrigen Regenten-Handlungen diejenigen Beamten verantwortlich, welche dieselben entweder durch ihre Unterschrift (Contrasignirung) oder durch ihre wirkliche Ausführung unterstützten. Alle Regenten-Handlungen müssen insbesondere von einem verantwortlichen Departements-Chef contrasignirt sein, und ohne diese Gegenzeichnung hat ein Befehl des Königs staatsrechtlich keine Geltung.

Aus den Grundsätzen der Unverletzlichkeit der Person des Königs und seiner Stellung als Staatsoberhaupt folgt aber auch der besondere gesetzliche Schutz, welchen der König gegen Rechtsverletzungen und Beleidigungen genießt, indem Unternehmungen gegen sein Leben oder seine Freiheit, sowie gegen die Ausübung seiner verfassungsmäßigen Rechte

als Hochverrath und sonstige Beleidigungen als Majestätsverbrechen bestraft werden.

Ganz verschieden von der Frage der Strafloſigkeit des Königs ist die, ob er vor den Civilgerichten für Forderungen an ihn Recht zu geben habe; was zu bejahen ist. Die Hofdomänenkammer als Verwalterin des Hofdomänenkammerguts und der Civilliste gibt vor den gewöhnlichen Gerichten Recht. Es gilt aber auch der vom König ausdrücklich anerkannte Grundsatz, daß er wegen aller persönlicher Privatforderungen und Rechtsverhältnisse überhaupt, vor den Civilgerichten und zwar vor dem Oberlandesgericht (Reg.-Bl. von 1879, S. 173) Recht geben wolle; nur darf die Klage nicht gegen die geheiligte Person Seiner Majestät, sondern muß gegen die aufgestellten Bevollmächtigten gerichtet werden.

§ 24.

Erwerbung der Krone, Thronfolge.

Um die Krone Württembergs in Anspruch nehmen zu können, sind folgende drei Bedingungen festgesetzt:

1) Der Prätendent muß aus dem alten württ. Dynastengeschlecht abstammen, und im Geschlecht selbst der Nächstberechtigte sein.
2) Er muß die Heilighaltung der Verfassung zusichern (§ 10 der Verf.-Urk.).
3) Er muß einer der christlichen Kirchen angehören (§ 5 der Verf.-Urk.).

Bezüglich der Erbfolge gebührt, so lange ein erbfähiger Sprosse des regierenden Mannsstammes vorhanden ist, diesem das Recht der Thronfolge mit Ausschluß der weiblichen Linie, d. h. der Königlichen Prinzessinnen und ihrer Nachkommen. Um aber erbfähiger Sprosse des Mannsstammes sein zu können, ist die Abstammung von einem selbst erbfähigen württ. Prinzen, aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erforderlich. Zu einer rechtmäßigen Geburt gehört aber nicht bloß die während der Ehe eingetretene Geburt selbst, sondern auch die eheliche Erzeugung. (Die Geburt darf nicht vor dem 182. Tag nach eingegangener Ehe und nicht nach dem 302. Tag nach getrennter Ehe stattfinden.) Ebenbürtig ist die Ehe für einen württ. Prinzen mit der Tochter eines regierenden Fürsten überhaupt und mit der Tochter eines deutschen Standesherrn. Es ist zwar weder in der Verf.-Urk. noch im Königl. Hausgesetz vom 8. Juni 1828 ausdrücklich bestimmt, welche Ehe als ebenbürtig zu betrachten sei, doch geht aus den Deklarationen hervor, daß man die Ebenbürtigkeit des standesherrlichen (ehmals reichsständischen) Adels mit dem Hause Württemberg anerkennen wolle. Was die Bewilligung des Königs zur Schließung einer Ehe anbelangt, so ist er in dieser Beziehung nicht beschränkt, doch soll er dieselbe bei ebenbürtiger Vermählung nicht verweigern, wenn nicht besondere Umstände vorliegen. Beim gänzlichen Aussterben des Mannsstammes (der Agnaten) geht die Erbfolge auf die weibliche Linie (Kognaten) über. (§ 7 der Verf.-Urk.)

Entscheidend ist hier die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige. Bei gleichen Verwandtschaftsgraden gibt das natürliche Alter den Vorzug. Ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, ist gleichbedeutend, so daß also auch, aber nur in diesem einzigen Fall, eine Frau den württ. Königsthron einnehmen kann. Bei der Descendenz des sodann regierenden Königl. Hauses tritt jedoch das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.

In Württemberg ist, wie in den meisten Monarchieen, die Linealerbfolge mit Erstgeburtsrecht gewählt und geht daher, wenn der Erblasser thronfähige Nachkommen hat, die Krone auf diese über und zwar so, daß immer der Erstgeborene die später Geborenen ausschließt.

Was die Beschwörung der Verf.-Urk. betrifft, so wird der Huldigungseid dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem Königlichen Wort zugesichert hat. Der Huldigungseid begründet jedoch keineswegs erst das Verhältniß zwischen dem Regenten und den Unterthanen.

Durch eine ausdrückliche Erklärung, die bezeichnete Urkunde nicht ausstellen zu wollen, oder durch thatsächliche Unterlassung der Ausstellung, wird die Unfähigkeit zur Thronfolge oder Ausübung der Regierung nicht begründet.

Ein zur Selbstregierung wegen Minderjährigkeit, Geisteskrankheit ꝛc. unfähiger Thronfolger stellt erst, wenn er die Regierungsfähigkeit erlangt hat, die Urkunde aus. Dagegen hat der Reichsverweser dieses Versprechen in seinem Namen zu geben.

§ 25.

Verlust der Krone.

Der Thron geht verloren:

1) durch Tod;
2) durch freiwilligen Verzicht;
3) durch Aufhören eines der zur Erlangung der Krone nothwendigen Erfordernisse.

§ 26.

Weitere Rechte des Königs.

a) Ehrenrechte.

Zu den Ehrenrechten des Königs um seiner politischen Stellung willen gehört auch der bevorzugte Titel „Majestät", König von Gottes Gnaden bei Manifesten und Gesetzen, die militärische Ehrenbezeugung, Erwähnung im Kirchengebet, die kirchliche Feier von Ereignissen in Beziehung auf seine Person; endlich die Landestrauer.

Sodann hat der König das Recht der Ertheilung des Adels (der Standeserhöhung), das Recht, einen Hofstaat zu halten, das Recht der Errichtung neuer Ritterorden; Rechte, welche dem Reichsverweser nicht zustehen.

Ferner das Recht der Verleihung von Titeln und der Bestimmung der Rangordnung.

b) Pekuniäre Rechte.

Nach § 104 der Verf.-Urk. ist dem König ein standesmäßiges Einkommen, die Civilliste, aus der Staatskasse ausgeworfen. Die Civilliste wird je auf die ganze Regierungszeit eines Königs ein- für allemal mit den Ständen verabschiedet. Die Civilliste des jetzt regierenden Königs ist durch das Gesetz vom 1. August 1864 neben gewissen Naturalbezügen auf jährlich 777,800 fl. festgestellt und durch das Finanzgesetz vom 30. Jan. 1874 auf 913,932 fl. 37 kr. erhöht worden. Aus der Civilliste ist der Aufwand, welchen die persönlichen Bedürfnisse des Königs und der gesammten Hofhaltung erfordern, der Bauaufwand für sämmtliche zu der Krondotation gehörigen Gebäude und Güter, der Aufwand für das Hoftheater und das Geheime Kabinet zu bestreiten. Sie ist auf das Staatskammergut angewiesen und muß vor allen andern Staatsausgaben aus dessen Erträgnissen geleistet werden. Der Betrag derselben wird in bestimmten Raten an die Oberhofkasse aus der Staatshauptkasse abgegeben. Außer der Civilliste hat der König noch andere pekuniäre Vorrechte: Rückvergütung des Zolls, Befreiung von der Accise, von der Einkommensteuer, der Hundesteuer und dem Postporto (überhaupt den Postgebühren). Dagegen ist die frühere Steuerfreiheit der zum Hofdomänekammergut gehörigen Güter ꝛc. durch das Gesetz vom 18. Juni 1849 aufgehoben worden.

Ferner hat der König den Genuß der Krondotationen, d. h. der vom Staate erworbenen und ihm gehörigen Kleinodien, Schlösser, Parks ꝛc., welche zum Glanze des Throns für nothwendig erachtet worden sind.

§ 27.

Aufsichtsrecht des Königs über die Mitglieder des Königlichen Hauses.

Kein Mitglied des Königl. Hauses kann sich ohne Erlaubniß des Königs im Ausland aufhalten. Zur Eingehung einer Ehe ist die Einwilligung des Königs erforderlich. Bei der Erziehung der Agnaten hat der König das Recht der speziellen Einwirkung. Die Wahl der Vormünder für Kinder der Mitglieder des Königl. Hauses unterliegt seiner Bestätigung. Sodann stehen ihm bezüglich der Erhaltung der Ordnung und Wohlfahrt des Königl. Hauses gewisse Rechte gegenüber sämmtlichen Mitgliedern desselben zu. Er kann korrektionelle Maßregeln gegen dieselben ergreifen und Besserungsversuche anstellen, er kann Personen aus ihrem Hofstaat entfernen, deren Umgang ihm gefährlich erscheint. Er kann für Mitglieder des Königl. Hauses einen Vermögensverwalter einsetzen und dieselben wegen Verstandesschwäche sogar unter Kuratel stellen.

Dagegen steht ihm nicht zu, die verfassungsmäßigen Rechte der Mitglieder zu beschränken oder zu schmälern. (Hausgesetz vom 8. Juni 1828, Reg.-Bl. S. 567.)

§ 28.

Hofdomänekammergut.

Durch Ankauf der nach dem 30jährigen Krieg werthlos gewordenen Güter ꝛc. gründete Herzog Eberhard III. (regierte 1628—74) ein Familien-Fideikommißgut, dessen Genuß nach seinem Testamente den jeweils regierenden Fürsten zusteht. Dieses sog. Kammerschreibereigut wurde unter den nachfolgenden Herzögen noch vermehrt und insbesondere durch den Kurfürsten Friedrich durch Tausch ꝛc. zu einer mehr arrondirten Besitzung gemacht und demselben der Name „Hofdomänekammergut" beigelegt.

Dieses Gut ist demnach Privateigenthum der Königl. Familie, während das Staatskammergut, auf welches die Civilliste angewiesen ist (§ 102 und 103 der Verf.-Urk.), Eigenthum des württ. Staats ist. Die Verwaltung sowohl als die unbeschränkte und ungetheilte Nutznießung dieses Guts ist jedem regierenden König überlassen; derselbe hat weder den Ständen noch den Agnaten des Königl. Hauses Rechenschaft abzulegen, es stehen vielmehr die Einkünfte ganz zu seiner Verfügung. Nur bezüglich der Erhaltung des Grundstocks hat die Verf.-Urk. in § 108 ausgesprochen, daß derselbe nicht vermindert werden dürfe. Es darf also dieses Gut nicht nur nicht getheilt werden, sondern es ist auch die Integrität der einzelnen Bestandtheile angeordnet. Als eine Verminderung des Hofdomänekammerguts ist jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen, oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung oder Vertauschung minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird. Dagegen wäre der König zu einer Belastung dieses Guts ohne den genannten Zweck nicht berechtigt und würden Verletzungen dieser verfassungsmäßigen Bestimmungen der Ständeversammlung Ursache zu Vorstellungen und Beschwerden geben und die berechtigten Agnaten wären sogar zur gerichtlichen Klage berechtigt.

Die Hofdomänekammer ist die obere Verwaltungsbehörde für das Hofdomänekammergut und zugleich die kontrolirende Stelle bei der Verwaltung der Königl. Civilliste. Das derselben untergeordnete Oberhofkassenamt verwaltet theils die Hauptkasse und Kellerei jenes Kammerguts, theils die Kasse und die Naturalien-Vorräthe der Civilliste. Die unter der Hofdomänekammer stehenden Hofkameralämter haben in Beziehung auf das Hofkammergut denselben Wirkungskreis wie die Staatskameralämter in Beziehung auf das Staatskammergut, mit dem Unterschied jedoch, daß die Hofkameralämter auch die Verwaltung der hofkammerlichen Forsten in ihren Bezirken besorgen.

§ 29.

Von der Reichsverweſung.

Im Falle der Verhinderung der Selbstregierung tritt Reichsverweſung ein. Fälle der Verhinderung sind nach § 11 und 13 der Verf.-Urk. folgende:

1) Minderjährigkeit des Königs;
2) körperliche oder
3) geistige Unfähigkeit zur Selbstregierung.

Der erste Fall wird als ordentliche, die beiden andern Fälle als außerordentliche Reichsverweſung bezeichnet. Die näheren Bestimmungen hierüber sind folgende:

1) Die Volljährigkeit eines Königs von Württemberg tritt mit zurückgelegtem 18. Lebensjahr ein (§ 9 der Verf.-Urk.). Es ist hiebei gleichgiltig, ob ein direkter Nachkomme des Königs oder ein Prinz aus einer Seitenlinie zum Throne gelangt. Der Termin für die Volljährigkeit ist unbedingt und unveränderlich festgesetzt, von einer Dispensation wie früher kann daher keine Rede sein.

2) Sollte sich bei einem zunächst zur Erbfolge bestimmten Familiengliede eine solche Geistes- oder Körperbeschaffenheit zeigen, welche demselben die Regierung unmöglich machen würde, so ist (nach § 13 der Verf.-Urk.) noch unter der Regierung des Königs durch ein mit den Ständen zu verabschiedendes Gesetz über den künftigen Eintritt der Reichsverweſung zu entscheiden. Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfall der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Reichs abgehalten sein, ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorsehung getroffen wäre, so soll längstens binnen Jahresfrist in einer, von dem Geheimen Rath zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des Königl. Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimen Raths, durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden.

Welche körperliche oder geistige Gebrechen den Thronfolger von der Selbstregierung ausschließen, bestimmt die Verf.-Urk. nicht. Es ist nur hervorzuheben, daß das Gebrechen die Selbstregierung unmöglich machen muß, also nicht bloß erschweren darf. Die Entscheidung der Frage, ob ein solches Gebrechen vorliege, muß ganz dem Gewissen der Entscheidenden überlassen werden. Weiter ist zu bemerken, daß die vollkommenste und voraussichtlich unheilbare Unfähigkeit zur Selbstregierung die Erwerbung der Krone nicht ausschließt, sondern nur eine Reichsverweſung begründet. Die Reichsverweſung hört natürlich auf, sobald der König volljährig geworden oder das bisherige Hinderniß seiner Selbstregierung aufgehoben ist. (§ 17 der Verf.-Urk.)

§ 30.

Person und Rechte des Reichsverwesers.

Die Reichsverweſung wird nach § 12 der Verf.-Urk. von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger oder williger Agnat vorhanden sein, so fällt die Regentschaft an die Mutter und wenn diese nicht mehr lebt, an die Großmutter des regie-

rungsunfähigen Königs von väterlicher Seite. Ein später fähig werdender Agnat schließt jedoch die beiden Fürstinnen sogleich wieder aus.

Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem König zusteht, in dessen Namen verfassungsmäßig aus. Deßhalb sind auch Angriffe und Verschwörungen gegen seine Person Hochverrath. Auch er muß den Ständen ebenso wie der König die Beobachtung der Landesverfassung zusichern (§ 24 der Verf.-Urk.). Doch macht die Verf.-Urk. in § 15 von der Regel der vollen Staatsgewalt des Reichsverwesers einige Ausnahmen, indem er keine Standeserhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten und kein Mitglied des Geheimen Raths anders, als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses, entlassen kann. Jede während einer Reichsverweſung verabschiedete Aenderung eines Verfassungspunktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft.

Der letzte Satz des § 15 der Verf.-Urk., betr. Wiederverleihung heimgefallener Lehen, ist durch das Gesetz betr. Aufhebung des Lehensverbands vom 8. Okt. 1874 als gegenstandslos zu betrachten, da überhaupt eine Wiederverleihung von an die Krone Württemberg heimgefallenen Lehen nicht mehr stattfindet.

Der Reichsverweser hat seine persönlichen Bedürfnisse aus seiner Apanage oder Sustentation zu bestreiten, welche ihm nach § 106 der Verf.-Urk. auf den Betrag der einem Kronprinzen gebührenden erhöht wird. Die Kosten der Hofhaltung werden jedoch aus den Mitteln der Civilliste bestritten (welche natürlich auch dem minderjährigen, bezw. regierungsunfähigen König bezahlt werden muß).

Wenn die Reichsverweſung wegen Minderjährigkeit des Königs eingetreten ist, so hat die Verf.-Urk. wegen der Erziehung des jungen Fürsten in § 16 bestimmt, daß in Ermanglung einer vom Könige getroffenen und dem Geheimen Rath bekannt gemachten Anordnung, die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter gebührt, und wenn diese nicht mehr lebt oder sich wieder vermählt hat, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplanes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschaftsrathe geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimen Raths unter dem Vorsitz des Reichsverwesers bildet, so daß letzterer bei der Beschlußfassung eine mitzählende und im Falle einer Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschaftsrath die Entscheidung. Auch liegt diesem nach dem Ableben der Mutter oder der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

§ 31.

Vorübergehende Stellvertretung des Königs.

Der Sitz der Regierung kann nie außerhalb des Landes verlegt werden (§ 6 der Verf.-Urk.); damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der König seinen Aufenthalt vorübergehend auswärts nimmt, wodurch

er in Besorgung der Regierungsgeschäfte gehindert ist. Für diesen Fall ist in der Verf.-Urk. keine Bestimmung getroffen. Nach langjähriger Uebung steht aber fest, daß der König bei solcher vorübergehender Verhinderung einen beliebigen Stellvertreter ernennen kann.

Stellvertreter kann entweder ein Kollegium, z. B. das Staatsministerium oder der Geheime Rath, oder eine Person, z. B. die Königin oder der Kronprinz, sein.

Von einer staatsrechtlichen Unverantwortlichkeit des Stellvertreters kann jedoch keine Rede sein, wie auch derselbe über die gegebenen Aufträge nicht hinausgehen darf, obwohl er natürlich in dringenden Fällen das Nöthige vorzukehren hat.

Grundsätze über die Ausübung des Regierungsrechts, der Staatsverwaltung und über die Verwaltung der einzelnen Zweige derselben.

§ 32.

Ausübung der Rechtspflege.

Sowohl die Civil- als die Strafrechtspflege wird nach § 92 der Verf.-Urk. im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch kollegialisch gebildete Gerichte, nach der ihnen durch die Civil- und Strafproceßordnung zukommenden Kompetenz, oder mit andern Worten, in gesetzlicher Instanzenordnung verwaltet. Die Gerichte sind innerhalb ihres Berufs unabhängig und bedürfen die Erkenntnisse derselben, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Königs oder der Regierung (§ 96 der Verf.-Urk.). Zum äußern Schutz der Unabhängigkeit der Gerichte bestimmt die Verf.-Urk. in § 46, daß kein Staatsdiener, welcher ein Richteramt bekleidet, aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß (wozu natürlich ein Erkenntniß des Disciplinargerichtshofs auch gehört) seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden könne, und ist in Art. 19 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 ausgesprochen, daß die unfreiwillige Versetzung von Richtern auf ein anderes richterliches Amt von nicht geringerem Rang und ohne Gehaltsverlust nur dann zulässig ist, wenn vom obersten Landesgericht anerkannt ist, daß ein Bedürfniß des Dienstes für die Versetzung vorliege, wofern die Versetzung nicht durch eine Aenderung in der Organisation der Gerichte oder durch den Eintritt eines Schwägerschaftsverhältnisses unter den Mitgliedern eines Gerichtskollegiums veranlaßt wird.

Durch diese Bestimmungen sind jedoch die Gerichte keineswegs der Aufsicht der Regierung entzogen; es steht vielmehr dem König die Oberaufsicht über dieselben in der Weise zu, daß er, ohne in die Rechtsprechung einzugreifen, das Recht hat, den Gerichten ihre Geschäftsordnung vorzuschreiben und sich von deren Einhaltung zu überzeugen,

sei es durch periodische regelmäßige Berichte über die Geschäftslage im Allgemeinen oder auch in außerordentlicher Weise, indem er sich über den Stand einzelner Rechtsfälle Nachricht geben läßt. Beschwerden oder Klagen wegen Justizverzögerung oder Verweigerung kann zwar der König nicht durch unmittelbares Einschreiten selbst erledigen, wohl aber solche annehmen und dieselben den zuständigen höheren Gerichten zur Erledigung überweisen. Endlich liegt in der Oberaufsicht des Königs das Recht, Gerichtsstellen zu errichten, resp. aufzuheben, soweit nicht der Gerichtsstand der Gerichtsangehörigen und die Zuständigkeit der Gerichte in Frage kommt. In Betreffs der Geldmittel zur Errichtung neuer Stellen ist er natürlich an die mit den Ständen verabschiedeten Etats gebunden.

§ 33.

Begnadigungsrecht.

Außer dem Aufsichtsrecht steht aber dem König auch noch das Begnadigungsrecht zu. Unter Begnadigung versteht man nicht bloß die Aufhebung, Milderung oder Verwandlung einer Strafe, sondern auch den Aufschub der Vollstreckung der erkannten Strafe. Das Begnadigungsrecht des Königs ist im Ganzen ein unbeschränktes, nur soll der König bei Ausübung desselben dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze nicht zu nahe treten (§ 97 der Verf.-Urk.) und bei Erkenntnissen des Staatsgerichtshofes soll ein zur Dienstentlassung verurtheilter Staatsdiener weder in seinem Dienst belassen noch in einem andern Justiz- oder Verwaltungsamt angestellt werden, wenn nicht das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen derartigen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält (§ 205 der Verf.-Urk.). Mit dem vollen Nachlaß der Strafe sind auch in der Regel die damit verbundenen Rechtsnachtheile aufgehoben.

Die Begnadigung kann veranlaßt werden:

a) auf Anrufen des Bestraften;
b) auf Anrufen des erkennenden Gerichts;
c) auf eigene Veranlassung des Königs.

ad a) Die Betretung des Gnadenwegs steht Jedem offen, gegen welchen von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde eine Strafe ausgesprochen worden ist. Statt des Verurtheilten können auch nahe Verwandte desselben die Gnade des Königs anrufen. Begnadigungsgesuche können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Wenn der Verurtheilte oder sein Stellvertreter sein Gesuch besonders zu begründen beabsichtigt, so ist ihm auf Verlangen zu dessen schriftlicher Einreichung eine Frist von 10 Tagen anzuberaumen. Gnadengesuche sind mit Gutachten von den Gerichten dem Justizministerium (bezw. von den Verwaltungsbehörden den betr. Ministerien) zur Prüfung vorzulegen.

Die Ministerien sind zur vorläufigen Zurückweisung eines Gesuchs um Nachlaß, Milderung oder Verwandlung einer erkannten Strafe berechtigt, es steht jedoch in diesem Falle dem Bittsteller das Recht zu,

zu verlangen, daß sein Gesuch dennoch der höchsten Entschließung des Königs vorgelegt werde.

Da das Begnadigungsrecht ein höchst persönliches Recht des Königs ist, so können die betr. Minister für Ausübung desselben auch nicht verantwortlich gemacht werden.

ad b) Bei allen auf 10jährige Freiheits- oder höheren, hauptsächlich Todesstrafe, lautenden Erkenntnissen haben die Gerichte die Akten zu etwaiger Begnadigung von Amtswegen vorzulegen, und es sind in diesem Falle die Begnadigungsgesuche der Entschließung des Königs zu unterstellen. Es können aber auch die Gerichte bei niederen Strafen den Verurtheilten der Gnade des Königs empfehlen, wenn jener nach dem Buchstaben des Gesetzes eine Strafe verwirkt hat, welche im Mißverhältniß zu seinem Verschulden steht.

ad c) Vom König kann auch auf eigene Anregung Bericht über einen Verurtheilten verlangt und das Begnadigungsrecht ausgeübt werden. Dieß kommt besonders bei Amnestie gewisser Klassen von Verbrechern vor. Außer dem Begnadigungsrecht steht dem König auch das Abolitionsrecht zu, d. h. die Befugniß, alles Verfahren gegen einen Angeschuldigten niederzuschlagen, sei es nun, daß die Untersuchung gerichtlich noch nicht eröffnet, sei es, daß wenigstens das Urtheil noch nicht gefällt ist. Auch bei Ausübung dieses Rechts soll der König dem Ansehen und der Wirkung der Gesetze nicht zu nahe treten, und es kann deßhalb gar nicht ausgeübt werden bei Angeklagten vor dem Staatsgerichtshof (§ 205 der Verf.-Urk.). Auch ist dieses Recht durch ein anrathendes Gutachten des Justizministeriums bedingt und bei Ausübung desselben der contrasignirende Justizminister verantwortlich.

Daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten weder ein Begnadigungs- noch Abolitionsrecht stattfindet, ist selbstverständlich.

§ 34.

Zweige der Rechtspflege.

Hier ist wesentlich zu unterscheiden zwischen den unter dem Justizministerium stehenden Gerichten (bürgerlichen Gerichten) und zwischen den Verwaltungsbehörden, bezw. Verwaltungsgerichten (Regierungen, Oberbergamt ꝛc.), welchen ebenfalls die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten bezüglich des öffentlichen Rechts zusteht, und sodann zwischen der Militärgerichtsbarkeit. Bei der Rechtspflege wird unterschieden:

1) die freiwillige Gerichtsbarkeit;
2) die streitige Civilgerichtsbarkeit; hieher gehören bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Ehesachen (Scheidungen ꝛc.);
3) die Strafrechtspflege.

Die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit umfaßt das ganze Gebiet des Rechtsfürsorge (mit Ausnahme der sogenannten Präventiv-Justiz, welche in das Gebiet der Polizei gehört). Es gehören also hiezu insbesondere folgende Geschäfte: Alles, was sich auf das Inventar- und Theilungswesen bezieht; sodann bestimmte Verträge, welche zu ihrer Giltigkeit die Bestätigung der Obrigkeit nothwendig haben (z. B. Kauf-

und Tauschverträge von Liegenschaften), das Unterpfandswesen, das Vormundschaftswesen und in gewisser Beziehung auch das Gantwesen, welches sowohl zur freiwilligen als zur streitigen Gerichtsbarkeit gehört.

§ 35.

Justizministerium.

Das Justizministerium führt im Namen des Königs die Oberaufsicht über die Gerichte, Staatsanwälte ꝛc., ohne übrigens in die Rechtssprechung einzugreifen. Es bereitet ferner Gesetzesverbesserungen im Justizfache vor. Anstände und Anfragen über die Anwendung der bestehenden Gesetze werden ihm zur Erörterung und weiteren Einleitung vorgelegt. Es leitet die Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten über Abschließung von Jurisdiktionsverträgen; begutachtet und prüft endlich die Gnadengesuche zum Vortrag an den König, sowie die auf Beförderung der Rechtspflege gerichteten Bitten und sorgt für deren Erledigung. Die Dienstprüfungen für die Aemter im Departement der Justiz werden unter seiner Leitung durch die hiezu bestellten Prüfungs-Kommissionen vorgenommen.

Dem Justizministerium unmittelbar untergeordnet ist das „Strafanstalten-Kollegium", dessen Wirkungskreis die ökonomische und polizeiliche Verwaltung sämmtlicher Strafanstalten begreift.

§ 36.

Gerichte.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit erfolgt im Namen des Königs durch unabhängige, kollegialisch gebildete Gerichte, deren Verhandlungen stets mündlich und in der Regel öffentlich sind.

Dieselben sind folgende:

1) die Gemeindegerichte (Ortsgerichte);
2) die Amtsgerichte und Schöffengerichte (an Stelle der früheren Oberamtsgerichte);
3) die Landgerichte (an Stelle der früheren Kreisgerichtshöfe);
4) die Schwurgerichte;
5) das Oberlandesgericht (an Stelle des früheren Obertribunals);
6) das Reichsgericht in Leipzig.

§ 37.

a) Gemeindegerichte.

Die Gemeindegerichte sind durch die Gemeinderäthe besetzt und entscheiden bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Werth

in Gemeinden I. Klasse . 50 ℳ,
" " II. " . 40 ℳ,
" " III. " . 30 ℳ

nicht übersteigt, wofern der Kläger und der Beklagte in der Gemeinde ihren Wohnsitz, bezw. Aufenthalt haben. Dingliche Klagen in Betreff unbeweglicher Sachen, welche außerhalb des Gemeindebezirks gelegen sind, sowie Ansprüche aus Wechseln sind von der Zuständigkeit der Gemeindegerichte ausgeschlossen; auch sind dieselben für die Feststellung streitig gebliebener Konkursforderungen (Konkursordnung § 134, Abs. 5, 6) nicht zuständig.

Als Gemeindegericht entscheidet in der Regel der Gemeinderath in seiner Gesammtheit, es können jedoch in allen Gemeinden die gemeindegerichtlichen Geschäfte auch einer mit nur 3 Mitgliedern, einschließlich des Abtheilungsvorstands, besetzten Abtheilung des Gemeinderaths und die Obliegenheiten eines Abtheilungsvorstandes einem Gemeindebeamten außerhalb des Gemeinderaths übertragen werden. In den bei den Gemeindegerichten anhängigen Streitsachen ist das Gemeindegericht, in dringenden Fällen auch der Vorstand desselben, befugt, Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen zu erlassen. Der Beweis durch Eid ist bei den Gemeindegerichten ausgeschlossen. (Gesetz vom 18. August 1879, Reg.-Bl. S. 174.)

Im Mahnverfahren (Schuldklageweſen) kann, wenn der Gläubiger und der Schuldner im gleichen Orte wohnen, der Vorstand des Gemeindegerichts auf Anrufen des Gläubigers einen Zahlungsbefehl ergehen lassen, wenn die Forderung

in Gemeinden I. Klasse 50 ℳ,
" " II. " 40 ℳ,
" " III. " 30 ℳ

nicht übersteigt. Wird gegen den Zahlungsbefehl nicht binnen 2 Wochen Einspruch, resp. Berufung erhoben, so wird derselbe auch vollstreckbar.

Dem Gemeinderath kommt ferner die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in erster Instanz gegen alle Ortsangehörige, soweit nicht Einzelne (wie z. B. der standesherrliche und ritterschaftliche Adel) einen befreiten Gerichtsstand haben, zu.

Bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist hinsichtlich der Form der Thätigkeit des Gemeinderaths zu unterscheiden zwischen den Geschäften, welche er in seiner Gesammtheit und denjenigen, welche er als Unterpfandsbehörde oder als Vormundschaftsbehörde (Waisengericht) besorgt. — Den Waisengerichten sind die Notare beigegeben.

Das Waisengericht ist ein Ausschuß des Gemeinderaths, welcher durch diesen von 3 zu 3 Jahren gewählt und vom Amtsgericht bestätigt wird. Das Unterpfandswesen kann ebenfalls einer Abtheilung des Gemeinderaths, welche wenigstens aus 5 Mitgliedern bestehen muß, übertragen werden; auch kann die Besorgung der beim Unterpfandswesen dem Ortsvorsteher oder Rathsschreiber obliegenden Geschäfte, wenn derselbe nicht die erforderliche Geschäftskenntniß besitzt, einem geprüften Notariats- oder Verwaltungskandidaten, mit Zustimmung des Landgerichts (früher Kreisgerichtshofs), übertragen werden. (Pfandhilfsbeamte.)

Der Ortsvorsteher bildet mit dem Ortsgeistlichen das gemeinschaftliche (Unter-) Amt zum Vermittlungsversuch in Ehesachen.

b) Gewerbegerichte.

Sie verhandeln und entscheiden über Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen, die sich auf Antritt, Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, Zeugnisse ꝛc. derselben beziehen.

Das Gewerbegericht ist der Gemeinderath.

Gegen die Entscheidung der Gemeinde- und Gewerbegerichte steht den Betheiligten die nicht näher zu begründende Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg, d. h. Berufung auf das Amtsgericht binnen der Nothfrist von 10 Tagen zu.

§ 38.

Amtsgerichte.

An Stelle der früheren Oberamtsgerichte sind am 1. Okt. 1879 Amtsgerichte getreten, deren je eines für jeden Oberamtsbezirk und für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart besteht. Die Amtsgerichte haben die Aufsicht über die Verwaltung der den Gemeindebehörden zustehenden Gerichtsbarkeit auszuüben. Daher haben auch die Amtsgerichte die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten zu führen und hinsichtlich des Vormundschafts- und Theilungswesens, sowie hinsichtlich der Führung der öffentlichen Bücher, die Geschäftsführung der Gemeinderäthe, Waisengerichte und Unterpfandsbehörden zu überwachen. Auch liegt denselben die Führung der Handelsregister ob. Für Gantsachen sind dieselben die kompetenten Behörden in erster Instanz. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Zu allen Verhandlungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche nach den bestehenden Gesetzen vor dem Oberamtsgerichts-Kollegium zu verhandeln sind, ist der beeidigte Gerichtsschreiber beizuziehen.

Zur Schlichtung von Ehestreitigkeiten bildet der erste Amtsrichter mit dem evangelischen Dekan das „gemeinschaftliche Amtsgericht“ (Art. 27 des Ger.-Verf.-Gesetzes).

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Streitwerth ausschließlich den Civilkammern der Landgerichte überwiesen sind (siehe § 40, A.):

1) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand oder Geldwerth die Summe von 300 ℳ nicht übersteigt;
2) ohne Rücksicht auf den Streitwerth:
   a) Miethstreitigkeiten,
   b) Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sodann bei Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg bei gewerbegerichtlichen Streitigkeiten;

c) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern ꝛc. und Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn ꝛc., Verlust oder Beschädigung entstanden sind;
d) Streitigkeiten wegen Viehmängel;
e) Streitigkeiten wegen Wildschadens;
f) Ansprüche aus unehelichem Beischlaf;
g) das Aufgebotsverfahren (z. B. Aufforderung von Verschollenen, Kraftloserklärung von Urkunden).

Durch freiwillige Uebereinkunft der streitenden Parteien (Prorogation) kann jedoch die Zuständigkeit der Amtsgerichte erweitert werden.

§ 39.

Schöffengerichte.

Für die Verhandlung und Entscheidung in Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet, welche aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen bestehen.

Die Schöffengerichte sind zuständig für alle Uebertretungen (Uebertretung ist eine mit Haft oder Geldstrafe bis 150 ℳ bedrohte Handlung), sodann mit wenigen Ausnahmen für die mit Gefängniß von höchstens 3 Monat oder mit einer Geldstrafe von höchstens 600 ℳ bedrohten Vergehen und, wofern in einzelnen Fällen keine höheren Strafen als die genannten verwirkt sind, bei einigen anderen Vergehen, insbesondere bei Beleidigungen, leichten Körperverletzungen, Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und Sachbeschädigung, wenn der Werthbetrag des Gestohlenen ꝛc. 25 ℳ nicht übersteigt.

Außerdem gehören vor die Schöffengerichte diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen von der Strafkammer der Landgerichte überwiesen wird. (s. § 40, B. Ziff. 6.)

(Das Schöffenamt ist Ehrenamt und kann nur von einem Deutschen versehen werden.)

§ 40.

Landgerichte.

An Stelle der früheren 8 Kreisgerichtshöfe sind am 1. Okt. 1879 ebenso viele Landgerichte getreten, die in Stuttgart, Heilbronn, Tübingen, Rottweil, Ellwangen, Hall, Ulm und Ravensburg ihren Sitz haben. Sie sind besetzt mit 1 Präsidenten und der erforderlichen Zahl Direktoren und Mitglieder.

Die Landgerichte besorgen die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte. Sie bestehen aus Civil- und Strafkammern, daneben wird bei dem Landgericht in Stuttgart eine Kammer für Handelssachen gebildet.

A. Civilkammern.

Mit Besetzung von 3 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

Vor die Civilkammern, einschließlich der Kammer für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den

Amtsgerichten zugewiesen sind, ferner sind die Civilkammern ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands ausschließlich zuständig:

1) für gewisse Ansprüche gegen den Reichsfiskus, die sich auf die Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei und vom 31. März 1873 über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten gründen;
2) für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse;
3) für die Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten;
4) für die Ansprüche gegen öffentliche Diener wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Sodann sind die Civilkammern der Landgerichte die Berufungs- und Beschwerde-Gerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Ferner besorgen diejelben die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere in erster Instanz das Vormundschafts- und Theilungswesen für die innerhalb ihres Sprengels befindlichen Standesherren und die in die Ritterschaftsmatrikel eingetragenen adeligen Gutsbesitzer, welchen also in Beziehung auf die freiwillige Gerichtsbarkeit ein befreiter Gerichtsstand zukommt. Bei Vertragsbestätigungen und Pfandgeschäften in Beziehung auf exemte Güter (d. h. in die Matrikel eingetragene Rittergüter) müssen jedoch mindestens 5 Mitglieder mitwirken.

B. Strafkammern.

Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit 5 Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit 3 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, besetzt, und entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Sie urtheilen:

1) ausschließlich über Zuwiderhandlungen gegen gewisse reichsgesetzliche Bestimmungen aus dem Handelsrecht und über Verfehlungen der Geistlichen oder anderer Religionsdiener, sowie der Standesbeamten gegen Vorschriften in Betreff der Eheschließung;
2) über sämmtliche Vergehen, welche nicht den Schöffengerichten zugewiesen sind (Vergehen ist eine Handlung, die mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängniß — Höchstbetrag 5 Jahre — oder mit Geldstrafe von mehr als 150 ℳ bedroht ist);
3) über diejenigen Verbrechen (Verbrechen ist eine Handlung, die mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedroht ist), welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind, einige wenige Fälle ausgenommen;

4) über die Verbrechen derjenigen Personen, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
5) über die schweren Fälle des Diebstahls, der Hehlerei, des Betrugs und der Sittlichkeitsverbrechen.
6) Die Strafkammer kann auch in einer erheblichen Anzahl von Fällen, für welche sie nach dem Gesetz zuständig wäre, auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte überweisen, wenn nach den Umständen des Falls auf keine andere und höhere Strafe als Gefängniß von drei Monaten oder Geldstrafe von 600 ℳ zu erkennen sein wird.
7) Endlich sind die Strafkammern zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§ 41.

Schwurgerichte.

Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus 12 zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen. — Der Zusammentritt des Schwurgerichts findet in der Regel alle drei Monate statt.

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören, ferner für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der in § 18 und 28 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 bedrohten Vergehen und der nur auf Antrag verfolgbaren Fälle.

§ 42.

Oberlandesgericht.

Das Oberlandesgericht ist am 1. Okt. 1879 an Stelle des seitherigen Obertribunals getreten. Dasselbe führt die Dienstaufsicht über die Landgerichte und ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über (die in § 123 der Gerichtsverfassung bezeichneten) Rechtsmittel.

Bei dem Oberlandesgericht wird ein Civilsenat und ein Strafsenat gebildet, welche in der Besetzung von 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, entscheiden.

Der Civilsenat entscheidet auch in erster Instanz in Civilrechtssachen gegen Mitglieder des Königl. Hauses, und ist in gewissen Fällen die Vormundschafts- und Theilungsbehörde für dieselben.

Ebenso entscheidet der Strafsenat und zwar in der Besetzung von 7 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, wenn über die Zuständigkeit in einer Strafsache zwischen den Gerichten und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden oder den Militärgerichten Streit entsteht. (Art. 3 des Ges. vom 4. März 1879, Reg.-Bl. S. 31.)

Die Mitglieder des Königl. Hauses haben in Strafsachen ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgericht. Die Entscheidung erfolgt durch das Plenum desselben.

§ 43.

Reichsgericht.

Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Leipzig.

Es theilt sich in Civil- und Strafsenate. Diese Senate entscheiden in der Besetzung von 7 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

Die Civilsenate des Reichsgerichts sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1) der Revision gegen die Endurtheile des Oberlandesgerichts;
2) der Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts.

Die Strafsenate des Reichsgerichts sind zuständig:

1) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen das Reich oder den Kaiser gerichtet sind (vergl. Art. 75 der R.-Verf.);
2) für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammer in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

§ 44.

Staatsanwaltschaft.

Dieselbe ist vertreten:

1) bei dem Reichsgericht durch einen Oberreichsanwalt und einen oder mehrere Reichsanwälte;
2) bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3) bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte.

Die Reichsanwälte, die Staatsanwälte bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten sind nicht richterliche Beamte, sondern gehören zu den auf Lebenszeit angestellten Beamten, doch können nur zum Richteramt befähigte Personen hiezu ernannt werden.

Bei den Schöffengerichten wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch die Staatsanwälte an den betr. Landgerichten und deren Gehilfen oder durch besondere Amtsanwälte versehen. Die Amtsverrichtungen der Amtsanwaltschaft können in Forstrügesachen ꝛc. durch Beamte des betr. Dienstzweiges, in anderen Straffällen durch Polizeibeamte wahrgenommen werden.

Mit der Wahrnehmung der Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Schöffengerichten (Amtsanwaltschaft) können bei Strafsachen wegen Post- und Porto-Defraudation die Postinspektoren und

bei Strafsachen wegen Uebertretungen eisenbahnpolizeilicher Vorschriften die Hilfsbeamten und Assistenten der Bahnhof-Inspektionen und Bahnhofverwalter I. Klasse beauftragt werden. (Reg.-Bl. 1879, S. 360.)

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

Die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft beschränkt sich auf das Strafverfahren und Mitwirkung in Ehe- und Entmündigungssachen, namentlich wirkt sie bei der Voruntersuchung mit und stellt Anträge auf Einleitung der Untersuchung bei allen denjenigen Fällen, in welchen die Strafverfolgung nicht bloß auf Antrag des Beschädigten eintritt. Endlich vertritt die Staatsanwaltschaft die Anklage bei der (öffentlichen und mündlichen) Hauptverhandlung und ergreift gegen Urtheile und sonstige gerichtliche Verfügungen in den gesetzlich näher bestimmten Fällen die zulässigen Rechtsmittel.

§. 45.

Verwaltungs-Rechtspflege.

Die Ausübung der Rechtspflege ist nach württemb. Recht auch anderen Behörden, als den eben genannten bürgerlichen Gerichten, übertragen und zwar sowohl die Civil- als die Strafrechtspflege. In der Civilrechtspflege üben die Verwaltungsbehörden, bezw. die Verwaltungsgerichte, die sogen. Administrativ-Justiz aus.

Administrativ-Justizsachen sind solche privatrechtliche Ansprüche, welche sich auf das öffentliche Recht gründen; darunter versteht man Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Privaten und Korporationen unter sich, oder gegenüber dem Staat als Inhaber von Vermögensrechten, soweit solche aus dem öffentlichen Recht fließen: z. B. Weid-, Trepp-, Ueberfahrts- und Pferchrechte, Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Gewässer, die Verbindlichkeit zu Ufer- und Flußbauten, soweit der Anspruch nicht privatrechtlicher Natur ist; Beschwerden wegen Verweigerung der Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht, Streitigkeiten über den Genuß von bürgerlichen Nutzungen, Ansprüche der verschiedenen Armenverbände unter sich wegen Unterstützung Hilfsbedürftiger ꝛc. (Art. 10 des Gesetzes betr. die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876, Reg.-Bl. S. 489.)

Verwaltungsgerichte erster Instanz sind in den meisten Fällen die Kreisregierungen, doch kommt auch in gewissen Fällen:

1) der Ablösungskommission,
2) der Centralstelle für Landeskulturſachen,
3) dem Oberbergamte oder
4) nach Art. 12 des Gesetzes betr. Aufhebung des Lehenverbandes vom 8. Okt. 1874 der hiefür berufenen Kommission

die Entscheidung von Verwaltungsrechtssachen in erster Instanz zu.

Die Kreisregierungen verhandeln und entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, als Verwaltungsgerichte erster Instanz die in Art. 10 des Gesetzes betr. die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876 bezeichneten Streitfälle. Die Verhand-

lungen vor den Kreisregierungen als Verwaltungsgerichten erster Instanz sind in der Regel öffentlich und mündlich.

Für diese Verwaltungsrechtssachen (Administrativ-Justizsachen) bildet der Verwaltungsgerichtshof die höchste landesgesetzliche Instanz. Derselbe untersteht in dienstlicher Hinsicht dem Staatsministerium und hat die Befugnisse eines Landeskollegiums. Er verhandelt und beschließt in der Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden; bei Nichtigkeitsklagen wegen Kompetenzüberschreitungen, welche den Verwaltungsbehörden gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zustehen, in der Besetzung von 7 Mitgliedern. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich und mündlich. Der Vorstand und die Hälfte der übrigen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die gleiche Bestimmung gilt auch für die Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes in jedem einzelnen Falle. In Beziehung auf die Diener-Rechte (Entlassung, Versetzung) finden auch für die nicht dem Richterstande angehörigen Beamten des Verwaltungsgerichtshofs die für richterliche Beamte geltenden Bestimmungen des Beamtengesetzes Anwendung. Ein Theil der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes wird aus den Mitgliedern des obersten Landesgerichts und aus den Mitgliedern des Geheimen Rathes in der Beschränkung auf die Zahl von 2 und unter Ausschließung der Minister und Departementschefs vom König für die Dauer ihres Hauptamts berufen.

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet in erster Instanz:

1) Streitigkeiten über Ansprüche, welche von einem nicht württembergischen Armenverband gegen einen württemb. Armenverband auf Grund des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz erhoben werden;
2) Streitigkeiten über Ansprüche württemb. Gemeinden gegen das Reich auf Grund des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

In zweiter Instanz bei Berufungen und Beschwerden gegen die Verwaltungsgerichte erster Instanz. Außerdem entscheidet der Verwaltungsgerichtshof als einzige Verwaltungsrechtsinstanz über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn Jemand, sei es eine einzelne Person, ein Verein, oder eine Korporation, behauptet, daß die ergangene, auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet, und daß er hiedurch in einem ihm zustehenden Rechte verkürzt, oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei. Ausgeschlossen ist die Beschwerde, wenn und soweit die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen ermächtigt sind. Insbesondere findet diese Beschwerde statt gegen die Verfügung einer Kreisregierung, durch welche die Zurücknahme einer der in § 53 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gedachten Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen ausgesprochen worden ist. (Entzug der Wirthschaftskonzession, der Theaterkonzession, der Approbation als Feldmesser, als Arzt ꝛc.) Dagegen findet die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht statt:

1) in denjenigen Fällen, in welchen vermöge besonderer gesetzlicher Bestimmung die endgiltige Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder andern Organen zugewiesen ist;
2) gegen Verfügungen der Gerichte;
3) gegen Verfügungen der Dienstaufsichtsbehörde hinsichtlich der amtlichen Befugnisse und Obliegenheiten der öffentlichen Diener, sowie hinsichtlich der Anrechnung von unständigen Nebenbezügen durch dieselben.

§ 46.

Administrativ-Strafsachen.

Schon nach württemb. Recht war die Strafrechtspflege theilweise den Verwaltungsbehörden übertragen. Dieß wurde auch in der neuen Reichsstrafprozeßordnung anerkannt und können nach § 453 derselben Polizeibehörden wegen Uebertretungen eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festsetzen.

Doch können dieselben keine andere Strafe als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe (Maximalbetrag der Geldstrafe bei Uebertretungen 150 ℳ) und diejenige Haft, welche an Stelle der letzteren tritt, für den Fall die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, sowie eine etwa verwirkte Einziehung (von Gegenständen) verhängen.

Die Strafverfügung muß die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, und daß die Ergreifung des einen Rechtsmittels den Ausschluß des andern zur Folge habe.

Die mit Strafbefugnissen ausgerüsteten Polizeibehörden sind: die Ortsbehörden, die Oberämter, die Hafendirektion Friedrichshafen, die Bahnhofverwaltungen I. Klasse und Bahnhof-Inspektionen; ferner — doch in der Regel nur in der Beschwerde-Instanz — die mit den Befugnissen eines Landeskollegiums versehenen Centralstellen, sowie die Kreisregierungen und Ministerien.

Der Ungehorsam gegen die von einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen kann mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft werden. Gegen diejenigen, welche durch ungebührliche Aeußerung im mündlichen oder schriftlichen amtlichen Verkehr die einer Behörde schuldige Achtung verletzen, kann Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder Haft bis zu 3 Tagen verhängt werden.

Zur Abrügung dieser Handlungen sind die mit Strafbefugniß versehenen Behörden zuständig, denen gegenüber sie verübt worden sind.

Die von den Ortsbehörden (Ortsvorstand und Gemeinderath) dieserhalb zu verhängenden Strafen dürfen im einzelnen Fall die Strafbefugniß des Ortsvorstehers nicht überschreiten, wogegen die Bezirksstellen, sowie die

Kollegialbehörden auf das höchste Maß der festgesetzten Strafen zu erkennen befugt sind.

Dem Bestraften steht die sofortige Beschwerde bei der nächst höheren Polizeibehörde gegen diese Erkenntnisse zu; gegen Strafverfügungen von Kollegialstellen bei dem Verwaltungsgerichtshof jedoch nur dann, wenn auf Geldstrafe von mehr als 50 ℳ oder auf Haft erkannt worden ist (Beantragung gerichtlicher Entscheidung ist jedoch bei diesen Ordnungsstrafen nicht zulässig). Gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, des Kompetenzgerichtshofes, des Disciplinarhofes, des Geheimen Raths und des Staatsministeriums findet diese Beschwerde nicht statt.

§ 47.

Strafbefugniß der Ortsbehörden.

Den Ortsvorstehern ist zur Handhabung der ihnen übertragenen Ortspolizei in den in Art. 10 des Gesetzes vom 12. August 1879 (betr. Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 Reg.-Bl. S. 156) bezeichneten Fälle eine Strafbefugniß eingeräumt, welche beträgt:

in Gemeinden III. Klasse Haft bis zu 2 Tagen oder Geldstrafe bis zu 12 ℳ;

in Gemeinden II. Klasse und in den unter Staatsaufsicht gestellten Gemeinden, Haft bis zu 4 Tagen oder Geldstrafe bis zu 24 ℳ;

in Gemeinden I. Klasse Haft bis zu 6 Tagen oder Geldstrafe bis zu 36 ℳ.

Anwälte von Theilgemeinden sind befugt, Geldstrafe bis zu 6 ℳ, sowie die an Stelle der Geldstrafe tretende Haft, jedoch nicht über 1 Tag, bei geringen Polizeiübertretungen, namentlich bei Verfehlungen durchreisender Fremden gegen die Haus-, Straßen- und Feldpolizei zu verhängen.

Zur Untersuchung und Erlassung von Strafbescheiden wegen Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben, welche nicht als Zuschläge zur Staatssteuer aufgebracht werden (Bier-, Gas- und Fleischsteuer), sind die Ortsvorsteher zuständig, wenn die verwirkte Strafe die Strafbefugniß des Ortsvorstehers der betr. Gemeinde nicht übersteigt, im andern Fall erlassen die Oberämter den Strafbescheid.

Für Forstpolizeiübertretungen, welche in den Gemeinden-, Stiftungs- oder sonstigen Körperschaftswaldungen begangen worden sind, sind die Ortsvorsteher ebenfalls, soweit ihre Strafbefugniß reicht, zuständig (Art. 40 des Forstpolizeigesetzes v. 8. September 1879). Bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze kommt den Ortsvorstehern Zuständigkeit nicht zu, auch können dieselben keine Haftstrafen gegen Gemeinderathsmitglieder und den Rathsschreiber verhängen. Wenn der Ortsvorsteher eine seine Strafbefugniß überschreitende Strafe für begründet erachtet, so hat er die Anzeige dem Oberamt bezw. Forstamt vorzulegen.

§ 48.

Weitere mit Strafbefugniß ausgestattete Verwaltungsbehörden.

1) Die Bahnhofinspektionen und Bahnhofverwaltungen I. Kl. sind befugt, wegen der im Bahnpolizeireglement mit Strafe bedrohten Uebertretungen Strafverfügungen auf Geldstrafe bis zu 30 ℳ, sowie auf die an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu erlassen.

2) Der Hafendirektor in Friedrichshafen ist befugt, wegen Uebertretungen in Betreff der Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt auf dem Bodensee und der Hafenordnung polizeiliche Strafverfügungen auf Haft bis zu 3 Tagen oder Geldstrafe bis zu 18 ℳ, sowie auf die an Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu erlassen.

3) Den Forstämtern kommt — ausgenommen bei gewissen Uebertretungen, welche in einer Gemeinde-, Stiftungs- oder sonstigen Körperschaftswaldung begangen werden, bei welchen der Ortsvorsteher zuständig ist — die Erlassung einer polizeilichen Strafverfügung bei Uebertretungen des Forstpolizeigesetzes in Staatsforsten bis zur höchsten von den Verwaltungsbehörden anzusetzenden Strafe zu.

4) Den Oberämtern steht, soweit nicht durch Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, bei allen übrigen Polizeiübertretungen die Befugniß zur Erlassung einer polizeilichen Strafverfügung in soweit zu, als die verwirkte Strafe das in § 453 der Reichsstrafprozeßordnung (s. § 46) bezeichnete Strafmaß nicht übersteigt. Eine höhere Strafe zu verhängen ist nach genanntem § 453 der Reichs-Strafprozeßordnung überhaupt auch keine höhere Verwaltungsbehörde befugt. Die Strafgewalt der Verwaltungsbehörden besteht sonach in Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder in Haft bis zu 14 Tagen und derjenigen Haft, welche an Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, neben der Befugniß zur Einziehung gewisser Gegenstände.

Wenn eine dieser Ziff. 1—4 genannten Behörden eine ihre Strafbefugniß überschreitende Strafe für begründet hält, so hat sie die Sache an den Amtsanwalt abzugeben, welcher die Erledigung im gerichtlichen Verfahren bewirkt, ohne daß eine Zurückgabe an die Verwaltungsbehörde stattfindet. Gegen die Strafverfügungen der Verwaltungsbehörden steht dem Beschuldigten (außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung) einmalige Beschwerde und zwar gegen die Entscheidungen der Ortsvorsteher an die Oberämter, bezw. in Forstpolizeisachen an die Forstämter, gegen die Entscheidungen der Oberämter und des Hafendirektors an die Kreisregierungen, und gegen die Entscheidung einer Eisenbahnstelle an die Eisenbahndirektion zu. Die Beschwerde muß binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche die Verfügung erlassen hat, angemeldet und binnen einer weiteren Woche ausgeführt werden.

§ 49.

Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze.

Die Untersuchungen bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze werden von den Hauptzollämtern, Hauptsteuerämtern und Kameralämtern geführt. Die Strafbescheide werden, wenn die Strafe und der Werth der einzuziehenden Gegenstände zusammen 300 M. nicht übersteigt, von diesen Behörden, sonst aber vom Steuerkollegium erlassen. Die Entscheidung im Beschwerdeweg erfolgt bei angefochtenen Strafbescheiden der Kameralämter ꝛc. durch das Steuerkollegium, bei angefochtenen Strafbescheiden des Letzteren durch das Finanzministerium.

Die Untersuchung und Entscheidung steht ausschließlich den Gerichten zu, wenn die Handlung mit einer andern Strafe als mit Einziehung oder Geldstrafe bedroht ist, oder wenn durch ein und dieselbe That sowohl eine Zuwiderhandlung gegen ein Zoll- oder Steuergesetz, als auch eine nach den allgemeinen Strafgesetzen gerichtlich zu verfolgende strafbare Handlung begangen worden ist. Auch sind, wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, die Verwaltungsbehörden vor Eröffnung des Strafbescheids jederzeit befugt, an die Staatsanwaltschaft den Antrag auf gerichtliche Verfolgung zu richten. Dieser Antrag kann jedoch nur durch das Steuerkollegium oder mit dessen Genehmigung erfolgen. Kann die angesetzte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so sind die Akten der Staatsanwaltschaft behufs Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung über die Verwandlung zu übergeben, wenn die Verwandlung in Freiheitsstrafe nicht für unstatthaft erklärt ist.

Dem Beschädigten steht gegen den Strafbescheid (außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung) einmalige Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zu. Die Beschwerde muß binnen einer Woche nach Eröffnung des Strafbescheids angemeldet werden. Ist mit der Anmeldung der Beschwerde nicht zugleich deren Rechtfertigung verbunden, so ist dem Beschwerdeführer auf Verlangen eine Frist bis zu 4 Wochen hiezu zu gewähren. Die Anmeldung der Beschwerde schließt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus, und ebenso schließt ein solcher Antrag die Beschwerde aus.

§ 50.

Militärstrafrecht.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit üben aus:

1) die Kommandanten in Disciplinarsachen (die Divisions-, Brigade-, Regiments-, Bataillons-Kommandeure, Kompagnie- ꝛc. Chefs);
2) die kriegsrechtlichen Kommissionen, als ordentliches Gericht bei militärischen Vergehen der Unteroffiziere und Soldaten;
3) die Militär-Kriegsrechte bei Vergehen der Offiziere und bei schwereren Vergehen der Unteroffiziere und Soldaten;

4) das Militärrevisionsgericht. Dasselbe ist das oberste Militärgericht, es fällt in kriegsrechtlichen Fällen das Endurtheil in der Revisionsinstanz und entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der kriegsrechtlichen Kommissionen.

Die dem beurlaubten Stand angehörigen Militärpersonen sind, so lange sie nicht zum aktiven Dienst wieder einberufen, und soweit es nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen, ebenso ist diese ausgeschlossen gegen pensionirte oder quiescirte Offiziere. Auch bei den im aktiven Dienst stehenden Offizieren und Soldaten ist die Militärgerichtsbarkeit ausgeschlossen bei Uebertretungen der Finanzgesetze und bei Polizeivergehen, welche nur mit Geldstrafe bedroht sind.

Polizei- und Staatswirthschaftspflege.

§ 51.

Ministerium des Innern.

In dem Gebiete der Polizei- und Staatswirthschaftspflege kommen dem König alle in der Oberaufsicht liegenden Befugnisse in vollem Umfange zu und nicht in der beschränkten Weise wie bei der Rechtspflege. Da der König jedoch in eigener Person dieses Recht auszuüben nicht in der Lage ist und auch in diesem Fall die Gesetze beachtet werden müssen, so ist dieser Zweig der Staatsverwaltung dem Ministerium des Innern übertragen. Dasselbe umfaßt das gesammte Gebiet des innern Staatsrechts, der Landespolizei und der Staatswirthschaft. Es gehören zu seinem Wirkungskreis die Wahrnehmung der Hoheitsrechte des Staates überhaupt und insbesondere auch bezüglich der Standesherren und des übrigen Adels, die Handhabung der staatsrechtlichen Verhältnisse, sowohl der einzelnen Staatsbürger, als der Gemeinden und Körperschaften; die Staatsaufsicht über die Verwaltung der letzteren, die Ausbildung der Amts- und Gemeindeverfassung, das Militäreinquartierungs- und Vorspannwesen im Innern des Königreichs, und in Gemeinschaft mit dem Kriegsministerium als Ministerialinstanz die oberste Leitung der Militärersatzangelegenheiten, sodann die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Verwendung des Landjägerkorps, die Oberaufsicht über das Paßwesen und sämmtliche Polizeianstalten, über das Armenwesen und alle dahin gehörigen Wohlthätigkeitsinstitute, über das Medizinalwesen, die Bau- und Feuerpolizei, die Brandversicherungsanstalten, über Maaße und Gewichte, über das Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen, ferner die Fürsorge des Staats für Landwirthschaft, Handel, Fabriken und Gewerbe.

Zur Bearbeitung aller dahin gehörigen Geschäfte ist dem Ministerium die erforderliche Anzahl vortragender Räthe beigegeben, welche sich unter dem Vorsitz des Departementschefs in dem Oberregierungskollegium zu gemeinschaftlicher Berathung der wichtigeren Gegenstände vereinigen.

Bei dem Ministerium ist ein höherer Techniker für das öffentliche Wasserversorgungswesen angestellt, welcher sämmtliche auf Versorgung der Gemeinden mit genügendem Trinkwasser bezüglichen Arbeiten vornimmt.

Mit dem Ministerium ist verbunden die Kommission für Adelsmatrikel zur Erhaltung und Fortführung der Personalmatrikel des gesammten Adels.

Ebenso steht mit ihm ferner in Verbindung die Abtheilung für das Hochbauwesen. Dieselbe besteht theils aus administrativen, theils aus technischen Mitgliedern. Sie hat die Aufgabe, die dem Ministerium des Innern zukommenden baupolizeilichen Funktionen unter der Oberleitung desselben auszuüben und auch theilweise bei der Ordnung des Feuerlöschwesens und anderer feuerpolizeilichen Angelegenheiten mitzuwirken. Die Oberämter sind der Abtheilung unmittelbar untergeordnet (K. Verordnung v. 16. Dezbr. 1872. Reg.-Bl. S. 399).

Die beim Ministerium des Innern bestehende Abtheilung für Straßen- und Wasserbau für die gesammte Leitung und Verwaltung des Staatsstraßen- und Wasserbauwesens ist eine ebenfalls theils aus administrativen, theils aus technischen Mitgliedern bestehende Centralbehörde; unter derselben stehen die 16 Straßenbauinspektoren und unter diesen die Straßen- und Flußmeister, sowie die Straßen- und Flußwärter und Floßaufseher.

§ 52.

Ablösungskommission.

Dieselbe ist eine unter dem Ministerium des Innern stehende Centralstelle, behufs Vollziehung der Gefäll- und Zehentablösungsgesetze von 1848 und 1849; des Gesetzes über die Bannrechte, und des Gesetzes vom 19. April 1865 in Betreff der Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke (sog. Komplexlastengesetz), sowie zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Gesetze.

Gegen die Entscheidung der Ablösungskommission findet Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt (siehe § 45).

§ 53.

Oberbergamt.

Dasselbe steht unter dem Ministerium des Innern und hat die Befugnisse eines Landeskollegiums. Es besteht nach dem Berggesetz vom 7. Oktober 1874 aus einem Vorstand und 4 weiteren Mitgliedern, worunter 1 Rechtsgelehrter und 2 Bergbauverständige sind.

Zu den Befugnissen des Oberbergamts gehört insbesondere die Verleihung des Bergwerkeigenthums, die Aufsicht über die Gewerkschaften und Knappschaftsvereine und die Leitung der Bergpolizei.

Dem Oberbergamt untergeordnet ist das Bergamt mit den Befugnissen eines Bezirksamts, welches insbesondere die Bergpolizei zu handhaben hat. Das Oberbergamt bildet die Rekursinstanz bei Verfügungen des Bergamts (vergl. auch § 45 u. § 101).

§ 54.

Kreisregierungen und Oberämter.

Für die innere Landespolizei in regimineller, staatspolizeilicher und staatswirthschaftlicher Beziehung sind die 4 Kreisregierungen Ellwangen, Ulm, Reutlingen, Ludwigsburg in ihrer Unterordnung unter das Ministerium des Innern bestimmt. Sie bilden die Mittelstellen zwischen dem Ministerium und den Oberämtern und die Aufsichtsbehörden für die Verwaltung der Gemeinden, Amtskörperschaften, sowie die nächsten Aufsichtsbehörden für die in ihrem Kreise befindlichen Staatsanstalten. Die polizeilichen Beschäftigungsanstalten zu Rottenburg für Weiber und zu Vaihingen a. E. für Männer stehen unter den Regierungen des Schwarzwald- bezw. Neckarkreises. Der Geschäftskreis der Regierungen umfaßt demnach im Allgemeinen dieselben Gegenstände, welche in § 51 als zum Wirkungskreis des Ministeriums des Innern gehörig bezeichnet sind, soweit nicht einzelne derselben an besondere Centralstellen gewiesen sind.

Ueber die Zuständigkeit der Kreisregierungen als Verwaltungsgerichte vergl. § 45 (Verwaltungsrechtspflege). Unter den Kreisregierungen stehen die Oberämter. Zu dem Wirkungskreis derselben gehören im Allgemeinen alle diejenigen Gegenstände, welche unter die Aufsicht und Leitung des Ministeriums des Innern (vergl. § 51), resp. der Kreisregierungen gestellt, überhaupt alle diejenigen Gegenstände, welche weder den Gerichten noch den Finanzbehörden zugetheilt sind. Hauptsächlich besorgen die Oberämter die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Amtskörperschaften, Gemeinden und Stiftungen und die Prüfung und Abnahme ihrer Rechnungen.

Den Oberämtern liegt ferner in Verbindung mit dem betr. Landwehrbezirkskommandeur die Besorgung der Militärersatzgeschäfte in erster Instanz ob. Der Oberamtmann bildet mit dem Dekan, bezw. in Schulsachen mit dem Bezirksschulinspektor das „gemeinschaftliche Oberamt". Disciplinaruntersuchungen gegen evangelische Geistliche und Lehrer werden vom gemeinschaftlichen Oberamt geführt, und werden auch Disciplinarstrafbescheide von demselben erlassen. Ueber die Befuguiß der Oberämter zur Erlassung polizeilicher Strafverfügungen s. § 48 Ziff. 4.

§ 55.

Medicinalkollegium.

Dasselbe ist dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet und seiner Hauptbestimmung nach eine berathende Stelle für die Ministerien und die höheren Landeskollegien in allen Medizinalangelegenheiten. Es erstattet denselben, sowie auch theilweise den Gerichten, Gutachten über allgemeine Verfügungen und einzelne bei ihnen anhängige Fälle, soweit es sich von dem medicinischen Gesichtspunkte dabei handelt. Ferner hat das Medicinalkollegium unter Zuziehung

des betreffenden Oberamtsarztes in den Apotheken von Zeit zu Zeit unvermuthete Visitationen vorzunehmen.

Ausnahmsweise ist das Medicinalkollegium auch verfügende Behörde beim Ausbruch von epidemischen Krankheiten unter Menschen und Thieren, mit Ausnahme der zur Abwehr der Rinderpest zu ergreifenden Maßregeln, für welche eine besondere unter unmittelbarer Leitung des Ministeriums des Innern stehende Kommission besteht.

Unter der Aufsicht und Leitung der „Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten", einer dem Ministerium des Innern untergeordneten Behörde, welche aus Mitgliedern des Medicinalkolleginms und einigen anderen Beamten zusammengesetzt ist, bestehen für Geisteskranke die Heil- und Pflegeanstalten in Schussenried, Winnenthal und die Pflegeanstalt in Zwiefalten. Außerdem ist dieser Aufsichtskommission die Ueberwachung des Betriebs der Privatirrenanstalten unter Beihilfe der Oberamtsärzte, sowie die Oberleitung und Beaufsichtigung der Landeshebammenschule in Stuttgart zugewiesen.

§ 56.

Centralstelle für Gewerbe und Handel.

Für die im Jahre 1848 errichtete Centralstelle für Gewerbe und Handel sind am 15. April 1875 (vergl. Reg.-Bl. S. 179) neue organische Bestimmungen gegeben worden. Hiernach bildet dieselbe ein Centrallandeskollegium, ist dem Ministerium des Innern untergeordnet und besteht außer dem Vorstande aus administrativen und technischen Beamten, aus Lehrern an gewerblichen Unterrichtsanstalten und aus Beiräthen vom Gewerbe- und Handelsstande, welche theils aus den Vorständen sämmtlicher Handels- und Gewerbekammern, theils aus von den letzteren gewählten Mitgliedern bestehen und ihre Funktionen unter Erstattung ihrer Reiseauslagen als Ehrenamt versehen.

Bei allen wichtigeren Verhandlungen erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung der Beiräthe, wogegen die in Folge jener Beschlüsse der laufenden Geschäftsführung zufallenden Fragen im engeren Kollegium der Beamten dem sog. Verwaltungsausschuß berathen werden, welcher sodann die Ergebnisse seiner Berathungen dem weiteren Ausschusse in seinen periodischen Sitzungen zur Kenntniß bringt.

Der Verwaltungsausschuß bildet zugleich die technische Aufsichtsbehörde für die Geschäftsführung und ordnungsmäßige Unterhaltung der „Eichämter" des Landes (K. Verordnung vom 26. Januar 1871). Die Patentkommission ist seit 25. Mai 1877 durch das „Reichs-Patentamt" in Berlin aufgehoben.

Der Geschäftskreis der Centralstelle umfaßt die sämmtlichen Vorkehrungen zur Beförderung von Gewerbe und Handel, welche in der Aufgabe der Staatsbehörden liegen. Dieselbe besorgt daher die Begutachtung und Vorberathung der auf Handel, Gewerbe, Zoll und Schifffahrt sich beziehenden Gesetze und Verordnungen; sie fördert die Gewerbthätigkeit durch Ausstellungen, Preisvertheilungen und durch Maßnahmen in Beziehung auf die sittliche und ökonomische Lage des

Arbeiterstandes. Als wesentliche Hilfsmittel für die technische Wirksamkeit der Centralstelle dienen das Musterlager, die als öffentliche Lehranstalt dienende Bibliothek und der zur Ausbildung im gewerblichen Zeichnen dienende Zeichnungssaal.

Ferner gibt die Centralstelle das wöchentlich erscheinende Gewerbeblatt heraus, welches die Fortschritte der Industrie in technischer und ökonomischer Beziehung mittheilt. Der Centralstelle sind untergeordnet die 8 Handels- und Gewerbekammern. In den einzelnen Bezirken (Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Calw, Heidenheim, Ravensburg und Rottweil) haben diese Organe des Handels- und Gewerbestandes die Bestimmung, die Wünsche und Bedürfnisse von Gewerbe und Handel gegenüber den Regierungsbehörden zu vermitteln und diesen auf Verlangen, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben. Die Mitglieder dieser Kammern werden von den Handel- und Gewerbetreibenden gewählt. (Art. 4 d. Gesetzes vom 4. Juli 1874. Reg.-Bl. S. 194.)

§ 57.

Centralstelle für die Landwirthschaft.

Die Centralstelle für die Landwirthschaft, errichtet durch K. Verordnung vom 19. Juli 1848 hat in Unterordnung unter das Ministerium des Innern die Aufgabe, die gesammte landwirthschaftliche Produktion und den Handel mit den Erzeugnissen derselben zu befördern. In Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, besorgt dieselbe die Ueberwachung bezw. Leitung der Ackerbauschulen Ellwangen, Kirchberg, Ochsenhausen, sowie der Weinbauschule in Weinsberg, ferner die Aufsicht über die landwirthschaftlichen Winterschulen und über das landwirthschaftliche Fortbildungswesen.

Für diejenigen Geschäfte, welche der Centralstelle als verantwortlicher Behörde für die Verwendung von Staatsgeldern, Vertheilung von Preisen ꝛc., sowie als Schulaufsichtsbehörde obliegen, ist ein engerer Ausschuß (Verwaltungsausschuß) bestellt. Die Ernennung der Mitglieder desselben geschieht durch den König auf die von der Centralstelle an das Ministerium zu machenden Vorschläge. Die korrespondirenden Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder der Centralstelle werden ebenfalls vom König ernannt.

Die Centralstelle bildet den Mittelpunkt für die freiwillige Thätigkeit der landwirthschaftlichen Bezirksvereine und ist das Organ, durch welches Wünsche und Anträge dieser Vereine an die Regierung gelangen. Zur Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse und Erfahrungen gibt die Centralstelle das Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft heraus.

§ 58.

Die Centralstelle für Landeskultursachen.

Dieselbe ist eine in Gemäßheit des Gesetzes über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte vom 26. März 1862 niedergesetzte, dem

Ministerium des Innern untergeordnete Kollegialstelle. Sie hat die Aufgabe, alle bei Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes herzustellenden Feldwege entstehenden Streitigkeiten (soweit solche nicht vor die Civilgerichte gehören) zu entscheiden und den Geschäftsbetrieb der zur Durchführung des gedachten Gesetzes in den einzelnen Gemeinden zu bildenden Kommissionen zu beaufsichtigen.

Gegen Entscheidungen dieser Centralstelle findet Berufung auf den Verwaltungsgerichtshof statt (vergl. § 45 Verwaltungsrechtspflege).

§ 59.

Gebäude-Brandversicherungsanstalt.

Dieselbe besteht seit dem Jahre 1772 und erstreckt sich nun kraft des Gesetzes vom 14. März 1853 über das ganze Land.

Die Verwaltung besorgt unter der oberen Leitung des Ministeriums des Innern der Verwaltungsrath, welchem die Befugnisse eines Landeskollegiums zukommen. Derselbe entscheidet insbesondere über die Theilnahme an der Anstalt, die Klassificirung der Gebäude, die Größe des Betrags für die Gebäude in den einzelnen (6) Versicherungsklassen und den Anschlag der Gebäude. (Streitigkeiten über die Ansprüche auf Entschädigung wegen Brandschaden gehören nunmehr vor die bürgerlichen Gerichte.)

Die mit dem Verwaltungsrath verbundene „Centralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens" hat in erster Linie den Zweck, die durch ihre Theilnahme an den Löscharbeiten Verunglückten, bezw. deren Hinterbliebenen zu unterstützen, sodann aber sind die Mittel der Kasse für anderweitige Feuerlöschzwecke, insbesondere zu Beiträgen an Feuerwehren und Gemeinden zu verwenden.

§ 60.

Landgestütskommission.

Diese durch K. Entschließung vom 15. Dezember 1817 errichtete, unter dem Ministerium des Innern stehende Kommission hat die Aufgabe, auf die Verbesserung der Pferdezucht hinzuwirken. Zu ihrem Geschäftskreis gehört namentlich die Verwaltung des Landgestüts, der Betrieb des Stammgestüts, Bewirthschaftung der dem Land- und Stammgestüt zum Aufenthalt dienenden Gestütshöfe, die Oberaufsicht über die (derzeit 43) Beschälstationen und die Vertheilung der Landgestütshengste auf die Beschälplatten (Beschälordnung v. 25. Dezbr. 1875. Reg.-Bl. S. 600).

§ 61.

Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, Armenkommission.

Die ebenfalls unter dem Ministerium des Innern stehende Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, mit welchem die Armen-

kommission in unmittelbarer Verbindung steht, befaßt sich in der Regel nicht mit der Unterstützung einzelner Armen, sondern sucht neben Förderung der Wohlthätigkeitsbestrebungen von Vereinen und Einzelnen überhaupt, vorzugsweise auf bessere Erziehung und Bildung der Jugend der ärmeren Volksklassen hinzuwirken und dem Bettel und Müssiggang entgegen zu arbeiten. Die Centralleitung steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Fürsorge Seiner Majestät des Königs und unter besonderem Protektorate Ihrer Majestät der Königin. Unter der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins stehen die Bezirksleitungen (Oberamtmann und Dekan) und die Lokalleitungen (Ortsvorsteher und Ortsgeistlicher). Der Armenkommission ist sodann durch Königliche Entschließung vom 24. Mai 1855 die Mitwirkung bei der Vollziehung des Gesetzes vom 24. Januar 1855, betr. die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden übertragen.

§ 62.

Württembergische Sparkasse.

Die württ. Sparkasse ist mit der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins in Verbindung gesetzt, welche die Verwaltung dieser Anstalt durch drei von dem König aus der Mitte der Centralleitung ernannte Kommissarien kontrolirt. Sie ist zum Besten der ärmeren Volksklassen errichtet und hat den Zweck, denselben Gelegenheit zu verschaffen, ihre Ersparnisse auch in kleineren Summen zinstragend anzulegen und sich auf diese Art einen Sparpfennig für Zeiten der Noth zu sammeln.

Unter derselben stehen die Sparkassenagenturen (vergl. Reg.-Bl. 1875 S. 283—294).

Darstellung der Polizeiverwaltung.

§ 63.

Rechtspolizei.

Die Polizeiverwaltung theilt sich ab in Rechtspolizei und Hilfspolizei. Die Rechtspolizei, auch Präventivjustiz genannt, trifft vorbeugende Maßregeln zu Verhütung von Uebergriffen und äußert sich in mehrfacher Beziehung durch Aufsicht auf Fremde, durch Maßregeln gegen die, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Personen durch Stellung derselben unter polizeiliche Aufsicht oder Ortsbegrenzung (Konfinirung); ferner durch Maßregeln zur Sicherung des Lebens, der Gesundheit und des Vermögens der Staatsbürger.

Bezüglich der Aufsicht über Fremde tritt wenigstens theilweise an Stelle des württ. Rechts das Reichsgesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Reg.-Bl. v. 1871 S. 19).

Kraft dieses Gesetzes bedürfen Reisende, Deutsche oder Ausländer, sowie auch Diejenigen, welche im Herumziehen ihren Erwerb

suchen, eines Reisepasses nicht mehr, dieselben müssen sich jedoch auf amtliches Auffordern über ihre Person genügend ausweisen können. Den Polizeibehörden steht auch das Recht zu, über die Ausweisung von Fremden in den gesetzlich bestimmten Fällen zu erkennen.

Zur Durchführung der Rechtspolizei dient vorzugsweise das Landjägerkorps, welches ein militärisch-organisirtes, unter einem Korpskommandanten und 3 Bezirkskommandanten (mit dem Wohnsitz in Ellwangen, Ludwigsburg und Stuttgart) stehendes Ganzes bildet und über das ganze Land verbreitet ist.

Dasselbe ist dem Ministerium des Innern untergeordnet.

§ 64.

Hilfspolizei (Wohlfahrtspolizei).

Die Hilfspolizei hat den Zweck, durch Verwendung der Staatsgewalt die Hindernisse wegzuräumen, welche sich der Ausführung von allgemein nützlichen oder rechtlich erlaubten Unternehmungen der einzelnen Staatsbürger entgegenstellen und die durch die Anwendung der Einzelkraft nicht, oder nicht vollständig und zweckentsprechend weggeschafft werden können. Sie umfaßt daher das ganze menschliche Leben und besteht hauptsächlich:

a) in der Sorge des Staats für die physische Persönlichkeit des Staatsbürgers, durch Anstellung und Ausbildung eines genügenden ärztlichen Personals, durch Wegräumung von Krankheitsursachen bei Menschen und Thieren, durch Vorsichtsmaßregeln gegen Epidemieen und Epizootieen. Zur Verhütung von ansteckenden Krankheiten bei Schafen und Pferden ꝛc., gegen die Einschleppung der Rinderpest, sowie auch zur Verhütung von Krankheiten bei den Menschen, z. B. der Pocken, sind umfassende Maßregeln getroffen;
b) in der Unterhaltung und Einrichtung von Irrenanstalten und allgemeiner Krankenhäuser;
c) in der Armenfürsorge;
d) in Maßregeln zur Verhinderung von Theuerung, bezw. zur Hilfe bei schon eingetretener Theuerung;
e) in der Sorge des Staats für die intellektuelle und religiöse Bildung der Staatsbürger (Kirchen- und Schulwesen);
f) in der Sorge für Hebung der Landwirthschaft, des Handels und Gewerbe und für die Erleichterung des Verkehrs durch Eisenbahnen, Landstraßen, Posten ꝛc.;
g) in Maßregeln gegen Vermögensbeeinträchtigung, durch die Aufsicht über Maße und Gewichte (Reichsgesetz v. 17. August 1868), sowie in Maßregeln zum Schutz des erworbenen Vermögens, gegen Unglücksfälle durch Einrichtung verschiedener Anstalten, wie der Gebäude-Brandversicherungsanstalt und durch Erlassung von bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften.

Religiöse Bildung der Staatsbürger.

§ 65.

Verhältniß der Kirche zum Staat.

In § 72 der Verf.-Urk. ist ausgesprochen, daß dem König das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen zusteht.

Sodann ist nicht nur den drei (deutschen) christlichen Konfessionen, sondern auch den sog. Dissidenten, Methodisten, Juden ꝛc. freie Religionsübung zugesichert. Jeder ohne Unterschied genießt im Königreich völlige Gewissensfreiheit (§ 27 der Verf.-Urk.), und die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von den religiösen Bekenntnissen. (Gesetz vom 31. Dez. 1861.)

Was nun die Verhältnisse der Kirche zum Staat betrifft, bestimmt § 71 der Verf.-Urk., daß jeder Kirche die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten selbst überlassen bleiben. Hiezu gehört namentlich was die gemeinschaftliche Gottesverehrung nach Dogma, Kultus ꝛc. betrifft.

Zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der im Staat bestehenden Kirchen und Religionsgesellschaften, sowie zur Handhabung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über dieselben ist das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellt, welchem zugleich auch die Oberaufsicht über alle Unterrichts-, bezw. Erziehungsanstalten, zukommt. Das Aufsichtsrecht des Königs über die Kirchen ist ein verschiedenes in Beziehung auf die einzelnen Kirchengesellschaften.

§ 66.

Evangelische Kirche.

Wenn und solange sich der König zur evangelischen Konfession bekennt, ist er oberster Landesbischof und Kirchenoberhaupt. Er übt zwar das Kirchenregiment nicht selbst aus, sondern es verwaltet dasselbe zufolge der Verf.-Urk. § 75 das evang. Konsistorium, theils für sich, theils in Gemeinschaft mit dem Synodus.

Dieser letztere besteht aus den Mitgliedern des Konsistoriums und den 6 Generalsuperintendenten und versammelt sich ordentlicher Weise jährlich, um den Zustand sämmtlicher evang. Pfarrgemeinden in Berathung zu ziehen.

Zum Kirchenregiment gehört im Wesentlichen die Kirchengesetzgebung und die Sorge für die kirchliche Ordnung überhaupt, die Bestellung der Kirchenämter, die Aufsicht über die Geistlichen und die Verwaltung des Kirchenvermögens.

In allen diesen Angelegenheiten steht dem evang. Landesherrn die Entscheidung in letzter Instanz zu.

Bei der Kirchengesetzgebung bildet das evang. Glaubensbekenntniß keinen Gegenstand; dasselbe ist als unantastbar zu betrachten.

Bei der Kirchengesetzgebung werden die Gesetzesentwürfe vom Kirchenregiment eingebracht, vom Synodus vorbearbeitet und nach erlangter Genehmigung des Königs an die Landessynode gebracht. Die Sanktion und Publikation der Kirchengesetze erfolgt durch den König.

Die obengenannte Landessynode ist die Vertretung der evang. Kirche gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregiment. Unter derselben stehen die Diözesansynoden (errichtet durch Königl. Verordnung vom 18. Nov. 1854) und die Pfarrgemeinderäthe (errichtet durch Königl. Verordnung vom 25. Jan. 1851).

Die Landessynode tritt ordentlicher Weise je im 4. Jahre auf Berufung des evang. Landesherrn zusammen.

Dieselbe besteht:

1) aus 50 von den Diözesansynoden erwählten Abgeordneten (25 geistlichen und 25 weltlichen);
2) einem Abgeordneten der evang.-theologischen Fakultät der Landesuniversität;
3) aus 6 von dem evang. Landesherrn zu ernennenden Mitgliedern (3 vom weltlichen und 3 vom geistlichen Stand).

Die Hauptaufgabe der Landessynode besteht in der Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung in deren ganzem Umfang. Sie begutachtet die vom Kirchenregiment an sie gebrachten Vorlagen und bringt ihre Anträge, Wünsche und Beschwerden in Beziehung auf die Lehre, Liturgie, Verfassung der Kirche an das Kirchenregiment. Für die Zwischenzeit, vom Schluß der Synode bis zum nächsten Zusammentritt derselben, wird von der Landessynode ein Synodalausschuß, bestehend aus einem Vorstand, 2 geistlichen und 2 weltlichen Mitgliedern, gewählt, welcher ordentlicher Weise jährlich einmal zusammentritt.

Ueber das Nähere, insbesondere über Wahl- und Wählbarkeitsrechte — wozu hier bemerkt wird, daß die Abgeordneten das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen — ferner über den Wirkungskreis des Ausschusses ꝛc. vergl. Königl. Verordnung vom 20. Dez. 1867, Reg.-Bl. S. 203, betr. Einführung der evang. Landessynode.

In Beziehung auf die evang. Landeskirche hat das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, neben der Wahrung der Staatshoheitsrechte, auch die inneren kirchlichen Angelegenheiten zu regeln, die Entschließung des Landesherrn auf die Anträge des Konsistoriums und Synodus zu vermitteln und sodann im Namen des Königs die Dienstaufsicht über die Kirchenverwaltungsbehörden zu führen.

Dasselbe bildet in dieser letzteren Eigenschaft, wo es sich um gemischte staatliche und kirchliche Sachen handelt, eine selbstständige Instanz. Das Consistorium ist für sich oder in Gemeinschaft mit dem Synodus ermächtigt, unmittelbare Vorträge an den König zu erstatten, wenn es sich mit der Entscheidung des Ministeriums nicht beruhigen kann, oder wenn ihm durch eine Verfügung des Ministeriums ein Grundsatz der Kirche aufgehoben oder verletzt zu sein scheint.

Für den Fall, daß der Minister nicht der evang. Kirche angehören sollte, wird zur Vermittelung der innern kirchlichen Angelegenheiten ein Mitglied der evang. Landeskirche vom König bestellt werden.

Unter dem Konsistorium und der Landessynode stehen die sechs Generalsuperintendenten mit dem Titel Prälat (Hall, Heilbronn, Ludwigsburg, Tübingen, Reutlingen, Ulm), welchen die unmittelbare Aufsicht über die Dekane und die mittelbare Aufsicht über sämmtliche Kirchendiener ihres Sprengels zusteht. Unter denselben stehen die Dekane und unter diesen die Pfarrer und Helfer.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der evang. Kirche ist zunächst das Kirchengut des vormaligen Herzogthums Württemberg bestimmt; dasselbe wurde von Herzog Christoph aus den durch die Reformation herrenlos gewordenen Klostergütern ꝛc. 1552 gebildet und auf dem Landtag 1565 als unveränderliche Verfassungseinrichtung erklärt.

Es wurde abgesondert von dem Staats- (Kammer-) Gut durch kirchliche Behörden verwaltet und war ausdrücklich zur Unterstützung der Kirchen, Schulen und Armen bestimmt.

Durch König Friedrich I. jedoch wurde das sehr bedeutende Kirchengut als Staatsgut erklärt und mit den Staatsdomänen vereinigt. In § 77 der Verf.-Urk. ist zwar die Wiederherstellung der abgesonderten Verwaltung des evang. Kirchenguts versprochen, aber trotz vielfacher deßhalb zwischen der Regierung und den Ständen gepflogener Verhandlungen bis heute noch nicht vollzogen worden und wird bei den heutigen Verhältnissen auch wohl nie vollzogen werden.

§ 67.

Römisch-katholische Kirche.

Das Verhältniß der Staatsgewalt zu dieser Kirche ist durch das Gesetz vom 30. Jan. 1862 geregelt worden.

Die Leitung der inneren Angelegenheiten der kath. Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu.

Der kath. Kirchenrath ist die in § 79 der Verf.-Urk. bezeichnete, aus kath. Mitgliedern bestehende Behörde, durch welche die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die kath. Kirche ausgeübt werden, und es bestimmt der Art. 1 des angeführten Gesetzes vom 30. Jan. 1862, daß die vom Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, welche nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreis der Kirche liegen, sondern in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen, der Genehmigung des Staats unterliegen, daß dagegen solche allgemeine kirchliche Angelegenheiten, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen sind.

Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diözesan- und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse, ebenso die päpstlichen Bullen, Breven ꝛc., welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen. Der Landesbischof wird vom Domkapitel gewählt und vom Papst bestätigt. Der König hat das Recht, vor der Wahl aus der ihm vom Domkapitel übergebenen Liste der Tauglichen Alle bis auf 2 zu streichen, aus welchen dann das Domkapitel zu wählen hat.

Der Bischof schwört dem König Gehorsam und Treue; im Domkapitel hat ein weltlicher Beamter als Regierungskommissär Sitz und Stimme.

In Betreff der Ernennung der Kirchendiener ist festgesetzt, daß dieselbe regelmäßig der Kirche und nur aus besonderem Rechtstitel (namentlich Patronat) dem Staat zukommt. Im Uebrigen ist die Zulassung zum Kirchenamt an den Nachweis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Vorbildung gebunden. Ebenso kann die Staatsregierung die Verleihung von Kirchenämtern an solche verbieten, welche ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfallen.

Die Bestimmungen der Verf.-Urk., bezw. des Beamtengesetzes, in Betreff der Entlassung der Staatsdiener wegen Dienstunbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen, finden auf kath. Kirchendiener bezüglich ihres Wandels und der Führung ihres kirchlichen Amtes keine Anwendung. Ebenso ist die Bestimmung des Verwaltungsedikts, wornach das gemeinschaftliche Oberamt die Untersuchungsbehörde bei Disciplinarvergehen kath. Geistlichen bildet, aufgehoben, jedoch bleibt es bezüglich der strafbaren gemeinen Vergehen bei dem bestehenden Recht. Disciplinarstrafen gegen kath. Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel ꝛc. können nur von den Kirchenbehörden auf Grund eines vorausgegangenen geordneten proceßualischen Verfahrens erkannt werden.

Die Heranbildung der Kandidaten für den kath. geistlichen Stand in den Konvikten steht bezüglich der religiösen Bildung dem Bischof zu, ist aber in Beziehung auf die sonstige Ausbildung, sowie auf die Aufnahme und Entlassung aus den Konvikten der Staatsregierung unterstellt.

Die Einführung von geistlichen Orden kann vom Bischof nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen. Der Jesuitenorden ist innerhalb des Deutschen Reichs verboten. (Reichsges. v. 4. Juli 1872, R.-Ges.-Bl. S. 253.)

Die Bildung neuer Kirchengemeinden und Aenderung bestehender, sowie die Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen kann ebenfalls nur im Einverständniß mit der Staatsbehörde verfügt werden.

Die kath. Unterthanen von Württemberg, Baden, Bayern, Hessen, Hohenzollern und dem früheren Herzogthum Nassau (incl. Frankfurt a. M.) sind unter dem Erzbisthum Freiburg i. B. vereinigt. Unter dem Erzbischof steht sodann der Landesbischof mit seinem Domkapitel und unter diesem die Dekane, Pfarrer und Kaplane.

Wie die evangelische, so hatte auch die katholische Kirche ein eigenes Kirchenvermögen; dasselbe wurde jedoch ebenfalls säkularisirt. Die Wiederherstellung der abgesonderten Verwaltung dieses Kirchenguts wurde zwar in § 82 der Verf.-Urk. versprochen, aber bis heute wurde auch diese Verfassungsbestimmung nicht ausgeführt, sondern es werden die allgemeinen Kosten der kath. Kirche, soweit örtliche Fonds nicht vorhanden sind, bezw. nicht hinreichen, aus der Staatskasse bestritten.

Uebrigens besitzt die kath. Kirche in Württemberg seit dem Jahr 1808 ein durch Art. 19 des Gesetzes vom 30. Jan. 1862 unter die gemeinsame Leitung des Staats und der Kirche gestelltes gemeinsames Gut, den „Interkalarfond". Derselbe bildet sich aus den Einkünften der

erledigten kath. Kirchenstellen, welche (nach Abzug des Einkommens in den ersten 30 Tagen, das dem Dekan gehört) bis zur Wiederbesetzung der Stelle erspart werden. Derselbe dient hauptsächlich zur Ergänzung zu gering dotirter Pfarrgehalte und der Ruhegehalte, sowie zur Bestreitung der Kosten für außerordentliche Vikariate ꝛc. (siehe Reg.-Bl. von 1821, S. 818.)

§ 68.

Reformirte Kirchen.

Für den Unterhalt der reformirten Kirchen in Württemberg sorgt ebenfalls der Staat (§ 83 der Verf.-Urk.). Durch Königl. Verordnung vom 7. Sept. 1825 wurden die reformirten Kirchengemeinden des Landes mit der evang. Landeskirche vereinigt. Es besteht jetzt nur noch eine reformirte Gemeinde für die Städte Stuttgart und Cannstatt, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens steht.

Die Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf haben eine eigene Kirchenverfassung. Ebenso die jüdische Kirche, welche unter die Aufsicht der israelitischen Oberkirchenbehörde gestellt ist und welcher freie Religionsübung durch das Gesetz vom 25. April 1828 und 27. Okt. 1831 gestattet worden ist.

Intellektuelle Bildung der Staatsbürger.

§ 69.

Schulwesen.

Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens führt die Oberaufsicht über alle, die allgemeine Volks- und specielle Berufsbildung bezweckenden Unterrichts- und Erziehungsanstalten, sowie über die für Wissenschaft und Kunst bestehenden Staatsinstitute (Landesuniversität, Kunstschule) und über die für genannte Zwecke bestimmten besonderen Fonds.

Nach § 29 der Verf.-Urk. steht jedem Staatsbürger frei, sich im In- oder Ausland auszubilden. Diese Freiheit ist jedoch keine unbeschränkte, sondern der Staat verlangt zwangsweise die intellektuelle Bildung zum mindesten durch den Besuch einer Volksschule vom 7.—14., nach Erforderniß bis zum 16. Lebensjahr, und durch den Besuch der Sonntagsschulen bis zum 18. Lebensjahr. (Schulgesetz von 1836, Art. 1, 3 u. 5, und Schulgesetznovelle vom 6. Nov. 1858, Art. 1.) An Stelle der Sonntagsschulen können Winterabendschulen für die männliche Jugend errichtet werden.

Die Gemeinden haben die Baupflicht für die Schulen, sowie die Pflicht der Unterhaltung derselben, soweit nicht Dritte durch besondere Rechtstitel hiezu verbunden sind.

Zur Bestreitung des Aufwands für die Volksschulen sind den

Gemeinden Einnahmen zugewiesen, namentlich sind dieselben zur Erhebung des gesetzlichen Schulgelds ermächtigt. (Art 3 des Ges. v. 1858.)

Der Staat bewilligt für bedrängte Gemeinden Zuschüsse zu dem Gehalt der Lehrer und zum Aufwand bei Schulhausbauten.

Durch Art. 5 des Gesetzes von 1858 ist die Zahl der Schüler näher festgestellt und zwar in der Weise, daß wenn die festgestellte Zahl der Schüler erreicht wird, neue Schulstellen errichtet werden müssen.

Die Minimalgehalte der Schullehrer sind durch Art. 5 des Ges. vom 25. Mai 1865 regulirt.

Nach Art. 13 und 14 des Schulgesetzes von 1836 sind unter Umständen Konfessionsschulen zulässig.

Die Ernennung der Lehrer erfolgt durch das evang. Konsistorium, bezw. den katholischen Kirchenrath. Die direkte Aufsicht über die Volksschulen erfolgt durch den Ortsschulinspektor und die Ortsschulbehörde. Dieselbe besteht aus den Mitgliedern des Kirchenkonvents, den Schulmeistern, wenn nicht mehr als drei vorhanden sind; wo mehrere sind, aus drei von ihnen, und ebensoviel von der Schulgemeinde je auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern, als Schulmeister in der Behörde sind. (Ges. von 1865, Art. 17.)

In höherer Instanz stehen die Volksschulen unter einem Bezirksschulinspektor, welcher mit dem Oberamtmann das „gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen" bildet.

Sodann führen die Aufsicht als Oberschulbehörden das evang. Konsistorium und der kath. Kirchenrath, in Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Der Staat sorgt ferner für die intellektuelle Bildung der Staatsbürger durch Einrichtung von Gewerbe-, Real- und Lateinschulen, Lyceen, Gymnasien ꝛc., welche zum Theil aus Gemeinde-, zum Theil aus Staatsmitteln unterhalten werden. Diese Schulen stehen zufolge Königl. Verordnung vom 2. Okt. 1866 (Reg.-Bl. S. 239) unter einer besonderen Sektion des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, „der Kultministerialabtheilung für Gelehrten- und Realschulen".

Die nächste Aufsicht über die niederen Latein- und Realschulen ist durch das Gesetz vom 1. Juli 1874 (Reg.-Bl. S. 267) einer örtlichen „Studien-Kommission" übertragen worden. Dieselbe besteht aus dem Ortsvorsteher, dem Ortsgeistlichen, dem Schulvorsteher bezw. den Hauptlehrern, und 3—4 vom Gemeinderath und Bürgerausschuß hiezu gewählten Mitgliedern.

Die übrigen, drei oder mehrklassigen Gelehrten- und Realschulen dagegen stehen unmittelbar unter der Aufsicht der Ministerialabtheilung.

Dem Ministerium unmittelbar untergeordnet sind die Landesuniversität, die Kunstschule, die Thierarzneischule, die land- und forstwirthschaftliche Akademie Hohenheim, das Polytechnikum, die Baugewerkschule in Stuttgart und das 1874 aus Staatsmitteln in Stuttgart gegründete höhere Lehrerinnenseminar.

Finanz- und Steuerwesen.

§ 70.

Finanzministerium.

Die Aufgabe der Finanzverwaltung besteht darin, die zur Erreichung der Staatszwecke nöthigen Mittel beizutreiben, zu verwalten, zu verwenden und zu verrechnen. Das Finanzministerium besorgt die Leitung des Staatshaushalts nach allen seinen Theilen und hat die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung des Staatsvermögens und Einkommens aus Domänen, Grundgefällen, Forsten und Jagden, Holzgärten, Berg- und Eisenwerken, Salinen, der Münze, den Regalien und den Steuern, sowie die Aufsicht über das Hochbauwesen an Staatsgebäuden, über das Etat-, Kassen- und Rechnungswesen des Staats und über die allgemeine Statistik.

Zur Bearbeitung der Geschäfte, soweit sie nicht in den Abtheilungen der Oberfinanzkammer unmittelbar besorgt werden, ist dem Finanzministerium die erforderliche Anzahl vortragender Räthe beigegeben, welche sich unter dem Vorsitz des Ministers als Ministerialkollegium für die einer Kollegialberathung unterliegenden Fälle vereinigen.

§ 71.

Oberfinanzkammer.

Unter dem Finanzministerium steht die Oberfinanzkammer mit folgenden Abtheilungen:

1) der Domänendirektion,
2) der Forstdirektion,
3) dem Bergrath.

Die formelle Geschäftsbehandlung dieser Abtheilungen ist in der Weise geregelt, daß wichtige Gegenstände durch Kollegialberathung unter Umständen unter dem Vorsitze des Finanzministers erledigt werden, während die übrigen Gegenstände von den Abtheilungsvorständen kollegialisch oder bureaumäßig zur Erledigung gebracht werden.

§ 72.

Domänendirektion, Kameralämter und Bezirksbauämter.

Der Domänendirektion kommt die Leitung und Verwaltung der Domänen im engeren Sinn an Feldgütern und Gebäuden, sowie der [illegible] Rechte des Staats zu. Auch liegt ihr die Aufsicht und Leitung des gesammten Hochbauwesens an Staatsgebäuden, sowie des Vier-, Brücken-, Straßen- und Straßenbaues, soweit diese Bauten die Domänenverwaltung im engeren Sinn berühren, ob.

Der Domänendirektion sind zunächst die Kameralämter und die Bezirksbauämter untergeordnet (Reg.-Bl. v. 1852 S. 191).

Zum Wirkungskreis der Kameralämter gehört:

a) die Verwaltung der Einnahmen aus dem Dominalbesitze des Staats und aus hoheits- und obrigkeitlichen Rechten, sowie die Bestreitung der Ausgaben für unmittelbare Verwaltungszwecke;

b) die Erhebung der indirekten Steuer (mit Ausnahme des Zolles, soweit die Kameralämter nicht zugleich Hauptsteuerämter sind), insbesondere der Accise, der Hundeauflage, der Wirthschaftsabgaben und der Sporteln, und zwar der Wirthschaftsabgaben unter Mitwirkung der Umgeldskommissariate; sodann die Aufnahme der Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, sowie der Einzug derselben, endlich die Aufnahme und Erhebung der Tabaksteuer.

Die eingezogenen Staatsgelder werden von den Kameralämtern nach Abzug der Verwaltungskosten (des Elementaraufwands) an die Staatshauptkasse, entweder unmittelbar oder mittelst Bestreitung von Zahlungen für dieselbe abgeliefert. Ueber die Verwaltung der Kameral- und Forstgefälle legen die Kameralämter gegen die Oberrechnungskammer, über die Verwaltung der obengenannten (direkten und indirekten) Steuern gegen das Steuerkollegium Rechnung ab. An die Oberrechnungskammer haben sie monatliche Kassenberichte zu erstatten.

Unter den Kameralämtern und Umgeldskommissariaten stehen die Ortsacciser, denen der Einzug der Accise und die Kontrolirung der Wirthschaftsabgaben übertragen ist; die Ortssteuerkommissionen, welchen die Aufnahme der Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen obliegt; sowie die Steuerwächter, die zur Sicherung der Wirthschaftsabgaben, der Accise, Hundeauflage ꝛc. überhaupt der indirekten Steuern aufgestellt sind.

Den Bezirksbauämtern sind die Vorarbeiten und die nächste Aufsicht und Kontrole bei dem Hochbauwesen des Staats, sowie die technische Revision der Bauüberschläge und Kostenverzeichnisse übertragen.

§ 73.

Forstdirektion.

Der Geschäftskreis der Forstdirektion (Abtheilung für Forste) umfaßt die Verwaltung der Staatsforste und Jagden, die allgemeine Forstpolizei, sowie die Beaufsichtigung und Leitung der Weg-, Ufer-, Wasser-, und Brückenbauten innerhalb der Staatswaldungen und der Bauten an den Floßstraßen, soweit solche der Finanzverwaltung obliegen.

Die Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen, übt nach dem Gesetz vom 16. August 1875 Art. 1 die Aufsicht über die Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und anderer öffentlicher Körperschaften in Unterordnung unter das Ministerium des Innern aus. Die Wirthschaftspläne für diese Waldungen unter-

liegen nach vorgängiger Prüfung durch die Forstämter und Oberämter ihrer Genehmigung, auch hat sie über den Vollzug dieser Pläne zu wachen.

Die Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen, besteht aus dem Vorstand der Forstdirektion, Abtheilung für Staatsforste, aus 3 technischen Mitgliedern derselben und aus 3 dem Departement des Innern angehörenden Mitgliedern.

Die Entwerfung der Wirthschaftspläne und die Vollziehung derselben geschieht durch Sachverständige, welche die Befähigung für den Staatsforstdienst erlangt haben müssen. Die Wahl der Sachverständigen bleibt den Körperschaften überlassen, wenn jedoch die Körperschaft hierauf verzichtet, geht die technische Bewirthschaftung an die Organe der Staatsforstverwaltung gegen Bezahlung der festgesetzten Vergütung auf die Dauer von 10 Jahren über.

Der Forstdirektion sind untergeordnet:

1) Die Forstämter, deren Wirkungskreis in der Oberleitung und Kontrole der Bewirthschaftung der Staatswaldungen und der technischen Betriebsleitung der unter Staatsbeförsterung stehenden Körperschaftswaldungen (Art. 9 des citirten Gesetzes vom 16. August 1875), sowie in der Leitung des Forsthaushalts, in der Handhabung der Forstpolizei, insbesondere auch in der forstpolizeilichen Aufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen besteht.

   Unter den Forstämtern stehen die Revierämter und zur Handhabung des Forstschutzes die Forstwächter und Waldschützen.

   (Die Forst- und Steuerwache ist militärisch organisirt und für deren Ueberwachung in Hinsicht auf die militärische Disciplin ein besonderer Offizier als Kommandant angestellt.)

2) Die Holzverwaltung. Der Holzverwalter in Stuttgart besorgt die Verwaltung der Holzgärten, in welche das Holz zum Verkauf und für den Staatsbedarf aus waldreicheren Gegenden unter Mitwirkung der Forst- und Revierämter beigeführt wird.

§ 74.

Bergrath.

Der Bergrath hat (nach der Instruktion vom 6. Februar 1835) die Leitung und Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der dem Staate gehörigen Berg- und Hüttenwerke und Salinen, sowie der Münzstätte, und besorgt auch zu diesem Behufe die Abnahme, Prüfung und Abhör der Rechnungen der Hütten- und Salinenkassen ꝛc. Die Salinen, Berg- und Hüttenwerke sind dem Bergrath unmittelbar untergeordnet.

§ 75.

Oberrechnungskammer.

Dieselbe steht unter dem Finanzministerium als eine Centralaufsichtsbehörde für das gesammte Staatsrechnungswesen und hat neben

den ihr selbst zur Prüfung zugewiesenen Rechnungen die oberste Leitung und Aufsicht über die Rechnungsgeschäfte bei den ihr in dieser Beziehung untergeordneten Finanzverwaltungsstellen zu besorgen. Insbesondere gehört zu ihrem Geschäftskreis:

1) die Abnahme, Prüfung und Abhör der Rechnungen sämmtlicher Haupt- und Spezialkassen und Anstalten des Staats mit Ausnahme der kameralamtlichen Steuerhauptbücher, welche dem Steuerkollegium, und der Rechnungen der Hütten- und Salinenkassen, welche dem Bergrath zugetheilt sind;
2) die direkte Kassenkontrole gegen die ihr unmittelbar untergeordneten Kassenbeamten, sowie die Kontrolirung aller übrigen Kassen in Beziehung auf ihr Verhältniß zur Staatshauptkasse.
3) die Zusammenstellung des Hauptfinanzetats, sowie der Verwaltungsetats für das 2. und 3. Jahr einer Finanzperiode und deren Vorlage an das Finanzministerium.

§ 76.

Staatshauptkasse.

In der Staatshauptkasse (welche durch eine dem Finanzministerum unmittelbar untergeordnete Kommission verwaltet wird) vereinigt sich die gesammte Einnahme und Ausgabe des Staats.

Sie theilt sich daher in die Obereinnehmerei und die Oberzahlmeisterei. In die erstere fließen alle Einnahmen von den verschiedenen Zweigen der Finanzverwaltung nach Abzug der unmittelbaren Verwaltungskosten (Elementaraufwand); durch die letztere werden alle Ausgaben (mit Ausnahme des ebengenannten Elementaraufwands) der Staatsverwaltung unmittelbar oder durch Anweisung auf eine Specialkasse bestritten und verrechnet. Ueber das Detail der Ausgaben der einzelnen Departements führen die bei jedem derselben befindlichen Ministerialkassen eigene Rechnung.

Ferner bildet die Staatshauptkasse die Landeskasse gegenüber vom Reich, namentlich bei Erhebung der Reichssteuern: Zölle, Rübenzucker-, Salz-, Wechselstempel- und Tabakssteuer.

§ 77.

Steuerkollegium.

Die höhere Leitung des Einzugs der direkten und indirekten Steuern ist nach § 117 der Verfassungsurkunde einer Centralbehörde, dem Steuerkollegium, übertragen. Dasselbe hat die Akkorde über die indirekten Steuern zu schließen, die Repartition der direkten zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuernachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen und diese, sowie die Steuerrepartition dem Finanzministerium vorzulegen. Das Finanzministerium hat sodann den Ständen (§ 118 der Verf.-Urk.) die ihm vorgelegte Steuerrepartition, sowie namentlich den Kassenbericht über die eingegangenen Steuern und etwaige Anstände mitzutheilen.

In Beziehung auf die Zölle, die Rübenzucker-, Salz- und Tabaksteuer, welche (nach Art. 38 der R.-Verf.) in die Reichskasse fließen, hat das Steuerkollegium die betreffenden Zoll- und Steuergesetze und die darauf bezüglichen Verordnungen und Instruktionen zu handhaben.

Als Organe für die Verwaltung der Zölle bestehen die Hauptzollämter, Zollämter und Nebenzollämter, sowie die mit Befugnissen von Zollstellen ausgestatteten Hauptsteuerämter im Innern. Zur Sicherung der Zollgefälle ist an der Landesgrenze gegen das nicht zum Zollverein gehörige Ausland eine Zollschutzwache (Grenzaufseher) mit einem besonderen Aufsichtsbeamten (Grenzkontroleur) angestellt. Die Verwaltung der Rübensteuer steht den Hauptzollämtern zu.

Die Verwaltung der Tabaksteuer ist Obliegenheit der Kameralämter.

Behufs Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von Salz besteht für jedes der 6 Salzwerke (Hall, Wilhelmsglück, Friedrichshall, Clemenshall, Wilhelmshall und Sulz) ein Salzsteueramt. Diese Salzsteuerämter sind als Untererhebestellen den Hauptzoll- bezw. Kameral- und Hauptsteuerämtern Heilbronn, Hall, Rottweil und Sulz, in ihrer Eigenschaft als Steuerstellen aber dem Steuerkollegium unmittelbar untergeordnet.

In den Geschäftskreis des Steuerkollegiums gehört ferner die Abnahme, Prüfung und Abhör der kameralamtlichen Steuerhauptbücher, ferner der Zollregister und der Hauptbücher über die Reichssteuern. Ueber die Untersuchung und Bestrafung bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze s. oben § 49.

(Ges. v. 25. Aug. 1879. Reg.-Bl. S. 259 ff.)

§ 78.

Weitere unter dem Finanzministerium stehende Behörden.

Dem Finanzministerium sind ferner untergeordnet:

1) die Bleich- und Appreturanstalt Weissenau;
2) die Katasterkommission, welche zur Leitung des ganzen Steuereinschätzungsgeschäfts durch das Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz vom 28. April 1873 niedergesetzt wurde.

   Dieselbe hat die Herstellung der für jede dieser 3 Steuerquellen neu zu bildenden Kataster zu leiten.

   Nach Herstellung der neuen Kataster gehen die Geschäfte derselben an das Steuerkollegium über, welches auch für die Fortführung der Kataster zu sorgen hat.

   Bis jetzt sind die Gebäude- und Gewerbekataster vollendet.
3) Das statistisch-topographische Bureau, errichtet durch höchste Entschließung vom 28. November 1820, welches als statistische Centralstelle die Bestimmung hat, Notizen über alle gesellschaftlichen und staatlichen Erscheinungen, deren übersichtliche Kenntniß für die Staatsregierung und die Wissenschaft von

Wichtigkeit sein kann, zu sammeln und methodisch zu ordnen; auch ist dasselbe berufen für die Verbreitung derjenigen Gegenstände, welche zur Kenntniß des Landes und der öffentlichen Verhältnisse dienen, durch Publikation zu sorgen.

§ 79.

Finanzverwaltung im Speciellen, Verwilligung und Umlage der Staatssteuern.

Sämmtliche zu dem vormaligen herzoglich württ. Familienfideikommiß gehörigen, sowie die von dem König neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte bilden, mit Ausschluß des sog. Hofdomänenkammerguts, das K. Kammergut. Hieher gehören alle dem Staate gehörigen Forsten, Jagden, Gestütshöfe ꝛc., Salinen-, Berg- und Hüttenwerke, die Eisenbahnen, Posten und Telegraphen.

Demselben kommt die Eigenschaft eines vom Königreich unzertrennlichen Staatsguts zu und ist aus den Erträgnissen desselben in erster Linie die Civilliste und Geldbezüge der Mitglieder des K. Hauses, sodann auch, soweit es möglich ist, der mit der Staatsverwaltung verbundene Aufwand zu bestreiten. Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden (unter Zustimmung der Ständekammer darf diese natürlich stattfinden).

Als eine Verminderung des Kammerguts ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen, oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wiederverwendung zum Grundstock vorgelegt werden (§ 107 d. Verf.-Urk.).

Bei der immerwährenden Unzulänglichkeit des Kammerguts zur Deckung der Staatsausgaben ist die Erhebung indirekter und die Umlage direkter Steuern stets nothwendig.

Die dermalen in Württemberg bestehenden Steuern zerfallen in

1) direkte Steuern:

a) die sogenannten älteren, früher ordentlichen direkten Steuern, nämlich Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer;
b) die sogenannten neuen Steuern, früher außerordentliche direkte oder Ergänzungssteuern, nämlich die Steuern aus Apanagen, Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen;

2) indirekte Steuern:

Zu denselben gehören die Accise, die Sporteln, die Hundeauflage, die Wirthschaftsabgaben und Getränkesteuern (Umgeld-, Malzsteuer-, Branntweinkleinverkaufs-Abgaben und Uebergangssteuern), sowie

die zur Reichskasse fließenden Zölle, die Rübenzucker-, Salz-, Tabak- und Wechselstempelsteuer; ferner die durch Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, Reichsges.-Bl. S. 261 eingeführte Waaren-Statistikstempelsteuer (Anmeldungsgebühr für die Statistik über Ein- und Ausfuhr über die deutsche Zollgrenze).

Ohne Verwilligung der Stände darf jedoch weder in Krieg- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden (§ 109 der Verf.-Urk.). Doch hat der König nach § 89 der Verf.-Urk. das Recht, in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren.

Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte durch Vorlage des Hauptfinanzetats vorangehen (§ 110 der Verf.-Urk.).

Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen (§ 113 der Verf.-Urk.).

Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern werden nach Ablauf dieses Zeitraums auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen (§ 114 der Verf.-Urk.).

Auf Grund des von dem Finanzministerium den Ständen vorgelegten Hauptfinanzetats werden die direkten Steuern von den Ständen verwilligt, vom Steuerkollegium auf Grund des Landeskatasters auf die einzelnen Amtskörperschaften vertheilt und unter Genehmigung des Finanzministeriums ausgeschrieben (§ 115 d. Verf.-Urk.).

Den Oberämtern liegt sodann ob, den ihrem Oberamtsbezirk zugetheilten Betrag auf die einzelnen Gemeinden desselben zu repartiren. Dieser Unteraustheilung hat aber eine Richtigstellung der Gemeinde- und Oberamtskataster vorauszugehen. Die Austheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen wird vom Gemeindevorsteher nöthigenfalls mit Beihilfe des Verwaltungsaktuars vorgenommen. Der Steuereinzug in den Gemeinden wird entweder vom Gemeindepfleger oder einem besonderen Steuereinbringer besorgt, welcher die Steuergelder regelmäßig an die Oberamtspflege abzuliefern hat (die Steuer aus Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen wird vom Kameralamt bezw. Ortsacciser eingezogen).

Von den Amtspflegern, sowie von den Obereinnehmern der indirekten Steuern, werden die Steuergelder theils an die Staatshauptkasse, theils an die Staatsschuldenzahlungskasse nach der deßhalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung eingeliefert.

Die erwähnten Steuereinbringer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuergelder unter keinem Vorwande an eine andere, als an die nach der Verabschiedung bestimmte Kasse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabfolgen (§ 116 der Verf.-Urk.).

Das Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz vom 28. April 1873 bezweckt die bereits durch die Landesvermessung verbreitete Anfertigung eines definitiven Steuerkatasters, welches bei allen Steuerquellen die Aufgabe verfolgt, die Grundlagen für die Berechnung der Steuer der einzelnen Pflichtigen herzustellen.

Nach Art. 1 des angeführten Gesetzes unterliegen:

1) der Grundsteuer und der mit derselben verbundenen Gefällsteuer:
   a) alle innerhalb der Landesgrenze gelegenen ertragsfähigen Grundstücke;
   b) die kraft einer Dienstbarkeit auf dem Grundeigenthum haftenden Berechtigungen Dritter, soweit sie nicht durch etwaige Gegenleistungen ausgeglichen werden, ferner die noch vorhandenen Rechte auf Zins-, Gült-, Lehen- und Zehentgefälle (insbesondere die Berechtigung zum Streusammeln, Grasnutzung, Fischerei 2c.);
2) der Gebäudesteuer: alle im Lande vorhandenen Gebäude, einschließlich ihrer Grundflächen und Hofraithen, sowie die nicht unter einem Gebäude befindlichen, sondern für sich bestehenden Keller;
3) der Gewerbesteuer: die im Lande betriebenen Gewerbe jeder Art. Ferner seit 1. Juli 1877 die unterirdisch betriebenen Bergwerke und Mineralbrunnen, die mit einem Gebäude in Verbindung stehenden dinglichen Gewerbeberechtigungen, endlich das Einkommen der Kommissionäre, Makler (Sensale) und der Verleger von Zeitungen, welche früher Berufs-Einkommensteuer zu bezahlen hatten.

Von der Besteuerung bleiben frei (Art. 2 des citirten Gesetzes):

1) die zur Krondotation gehörigen Grundstücke und Gebäude sammt Zubehör;
2) das Eigenthum des Staats, insbesondere die vom Staat selbst betriebenen Gewerbe; das Hofdomänenkammergut dagegen ist seit 1849 nicht mehr steuerfrei;
3) die zu öffentlichem Gebrauch dienenden Grundflächen, Wege, Straßen, Marktplätze, Friedhöfe, Brunnenteiche, welche dem Eigenthümer keinen ökonomischen Nutzen abwerfen;
4) die als Besoldung den im Staats-, Kirchen- und Schuldienst angestellten Beamten und Dienern verliehenen Grundstücke und nutzbaren Rechte;
5) Kirchen, Bethäuser, Pfarrgebäude, Schulhäuser, Turnhallen, Hospitäler, Armen- und Waisenhäuser, Rath-, Thor- und Wachthäuser 2c.;
6) unbewohnbare Gebäude in Feldern, Gärten, Waldungen 2c., welche zu keinem landwirthschaftlichen oder Gewerbebetrieb dienen;
7) Gebäude, die in keiner Weise benutzt werden können;
8) das Grundeigenthum, die Gebäude und der Betrieb der Privateisenbahnen, welche mit ihrem Ertrag zu der Kapital-Rentensteuer beigezogen werden;

9) der Handel mit selbst erzeugten land- oder forstwirthschaftlichen Produkten, sowie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugnisse.

Der Betrag der zu entrichtenden Grund- und Gefäll-, Gewerbe- und Gebäudesteuer wird (nach Art. 10 des citirten Gesetzes) für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz bestimmt, wonach z. B. für das Etatsjahr 1879/80

das Grundeigenthum und die Gefälle $^{13}/_{24}$,
die Gebäude und die Gewerbe zusammen $^{11}/_{24}$

und zwar je zur Hälfte zu tragen haben.

Der Besteuerung (als Einkommensteuer) unterliegen in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. September 1852 bezw. 30. März 1872 und 28. April 1873: Die Bezüge der Mitglieder des K. Hauses, als Apanagen, Sustentationsgelder, Nadelgelder, Wittume, der Ertrag aus verzinslichen im In- oder Ausland angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien, verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen, ferner Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch die reichsschlußmäßigen Staatskassenrenten, sowie die Siedersrenten der Stadt Hall; endlich das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art und zwar — gleichgiltig ob innerhalb oder außerhalb Württembergs erworben — das Einkommen aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde- 2c. Dienst angestellten, sowohl aktiven als quiescirten oder pensionirten Personen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, Verwalter und Diener, Geschäftsführer, Gewerbegehilfen 2c.

Ferner werden zur Kapital-Rentensteuer beigezogen die Privateisenbahnen mit den zu ihrem Betrieb dienenden Grundflächen und Gebäuden mit ihrem Gewerbebetrieb selbst, nach dem von der Verwaltungsbehörde im Ganzen zu fatirenden und zu versteuernden Betrag. Ebenso unterliegt jetzt das Einkommen von Renten und Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen 2c. der Besteuerung ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in oder außer dem Lande zur Gewerbesteuer beigezogen wird. Einkünfte aus Kapitalien und Renten unterliegen der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben im Ausland bereits mit einer Steuer belegt sind, es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag zu behandeln ist (Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872).

Nicht dem Deutschen Reiche angehörige Ausländer sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens, wenn sie am Anfang des Steuerjahres bereits 6 Monate in Württemberg wohnen, unbedingt, andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

Steuerfrei bleiben bezüglich der Kapitalsteuer: die Einkünfte des Staates, die Aktiven des Schulfonds, die Aktivzinsen und Renten der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Wittwen- und Waisenkassen

die Aktiv- und Passivkapitalzinsen der allgemeinen Sparkasse in Stuttgart, die Aktivkapitalzinsen der Kasse des Wohlthätigkeitsvereins und der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Hilfskassen; die einen Jahresertrag von 350 M. nicht übersteigenden Zinsen und Renten derjenigen Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche im Ganzen nicht mehr als 350 M. jährliches Einkommen beziehen.

Bezüglich der Einkommensteuer: die Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten, sowie der Landjäger und der Forst- und Steuerwächter, ferner das Dienst- und Berufseinkommen, welches bei einer Person im Ganzen den jährlichen Betrag von 350 M. nicht übersteigt.

Die Steuer, welche von dem „steuerbaren Betrag" der Einkünfte zu entrichten ist, wird für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz festgesetzt und beträgt z. B. im Jahre 1879/80 $4^4/_5$% des steuerbaren Betrags.

Als „steuerbarer Betrag" ist anzusehen, bei Apanagen 2c. der volle Jahresbetrag, ebenso bei den Kapitalien und Renten nach dem Bestand am 1. April jeden Jahres ohne Abzug von Passivzinsen oder Schulden. Beim Dienst- und Berufseinkommen beträgt der steuerbare Betrag von einem jährlichen Einkommen

bis einschließlich . . . . . 850 M. $^1/_{10}$,
von dem Mehrbetrag von 850 bis 1700 M. $^2/_{10}$,
" " " " 1700 bis 2550 M. $^3/_{10}$,
" " " " 2550 bis 3400 M. $^8/_{10}$,

von dem weiteren Einkommen den ganzen Betrag desselben.

Das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 betr. Beseitigung der Doppelbesteuerung bestimmt:

Ein Deutscher darf zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaat herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat, d. h. in welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Hat ein Deutscher in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz, so wird er in demjenigen Staate besteuert, in welchem er sich aufhält, hat er dagegen in seinem Heimathstaat und außerdem noch in einem anderen Bundesstaat seinen Wohnsitz, so wird er im Heimathstaat besteuert. Reichs- und Staatsbeamte werden in dem Staate besteuert, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Grund- und Gewerbesteuer wird an denjenigen Staat entrichtet, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird. Gehalt, Pension 2c. der Civil- oder Militärbeamten oder deren Hinterbliebenen wird in demjenigen Staate besteuert, welcher die Zahlung zu leisten hat.

Auswärtige Angelegenheiten.

§ 80.

Verhältniß zu auswärtigen Staaten.

Die Verhältnisse Württembergs zu auswärtigen Staaten sind durch Gründung des Deutschen Reichs wesentlich alterirt worden.

Nach Art. 11 der Reichsverfassung steht dem Kaiser das Recht zu, das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen (vergl. auch oben § 9 Ziff. 7). Dieses Recht ist jedoch kein ausschließliches und auch kein durchaus unbeschränktes; einerseits haben die Bundesfürsten das Recht der diplomatischen Verbindung nach Außen und das Recht des Abschlusses von Verträgen über Gegenstände, welche nicht nach Art. 4 der Reichsverfassung zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reichs gehören, andererseits ist zum Abschluß von Verträgen, welche in den Bereich der Reichsgesetzgebung fallen, die Zustimmung des Bundesraths und die Genehmigung des Reichstags erforderlich.

Nach diesen Bestimmungen sind die §§ 85—86 der württ. Verfassungs-Urkunde zu modificiren.

Soweit nun nach den Reichsgesetzen dem König noch das Recht der Vertragsschließung zusteht, so ist bei solchen Verträgen, durch welche Rechtsverhältnisse der Staatsbürger geändert werden, die Zustimmung der Stände nothwendig, andere Verträge sind den Ständen zur Kenntniß zu bringen. Die Anordnungen, Leitung, Verwerfung und Realisirung dieser Verträge steht dem Könige zu.

§ 81.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Zum Geschäftskreis des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehören alle Verhandlungen mit auswärtigen Staaten.

Zugleich bildet dasselbe das Ministerium des Königlichen Hauses und liegt ihm daher in dieser Eigenschaft die Besorgung der K. Familienangelegenheiten ob.

In ersterer Eigenschaft besorgt dieses Ministerium die Beglaubigung und Instruirung der K. Gesandten und anderen diplomatischen Agenten, und unterhält die Verhältnisse mit den auswärtigen am Königlichen Hof beglaubigten Gesandtschaften.

Es schließt Staatsverträge mit fremden Regierungen und trifft die Einleitungen zur Vollziehung und Aufrechthaltung derselben. Durch dasselbe werden Verwendungen für die württembergischen Unterthanen in fremden Staaten eingelegt und ebenso die Verwendungen fremder Regierungen für die in Württemberg anhängigen Angelegenheiten ihrer Unterthanen vermittelt.

Die Urkunden und Reisepässe, welche für das Ausland bestimmt sind, erhalten durch dieses Ministerium ihre Beglaubigung.

Auch die Anfertigung der Korrespondenz des Königs mit auswärtigen Regenten gehört nebst den Standeserhöhungen zu seinem Geschäftskreis.

In seiner Eigenschaft als Oberlehenhof hat das Ministerium die Aufsicht über die nach dem Gesetze vom 8. Okt. 1874 betr. die Aufhebung des Lehenverbandes noch vorhandenen Königl. Aktivlehen zu führen.

Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten steht ferner die obere Leitung und die Aufsicht über die Verkehrsanstalten in ihrem ganzen Umfange zu. (Königl. Verordn. vom 28. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 373.) Insbesondere kommt dem Ministerium nach § 5 der citirten Königl. Verordnung zu: die Ertheilung allgemeiner Dienstinstruktionen und Weisungen für die Direktivbehörden, die Feststellung der allgemeinen Verwaltungsgrundsätze, die Erlassung der Beeidigungsvorschriften, die Erledigung von Zweifeln und Anständen, welche sich bei Anwendung von Gesetzen und Verordnungen ergeben; die Einrichtung und Aufhebung von Eisenbahn-, Post- und Telegraphenstationen, die Feststellung der Etats, die Feststellung der Normen für die Aufnahme von Dienst-Aspiranten und für die Dienstprüfungen, die Anstellung, Beförderung, Versetzung, Pensionirung ꝛc. der auf Lebensdauer oder auf Kündigung angestellten Beamten, bezw. Bediensteten; Strafnachlässe über 100 ℳ, Nachlässe von zweifelhaften Forderungen aus Gründen der Billigkeit und Gnade; die Entscheidung von Kompetenzkonflikten unter den Verwaltungsbehörden der Verkehrsanstalten; die Erledigung von Berufungen und Beschwerden gegen die Verwaltung; ferner der Verkehr mit andern Ministerien, dem Reichskanzleramt, dem Reichseisenbahnamt, sowie der Verkehr mit auswärtigen Regierungen und endlich in Absicht auf den Betrieb der Verkehrsanstalten: die Erlassung allgemeiner reglementarischer Vorschriften, insbesondere die Genehmigung der Transportreglements, Erlassung der Postordnung und die Festsetzung der allgemeinen Tarifnormen und Tarifsätze, soweit dieselben nicht durch Reichsgesetze geregelt sind.

Dem Ministerium bleibt vorbehalten, aus besonderen Gründen jeden andern Gegenstand seiner Würdigung und Entscheidung zu unterziehen, wie auch die Besorgung einzelner der — zum Theil vorbezeichneten — in Art. 3 der Verordnung vom 28. Juni 1875 aufgeführten Gegenstände in widerruflicher Weise der Generaldirektion für die Verkehrsanstalten zu übertragen.

§ 82.

Generaldirektion für die Verkehrsanstalten und deren Sektionen.

Für die Besorgung aller auf die unmittelbare Leitung und Verwaltung, sowie auf den Betrieb der Verkehrsanstalten bezüglichen Geschäfte, welche nicht nach § 3 der oben citirten Verordnung dem Ministerium vorbehalten sind, ist in Unterordnung unter das Ministerium eine kollegialisch gebildete, technisch administrative Centralverwaltungsbehörde, die Generaldirektion für die Verkehrsanstalten, eingesetzt.

Dieselbe hat die Vollziehung aller auf die Verkehrsanstalten sich beziehenden höheren Anordnungen zu besorgen, das Interesse und die Aufsichtsrechte des Staats gegenüber von Privateisenbahnen wahrzunehmen, auch die Unterstützungskasse für die Diener der Verkehrsanstalten zu verwalten.

Der Beruf und Wirkungskreis der Generaldirektion besteht zunächst in der Vermittlung und Erhaltung der möglichst innigen Verbindung der verschiedenen Verkehrsanstalten unter sich in allen wichtigeren Beziehungen zu einander und in Behandlung derjenigen Geschäfte, welche ein den verschiedenen Verkehrsanstalten gemeinsames höheres Interesse haben.

Die Generaldirektion theilt sich in vier nach Verwaltungsgegenständen gebildete Sektionen und zwar:

A. Die Eisenbahnbaukommission

für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Neubaues von Eisenbahnen.

B. Die Eisenbahndirektion

für die Leitung des Betriebs und der Verwaltung der dem Verkehr übergebenen Eisenbahnen, einschließlich der Unterhaltung sämmtlicher für den Betriebsdienst bestimmten Einrichtungen und Baulichkeiten, für die Leitung des Betriebs der Bodenseedampfschifffahrt, sowie für die Verwaltung der Eisenbahnpolizei.

Die Eisenbahndirektion kann nach Erforderniß in Unterabtheilungen getheilt werden.

C. Die Postdirektion

für die Leitung des Betriebs und der Verwaltung der Posten.

D. Die Telegraphendirektion

für die Leitung und Einrichtung des Betriebs und der Verwaltung der Telegraphen für ausschließliche Telegraphen- und Eisenbahnzwecke.

Sowohl der Generaldirektion als ihren Sektionen sind die Rechte und Pflichten eines Landeskollegiums beigelegt.

Die einzelnen Sektionen besorgen unabhängig von einander die außer Beziehung zu den übrigen Verkehrsanstalten stehenden Gegenstände ihres Verwaltungszweiges.

Bei jeder Sektion wird zur Führung der Geschäfte ein Vorstand und eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern nebst dem erforderlichen Kanzleipersonal bestellt.

Die Geschäftsbehandlung bei den Sektionen ist bureaumäßig mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, bei welchen nach Anordnung des Ministeriums kollegialische Berathung und Beschlußfassung einzutreten hat oder welche nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften durch Kollegialbeschluß zu erledigen sind.

Bei kollegialischen Berathungen sowohl der Generaldirektion als der Sektionen entscheidet die Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmengleichheit eine Stimme. Zu einem giltigen Kollegialbeschluß wird die Gegenwart eines Vorsitzenden und mindestens dreier Mitglieder erfordert.

Glaubt der Vorsitzende von den Sektionen die Ausführung des gefaßten Beschlusses beanstanden zu sollen, so hat er solches dem Kollegium mitzutheilen, und es ist der Gegenstand bei der Generaldirektion zum Vortrag zu bringen.

Das Kollegium der Generaldirektion besteht aus dem Generaldirektor, dem der Generaldirektion etwa beigeordneten Ministerialrath, den Sektions- und Unterabtheilungs-Vorständen, einem Justitiar und je einem administrativen Mitgliede der Sektionen.

Bei kollegialischen Berathungen eisenbahnbautechnischer Angelegenheiten können die der Post- und Telegraphendirektion angehörigen Mitglieder von der Theilnahme dispensirt und statt derselben technische Mitglieder der Eisenbahnbaukommission und Eisenbahndirektion beigezogen werden.

Der Generaldirektor führt in den Sitzungen der Generaldirektion den Vorsitz, der Minister kann jedoch den Vorsitz jederzeit selbst übernehmen und wird dann in diesem Fall der Generaldirektor stimmberechtigt. Ebenso nimmt der Generaldirektor an allen wichtigeren Berathungen der Sektionen Theil, führt in solchem Falle den Vorsitz und es wird hierdurch der Sektionsvorstand stimmberechtigt.

Außerhalb der Ministerien stehende Behörden.

§ 83.

Staatsschuldenzahlungskasse.

Dieselbe wird von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände verwaltet (§ 120 der Verf.-Urk.).

Dem ständischen Ausschuß werden monatliche Kassenberichte doppelt ausgefertigt übergeben, von welchen jedesmal ein Exemplar dem Finanzministerium mitzutheilen ist (§ 121 der Verf.-Urk.).

Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von dem Zustande dieser Kasse jederzeit Einsicht nehmen zu lassen (§ 122 der Verf.-Urk.).

Die Staatsschuldenzahlungskasse wird jeden Monat durch ein Mitglied der Oberrechnungskammer und ein Mitglied des ständischen Ausschusses untersucht. Die Jahresrechnung über dieselbe wird von der Oberrechnungskammer abgenommen, geprüft, und sofort von einer königlichen und ständischen Kommission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

§ 84.

Staatsschuld.

Als Staatsschuld im engeren Sinn sind diejenigen Passivkapitalien anzusehen, welche schon von früher ein erworbenes Recht auf die Staatsschuldenzahlungskasse haben und solche Schulden, welche durch gemeinschaftliche Verabschiedung zwischen der Regierung und den Ständen auf diese Kasse übernommen worden sind. Die Verzinsung und Tilgung derselben liegt dem ganzen Staate ob und steht unter Gewährleistung der Stände.

Es ist ein Zinszahlungsfond und ein Kapitaltilgungsfond vorhanden. Zur Erhaltung dieser Fonds werden der Staatsschuldenzahlungskasse durch Uebereinkunft des Finanzministeriums mit dem ständischen Ausschuß vor dem Anfang eines jeden Etatsjahres solche Einkünfte auf deren Erhebung mit Sicherheit gerechnet werden kann, zum direkten Bezug in erschöpfenden Summen zugewiesen. Die sämmtlichen Verwaltungskosten der Staatsschuldenzahlungskasse trägt die ständische Sustentationskasse. Die Schuldscheine wurden früher nur auf den Namen der Gläubiger, werden seit 1845 aber auch auf den Inhaber (au porteur) lautend mit Zinsabschnitten ausgestellt.

Durch das Gesetz vom 16. September 1852 und 18. August 1879 (Reg.-Bl. S. 221) sind die näheren Bestimmungen über die Erlöschung der Hauptforderung bezw. der Zinsabschnitte gegeben; hiernach erlischt die Hauptforderung, wenn der Schuldschein nicht binnen 5 Jahren, von dem verkündigten Rückzahlungstage an gerechnet, vorgelegt wird, und ein Zinsabschnitt, welcher nicht binnen 3 Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, zur Einlösung gebracht wird, tritt außer Kraft.

§ 85.

Ständische Sustentationskasse.

Dieselbe erhält ihre Zuflüsse aus der Staatskasse.

Diese Kasse, deren Verwaltung den Ständen überlassen ist, bestreitet den gesammten ständischen Aufwand, also die Diäten der Ständemitglieder, der ständischen Beamten und Diener, überhaupt die sämmtlichen Kanzleikosten. (§ 194 der Verf.-Urk.)

Die für die ständische Sustentationskasse bestimmte Summe wird durch Aufnahme in den Hauptfinanzetat verabschiedet und in bestimmten Raten von der Staatskasse geliefert.

Die jährliche Rechnung wird von einer ständischen Kommission revidirt und in der Ständeversammlung zur Vorlage gebracht.

§ 86.

Staatsministerium.

Die Minister oder Chef der Departements bilden das Staatsministerium. (Der Unterschied zwischen einem Minister und einem Departementschef macht sich nicht im Beruf, sondern nur im Rang und Gehalt geltend.)

Die Zahl der bestehenden Departements kann nur durch ein Gesetz geändert werden. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Staatsministeriums (und des Geheimen Rathes) nach eigener freier Entschließung

Der Vorsitz des Staatsministeriums wird, sofern nicht der König an einer Berathung Theil nimmt, von einem aus der Zahl der Minister oder Departementschefs durch den König ernannten Präsidenten geführt.

Kein Mitglied des Staatsministeriums kann, außer in dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von den Berathungen ausgeschlossen werden.

Zur Bearbeitung der Geschäfte und zur Theilnahme an den Berathungen sind dem Staatsministerium ständige Räthe beigegeben.

Die Funktionen solcher Räthe versehen bis auf Weiteres Mitglieder des Geheimen Raths, welche von dem König hiezu beauftragt werden; eine zählende Stimme kommt ihnen jedoch im Staatsministerium nicht zu. Außerdem können für einzelne Gegenstände sonstige Beamte oder Fachmänner beigezogen werden.

Der Geschäftskreis des Staatsministeriums umfaßt die Berathung aller allgemeinen Angelegenheiten, namentlich solcher, welche auf die Staatsverfassung, auf die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorial-Eintheilung, auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben oder auf die allgemeinen Verhältnisse des Staates zu den Religionsgesellschaften sich beziehen, wie auch die Berathung der Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, soweit es sich um deren Erlassung, Abänderung oder authentische Erklärung handelt, ferner aller wichtigeren Verhältnisse zu andern Staaten. Alle dem König vorzulegenden Vorschläge der Minister in solchen Angelegenheiten müssen im Staatsministerium zur Berathung vorgetragen und, mit dessen Gutachten begleitet, an den König gebracht werden. Außerdem gehören in den Geschäftskreis des Staatsministeriums alle ständischen und alle diejenigen Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Deutschen Reiche betreffen, sowie alle diejenigen Gegenstände, welche demselben zur Berathung vom König besonders aufgetragen werden. Das Staatsministerium ist die Behörde, durch welche der König seine Eröffnungen an die Stände erläßt, und letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben. Durch dasselbe werden die Gutachten des Geheimen Rathes dem König vorgelegt. (Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876, hiernach sind die §§ 38, 54, 58, 59, 160, 172 der Verf.-Urk. abgeändert.)

§ 87.

Geheimer Rath.

Der Geheime Rath besteht aus den Mitgliedern des Staatsministeriums und denjenigen Räthen, welche der König zu ordentlichen Mitgliedern des Geheimen Raths (wirklichen Staatsräthen) ernennt.

Derselbe ist seiner Hauptbestimmung nach eine den König berathende Behörde.

Neben der obligatorischen Berathung im Staatsministerium unterliegen auch noch der Begutachtung des Geheimen Raths:

Anträge auf Abänderung der Landesverfassung, der Landesverfassungsgesetze, sowie der Reichsverfassung (Art. 78 der R.-Verf.); ferner Normen, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften beziehen, sowie Anträge in besonders wichtigen und sonst geeigneten Angelegenheiten, namentlich in den Gebieten der Gesetzgebung und der Erlassung allgemeiner Verordnungen, endlich Anträge der Verwaltungsstellen auf Entlassung oder Zurücksetzung der Korporations- und Gemeindediener und der evang.

Geistlichen in Gemäßheit von § 47 der Verf.-Urk., welcher Paragraph sonach nur noch auf diese Angestellten Anwendung findet. Außerdem hat der Geheime Rath Alles zu berathen, was ihm vom König besonders aufgetragen wird.

Bei den Berathungen des Geheimen Rathes führt, wofern der König nicht an einer Berathung Theil nimmt, der Präsident des Staatsministeriums den Vorsitz. Die Gutachten des geheimen Raths werden dem König durch das Staatministerium vorgelegt.

Als entscheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheime Rath in den Fällen, wo Eigenthums- und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Körperschaftszwecke abgetreten werden sollen (§ 30 der Verf.-Urk.).

Im Falle einer außerordentlichen Reichsverweisung (§ 13 der Verf.-Urk.) hat der Geheime Rath bei dem dießfalls zu fassenden Beschluß der Versammlung sämmtlicher Königlicher Prinzen mitzuwirken (siehe § 29). (Hiernach sind die §§ 58, 59 und 60 der Verf.-Urk. zu berichtigen.)

§ 88.

Kompetenz-Gerichtshof.

Die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden ist vorbehältlich der hinsichtlich der Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und andern Behörden in Strafsachen geltenden Bestimmungen, bei welchen der Strafsenat des Oberlandesgerichts zuständig ist, dem Kompetenzgerichtshof übertragen. Derselbe untersteht in dienstlicher Beziehung dem Staatsministerium.

Der Kompetenz-Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder desselben werden theils aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts, theils aus den nicht zugleich dem Oberlandesgericht angehörenden Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes berufen.

Die Erhebung des Kompetenzkonfliktes erfolgt durch die oberste Verwaltungsbehörde oder durch den Verwaltungsgerichtshof. Die unteren Verwaltungsstellen haben, wenn sie die Erhebung eines Kompetenzkonfliktes für geboten erachten, der obersten Verwaltungsstelle Anzeige zu machen. Die Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofes erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. (Gesetz vom 25. August 1879. Reg.-Bl. S. 272.)

§ 89.

Staatsgerichtshof.

Zum gerichtlichen Schutz der Verfassung ist der Staatsgerichtshof bestimmt. Er erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte derselben. Eine Anklage vor demselben kann deßhalb geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und von den Ständen

sowohl gegen Minister und Departementschefs als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeversammlung.

Andere Staatsdiener als Minister und Departementschefs können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der in § 53 der Verf.-Urk. enthaltenen Vorschrift. (Siehe unter § 118.)

Der Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und aus 12 Richtern. Der König ernennt die Hälfte dieser Richter sowie den Präsidenten aus den Mitgliedern der höheren Gerichte, die andere Hälfte nebst drei Stellvertretern wählt die Ständeversammlung im Zusammentritt beider Kammern außerhalb ihrer Mitte aus den Königlichen Staatsdienern. Unter den ständischen Mitgliedern müssen mindestens 2 Rechtsgelehrte sein.

Bei jedem Beschluß muß eine gleiche Anzahl von königlichen und ständischen Richtern anwesend sein. Kann eine etwa eintretende Ungleichheit nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden, so tritt der jüngste im Dienste von der überzähligen Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter 10 betragen. Der Präsident hat keine Stimme. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die dem Angeklagten günstigere Meinung. Die Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, Suspension und Entfernung vom Amt, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft. Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Kompetenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrückliche auszuschließen, so bleibt es den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.

Gegen Erkenntnisse des Staatsgerichtshofs findet nur das Rechtsmittel der Revision statt.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein zur Entfernung vom Amt verurtheilter Staatsdiener im Amte belassen oder in einem andern Amte angestellt werde, es wäre denn, daß das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt in Rücksicht auf Wiederanstellung des Verurtheilten zu dessen Gunsten enthielte. Das Kapitel X der Verf.-Urk. handelt vom Staatsgerichtshof und sind in §§ 195—205 die näheren Bestimmungen getroffen.

Kriegswesen.

§ 90.

Verhältniß zum Deutschen Reich.

Die gesammte Landmacht des Reichs bildet ein einheitliches Heer, welches im Krieg und Frieden unter dem Oberbefehl des Kaisers steht.

Ebenso ist die Reichskriegsmarine eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers (Art. 53 und 63 der Reichs-Verf.).

In diesem Oberbefehl ist das Recht und die Pflicht begriffen, dafür Sorge zu tragen, daß alle Truppentheile vollzählig und kriegs-

tüchtig vorhanden sind und Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären.

Die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres wurde durch Art. 60 der Reichsverf. auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und durch das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 diese Friedensstärke bis zum 31. Dezember 1881 verlängert (Reichsgesetz-Bl. 1874, S. 45). Dieselbe beträgt 401,659 Mann. Die Einjährigfreiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

Die Präsenzstärke für die spätere Zeit wird durch ein Reichsgesetz festgestellt werden. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens sind von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen, und es sind zu diesem Behufe dem Bundesfeldherrn jährlich so viel mal 225 Thaler zur Verfügung zu stellen, als die Kopfzahl der Friedensstärke beträgt (Art. 62 der Reichsverf.).

Alle deutschen Truppen haben den Befehlen des Kaisers unbedingten Gehorsam zu leisten. Der Kaiser hat im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen; zu ersterem ist jedoch die Zustimmung des Bundesraths erforderlich, es wäre denn ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Württemberg hat sich noch einige Rechte vorbehalten und es gilt nach der Militärkonvention von Versailles vom 21./25. November 1870 im Allgemeinen Folgendes:

Die Württemb. Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes (das 13te) Armeekorps mit eigenen Fahnen und Feldzeichen. Die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone haben die entsprechende laufende Nummer im Deutschen Bundesheere, neben der Nummerirung im königlich württembergischen Verbande.

Der König ernennt die Offiziere und Militärbeamte, den Korpskommandanten jedoch nach vorgängiger Zustimmung des Bundesfeldherrn. Er genießt als Chef seiner Truppen die ihm zustehenden Ehrenrechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus.

Er bestimmt die Uniformirung, die Garnisonen und hat ferner das Recht der jederzeitigen Besichtigung seiner Truppen, auch kann er sowohl seine eigenen Truppen als andere Bundestruppen, welche im Lande dislocirt sind, für Polizeizwecke verwenden.

Das Württ. Armeekorps soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislocirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislocirung anderer deutschen Truppentheile in Württemberg soll im Frieden nur mit Zustimmung des Königs erfolgen.

Für die Organisation des Württ. Armeekorps sind die preuß.

Normen maßgebend. Es kommen demgemäß alle preuß. Exerzier- und sonstige Reglements, Instruktionen ꝛc. mit Ausnahme der Militärkirchenordnung und der Militärstrafgerichts-Ordnung zur Anwendung. Sodann hat Württemberg seine eigene Militärverwaltung, wobei die Ersparnisse an dem bestimmten Betrag von jährlich 225 Thalern pro Kopf der Württ. Staatskasse anheimfallen.

Von dieser Summe ist jedoch zu bestreiten: der Aufwand für die Unterhaltung des Armeekorps, einschließlich der Bauten ꝛc., sowie der Antheil Württembergs für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammtheeres, der Reichsfestungen, Unterhaltung der Militärbildungsanstalten, der Lehrbataillons, der Militärreitschule, des großen Generalstabes ꝛc.

§ 91.

Kriegsministerium.

Das Kriegsministerium ist für alle Militärangelegenheiten die oberste verantwortliche Staatsbehörde, deren Wirkungskreis neben den militärischen Angelegenheiten die sämmtlichen Zweige der Kriegsverwaltung umfaßt.

Dasselbe ist eingetheilt in:

1) Das Centralbureau;
2) die Militärabtheilung;
3) die Oekonomieabtheilung;
4) die Justizabtheilung (zugleich die oberste Militärjustizbehörde).

Dem Kriegsministerium sind unterstellt: das Militärrevisionsgericht; der Oberrekrutirungsrath gemeinsam vom Ministerium des Innern und Kriegsministerium ressortirend; das Artilleriedepot; Traindepot; Militärbauamt, Kriegszahlamt, die Intendanturen, der Militärbevollmächtigte in Berlin ꝛc.

§ 92.

Oberrekrutirungsrath.

Der Oberrekrutirungsrath besteht unter dem Vorsitze eines Generals aus je 2 Delegirten des Ministeriums des Innern und des Kriegs und steht den Militär-Ersatzangelegenheiten als Ersatzbehörde 3. Instanz vor, während die oberste Leitung der Ersatz-Angelegenheiten in 4. Instanz den beiden genannten Ministerien als Ministerial-Instanz zukommt.

Dem Oberrekrutirungsrath sind untergeordnet:

1) Für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk eine „Obererſatzkommission", welche aus dem betr. Infanterie-Brigadekommandeur (Militärvorsitzender) und einem höheren Verwaltungsbeamten des Departements des Innern (Civilvorsitzender) besteht und die Ersatzangelegenheiten in 2. Instanz besorgt.
2) Für jeden Aushebungs- (d. h. Oberamts-) Bezirk eine der Obererſatzkommission untergeordnete „Ersatzkommission", welche

aus dem betreffenden Landwehrbezirkskommandeur (Militärvorsitzender) und dem Oberamtmann (Civilvorsitzender) gebildet wird und die Ersatzangelegenheiten in erster Instanz besorgt.

3) Die Prüfungskommission für Einj.-Freiwillige in Ludwigsburg. Den Vorsitz in derselben führt der Civilvorsitzende der Obererſatzkommission im Bezirk der 52. Infanterie-Brigade; ordentliche Mitglieder derselben sind 2 Stabsoffiziere oder Hauptleute und ein Beamter aus der Civilverwaltung.

Zu den unter 1) und 2) genannten ständigen Mitgliedern der Ersatz- bezw. Obererſatzkommissionen treten in einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen (bei Anträgen auf Zurückstellung ꝛc.) noch andere zum Theil bürgerliche Mitglieder hinzu.

Die bürgerlichen Mitglieder werden von der betr. Amtsversammlung auf 3 Jahre nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern gewählt und es wird die Obererſatzkommission durch ein bürgerliches Mitglied, die Ersatzkommission durch höchstens einen weiteren Offizier und 4 bürgerliche Mitglieder verstärkt.

§ 93.

Verpflichtung zum Kriegsdienst.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind die Mitglieder regierender Häuser und standesherrlicher Familien.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. und dauert bis zum vollendeten 42. Lebensjahr. Sie zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht, (letztere vom 17.—20. und 32.—42. Lebensjahr). Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine. Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche 12 Jahre dienstpflichtig.

Die Dienstpflicht im Heere wird eingetheilt in die aktive Dienstpflicht, die Reservepflicht, die Landwehrpflicht und die Ersatzreservepflicht.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert 7 Jahre (3 Jahre aktiv, 4 Jahre Reservepflicht) und die Landwehrpflicht 5 Jahre.

Jeder Reservist ist zur Theilnahme an 2 Uebungen verpflichtet, diese Uebungen sollen jedoch die Dauer von 8 Wochen nicht überschreiten.

Die Mannschaften der Landwehr (ausgenommen der Landwehrkavallerie) können während ihrer Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen einberufen werden. (§ 12. Abs. 1 und 2 der Kontroleordnung.)

Die Ersatzreservepflicht dauert vom Tag der Ueberweisung zur Ersatzreserve bis zum vollendeten 31. Lebensjahr. Die Ersatzreserve wird in 2 Klassen eingetheilt, die Dienstpflicht in erster Klasse dauert 5 Jahre. Nach Ablauf von 5 Jahren werden die Mannschaften in die 2. Klasse der Ersatzreserve versetzt.

Der ersten Klasse der Ersatzreserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden, aber durch hohe Loosnummer als überzählig nicht zur Einstellung gelangt sind, und diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlichen Fehler befreit werden,

d. h. nur bedingt tauglich sind. Alle Militärpflichtigen, welche der Ersatzreserve zu überweisen sind, aber als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse zugetheilt werden, sind der Ersatzreserve 2. Klasse zu überweisen.

Eingewanderte sind nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig. Die Genehmigung zur Auswanderung darf nicht ertheilt werden Wehrpflichtigen, welche sich im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie nicht bloß in der Absicht auswandern, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

Die dießfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgiltig zu betrachten. Bei Meinungsverschiedenheiten dieser beiden Mitglieder entscheidet die Obererſatzkommission.

Der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der in das stehende Heer und die Flotte einzustellenden Rekruten. Hiernach werden bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf unter Anrechnung der zum 3- oder 4jährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften ermittelt.

§ 94.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die vorgeschriebene wissenschaftliche Qualifikation dargelegt haben, werden nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätetens bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem der Pflichtige das 20. Lebensjahr zurücklegt, zu erbringen.

Militärpflichtige, welche wegen Berufs zurückgestellt sind, dürfen jedoch — mit Genehmigung des Oberrekrutirungsraths — die Berechtigung zum einjährigen Dienst noch nachträglich, während der Dauer ihrer Zurückstellung, nachsuchen (§ 89 Ziff. 7 der Wehrordnung).

Dieß dürfte hauptsächlich für Solche, die behufs Vorbereitung zu einer Dienstprüfung zurückgestellt wurden, von Werth sein.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission geschehen. Diejenigen Lehranstalten, welche giltige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auszustellen berechtigt sind, werden durch den Reichskanzler anerkannt und es wird ein Verzeichniß dieser Anstalten bekannt gegeben (siehe Reg.-Bl. von 1879, S. 20).*)

*) Die Aufnahmeprüfung in den württ. Postdienst berechtigt bis jetzt nicht zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, obwohl deren Anforderungen

§ 95.

Ausschließung, Zurückstellung, Befreiung vom Militärdienst.

Militärpflichtige, welche zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, werden vom Dienste im Heere und der Marine ausgeschlossen. Solche, welche zeitig untauglich (zu schwach, zu klein ꝛc.) sind, werden vorläufig zurückgestellt, doch muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgiltig über sie entschieden werden.

Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung und wer zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung zum Dienst im Heere eingestellt.

Im fünften Militärpflichtjahr muß über solche Personen endgiltig entschieden werden.

Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist ferner zulässig, behufs ungestörter Ausbildung für einen Lebensberuf und zwar bis zum 5. und in Folge erlangter Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 6. Militärpflichtjahr.

Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder ihrer Angehörigen statt und können vorläufig zurückgestellt werden: Die einzigen Ernährer hilfsloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern; der Sohn eines zur Arbeit unfähigen Grundbesitzers ꝛc., wenn dieser Sohn dessen einzige unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes ꝛc. ist, der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen Soldaten, Militärpflichtige, welche in Vorbereitung zu einem Lebensberuf begriffen sind, und durch eine Unterbrechung einen bedeutenden Nachtheil erleiden würden ꝛc. (vergl. § 30 der Wehrordnung).

Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgiltig entschieden werden (vergl. im Uebrigen die Wehrordnung vom 28. September 1875, Reg.-Bl. S. 565 ff.).

---

laut Bekanntmachung der Postdirektion hinter denjenigen, die an Einjährige gemacht werden, nicht zurückbleiben.

Hiebei wird noch ausdrücklich bemerkt, daß nur die Schulzeugnisse der **in dem angegebenen Verzeichniß aufgeführten** Lehranstalten berechtigen und daß z. B. auch die Erstehung einer höheren württ. Staatsdienstprüfung die Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht in sich schließt, wenn der betreffende Kandidat von der — zum einjährigen Dienst berechtigenden — Maturitätsprüfung für die Universität ausnahmsweise dispensirt worden ist, und genügende **Schulzeugnisse obengenannter** Lehranstalten nicht aufzuweisen vermag.

§ 96.

Militärische Einquartierung.

Die Truppen sind in der Regel in den Gebäuden der Kriegsverwaltung unterzubringen und zu verpflegen. Eine Ausnahme tritt jedoch ein, wenn sich die Truppen oder einzelne Mannschaften derselben auf dem Marsche ꝛc. befinden.

Die Einquartierung derselben in Dörfern ꝛc. erfolgt alsdann entweder mit Verpflegung oder ohne solche (auf Dach und Fach). Die Kriegsverwaltung hat sich hiezu der Gemeinden zu bedienen. Die Vertheilung der Einquartierung erfolgt in der Regel durch die Gemeinderäthe. Zur Quartierleistung ist jeder Inhaber von hiezu geeigneten Räumlichkeiten verpflichtet, doch sind die Mitglieder der regierenden Häuser und die Standesherren hiervon ausgenommen; ebensowenig können Kirchen, Kapellen ꝛc. belegt werden.

Neben der Einquartierung liegt den Gemeinden auch die Gestellung von Vorspann und Botengänge ob. Die Gemeinden erhalten von der Kriegsverwaltung die entsprechende gesetzliche Vergütung und in der Regel noch einen Zuschuß hiezu aus der Amtspflege. Tritt an die Stelle der Einquartierung das Bivouakiren auf freiem Felde, so hat die Gemeinde die Lagerräume unentgeldlich abzugeben, dagegen für Beschädigung oder Entziehung der Feldfrüchte vollen Schadenersatz zu fordern (vergl. auch Ministerialverfügung vom 20. Mai 1875, Reg.-Bl. S. 211 betr. die Bekanntmachung des Bundesgesetzes vom 25. Januar 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden).

Rechtsverhältnisse der Staatsbürger.

§ 97.

Ueber die Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Nach Art. 3 der Reichs-Verfassung besteht für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat (Staatsangehörigkeit) mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist und daß alle Deutschen dem Ausland gegenüber gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches haben (s. § 8, Abs. 3). Die Reichsangehörigkeit bildet jedoch kein selbstständiges Verhältniß, sondern ist lediglich bedingt durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat, und erlischt daher mit dem Verlust der letzteren. Einen unmittelbaren Erwerb der Reichsangehörigkeit gibt es nicht, sondern jeder Angehörige eines Bundesstaats ist zugleich Angehöriger des Reichs.

Das Reichsgesetz über die Bundesangehörigkeit vom 1. Juni 1870 hat das Princip verlassen, daß die Staatsangehörigkeit als Zubehör zur Gemeindeangehörigkeit zu betrachten sei; es ist vielmehr der Er-

werb wie der Verlust der ersteren unabhängig von der Gemeindegenossenschaft. Durch diese Bestimmung des Reichsgesetzes tritt nun bezüglich des § 19 der württ. Verf.-Urk., wonach der Aufnahme in das Staatsbürgerrecht die Zusicherung über die Aufnahme in ein Gemeindebürgerrecht vorangehen mußte, eine Aenderung dahin ein, daß dieß nur von einem Nichtdeutschen verlangt werden kann. Ebenso sind die Bestimmungen außer Kraft getreten, wonach Niemand, welcher nicht einer Gemeinde angehörte, sich weder verehelichen noch ein öffentliches Amt übernehmen konnte.

§ 98.

Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Dieselbe wird erworben:

1) durch Abstammung,
2) durch Legitimation,
3) durch Verheirathung,
4) für einen Deutschen durch Aufnahme,
5) für einen Ausländer durch Naturalisation,
6) durch öffentliche Anstellung.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich in der Regel auf die Ehefrau und auf die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder.

Mit der Aushändigung begründet die Naturalisations- bezw. Aufnahme-Urkunde alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

Zu 1. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Zu 2. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters. Die Legitimation erfolgt sowohl durch nachfolgende Ehe als durch landesherrliches Reskript.

Zu 3. Die Verheirathung mit einem Deutschen begründet für die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes; verheirathet sich also ein Württemberger mit einer Ausländerin, oder mit einer Angehörigen eines anderen Bundesstaates, so erwirbt dieselbe, ohne daß es einer besonderen Aufnahme bedürfte, das württ. Staatsbürgerrecht. Die Verheirathung eines Württembergers mit einer nicht Württembergerin hat jedoch nicht die Wirkung, daß Kinder einer früheren Ehe, oder uneheliche Kinder, sofern nicht eine Legitimation erfolgt, das württemb. Staatsbürgerrecht erlangen.

Zu 4. Die Aufnahme in's württemb. Staatsbürgerrecht muß jedem Deutschen, welcher sich in Württemberg niedergelassen hat, ertheilt werden, sobald er den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und sofern er unselbstständig ist, auch den Nachweis der Genehmigung Desjenigen, unter dessen Gewalt er steht, erbracht hat, sofern ihm nicht

auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 der Aufenthalt versagt werden darf, worüber er sich durch ein Zeugniß seiner bisherigen Heimatsbehörde auszuweisen hat (siehe hierüber § 128).

Zu 5. Die Naturalisation von Ausländern ist wesentlich erschwert. Die Naturalisationsurkunde darf denselben nur ertheilt werden, wenn sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters ꝛc. ergänzt wird;
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3) an dem Ort, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Hiernach soll Ausländern die Staatsangehörigkeit nur dann verliehen werden, wenn sie in dem Staat, dem sie angehören wollen, sich niederlassen.

Wenn auch der Nachweis eines bestimmten Minimalvermögens bezw. Beibringung einer Aufnahmeversicherung seitens einer Gemeinde im Reichsgesetz nicht ausdrücklich verlangt ist, so muß dennoch die dießbezügliche Bestimmung des § 19 der Verf.-Urk. Ausländern gegenüber in Geltung bleiben, da es nach den Gesetzesmotiven die Absicht des Gesetzgebers nicht ist, den Ausländern ein Recht auf Naturalisation zu verleihen und daher jede Regierung in der Lage bleibt, einem Ausländer die Naturalisation zu verweigern, auch wenn die in § 8 des Reichsgesetzes aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Zu 6. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staats-, Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer vertritt die Stelle der Naturalisations- bezw. Aufnahme-Urkunde.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Reichsdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaat, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat; hat er seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb Deutschlands, so muß ihm von demjenigen Staat, in welchem er um Aufnahme nachgesucht hat, die Naturalisationsurkunde ertheilt werden (Reichsges. v. 20. Dez. 1875).

§ 99.

Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1) durch Entlassung auf Antrag;
2) durch Ausspruch der Behörden;
3) durch 10jährigen Aufenthalt im Ausland;
4) bei unehelichen Kindern durch Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört als die Mutter;

5) bei einer Frauensperson durch Verheirathung mit einem Angehörigen eines andern Bundesstaats oder mit einem Ausländer.

Zu 1. Die Entlassung auf Antrag wird durch eine von der Kreisregierung auszustellende Entlassungsurkunde ertheilt, welche mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit bewirkt.

Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat. In Ermangelung dieses Nachweises (bei der Auswanderung nach nicht-deutschen Staaten) darf sie nicht ertheilt werden:

a) Wehrpflichtigen, welche sich im Alter vom vollendeten 17. bis 25. Lebensjahr befinden, bevor sie nicht ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht erstreben, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

Reservisten und Landwehrmänner stehen sich bezüglich der Auswanderung gleich und es kann solchen die Entlassung in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, ohne Zustimmung der Militärbehörden von der Kreisregierung ertheilt werden.

b) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere gehören, sowie Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienst entlassen, ebenso Reservisten und Landwehrmännern, sobald sie zum aktiven Dienst einberufen sind.

Für die Zeit eines Kriegs oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten, vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an, seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate erwirbt.

Die Entlassung erstreckt sich, wenn nicht eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Die in § 32 der Verf.-Urk. ausgesprochene Verpflichtung zur Stellung eines Bürgen, das Versprechen, innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht zu dienen ꝛc., fallen fort.

Zu 2. Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimatstaates (Ministerium) verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer Aufforderung des Kaisers zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist nicht Folge leisten. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Deutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste tritt und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist nicht Folge leistet.

Zu 3. Deutsche, welche sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Ausland aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die Frist lauft von dem Zeitpunkte des Ablaufs des etwa in Händen

habenden Heimatscheins ꝛc. und kann unterbrochen werden durch die Eintragung in die Matrikel eines deutschen Reichskonsulats.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich beim Ehemann, bezw. Vater befinden.

Wenn ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Ausland verloren hat, so kann ihm dieselbe in dem früheren Heimatstaate wieder verliehen werden, ohne daß er sich dort niederzulassen braucht. Sodann können Deutsche, welche auf diese Weise ihre Angehörigkeit verloren haben und in irgend einen Bundesstaat zurückkehren, in dem Staat, in welchem sie sich niederlassen wollen, die Wiederaufnahme verlangen.

§ 100.

Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

Die Verfassung für das Deutsche Reich führt die einzelnen Grundrechte für das deutsche Volk nicht auf, sondern sie hat nur in § 3 die in dem gemeinsamen Staatsbürgerrecht begründeten Rechte erwähnt.

Die württembergische Verfassungs-Urkunde dagegen führt verschiedene einzelne Rechte der Staatsbürger auf, ohne aber dadurch andere auszuschließen.

1) Der Staatsbürger hat verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten. (§ 21 der Verf.-Urk.) Dieser Gehorsam ist also kein unbedingter, sondern nur ein durch den Zweck des Staats und die Rechte der Staatsgewalt geregelter und begrenzter. Der Bürger hat somit den Gesetzen nur sofern sie verfassungsmäßig erlassen und verfassungsmäßigen Inhalts sind, den Verordnungen endlich sofern sie gesetzmäßig sind, unbedingt zu gehorchen. Zur wesentlichen Ergänzung dieses Rechts dient das Beschwerderecht.

2) Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Nach § 22 der Verf.-Urk. kann Niemand wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamt ausgeschlossen werden und hat nach § 23 Jeder ohne Ausnahme die Verpflichtung zum Waffendienst. (Die Mitglieder des Königl. Hauses und die Standesherren sind jedoch vom Waffendienst befreit. Siehe § 93.)

Als selbstverständlich ist hervorzuheben, daß zwischen den persönlichen und dinglichen Verpflichtungen ein wesentlicher Unterschied bestehen muß; bei ersteren kann eine Gleichheit gefordert, bei letzteren dagegen kann die Gleichheit nur in dem Sinn verstanden werden, daß die Bürger nach ihrer Besitzesquote gleichmäßig zu den allgemeinen Lasten beigezogen werden können.

Auch das Recht, Waffen zu tragen, ist in § 23 der Verf.-Urk. erwähnt. Hierüber bestimmt der erste Abschnitt des Gesetzes vom 1. Juni 1853, Reg.-Bl. S. 151, daß größere Geschütze nur mit Königl. Ermächtigung besessen werden und Privatpersonen größere Waffen-Vorräthe nicht anlegen oder besitzen dürfen. Das Recht, Waffen zu

tragen, hat Jeder, welcher nicht unter polizeilicher Aufsicht steht oder der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt worden ist. Personen, welche wegen Wilderei, Asotie, Vagirens ꝛc. bestraft worden sind, ist jedoch das Waffentragen untersagt, ebenso jungen Leuten unter 16 Jahren ohne Erlaubniß ihrer Eltern oder Vormünder.

3) Schutz der Person. Diesen gewährt die Verf.-Urk. durch den § 25, indem sie bestimmt, daß die Leibeigenschaft für immer aufgehoben werde und bleibe. Außerdem sind alle aus der Leibeigenschaft geflossenen Verpflichtungen durch verschiedene Gesetze, insbesondere durch das Gesetz vom 24. August 1849, aufgehoben und dürfen solche nicht mehr eingeführt werden.

Als weiteren Schutz der Person bestimmt die Verf.-Urk. (§ 26), daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen und anders als in den gesetzlich bestimmten Fällen verhaftet und bestraft, noch länger als einmal 24 Stunden über die Ursache seines Verhafts in Ungewißheit gelassen werden darf.

Dieser verfassungsmäßige Schutz ist näher ausgeführt durch die Strafgesetze und durch die Strafprozeßordnung. (Nach § 128 der Reichsstrafprozeßordnung hat die Vernehmung spätestens am Tage nach der Vorführung [Verhaftung] zu erfolgen.)

Unter ordentlichem Richter versteht man denjenigen, welcher zur Untersuchung, Verhandlung und Bestrafung kompetent ist.

4) Gewissensfreiheit. Im Prinzip der Gewissensfreiheit liegt die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu religiösen Gesellschaften und der Gottesverehrung. Die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staat als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen ist von einer staatlichen Genehmigung unabhängig, dieselben dürfen jedoch mit den Geboten der Sittlichkeit oder mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten. Die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntniß. (Ges. v. 31. Dez. 1861.)

5) Denkfreiheit. Die Denkfreiheit umfaßt die Befugniß, sich mit jedem Gegenstand des menschlichen Wissens zu beschäftigen, ferner mündlich seine Ansicht über jeden beliebigen Gegenstand gegen Andere auszusprechen.

Weiter gehört zur Denkfreiheit die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

Die Bestimmungen über die Presse sind nun Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden, doch steht das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874, Reichsgesetzbl. S. 65, principiell gleichfalls auf dem Standpunkte der Preßfreiheit.

Wenn in Zeitungen ꝛc. Aufsätze, Artikel ꝛc. enthalten sind, welche gegen die Bestimmungen des Preßgesetzes, die gesetzliche Ordnung ꝛc. verstoßen, so können sämmtliche Exemplare der betreffenden Nummer der Zeitung, wo dieselben aufgefunden werden, von den Gerichten, in gewissen Fällen auch von den Polizeibehörden, mit Beschlag belegt werden.

Zeitungen und andere Schriften, deren Inhalt von den Gerichten als gesetzwidrig erklärt ist, sind zu unterdrücken.

6) Das freie Associations- oder das sog. Vereinsrecht. Wer einen politischen Verein mit besonderen Statuten gründet, hat unter Vorlegung der Statuten der Obrigkeit hievon Anzeige zu machen. Von anderen nicht politischen Vereinen wird dieß nicht verlangt, doch kann die Vorlage der Statuten, wenn die betreffenden Vereine der Regierung zu begründeten Besorgnissen Anlaß geben, verlangt werden. (Art. 9 des Ges. vom 27. Dez. 1871.)

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen verboten. (§ 49, Abs. 2 des Reichsmilitär-Gesetzes vom 2. Mai 1874.)

Das Gesetz vom 2. April 1848 räumt allen Staatsbürgern das Recht ein, zur Besprechung allgemeiner Angelegenheiten ohne polizeiliche Erlaubniß Volksversammlungen abzuhalten. Es genügt entweder eine vorherige öffentliche Bekanntmachung oder eine Anzeige bei der Ortsobrigkeit.

Sozialdemokratische Vereine sind verboten. (Reichsgesetz vom 21. Okt. 1878.)

Die Bestimmungen über das Vereinswesen sind nun ebenfalls Gegenstand der Reichsgesetzgebung. (Art. 4, Ziff. 16 der R.-Verf.)

7) Auswanderungsfreiheit. Hierüber vergl. § 99, Verlust der Staatsangehörigkeit.

8) Freie Wahl des Berufs. Nach § 29 der Verf.-Urk. hat Jeder das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Ausland auszubilden.

9) Das Beschwerde- und Petitions-Recht. Hievon handeln §§ 36 und 38 der Verf.-Urk. Das Beschwerderecht des Staatsbürgers ist natürlich kein unumschränktes, sondern ein durch die Gesetze, nunmehr durch die Reichsstraf- und Reichscivilproceßordnung, sowie durch das Landesgesetz vom 16. Dez. 1876 betreffend die Verwaltungsrechtspflege bedingtes.

Die näheren Bestimmungen über die Zulässigkeit ꝛc. der einzelnen Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung, Revision, Wiederaufnahme des Verfahrens ꝛc.) sind Gegenstand des Civil-, bezw. Strafproceßrechts.

Der Bürger hat das Recht zur außergerichtlichen Beschwerdeführung über verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren öffentlicher Behörden bis zur höchsten Staatsbehörde und darf, wenn er sich auch bei der Entscheidung dieser Behörde nicht beruhigen zu können glaubt, seine Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Die Stände sind übrigens keine Rekursbehörde, sie können, wenn sie sich nicht schon aus der Beschwerde selbst überzeugen, daß diese keine Berücksichtigung verdient, vom Staatsministerium Auskunft über den Gegenstand verlangen, und können dann weiter dem Könige ihre Bitten, Wünsche oder Beschwerden in Beziehung auf den betreffenden Gegenstand in ihrer allgemeinen Zuständigkeit vortragen. Justizverzögerungs-Beschwerden können sogar an den Bundesrath gebracht werden. (Art. 77 der R.-Verf.)

Das Petitionsrecht des Staatsbürgers ist unbeschränkt.

10) Sicherstellung wohlerworbener Rechte gegen Eingriffe des Staats. Diese Sicherstellung behandeln die §§ 94 und 95 der Verf.-Urk. dadurch, daß der Staat in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen wird; sodann spricht der § 95 der Verf.-Urk. aus, daß keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besonderen Titel beruhenden Privatrecht verletzt glaubt, der Weg zum Richter verschlossen werden kann.

Dieses Recht bezieht sich jedoch nicht auf einen Akt der Gesetzgebungsgewalt, sondern nur auf einen Akt der Verwaltung von Seiten der Regierung, und es ist hiebei zu bemerken, daß die bürgerlichen Gerichte nur in den Fällen einzuschreiten befugt sind, wo es sich um Rechtsverletzungen handelt, die auf einem Privatrechtstitel beruhen, während bei Rechtsverletzungen, welche aus dem öffentlichen Rechte herfließen, die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

§ 101.

Expropriation (Zwangsenteignung).

Ein weiteres staatsbürgerliches Recht ist in § 30 der Verf.-Urk. ausgesprochen, wonach Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geheime Rath über die Nothwendigkeit entschieden hat, und gegen vorgängige volle Entschädigung.

Unter Korporationen werden auch die Gemeinden verstanden, und unter allgemeinen Zwecken können auch nur solche verstanden werden, welche sich als öffentliche, politische darstellen (z. B. Erbauung von Straßen, Eisenbahnen ꝛc.), wogegen der Staat als Domänenbesitzer von der Expropriation keinen Gebrauch machen darf, ebensowenig als Korporationen und Gemeinden ihre Privatinteressen (z. B. Erbauung von Turnhallen ꝛc.) durch Zwangsabtretung verfolgen dürfen.

Der § 30 der Verf.-Urk. findet natürlich nur Anwendung, wenn ein Bürger sich weigert, die Angebote des Staates ꝛc. für Abtretung eines Rechts freiwillig anzunehmen. Ergibt sich kein Streit, so wird durch Uebereinkunft die Expropriation geregelt. Beim Staat ist die zuständige Verwaltungsbehörde diejenige, zu deren Ressort der Zweck gehört, zu dessen Erreichung die Abtretung des Eigenthums nothwendig wird.

Die Verf.-Urk. unterscheidet zweierlei Arten, in welchen ein Streit über die Eigenthumsabtretung entstehen kann.

1) Der Bürger anerkennt die Nothwendigkeit der Abtretung, ist jedoch mit dem ihm angebotenen Verkaufspreis nicht zufrieden; in diesem Falle nun kann sich der Bürger an den kompetenten Richter wenden und bei diesem volle Entschädigung verlangen; einstweilen aber hat die Verwaltungsstelle die von ihr festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

2) Der Bürger weigert sich überhaupt, sein Gut abzutreten. In diesem Fall kann er nicht hiezu gezwungen werden, bis der Geheime

Rath über die Nothwendigkeit der Abtretung entschieden hat. Dieses Erkenntniß erstreckt sich jedoch, was zu beachten ist, nicht über die Nothwendigkeit des Zwecks, sondern nur darüber, ob die Abtretung des Eigenthums zu diesem Zweck nothwendig ist; ebenso spricht sich der Geheime Rath über die Entschädigungssumme nicht aus, sondern es erfolgt deren Feststellung, wenn der Bürger mit dem Angebot des Staats nicht zufrieden ist, durch die bürgerlichen Gerichte.

Unter Korporationen werden die Kirchengesellschaften nicht verstanden. Dagegen können durch Gesetz auch Privaten (z. B. Aktiengesellschaften ꝛc.) zum Zweck der Erbauung von Eisenbahnen Expropriationsrechte eingeräumt werden. (Vergl. Eisenbahngesetz vom 18. April 1843 und Art. 41, Abs. 1 der R.-Verf.)

Ebenso bestimmt das Berggesetz vom 7. Okt. 1874 in Art. 126, daß, wenn für den Betrieb des Bergbaues die Benützung eines fremden Grundstücks nothwendig sei, der Grundbesitzer dasselbe an den Bergwerkbesitzer abtreten müsse und zwar nach Art. 128 gegen vollständige Entschädigung.

Auch das Schürfen, d. h. das Aufsuchen der Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen, ist Jedem gestattet. Wer zur Schürfarbeit fremden Grund und Boden benützen will, hat hiezu die Erlaubniß des Grundeigenthümers nachzusuchen, welche nicht verweigert werden darf. Der Schürfer ist jedoch verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständigen Ersatz zu leisten, das Grundstück nach beendigter Benützung zurückzugeben und den etwaigen Minderwerth desselben zu ersetzen.

Ueber die zwangsweise Aufbringung des Bedarfs an Pferden für den Fall einer Mobilmachung sind die §§ 25—27 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsges.-Bl. S. 129) maßgebend und bestimmt der § 25, daß zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs alle Pferdebesitzer verpflichtet sind, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erkannten Pferde gegen volle Entschädigung an die Militärbehörde zu überlassen. Befreit hievon sind nur die Mitglieder des Königl. Hauses, die Gesandten fremder Mächte, Beamte und Aerzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs nothwendigen Pferde, sowie die Posthalter hinsichtlich der zur Postbeförderung kontraktmäßig zu haltenden Pferdezahl.

Von den rechtlich ausgezeichneten Staatsbürgern.

§ 102.

Mitglieder des Königl. Hauses.

Die Grundlage der besonderen Rechtsverhältnisse der Königl. Familie bildet das Hausgesetz vom 8. Juni 1828. Hienach gehören zum Königl. Hause außer dem König als Oberhaupt die Gemahlin des Königs, die Wittwe eines Königs, alle Prinzen und Prinzessinnen

des Hauses, welche vom gemeinschaftlichen Stammvater aus einer rechtmäßigen ebenbürtigen Ehe abstammen; ebenso die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs verehlichten Gemahlinnen und Wittwen der Prinzen des Königl. Hauses. Alle vom König Friedrich abstammenden Prinzen und Prinzessinnen heißen „Königliche Prinzen und Prinzessinnen", alle nicht von ihm abstammenden „Herzoge und Herzoginnen", doch führen nunmehr Alle das Prädikat „Königliche Hoheit".

Die dem König in seiner Eigenschaft als Familienoberhaupt über die Mitglieder des Königl. Hauses zustehenden Rechte sind in § 27 erörtert worden.

Die Vorrechte der Mitglieder des Königl. Hauses sind folgende:

1) das Recht der Thronfolge (Verf.-Urk. § 7);
2) das Recht bestimmter Familienmitglieder auf die Reichsverweſung (Verf.-Urk. § 12);
3) das Recht der großjährigen Agnaten, über die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Reichsverweſung befragt zu werden (§ 13 der Verf.-Urk.);
4) das Recht der großjährigen Agnaten auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer (§ 129, Ziff. 1 der Verf.-Urk.);
5) der Anspruch auf gewisse Ehrenauszeichnungen (Titel, militärische Ehrenbezeugung);
6) sie haben einen befreiten Gerichtsstand vor dem Oberlandesgericht. (Gesetz vom 4. März und 18. August 1879.) Ehezwistigkeiten derselben werden vom Könige zunächst beizulegen gesucht, nach Umständen wird von demselben ein eigenes Konsistorium in Beziehung auf die Trennung der Ehe niedergesetzt;
7) sie sind von der Kriegsdienstpflicht und von der Quartierleistung für die bewaffnete Macht befreit, ebenso von der zwangsweisen Abtretung ihrer Pferde zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee;
8) sie genießen innerhalb Württemberg unbeschränkte Portofreiheit;
9) die Volljährigkeit des Kronprinzen tritt mit vollendetem 18. Lebensjahr ein (Art. 9 der Verf.-Urk.);
10) endlich haben die Königl. Familienglieder ein Recht auf Geldvortheile aus der Staatskasse, ohne daß sie schuldig wären, dem Staat hiefür Dienste zu leisten.

Diese Geldvortheile sind: Apanagen, Sustentationsgelder und Wittume, sowie Donativ-Gelder, d. h. die von der altwürttembergischen Landschaft am 3. Sept. 1753 dem Herzog Friedrich Eugen und seiner sämmtlichen männlichen Nachkommenschaft zugesicherten jährlichen Geldbezüge von 25,000 fl.

Ebenso haben die Prinzessinnen des Königl. Hauses bei ihrer ersten hausgesetzlichen Vermählung Anspruch auf Mitgabe einer standesgemäßen Ausstattung aus der K. Staatskasse, deren Größe sich nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem König richtet.

Die Mitglieder des Königl. Hauses und zwar zunächst die Nachkommen des Königs Wilhelm haben ferner den Genuß eines von der Königin Charlotte Mathilde gestifteten Familienfideikommisses.

§ 103.

Standesherren.

Unter den standesherrlichen Familien sind zu verstehen die in der deutschen Bundesakte Art. 14 erwähnten Familien der ehemaligen reichsständischen Landesherren über reichsunmittelbare Territorien, welche seit dem Jahr 1806 der Hoheit eines souveränen deutschen Staates unterworfen sind, sowie diejenigen Familien, welche mit Rücksicht auf ihre Standesstellung zur Zeit des früheren Deutschen Reichs kraft ausdrücklicher Anerkennung der Bundesversammlung dem „hohen Adel" beigezählt worden sind.

Die denselben in der Rheinbundsakte und der Bundesakte Art. 14 zugestandenen Rechte sind durch die Gesetze von 1849 größtentheils aufgehoben, und obwohl die Standesherren Protest erhoben, wird unter den jetzigen staatsrechtlichen Verhältnissen die Wiederverleihung jener Rechte nie mehr zu erlangen sein.

Zu dem Begriff eines Standesherrn gehört eine rechtmäßige, nach den Hausgesetzen ebenbürtige Abstammung von einer früher mit dinglicher Reichsstandschaft versehenen gräflichen oder fürstlichen Familie und der Besitz oder Mitbesitz von Gütern, auf welchen früher eine Kreis- oder Reichstagsstimme geruht hat.

Persönliche Vorrechte der Standesherren sind:

1) Sie gehören mit ihren Familien zum hohen Adel und sind als ebenbürtig zu betrachten (s. § 24, Abs. 2), sie führen ihre ausgezeichneten Titel und der Staat bedient sich im Verkehr mit ihnen eines höflichen Kanzlei-Ceremoniells (Schlußformel „Ehrerbietig").

2) Sie haben Anspruch auf Kirchengebet und Trauergeläute und das Recht der patronatischen Ernennung der Geistlichen an denjenigen Orten, wo ihnen das Patronatsrecht zukommt.

3) Sie sind mit ihren Familien von der Militärpflicht, sowie von der Quartierleistung befreit.

4) In Beziehung auf die freiwillige Gerichtsbarkeit haben sie einen befreiten Gerichtsstand vor den Civilkammern der Landgerichte.

5) Endlich sind die Häupter der standesherrlichen Familien erbliche Mitglieder der ersten Kammer.

Die Lehensherrlichkeit der standesherrlichen Besitzungen ist auf die Krone Württemberg übergegangen.

§ 104.

Ritterschaftlicher Adel.

Derselbe ist zusammengesetzt aus den Mitgliedern der ehemals reichsunmittelbaren Ritterschaft und aus dem begüterten altlandsäßigen

Adel, welche beide Klassen zu einem einzigen Stand verschmolzen sind, der im Gegensatz zum standesherrlichen Adel ein offener Stand ist, welchem Jeder angehört, sobald und solange er im Besitz eines adeligen Guts und des Erbadels sich befindet. Als adelige Güter gelten alle der vormaligen Reichsritterschaft einverleibten Rittergüter, sodann alle vormals landsäßige, aber als privilegirte adelige Freigüter behandelten Güter, endlich aber kann jedes Gut zum Rittergut gemacht werden, theils nur mit der Wirkung, Landstandschaftsrecht zu gewähren, welchen Falls es vom König hiezu erhoben wird, theils mit der Wirkung aller ritterschaftlichen Rechte (privilegirter Gerichtsstand), wozu ein Gesetz nothwendig ist. Als ein derartiges adeliges („exemtes") Gut wird dasjenige betrachtet, welches in die Realmatrikel des Königreichs eingetragen ist. Der Erbadel kommt nicht nur denjenigen Familien zu, die ihn als Reichs- oder Landesadel in irgend einem Grade hergebracht haben, sondern er kann jederzeit vom König ertheilt werden.

Zum unbegüterten Adel gehört diejenige Klasse von Personen, welchen der Adelsstand zusteht, ohne daß sie aber im Besitz eines adeligen Guts wären. Derselbe besteht theils aus erblichem, theils aus persönlichem Adel.

Der erbliche Adel gewährt gegenwärtig außer dem Recht, den Adelstitel zu führen und denselben gleichmäßig auf alle legitimen Nachkommen zu vererben, nur noch die Möglichkeit, durch Erlangung eines Ritterguts in die Ritterschaft einzutreten.

Der bloß persönliche Adel, welcher vom König entweder einzeln und ausdrücklich verliehen wird, oder die gesetzliche Folge der Uebertragung eines höheren Ordens oder gewisser höherer Staatsämter ist, steht dem Erbadel in Beziehung auf seine Rechte gleich, mit Ausnahme der Vererbung und der Möglichkeit des Eintritts in die Ritterschaft.

Alle Angehörige des Adelsstandes, welche nicht dem standesherrlichen (hohen) Adel beizuzählen sind, bilden zusammen den niederen Adel.

Um zur Ritterschaft zu gehören, ist nun erforderlich:

1) der Besitz oder Mitbesitz eines adeligen Ritterguts;
2) der erbliche Adelsstand des Besitzers;
3) die Aufnahme in eine der ritterschaftlichen Körperschaften, welche entweder durch eheliche Abstammung oder ausnahmsweise durch einen vom König unter Zustimmung der Ritterschaft vorgenommenen Aufnahmeakt erfolgt.

Die Vorrechte der Ritterschaft sind jetzt noch folgende:

1) das Recht zur Landstandschaft (§ 133, Ziff. 1 der Verf.-Urk.);
2) ein befreiter Gerichtsstand in Beziehung auf die freiwillige Gerichtsbarkeit vor den Civilkammern der Landgerichte.

Zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten bildet der ritterschaftliche Adel in jedem der 4 Kreise eine Körperschaft. (§§ 39—42 der Verf.-Urk.)

Von den Landständen.

§ 105.

Begriff und Zweck der württembergischen Ständeversammlung.

Soweit die Rechte des deutschen Volkes nicht durch den Reichstag vertreten werden, ist für die staatsbürgerlichen Rechte des württ. Volkes die Ständeversammlung berufen. Dieselbe hat nach § 124 der Verf.-Urk. die verfassungsmäßigen Rechte des Landes dem Regenten gegenüber geltend zu machen, und zu diesem Behufe bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißstände die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen. Die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

Angelegenheiten, welche hienach vor die gesammten Stände gehören, dürfen in keinem Falle an einzelne Stände gebracht oder Erklärungen einzelner Ständemitglieder oder Korporationen darüber eingefordert werden (§ 125 der Verf.-Urk.).

Ferner ist bestimmt, daß die Ständemitglieder als Abgeordnete des ganzen Landes und nicht als solche des einzelnen Wahlbezirks anzusehen, folglich auch an keine Instruktionen in Beziehung auf ihre Abstimmung gebunden seien (§ 155 der Verf.-Urk.).

Die Ständeversammlung ist in 2 Kammern abgetheilt in der Art, daß beide Kammern in ihren Beschlüssen übereinstimmen müssen, wenn ein Ständebeschluß zu Stande kommen soll. Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt (§ 179 der Verf.Urk.). Nur zur Ausübung des Petitions- und Beschwerderechts, sowie zu einer Anklage vor dem Staatsgerichtshof ist jede Kammer auch einzeln berechtigt. Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modifikationen (§ 180 der Verf.-Urk.).

In gewissen Fällen wird jedoch das Zweikammersystem verlassen, und es treten die Mitglieder zu einer Versammlung zusammen:

Dieses findet statt:

1) bei der unvollständigen Besetzung einer der beiden Kammern, und wird eine nicht versammelte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der andern Kammer angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern Kammer mit Stimmrecht anzuwohnen (§ 161 der Verf.-Urk.);

2) bei der Abgabenverwilligung (§ 181—183 der Verf.-Urk.);
3) bei der Wahl der Mitglieder des Ausschusses (§ 190, Abs. 1 der Verf.-Urk.);
4) bei der Wahl der ständischen Mitglieder des Staatsgerichtshofes (§ 196 der Verf.-Urk.);
5) bei der Wahl der gemeinschaftlichen Beamten d. h. des Archivars, und der Beamten der Staatsschuldenzahlungskasse (§ 193 der Verf.-Urk.);
6) bei Ablegung des Rechenschaftsberichts des Ausschusses (§ 191 der Verf.-Urk.);
7) bei der feierlichen Eröffnung des Landtags durch den König oder einen bevollmächtigten Minister (§ 160, Abs. 3 der Verf.-Urk.).

Ferner gestattet die Verfassungsurkunde in § 177 vertrauliche Besprechungen beider Kammern ohne Protokollführung und Beschlußfassung, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen; solche vertrauliche Besprechungen müssen stattfinden bei der Abgabenverwilligung (§ 181 Abs. 2 der Verf.-Urk.) und wenn ein von einer Kammer auf einem Landtag verworfener Antrag beim nächsten Landtag wiederholt wurde und abermals verworfen wird.

§ 106.

Besetzung der ersten Kammer.

Die erste Kammer (Kammer der Standesherren) besteht (§ 129 der Verf.-Urk.):

1) aus den Prinzen des Königlichen Hauses;
2) aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat;
3) aus den vom König erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

Die Prinzen müssen volljährig sein, also der Kronprinz das 18., die übrigen Prinzen und Standesherren das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben. Dispensation von der Minderjährigkeit befähigt die erblichen Mitglieder der ersten Kammer nicht zum Eintritt in dieselbe.

Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Gutsbesitzer aus dem standesherrlichen und ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideikommiß belegten, nach dem Erstgeburtsrecht sich vererbenden Grundvermögen im Königreich nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden eine jährliche Rente von 6000 fl. beziehen (§ 130 der Verf.-Urk.).

Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom König ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt (§ 131 der Verf.-Urk.).

Die Zahl sämmtlicher vom König ernannter Mitglieder darf den

3. Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen (also nicht mehr als 1/4 aller Mitglieder der ersten Kammer betragen).

Die erblichen Mitglieder der ersten Kammer können ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer, oder einem Sohne, oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft übertragen (§ 156 der Verf.-Urk.). Dieses Recht der Stimmübertragung kann auf gleiche Weise auch für einen unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormund ausgeübt werden. Ein Mitglied der ersten Kammer, oder ein Stellvertreter desselben kann jedoch in keinem Falle mehr als Eine übertragene Stimme führen.

Im Uebrigen ist das Stimmrecht in beiden Kammern persönlich auszuüben.

§ 107.

Besetzung der zweiten Kammer.

Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt (§ 133 der Verf.-Urk.):

1) aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;
2) aus den 6 protestantischen Generalsuperintendenten;
3) aus dem Landesbischof, einem von dem Domkapitel aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
4) aus dem Kanzler der Landesuniversität;
5) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der 7 Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn, Reutlingen;
6) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirk.

Dieselbe besteht sonach aus 93 Mitgliedern.

Die gewählten Abgeordneten der 2. Kammer müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 108.

Erfordernisse eines Ständemitglieds.

Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung sind folgende:

1) Dasselbe muß das Württemb. Staatsbürgerrecht besitzen.
2) Dasselbe muß sich im Besitz der bürgerl. Ehrenrechte befinden.
3) Dasselbe darf durch gerichtl. Erkenntniß weder zur Dienst-Entlassung noch zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden sein.
4) Dasselbe darf in keine Kriminal-Untersuchung verflochten sein, und zwar tritt die zeitliche Entziehung der Wahl- und Wählbarkeits-Rechte mit der Eröffnung des Hauptverfahrens dann ein, wenn als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Verurtheilung die Entziehung jener Rechte zur Folge haben werde. Die Entscheidung hierüber steht in dem Ermessen der Strafkammer des Landgerichts und kann durch keine Beschwerde angefochten werden (Art. 4 des Gesetzes vom 4. März 1879).

5) Es darf kein Konkurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet sein; und selbst nach beendigtem Konkursverfahren dauert die Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögenszerrüttung (welcher eine Verurtheilung wegen Bankerotts oder fahrläßigen Schuldenmachens gleich zu achten sein wird) bestraft worden ist. Jedoch werden die Mitglieder der ersten Kammer durch Erkennung einer Debit-Kommission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Kompetenz von wenigstens 2000 fl. zur Seite steht. Endlich
6) darf ein Mitglied der Ständeversammlung weder unter väterlicher Gewalt noch unter Vormundschaft stehen. (Hiernach ist der § 135 der Verf.-Urk. zu modificiren.)

§ 109.

Wahlen der Ritterschaft.

Von den 13 ritterschaftlichen Abgeordneten wählt der Donaukreis 4, die anderen Kreise je 3. Aktivwahlfähig sind alle in die Ritterschaftsmatrikel eingetragenen Besitzer oder Mitbesitzer eines Ritterguts. Passivwahlfähig (wählbar) aber alle Mitglieder der Ritterschaft, auch wenn sie an dem Familiengut keinen Antheil haben. Die Wahlhandlung wird von dem Kreisregierungs-Direktor unter Beiziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft vorgenommen; diese Letzteren sind in diesem Kreise nicht wählbar, wohl aber wahlfähig (§ 136 der Verf.-Urk.).

§ 110.

Einberufung und Entlassung der Stände.

Die Einberufung der Stände erfolgt nur durch den König mittelst Königlicher Verordnung. Sämmtliche Mitglieder der ersten und diejenigen der zweiten Kammer, welchen von Amtswegen Sitz und Stimme in derselben zukommt, erhalten durch das Ministerium des Innern besondere Einberufungsschreiben. Die Einberufung der Stände erfolgt ordentlicher Weise alle 3 Jahre; dem König steht jedoch das Recht zu, so oft es zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten erforderlich erscheint, die Stände einzuberufen (§ 127 der Verf.-Urk.). Außerordentlicher Weise werden dieselben einberufen:

1) Bei jeder Regierungsveränderung innerhalb der ersten 4 Wochen (§ 127 der Verf.-Urk.).
2) Wenn der ständische Ausschuß um eine außerordentliche Einberufung behufs einer Anklage vor dem Staatsgerichtshof bittet, vorausgesetzt daß die Regierung den Grund der Anklage und die Dringlichkeit als genügend betrachtet (§ 188 der V.-U.).
3) Nach erfolgter Auflösung binnen 6 Monaten (§ 186 der V.-U.).

Die einberufene Ständeversammlung wird (sofern nicht bloß eine Vertagung stattgefunden hat) von dem König oder einem hiezu bevollmächtigten Minister eröffnet.

Die zur Beschlußfassung nöthige Anzahl ist bei der ersten Kammer die Hälfte, bei der zweiten $^2/_3$ ihrer Mitglieder (§ 160 der V.-U.).

Die Legitimation der Ständemitglieder erfolgt bei dem ständischen Ausschusse durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches im Falle der Stimmübertragung (§ 156 der Verf.-Urk.) mit der hierauf bezüglichen Vollmacht begleitet sein muß, und bei den gewählten Mitgliedern der 2. Kammer vermittelst der Wahlurkunde (§ 159 der Verf.-Urk.).

Die zur Versammlung auf's neue gewählten Mitglieder des Ausschusses werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimirten Abgeordneten ersetzt. Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, sowie die Erledigung etwaiger Legitimationsanstände geschieht bei der betr. Kammer. Das Resultat muß dem Staatsministerium vorgelegt und auch der andern Kammer mitgetheilt werden (§ 160 der Verf.-Urk.).

Alle 6 Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber der 2. Kammer angehören, vorgenommen werden, wobei die bisherigen wieder gewählt werden können (§ 157 der Verf.-Urk.).

Während dieses sechsjährigen Zeitraums erfolgt der Austritt eines Kammermitglieds, außer dem Falle des freiwilligen Entschlusses oder der vom Staatsgerichtshof erkannten Ausschließung, nur dann, wenn ein Mitglied das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf dessen Befähigung ruht, zu besitzen aufhört, oder wenn das Mitglied in der Zwischenzeit eine der nothwendigen Eigenschaften verliert.

Ist das austretende Mitglied ein gewählter Abgeordneter, so wird eine neue Wahl vorgenommen (§ 158 der Verf.-Urk.).

Einmal eröffnet, dauern die Sitzungen der Ständeversammlung fort, bis entweder die 6jährige Periode abgelaufen ist, oder der König die Versammlung vertagt, schließt oder auflöst (§ 186 der Verf.-Urk.).

Die Vertagung erfolgt entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und zwar auf schriftliche Entschließung des Königs durch das Staatsministerium. Im ersteren Falle treten die Mitglieder ohne besondere Einberufung wieder zusammen, die früher gewählten Kommissionen beginnen ihre Thätigkeit wieder. Der Ausschuß bleibt derselbe, ebenso die gewählten Schriftführer. Bei einer auf unbestimmte Zeit erfolgten Vertagung werden die Geschäfte nicht unterbrochen, die Sitzungen werden nach erfolgter Wiedereinberufung der Stände fortgesetzt, wie wenn eine Vertagung auf bestimmte Zeit stattgefunden hätte.

Die Entlassung der Ständeversammlung erfolgt entweder durch den König oder einen hierzu von ihm bevollmächtigten Minister. Durch eine Entlassung wird der Landtag beendet, und es muß sonach eine neue Einberufung erfolgen, wobei aber die bisherigen Mitglieder, deren Mandat nicht abgelaufen ist, wieder erscheinen. Die Entlassung tritt in der Regel nach Ablauf einer Etatsperiode, also nach 3 Jahren ein, doch kann dieß auch verlängert werden, jedoch darf die Entlassung selbstverständlich über die Dauer der Wahlperiode, nämlich über 6 Jahre, nicht verzögert werden.

Mit der Entlassung der Stände ist immer ein neuer Ausschuß

zu wählen, und es muß der Ständeversammlung zu diesem Zwecke jedenfalls noch eine Sitzung gestattet werden (§ 192 der Verf.-Urk.).

Die Präsidentenstellen der Kammern werden hierdurch nicht geändert. Durch die Entlassung sind alle angefangenen Geschäfte als abgebrochen zu erklären, beim Wiederzusammentritt hängt es von der Kammer ab, ob sie die früher angefangenen Geschäfte fortsetzen will oder nicht.

Durch Auflösung der Ständeversammlung, welche ebenfalls dem König zusteht, hören alle Mitglieder der Ständeversammlung auf, Abgeordnete zu sein. Die Präsidenten und der Ausschuß beendigen ihre Thätigkeit (§ 192 der Verf.-Urk.).

§ 111.

Persönliche Verhältnisse der Ständemitglieder.

Die Württ. Verfassungsurkunde anerkennt wie die meisten konstitutionellen Staaten die Nothwendigkeit eines besonderen Schutzes der Ständemitglieder und bestimmen die §§ 184 und 185 derselben: Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung der betreffenden Kammer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tags ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. Auf Verlangen der Kammer wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied derselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. Kein Ständemitglied darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung, oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt, oder sonst außerhalb der Ständeversammlung zur Verantwortung gezogen werden. Dagegen hat, wenn ein Ständemitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verläumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbraucht, die betreffende Kammer diese zu rügen.

§ 112.

Rechte der Ständeversammlung.

Eines der wichtigsten Rechte der Ständeversammlung ist die Befugniß derselben, bei der Gesetzgebung (selbstverständlich soweit dieselbe nicht zum Ressort des Reiches gehört) mitzuwirken.

Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem König wie jeder der beiden Kammern zu.

Gesetzesentwürfe über Auflegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben können nur vom Könige ausgehen (§ 172 der Verf.-Urk.).

Von Kammermitgliedern ausgehende Gesetzesvorschläge müssen in

der ersten Kammer von mindestens fünf, in der zweiten Kammer von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet sein.

Die von der Regierung ausgehenden Gesetzesentwürfe werden mit einer Note des betr. Ressort-Ministers der Kammer, oder wenn dieselbe nicht versammelt ist, dem ständischen Ausschuß mit den erforderlichen Motiven übergeben, und zwar hängt es vom König ab (§ 178 der Verf.-Urk.), die Gesetzesentwürfe an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, nur die Abgabengesetze, insbesondere also der Hauptfinanzetat müssen zuerst der zweiten Kammer überwiesen werden.

Die Kammer wählt zur Prüfung der Gesetzesentwürfe ꝛc. in der Regel besondere Kommissionen (vgl. § 173 der Verf.-Urk.).

Die Berathung in der Kammer ist entweder Artikelweise oder aber bloß über das Princip des Gesetzes selbst. Das Verfahren in 1., 2. und 3. Lesung kennt das württ. Gesetz nicht.

Eine Kammer kann den an sie gebrachten Gesetzentwurf unbedingt annehmen, unbedingt verwerfen, oder auch bloß mit Aenderungen annehmen. Verwirft die Kammer den Entwurf unbedingt, so fällt jedes weitere Verfahren weg. In diesem Fall kann jedoch ein anderer bezüglicher Entwurf auf demselben Landtag wieder eingebracht werden; hat dagegen die eine Kammer den Entwurf angenommen, die andere denselben jedoch verworfen, so kann der Antrag auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. Wird ein solcher Antrag bei der nächsten Ständeversammlung erneuert und abermals verworfen, so treten die 2 Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hierdurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen vom König zugegangenen Gegenstand betrifft, ihre Nichtübereinstimmung dem König bloß anzuzeigen, wofern sie nicht übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen (§ 183 der Verf.-Urk.).

Bei der Annahme eines Antrags mit Veränderungen hängt es von der Regierung ab, ob sie dem veränderten Entwurf beistimmen will oder nicht.

Die Annahme oder Verwerfung eines Gesetzes erfolgt durch einfache (relative) Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Ausschlag. Wenn es sich jedoch um Abänderung irgend eines Verfassungspunktes handelt, so ist die Beistimmung von $^2/_3$ der anwesenden Mitgliedern in beiden Kammern erforderlich (§ 176 der Verf.-Urk.).

Eine während einer Reichsverweſung verabschiedete Verfassungsänderung gilt nur während der Regentschaft (§ 15 der Verf.-Urk.).

Ein weiteres Recht der Stände ist die Einwirkung auf den Staatshaushalt und zwar durch Verwilligung der Steuern. Ehe dem Staatsbürger Leistungen für den Staat zugemuthet werden können, muß zunächst eine Entscheidung über die Ausgaben durch die gesetzgebenden Faktoren erfolgen. Diese geschieht dadurch, daß der Ständeversammlung von 3 zu 3 Jahren vom Finanzministerium der Hauptfinanzetat vorgelegt wird (§ 111 der Verf.-Urk.).

Den Ständen ist nun zur Pflicht gemacht, die für *nothwendig* erkannten Steuern zu verwilligen.

Hiezu ist noch zu bemerken: Der Staat hat besondere Einrichtungen zur Erreichung seiner Zwecke; einzelne sind nun der Art, daß von deren Erhaltung die Existenz des Staates abhängt; diese sind nun nothwendig, während andere für den Staat und den Bürger nicht absolut nothwendig, aber doch nützlich sein können. Für die letzteren Einrichtungen sind nun die Mittel fakultativer Art, indem sie unter Umständen auf diesem oder jenem Weg erreicht werden können. Aufgabe der Stände ist es nun, zu untersuchen, ob diese Anstalten nöthig oder bloß nützlich sind. Muß nun die Ständeversammlung anerkennen, daß eine solche Ausgabe rechtlich oder thatsächlich nothwendig wird, so *muß* sie auch die Mittel zur Erreichung des Zweckes bewilligen. Ist dagegen der zu verfolgende Staatszweck nur ein *nützlicher*, so hat die Ständeversammlung freie Hand, ob sie die Mittel verwilligen will oder nicht. Hiebei ist noch zu bemerken, daß Ausgabeposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summe erhöht, wohl aber erniedrigt werden dürfen (§ 172 der Verf.-Urk.).

Eine wichtige Ausnahme besteht bezüglich der an das Deutsche Reich zu machenden Ausgaben, deren Bestimmung von dem Einfluß der Ständeversammlung unabhängig ist.

Als außerordentliche Rechte der Ständeversammlung sind noch zu erwähnen: das Recht, die Urkunde in Empfang zu nehmen und zu prüfen, in welcher ein König bei seinem Regierungsantritt die Heilighaltung der Verfassung gelobt (§ 10 der Verf.-Urk.), ferner das Recht, bei Aufstellung einer außerordentlichen Reichsverweſung mitzuwirken (§ 13 der Verf.-Urk.).

§ 113.

Geschäftsbehandlung in Finanzsachen.

Daß der Hauptfinanzetat in der Regel auf 3 Jahre gilt, ist nur als Regel zu betrachten und es können sowohl Vergrößerungen als Verkleinerungen der Periode durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen stattfinden.

Bezüglich der Verkleinerung der Periode ist nirgends Streit und was die Vergrößerung anbetrifft, so muß als erster Grundsatz gelten, daß eine Ständeversammlung nur die 2 regelmäßigen Etats beschließen und daß sich somit die Etatsperiode auf nicht länger als 6 Jahre erstrecken darf, dagegen ist ebenfalls anerkannt worden, daß jede Kammer 2 dreijährige Etats zu berathen habe, gleichviel ob deren Periode mit der Dauer der Wahlperiode der betr. Kammer zusammenfällt oder in die nächste Wahlperiode hinübergreift.

In Beziehung auf eine verwilligte Ausgabe, welche von der Regierung im laufenden Jahr nicht realisirt worden ist, muß als Grundsatz angenommen werden, daß Grundstocks- und Restverwaltungsgelder auch über die Finanzperiode hinaus verwilligt bleiben, daß aber dagegen bezüglich der laufenden Ausgaben die in einer Etatsperiode gemachten Ersparnisse der Restverwaltung zufließen, mit andern Worten, daß die Regierung nicht das Recht hat, derartige Ersparnisse zu anderen Zwecken zu verwenden.

Gesetzesentwürfe, welche die Verwilligung von Abgaben betreffen, sind immer zunächst bei der zweiten Kammer einzubringen, von dieser in Berathung zu ziehen und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer Beschluß darüber zu fassen; dieser Beschluß wird sodann der Kammer der Standesherren mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann.

Verwirft schon die 2. Kammer den Etat, so muß dieser als verworfen erklärt werden, und es bedarf nur einer Mittheilung an die erste Kammer; genehmigt dagegen die 2. Kammer den Etat und die erste Kammer verwirft denselben, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß abgefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat alsdann der Präsident der 2. Kammer die Entscheidung.

§ 114.

Geschäftsordnung.

Jede Kammer regelt innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung (§ 164a der Verf.-Urk.). Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; auch haben dieselben ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt (§ 167 der Verf.-Urk.).

Die Sitzungen werden geheim: theils auf Begehren der Minister und Königl. Kommissarien bei Vorträgen, die sie ihrer Erklärung nach im Namen des Königs zu machen haben, und welche nur im Fall einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind, theils auf den Antrag von wenigstens 3 Mitgliedern in der 1. Kammer und von wenigstens 10 Mitgliedern der 2. Kammer, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt (§ 168 der Verf.-Urk.). Zwischen den Kammern soll eine Kommunikation nur mit den einzelnen Ministerien durch die Kammerpräsidenten stattfinden, mit anderen Staatsbehörden nicht.

Bei dem Zusammentritt beider Kammern vertritt die Stelle des Vorstands der Präsident der 1. Kammer in der Art, daß er die Sitzungen eröffnet und schließt und für die Disciplin sorgt, während der Präsident der 2. Kammer die Verhandlungen leitet.

Deputationen kann die Ständeversammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniß des Königs abordnen. Gesuche ꝛc. von Privaten können also nur durch schriftliche Eingaben an die Stände gebracht werden (§ 170 der Verf.-Urk.).

Die Minister sind befugt, an den Berathungen beider Kammern Theil zu nehmen. Sie können sich auch von andern Staatsdienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntniß davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Kommissionen steht ihnen im Fall einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Theilnahme zu (§ 169 der Verf.-Urk.).

Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vicepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben erstreckt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode.

Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag. Der Vicepräsident wird von der ersten Kammer aus der Zahl ihrer standesherrlichen Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Kammer der Abgeordneten wählt durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihren Vicepräsidenten. Hat sich bei einer der obigen Wahlen eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 3 Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Wird auch bei dieser Wahl eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so sind diejenigen beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Bei Ausmittelung derjenigen Mitglieder, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

So lange für die betreffende Kammer weder ein Präsident noch ein Vicepräsident bestellt ist, sowie im Falle der Verhinderung derselben, versieht in jeder Kammer die Stelle eines Präsidenten das im Lebensalter älteste Kammermitglied. Das Amt des Alterspräsidenten geht im Falle der Ablehnung Seitens des Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Kammermitglied über (§ 164 der Verf.-Urk.). Jede Kammer wählt auf die Dauer eines Landtags mit relativer (einfacher) Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Schriftführern aus ihrer Mitte. Bei den zur feierlichen Eröffnung vereinigten Kammern vertritt der vom König ernannte Präsident der ersten Kammer, oder, wenn noch keiner ernannt ist, derjenige, welcher es bei der vorigen Versammlung war, die Stelle eines Vorstands (§ 160 der Verf.-Urk.).

In der ersten Kammer nehmen die Prinzen des Königl. Hauses den ersten Platz ein; auf sie folgen die Standesherren, beide unter sich nach ihrem sonst bestehenden Range; sodann die übrigen erblichen und die auf Lebenszeit ernannten Mitglieder nach der Zeit ihrer Ernennung (§ 162 der Verf.-Urk.).

In der zweiten Kammer sitzen die verschiedenen Klassen, woraus sie zusammengesetzt ist, in der oben § 107 angegebenen Ordnung; unter den Gliedern jeder einzelnen Klasse entscheidet, je nach der Beschaffenheit derselben, das Amts- oder Lebensalter, und unter den Geistlichen katholischer Konfession der Vorzug der Amtswürde.

Die Abstimmungen geschehen nach der Sitzordnung, jedoch so, daß in der 2. Kammer bei dem Stimmenaufrufe immer zwischen den 4 ersten und den 2 übrigen Klassen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind.

Die Geschäftsbehandlung durchläuft verschiedene Stadien und läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

1) Der Antrag;

2) Verweisung an eine Kommission;

3) nach Erstattung des bezüglichen Gutachtens die Debatte in der Kammer selbst und endlich
4) nach der Debatte die Abstimmung.

§ 115.

Wahl- und Wählbarkeitsrechte.

Die Wahl- und Wählbarkeitsrechte zur württ. Kammer der Abgeordneten sowie das Wahlverfahren sind bis jetzt noch verschieden von denjenigen zum Deutschen Reichstag.

Wählbar als Abgeordneter in die 2. Kammer ist jeder Württemberger, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die oben § 108 bezeichneten allgemeinen Erfordernisse eines Ständemitglieds besitzt.

Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden (§ 146 der Verf.Urk.).

Man wendet übrigens diese Bestimmungen auf Mitglieder der Central- und Mittelstellen, sowie auf solche Staatsdiener nicht an, welche eine obrigkeitliche Gewalt gar nicht haben, bei den Kirchendienern hat man nur an Pfarrgeistliche und Dekane zu denken.

Die Häupter der standesherrlichen Familien und die Rittergutsbesitzer können nicht auch als bürgerliche Abgeordnete gewählt werden, es will damit zugleich allgemein ausgesprochen werden, daß man nicht beiden Kammern gleichzeitig oder einer Kammer mehrfach angehören könne. Beamte bedürfen zur Annahme einer Wahl keines Urlaubes.

Wenn ein gewähltes Kammermitglied ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt, oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Ständeversammlung werden, so wird, wenn der Vater nicht freiwillig zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen (§ 148 der Verf.-Urk.). Es können daher Vater und Sohn weder in einer noch in beiden Kammern gleichzeitig sein; auf die Agnaten der Königl. Familie wird diese Bestimmung nicht angewendet.

Die Mitglieder der Wahlkommissionen, sowie die Urkundspersonen bei der Wahlhandlung sind ebenfalls nicht wählbar, wohl aber wahlfähig (§ 151 der Verf.-Urk.).

Von der Ausübung des aktiven Wahlrechts jeder Art sind ausgeschlossen (§ 142 der Verf.-Urk.):

1) Personen, welche unter Vormundschaft stehen, oder das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, oder das württ. Staatsbürgerrecht nicht besitzen;
2) Personen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben;
3) Personen, denen durch rechtskräftige Verurtheilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in

diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind. Schon mit der Eröffnung des Hauptverfahrens ist die Entziehung der Wahl- und Wählbarkeitsrechte verbunden, wenn als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Verurtheilung die Aberkennung jener Rechte zur Folge haben werde (siehe oben § 108 Z. 4);

4) Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorangegangenen Finanzjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder zurückerstattet haben.

Für die zum aktiven Dienst gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen, so lange sie sich bei der Fahne befinden (§ 49 des Reichsmilit.-Ges. vom 2. Mai 1874).

§ 116.

Wahlordnung.

Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung (§ 142a der Verf.-Urk.).

Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen; den Fall ausgenommen, wenn bei den Wahlen der Ritterschaft der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlort einzufinden (§ 143 der Verf.-Urk.).

Die Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit (§ 144 der Verf.-Urk.).

Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer besteuert wird, kann in mehreren Kreisen das Wahlrecht ausüben (§ 145 der Verf.-Urk.).

In jeder Gemeinde wird vom Ortsvorstand als Vorstand, dem Gemeindepfleger und 3 weiteren von dem vereinigten Gemeinderath und Bürgerausschuß aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern eine Wählerliste angelegt und fortgeführt.

Diese Wählerliste, in welche alle Wahlberechtigten einzutragen sind, ist 6 Tage lang auf dem Rathhause zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und dieß auf ortsübliche Weise bekannt zu machen; innerhalb dieses Zeitraums ist jeder Einwohner der Gemeinde befugt, Einsprache gegen die Wählerliste zu erheben.

Jedes Oberamt wird vom Ministerium des Innern in angemessene Abstimmungsbezirke eingetheilt, deren Zahl 5—6, in größeren Oberämtern 7—8 nicht übersteigen darf. Außerdem können Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern in gleicher Weise in mehrere Abstimmungsbezirke getheilt werden.

Für jeden Wahlbezirk ist eine Oberamtswahlkommission eingesetzt; dieselbe besteht aus dem Oberamtmann als Vorsitzenden, sodann für die zu eigenen Wahlen befugten 7 Städte aus je 2 Mitgliedern des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses, welche von diesen Kollegien gewählt werden, für die Oberamtsbezirke aus 2 Mitgliedern der Amtsversammlung und 2 Mitgliedern von Bürgerausschüssen des Bezirks, welche die Amtsversammlung wählt.

Die Oberamtswahlkommission ernennt die Wahlvorsteher für die einzelnen Abstimmungsdistrikte, welchen zu der Wahlhandlung 2 von den vereinigten bürgerlichen Kollegien des Abstimmungsorts aus ihrer Mitte zu bestellende Urkundspersonen beigegeben werden. Außerdem hat, falls der Abstimmungsdistrikt mehrere Gemeinden umfaßt, bei der Abstimmung der Wähler jeder Gemeinde der Ortsvorsteher der letzteren anwesend zu sein.

Die Wahlen sind genau 30 Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen und müssen sie längstens in 2 fortlaufenden Tagen beendigt sein.

Eine giltige Wahl kommt im ersten Wahltermin nur zu Stande, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat, und es sind Ergänzungs-Wahltermine so lange anzuberaumen, bis jene Zahl erreicht ist. Zu diesen Ergänzungswahlterminen sind außerdem die unentschuldigt Ausgebliebenen speciell und unter Erhebung einer von dem Wahlvorsteher festzusetzenden Ganggebühr zu laden.

Die Vorsteher der einzelnen Abstimmungsdistrikte haben dem Oberamtmann nur die Zahl der abgegebenen und der noch rückständigen Stimmen anzuzeigen; die Eröffnung und Zusammenzählung der Stimmen wird dagegen von der Oberamtswahlkommission vorgenommen. Zu Zählung der Stimmen eines Abstimmungsdistrikts wird je der Wahlvorsteher dieses Distrikts als weitere Urkundsperson beigezogen; die übrigen Mitglieder der Wahlkommission des betreffenden Abstimmungsdistrikts sind berechtigt, bei der Stimmenabzählung gleichfalls anwesend zu sein. Die Oberamtswahlkommission hat, unbeschadet des Wahlprüfungsrechts der Ständekammer, Anstände, welche sich bei Abzählung der Stimmen ergeben, zu entscheiden und das Wahlergebniß zu konstatiren.

Für den Gewählten ist von dem Oberamtmann eine von ihm und den Urkundspersonen unterzeichnete Wahlurkunde zu dessen Legitimation auszustellen. Hat der Gewählte nicht angenommen, so ist eine neue Wahl anzuordnen (§ 153 der Verf.-Urk.).

Ist bei der Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt worden, hat also ein Kandidat nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt so hat der Oberamtmann unverweilt eine engere Wahl zwischen den 2 Kandidaten, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, anzuordnen, welche genau 10 Tage nach der oberamtlichen Wahlanordnung stattzufinden hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos (s. Wahlgesetz vom 26. März 1868).

§ 117.

Ständischer Ausschuß.

So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht als Stellvertreter derselben ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist (§ 188 der Verf.-Urk.).

Derselbe besteht aus 12 Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, 2 Mitgliedern aus der ersten und 8 aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf 3 Jahre) und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen.

Ein in der Zwischenzeit abgehendes Ausschußmitglied wird von der nächsten Versammlung der Stände wieder definitiv ersetzt, bis dahin rückt an dessen Stelle dasjenige Ständemitglied ein, welches bei der letzten Ausschußwahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte. In Verhinderung der Präsidenten treten die Vicepräsidenten für sie ein; sind letztere schon Mitglieder des Ausschusses, so werden deren Stellen auf die eben festgesetzte Weise wieder besetzt.

Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossen, — „der engere Ausschuß" — müssen in Stuttgart anwesend sein. Die übrigen 6 Mitglieder können außerhalb Stuttgart wohnen.

Bei der Wahl des Ausschusses wird gleich bestimmt, welche Mitglieder anwesend sein müssen und daher die Wahl in 2 Handlungen vorgenommen.

Der Ausschuß muß immer vollzählig vorhanden sein, und bei einer plötzlichen Auflösung der Ständeversammlung muß ihm immer noch die erforderliche Sitzung gestattet werden. Sollten außerordentliche Umstände es unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter, sofern sie zugleich Ständemitglieder sind, die Verrichtungen des Ausschuß-Kollegiums wieder zu übernehmen (§ 192 der Verf.-Urk.).

Nach § 188 der Verf.-Urk. liegt dem Ausschuß ob, die ihm nach der Verfassung zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten den Mitgliedern der Ständeversammlung Nachricht zu geben, in den geeigneten Fällen bei dem Staatsministerium Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen und nach Erforderniß der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister vor dem Staatsgerichtshof handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten, welche in letzterem Fall nicht verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist.

Außerdem hat der Ausschuß am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanzjahre die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen und den Etat des künftigen Jahres (Verwaltungs-Etat) mit dem Finanzministerium zu berathen, ebenso den Nachweis über Grundstocksveränderungen des Staatskammerguts zu prüfen (§ 107 der Verf.-Urk.).

Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise, die vorgelegten Gesetzesentwürfe zur künftigen Berathung vorzubereiten, für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen, und Königl. Verordnungen und Ministerialverfügungen dahin zu prüfen, ob dieselben

nicht in den Bereich der Gesetzgebung übergreifen, dagegen kann sich derselbe auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungsanträge, Steuerverwilligungen und Schuldenübernahmen nur auf eine vorbereitende Weise einlassen (§ 189 der Verf.-Urk.).

Endlich liegt dem Ausschuß die Aufsicht und Leitung der Staatsschuldenzahlungskasse ob. Das gesammte ständische Amts- und Dienstpersonal steht bei nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Befehlen desselben. Bei jeder Ständeversammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritt beider Kammern Rechenschaft abzulegen (§ 191 der Verf.-Urk.).

Die nicht in Stuttgart wohnenden Ausschußmitglieder werden vom engeren Ausschuß einberufen:

1) wenn die Ständeversammlung vor ihrer Entlassung bestimmt hat, daß der ganze Ausschuß für gewisse Geschäfte anwesend bleibe;
2) wenn der engere Ausschuß die Regierung um Einberufung eines außerordentlichen Landtags bitten will;
3) zur Prüfung der Steuerverwendung des verflossenen und Berathung des Verwaltungsetats des kommenden Finanzjahres;
4) zur Abhör der Rechnungen der Staatsschuldenzahlungs- und ständischen Sustentationskasse;
5) zur Berathung des Rechenschaftsberichts;
6) so oft es die Umstände erfordern (Gesetz vom 20. Juni 1821).

Der formelle Geschäftsgang des Ausschusses ist derselbe wie bei den versammelten Kammern. Der Ausschuß kann sich nur mit dem Staatsministerium und den einzelnen Ministerien in Kommunikation setzen, mit anderen Staatsbehörden nicht.

Der Präsident der ersten Kammer ist zugleich Ausschußpräsident.

Rechtsverhältnisse der Staatsdiener.

(Gesetz vom 28. Juni 1876.)

§ 118.

Stellung, Obliegenheiten, Verantwortlichkeit, Anstellung und Entlassung der Beamten.

Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind durch das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 neu geregelt worden.

Nach Art. 1 dieses Gesetzes ist Beamter jede Person, die in dem Staats- oder öffentlichen Schuldienst durch den König oder durch eine höhere Staatsbehörde auf eine bestimmte Stelle ernannt oder als solcher bestätigt worden ist, mit Ausnahme der bei dem Militär Angestellten, der Landjäger, sowie der Volksschullehrer. Das Beamtengesetz findet auch Anwendung auf das ständische Amtspersonal (§ 193 der Verf.-Urk.).

Nicht unter das Beamtengesetz fallen ferner die nicht im unmittelbaren Staatsdienst stehenden Angestellten bei dem Königl. Hofe und der Hofdomänenkammer; die Kirchen-, Korporations- und Gemeindediener.

Der König (nicht aber auch der Reichsverweser) ernennt und entläßt die Minister oder Departements-Chefs, sowie die übrigen Mitglieder des Geheimen Raths nach eigener freier Entschließung (§ 57 der Verf.-Urk.). Diese Bestimmung gründet sich darauf, daß, da der König für seine Regentenhandlung nicht verantwortlich ist, sondern nur der contrasignirende Minister wegen derselben vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden kann, der König das Recht haben muß, einen Minister, welcher die Verantwortung für eine Regentenhandlung nicht übernehmen zu können glaubt, durch einen andern zu ersetzen, welcher die Verantwortung übernimmt.

Die Beamten werden entweder auf Lebensdauer, auf bestimmte Zeit, auf Kündigung, oder auf jederzeitigen Widerruf angestellt. Die Kündigungsfrist ist, sofern bei der Anstellung nicht etwas Anderes bestimmt wird, eine vierteljährige.

Die auf Lebensdauer angestellten Beamten sind in eine Rangordnung (mit 10 Rangstufen) aufgenommen. (Vergl. Anhang zum Staatshandbuch.)

Jeder Beamte ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt, der Verfassung und den Gesetzen entsprechend, gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

Die Beamten sind für das, was sie verfügen oder was ihnen vermöge des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt, verantwortlich (§§ 52 und 53 der Verf.-Urk.).

Sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu kompetent sei, so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, sowie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höheren Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise der verfügenden Stelle vorzutragen, im Falle eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen. Wenn dieselben diese Vorschrift übertreten und in Verbindung hiemit eine Verfassungsverletzung begehen, so können sie vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden.

Kein Beamter darf ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde sich in eine eheliche Verbindung einlassen.

Letztere wird nur alsdann nicht zugegeben, wenn dieselbe aus Rücksicht für die Ehre des Dienstes als unzulässig erscheinen müßte.

Ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten obersten Dienstbehörde darf kein auf Lebenszeit angestellter Beamter ein Nebenamt oder eine solche Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Belohnung verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben.

Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Beamten in ein Gründungscomité oder in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder un-

mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auch sonstige Nebenbeschäftigungen darf ein Beamter nur dann übernehmen, wenn sie mit den amtlichen Pflichten vereinbar sind, und nur in dem Maße, daß dadurch dem amtlichen Berufe kein Abbruch geschieht.

Auf die zeitlich in den Ruhestand versetzten Beamten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die unter dem Vorbehalt der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten können sich neben ihrem Dienste jedem Geschäfte oder Gewerbe widmen, welches nach dem Ermessen der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde mit jenem überhaupt verträglich und ihnen nicht durch besondere Dienstinstruktion untersagt ist. Auch hier ist die ertheilte Genehmigung jederzeit widerruflich.

Ein Beamter darf Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Königs annehmen. Zur Annahme von sonstigen Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf ein Beamter der vorgängigen Genehmigung der ihm vorgesetzten obersten Dienstbehörde. (Vergl. § 331 und 332 des R.-Strafges.-Buchs.) Ohne die gleiche Genehmigung ist den Beamten außerdem nicht gestattet, von einem Amtsuntergebenen ein Geschenk anzunehmen oder die Annahme eines solchen ihren Gehilfen zu gestatten, ausgenommen:

a) wenn der Geber mit dem zu Beschenkenden bis zum 4. Grade einschließlich verwandt oder verschwägert ist;
b) wenn das Geschenk in einem literarischen Produkt besteht und von dem Verfasser selbst herrührt;
c) wenn der Geldwerth einer von dem Geschenkgeber selbst producirten Sache den Betrag von 2 ℳ nicht übersteigt.

Die Zahlung der Gehalte, sowie der etwaigen Zulagen und Miethsentschädigungen erfolgt bei den auf Lebensdauer und auf Kündigung angestellten Beamten monatlich im Voraus.

Der Genuß der Amtswohnung verbleibt dem Beamten, welcher in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzt wird, von der Eröffnung der dießfallsigen Entscheidung an, der hinterbliebenen Familie eines auf Lebensdauer oder Kündigung angestellt gewesenen Beamten vom Todestag des letzteren an noch 45 Tage.

Im Falle seiner Dienstverhinderung durch Krankheit ist ein Beamter nicht verpflichtet, zu den Kosten einer deßhalb bestellten Amtsverweserei Beiträge zu leisten, solange die Verhinderung nicht über 6 Monate dauert. Von der Ueberschreitung dieser Zeit an ist er die Kosten der Stellvertretung insoweit zu übernehmen schuldig, als sie den dritten Theil seines Diensteinkommens nicht übersteigen, oder bei einem pensionsberechtigten Beamten nicht der Betrag des ihm zustehenden Ruhegehalts angegriffen wird.

Der ihm vorgesetzten obersten Dienstbehörde steht es zu, auch im Falle einer 6 Monate übersteigenden Krankheitsdauer die Kosten der Amtsverweserei ausnahmsweise auf die Staatskasse zu übernehmen.

Jeder auf Lebenszeit angestellte Beamte muß sich die Versetzung auf ein anderes, seiner Berufsbildung und bisherigen Thätigkeit entsprechendes Amt von nicht geringerem Rang und ohne Verlust an Gehalt gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert.

Die unfreiwillige Versetzung von Richtern auf ein anderes richterliches Amt von nicht geringerem Rang und ohne Verlust an Gehalt ist nur dann zulässig, wenn von dem obersten Landesgericht anerkannt ist, daß ein Bedürfniß des Dienstes für Versetzung vorliegt. Die Versetzung von Richtern auf ein nicht richterliches Amt findet ohne ihre Zustimmung überhaupt nicht statt (s. auch § 32).

Beamte, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten die verordnungsmäßigen Umzugskosten.

Der § 49, Absatz 1 der Verf.-Urk. ist aufgehoben.

Die Entlassung der unter dem Vorbehalt der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten erfolgt durch den König, wenn der Beamte durch Königl. Entschließung angestellt oder auf seiner Stelle bestätigt worden ist, andernfalls durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt oder bestätigt hat, ohne Gestattung eines Rekurses. Gegenüber den auf Kündigung angestellten Beamten kann in der vorbemerkten Weise wegen Vergehen gröberer Art die gleichbaldige Entlassung, wegen minder schwerer Verfehlungen, wofern nicht eine Ahndung durch Ordnungsstrafen ausreicht, die Strafversetzung verfügt werden.

In Betreff der auf Lebensdauer angestellten Beamten siehe Disciplinarhof § 123.

Der § 47 der Verf.-Urk. bezieht sich hienach nunmehr bloß auf Diener der Kirchen, Gemeinden und anderer Körperschaften.

Die Entlassung der auf jederzeitigen Widerruf angestellten Diener ist der Königl. Verfügung oder dem Beschluß der kompetenten Behörde ohne alle Einschränkung freigegeben.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge. Diese Unfähigkeit kann auch neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, auf die Dauer von 1—5 Jahren ausgesprochen werden. (R.-Strafges.-Buch § 31 und 35.)

Jeder Beamte kann mit Verzichtleistung auf Gehalt, Titel und Rang den Dienst aufkündigen. Er muß in diesem Fall seine Dienstgeschäfte noch so lange fortführen, bis für deren anderweitige Wahrnehmung gesorgt ist, darf jedoch keinesfalls länger als ein Vierteljahr zurückgehalten werden.

§ 119.

Zeitliche Versetzung in den Ruhestand (Quiescirung).

Jeder auf Lebenszeit angestellte Beamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes zeitlich in den Ruhestand versetzt (quiescirt) werden, wenn in Folge einer im Wege der Gesetzgebung oder sonstiger

Verabschiedung mit den Ständen veränderten Einrichtung eines Staatsverwaltungszweigs das von ihm verwaltete Amt aufhört.

Das Wartegeld beträgt, wenn der Beamte das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, 50 % des Gehalts.

Mit jedem weiteren Lebensjahr bis zum 70. steigt dasselbe

1) um $1^1/_8$ % von dem Gehalte, welcher 2400 ℳ. und weniger beträgt;
2) um $1^1/_8$ % von dem Theil des Gehalts, welcher 2400 ℳ. übersteigt.

Der Jahresbetrag eines Wartegeldes soll 6000 ℳ. nicht übersteigen und unter die Summe von 1200 ℳ. nicht heruntersinken.

Ein zeitlich in den Ruhestand versetzter Beamter kann zu jeder Zeit durch neue Anstellung in einem seiner Berufsbildung angemessenen und von seinem früheren Dienstgrade nicht zu entfernt stehenden Amte, übrigens unter Beibehaltung seines seitherigen persönlichen Ranges, wieder zum aktiven Dienst einberufen werden und erhält in diesem Falle mindestens seinen früheren Gehalt.

Das Recht auf den Bezug des Wartegelds hört auf:

1) wenn der Beamte im Reichsdienste oder in einem Staats-, Kirchen- oder Schuldienste auf einer pensionsberechtigten Stelle mit einem seinem früheren Gehalte mindestens gleichen Gehalte wieder angestellt, oder
2) wenn von ihm eine Wiederanstellung im inländischen Dienste abgelehnt wird;
3) wenn er bleibend zur Ruhe gesetzt (pensionirt) wird;
4) wenn er des Dienstes entlassen oder desselben verlustig wird;
5) wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert;
6) wenn er ohne Genehmigung des Königs seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nimmt.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und solange ein zeitlich in den Ruhestand versetzter Beamter in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs-, Staats-, Kirchen- oder Schuldienst einen Gehalt bezieht, — insoweit, als dessen Betrag unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag desjenigen Gehaltes übersteigt, welchen der Beamte vor seiner Quiescirung bezogen hatte.

Findet eine solche Beschäftigung nur vorübergehend gegen Taggelder oder gegen anderweitige Entschädigung statt, so bleibt dem Beamten für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung das Wartegeld unverkürzt und tritt erst vom 7. Monat an das eben Gesagte in Wirkung.

§ 120.

Bleibende Versetzung in den Ruhestand (Pensionirung).

Ein Recht auf die bleibende Versetzung in den Ruhestand steht den auf Lebenszeit angestellten Beamten nicht zu.

Dagegen ist die Regierung befugt, auf Ansuchen eines solchen, oder auch ohne dessen Zustimmung, die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Pensionirung eines Beamten sind:

1) daß derselbe das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt, oder
2) wegen eines körperlichen Gebrechens, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder
3) durch Krankheit länger als ein Jahr von der Versehung seines Amtes abgehalten worden ist.

Im Falle der bleibenden Versetzung in den Ruhestand hat ein Beamter, wofern diese Maßregel nicht in einem durch eigene Schuld herbeigeführten Leiden ihren Grund hat, nach vollendeten 9 Dienstjahren das Recht auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt aus der Staatskasse.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt auch ohne vorangegangene neunjährige Dienstzeit ein und beträgt derselbe 40 % des Gehalts.

Wird außerdem ein auf Lebenszeit angestellter Beamter vor vollendetem 9. Dienstjahre in den Ruhestand versetzt, so bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt des Ruhegehalts eine Unterstützung bis zur Höhe von 40 % des Gehalts bei vorhandener Bedürftigkeit zu bewilligen.

Die unter dem Vorbehalte der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten haben keinen Anspruch auf einen Ruhegehalt. Wenn jedoch einer dieser Beamten ohne seine Schuld dienstunfähig wird, so kann demselben eine angemessene Unterstützung nach dem Grade seiner Bedürftigkeit bewilligt werden.

Die Dienstzeit, welche bei der Feststellung des Ruhegehaltes in Betracht kommt, wird vom Tage der Anstellung auf Lebenszeit an gerechnet. Hiezu tritt, wenn eine Anstellung auf einer vierteljährig kündbaren Stelle oder die unständige Verwendung eines zum höheren Staats- oder Schuldienst für befähigt erklärten Kandidaten im inländischen Staats- oder Schuldienst voranging, die auf solcher Stelle, bezw. in solcher Verwendung oder Thätigkeit nach Vollendung des 25. Lebensjahres zugebrachte Dienstzeit.

Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Heere oder der Marine hinzugerechnet.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Heere in der Art Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

In die Dienstzeit wird auch die Zeit eingerechnet, während welcher ein Beamter

1) unter Bezug von Wartegeld im zeitlichen Ruhestand sich befunden hat, oder
2) lebenslänglich angestellter Reichsbeamter war, oder
3) mit Pensionsberechtigung im Dienste des Königl. Hofes oder der Hofdomänenkammer stand, oder
4) im inländischen Kirchen- oder öffentlichen Volksschuldienste angestellt oder mit dem Anspruch auf Einrechnung in die Dienstzeit unständig verwendet war; endlich die Zeit, welche
5) ein Beamter nach zurückgelegtem 30. Lebensjahr und nach Erstehung einer (niederen) Dienstprüfung im inländischen Staats- oder Schuldienst in unständiger Verwendung, oder als verpflichteter persönlicher Gehilfe eines Beamten zugebracht hat.

Die Grundlage für die Berechnung der Größe des Ruhegehalts bildet der Gehalt, welchen der Beamte innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage seiner Pensionirung bezogen hat.

Bei einem mit Wartegeld in den zeitlichen Ruhestand versetzten Beamten wird im Falle seiner Pensionirung der Ruhegehalt von dem Gehalt berechnet, welchen derselbe innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage seiner Quiescirung bezogen hat.

Der Ruhegehalt beträgt bei angetretenem 10. Dienstjahre 40 % des Gehalts.

Mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum 40. steigt derselbe

1) um $1^3/_4$ % aus dem Betrag des Gehalts bis einschließlich 2400 ℳ;
2) um $1^1/_2$ % aus dem Betrag des Gehalts, welcher 2400 ℳ übersteigt.

Dem König bleibt es vorbehalten, auf ausgezeichnete Verdienste eines Beamten bei Bestimmung seines Ruhegehalts Rücksicht zu nehmen.

Der höchste Betrag eines Ruhegehalts ist 6000 ℳ

Der Ruhegehalt eines Ministers beträgt 7000 ℳ

Bei den übrigen Mitgliedern des Geheimen Rathes wird der Ruhegehalt nach eben bezeichneten Bestimmungen berechnet. Jedoch haben dieselben auch Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie das 10. Dienstjahr noch nicht angetreten haben. Ihr Ruhegehalt kann 6000 ℳ nicht übersteigen, aber auch nicht unter die Hälfte ihres Gehalts sinken, sofern diese Hälfte nicht über 6000 ℳ beträgt.

Im Wege besonderer Zusicherung kann der Ruhegehalt der Minister bis auf 9000 ℳ, derjenige der übrigen Mitglieder des Geheimen Rathes in den Grenzen des Höchstbetrags von 6000 ℳ bis auf $^2/_3$ ihres Gehalts festgesetzt werden.

Einem Pensionär bleibt es unbenommen, sich um Wiederanstellung zu melden. Besondere Rücksicht wird auf diejenigen Beamten genommen, welche wegen Krankheit oder Gebrechen pensionirt worden sind, später aber ihre Dienstfähigkeit wieder erlangt haben. Ein solcher Beamter kann auch von Neuem in den Dienst berufen werden; lehnt er in diesem Falle eine Wiederanstellung im inländischen Dienst ab, so hört das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts auf.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts hört ferner noch auf:

1) wenn der Pensionär im Reichsdienst oder in einem Staats-, Kirchen- oder öffentlichen Schuldienst auf einer pensionsberechtigten Stelle mit einem seinem früheren Gehalt mindestens gleichen Gehalte wieder angestellt wird;
2) wenn gegen ihn im Wege des Disciplinarverfahrens auf Verlust des Titels und des Ruhegehalts erkannt worden ist, was wegen solcher zur Zeit des aktiven Dienstes begangener Handlungen geschehen kann, welche, wären sie früher bekannt geworden, Dienstentlassung zur Folge gehabt hätten.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1) wenn und solange ein Pensionär im Reichsdienste oder in einem Staats-, Kirchen- oder öffentlichen Schuldienst einen Gehalt bezieht insoweit, als dessen Betrag unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag desjenigen Gehalts übersteigt, welchen der Beamte vor seiner Pensionirung bezogen hat. Findet eine derartige Wiederbeschäftigung nur vorübergehend gegen Taggelder oder anderweite Entschädigung statt, so bleibt dem Beamten für die ersten 6 vollen Monate dieser Beschäftigung der Ruhegehalt unverkürzt, und tritt erst mit dem 7. Monat diese Bestimmung in Wirkung;
2) wenn der Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben.

§ 121.

Bewilligungen für die Hinterbliebenen.

Hinterläßt ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter, oder ein Quiescent oder ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Kinder, welche mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, so gebührt solchen Hinterbliebenen als Sterbenachgehalt für die auf den Sterbemonat folgenden 45 Tage der Betrag des Gehalts, Wartegelds oder Ruhegehalts des Verstorbenen.

Wenn ein aktiver Beamter oder ein Quiescent, welcher zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Pension hatte, oder ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Kinder unter 18 Jahren hinterläßt, so erhalten dieselben aus der Wittwenkasse für Civilstaatsdiener vom Ablaufe des Sterbenachgehaltes an jährliche Pensionen, welche betragen:

1) für die Wittwe $^1/_5$ des Ruhegehalts des Verstorbenen, mag Letzterer selbst in Pension gestanden sein oder nicht;
2) für jedes eheliche Kind unter 18 Jahren:
   a) wenn dessen Mutter noch lebt, $^1/_5$ der Pension der Mutter;
   b) im andern Falle $^1/_4$ der Pension der Wittwe.

Ein Anspruch auf Wittwenpension fällt weg, wenn die Ehescheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe von der zuständigen Behörde ausgesprochen worden ist. Jedes Kind aus einer solchen Ehe erhält jedoch bis zum vollendeten 18. Jahre den 4. Theil der Pension, welche

der Mutter gebührt haben würde. Dem Könige bleibt vorbehalten, auf ausgezeichnete Verdienste eines Beamten bei Bestimmung der Pension für dessen Wittwen und Waisen nach Bewandtniß der besonderen Umstände Rücksicht zu nehmen.

Die Wittwen- und Waisenpensionen werden durch die Mittel der Wittwen- und Waisenkasse für Lehrer und der Wittwen- und Waisenkasse für Civilstaatsdiener, der Mehrbedarf durch Zuschüsse aus der Staatskasse bestritten.

Die eigenen Einnahmen dieser Pensionskassen sind, außer den Zinsen aus dem Kapitalbestand:

1) die Eintrittsgelder, je ein Viertel des Gehalts der Beamten bei der ersten Anstellung mit Pensionsberechtigung, sowie je ein Viertheil von Gehaltserhöhungen. Ist bei Berechnung des Ruhegehalts eines Beamten eine Militärdienstzeit oder eine frühere Anstellung oder Beschäftigung zu berücksichtigen, so hat der Beamte unter Zugrundelegung des ihm bei seiner Anstellung auf Lebensdauer ausgesetzten Gehalts die Jahresbeiträge für jene frühere Zeit nachzuzahlen;
2) die Jahresbeiträge, jährlich 2% des Gehalts, Wartegeldes und Ruhegehalts;
3) außerdem verbleiben beiden Kassen je von den durch sie bezahlten Pensionen die Abzüge im Betrag von 1/6—5/6, welche wegen Altersungleichheit der Ehegatten zu machen sind, wenn die Ehefrau mehr als 18 Jahre jünger ist als ihr verstorbener Ehemann. Ist die Wittwe mehr als 38 Jahre jünger als ihr verstorbener Ehemann, erhält sie gar keine Pension;
4) eine weitere Einnahme der Wittwenkasse der Lehrer bilden die Prüfungssporteln, welche den Kandidaten für gewisse Lehrstellen auferlegt werden.

Das Recht auf den Bezug der Pension hört auf:

a) für die Wittwe mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem sie stirbt oder sich wieder verheirathet;
b) für jedes Kind mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem dasselbe das 18. Lebensjahr zurücklegt, heirathet, durch Dispensation volljährig wird, oder stirbt.

Den Hinterbliebenen eines auf Lebenszeit angestellten Beamten, welche in Ermangelung der gesetzlichen Voraussetzungen keinen Anspruch auf Pension haben, deßgleichen den Hinterbliebenen eines nicht auf Lebenszeit angestellten Beamten können mit Genehmigung des Königs entsprechende Unterstützungen aus der Staatskasse angewiesen werden.

§ 122.

Disciplinarstrafen.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disciplinarbestrafung verwirkt.

Die Disciplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und in Entfernung vom Amt.

Ordnungsstrafen sind:

1) Verweis;
2) Geldstrafe, bei besoldeten Beamten bis zum Betrag des einmonatlichen Gehalts, bei unbesoldeten bis 100 ℳ;
3) Haft bis zu 14 Tagen, welche jedoch nur gegen Unterbedienstete zur Anwendung kommt.

Die Entfernung vom Amt kann bestehen:

1) in Strafversetzung.
   Dieselbe erfolgt ohne Vergütung von Umzugskosten
   a) durch Versetzung auf ein anderes Amt von gleichem Range und ohne Verlust an Gehalt,
   b) durch Versetzung auf ein anderes Amt von gleichem Rang mit Verminderung des Gehalts, jedoch um höchstens 1/5 desselben;
2) in Dienstentlassung, welche den Verlust des Titels und Pensionanspruchs von Rechtswegen zur Folge hat.

Nach der Königl. Verordnung vom 13. Februar 1877 gilt über die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen im Allgemeinen Folgendes:

Zur Verhängung von Ordnungsstrafen bis zum vollen gesetzlichen Betrag sind befugt: die Minister, der Verwaltungsgerichtshof, der volle Rath des Oberlandesgerichts und der Landgerichte, die Generaldirektion für die Verkehrsanstalten und deren Sektionen.

Die zulässigen Ordnungsstrafen, jedoch Geldstrafen nur bis zum Betrag von 100 ℳ, können ferner verhängen: die Oberlandesgerichts-Senate, die Landgerichtskammern, die sonstigen Landeskollegien und die Kreisregierungen.

Die Vorstände aller Gerichte sind befugt, gegen die ihnen unmittelbar untergebenen Kanzleibeamten und Unterbediensteten wegen Verfehlungen im Dienste selbst, deßgleichen gegen das gesammte Personal der ihnen nachgesetzten Stellen, wenn von letzterem die ebengedachten Verfehlungen in unmittelbarer amtlicher Berührung mit dem Vorstande begangen werden, die zulässigen Ordnungsstrafen, jedoch Geldstrafe nur bis zum Betrag von 30 ℳ oder Haftstrafe bis zu 3 Tagen zu verhängen.

Gegen das Richterpersonal der eigenen Gerichtsstelle können die Gerichtsvorstände nur Verweise verhängen.

Dieselbe Strafbefugniß kommt unter denselben Verhältnissen ebenfalls zu:

1) dem Generaldirektor der Verkehrsanstalten;
2) dem Vorstande der Sektionen der Verkehrsanstalten, sowie den Vorständen der einzelnen Unterabtheilungen der Eisenbahndirektion;
3) den Vorständen der Landeskollegien und der Kreisregierungen;
4) den Vorständen der Oberämter gegen ihre Unterbediensteten.

Gegen die Kollegialmitglieder können genannte Vorstände nur Verweise verhängen.

Die zulässigen Ordnungsstrafen, übrigens Geldstrafe nur bis

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Gehalts, einschließlich einer etwaigen Zulage, innebehalten. In Fällen der Noth des Beamten kann das Ministerium die Innebehaltung des Gehaltes auf den vierten Theil beschränken.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Gehaltes vollständig nachbezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungs- und Strafvollzugskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

Wenn Gefahr im Verzug ist, so kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden, es ist jedoch hierüber die Entschließung derjenigen Behörde, welcher die Suspension zukommt, sofort einzuholen.

Eine Gehaltsschmälerung tritt bei jener vorläufigen Untersagung der Amtsverrichtungen nicht ein.

Organisation und Verwaltung der Gemeinden, Amtskörperschaften und Stiftungen.

§ 125.

Angabe der hierauf bezüglichen Gesetze.

Die unter den früheren Grafen und Herzogen sehr beschränkte Munizipalverfassung der Gemeinden wurde beim Regierungsantritt des Königs Wilhelm in sehr freisinniger Weise wieder hergestellt und den Gemeinden die Verwaltung ihrer Stiftungen zurückgegeben.

Die Organisationsedikte vom Jahr 1818 regeln die Gemeinde- und Oberamtsverfassung.

Hierüber ist zu vergleichen:

das Kapitel V der Verfassungsurkunde;
das Verwaltungsedikt vom 1. März 1822;
das Bürgerrechtsgesetz vom 15. April 1828;
das revidirte Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezember 1833;
das Gesetz vom 18. Juni 1849, betr. die Ausdehnung des Gemeindeverbands auf alle Theile des Staatsgebiets;
das Gesetz vom 6. Juli 1849, betr. einige Abänderungen der Gemeindeordnung;
das Gesetz vom 5. Mai 1852, betr. die Verehelichungs- und Niederlassungsverhältnisse der Staatsgenossen;
das Gesetz vom 17. September 1853, betr. die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden;
das Gesetz vom 24. Januar 1855, betr. die unter Staatsaufsicht zu stellenden verwahrlosten Gemeinden.

Von großem Einflusse sind aber nun die Reichsgesetze, insbesondere diejenigen über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts, über die Freizügigkeit, den Unterstützungswohnsitz, über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen und die Reichsgewerbeordnung.

§ 126.

Verhältniß der Gemeinden zum Staat.

Der § 62 der Verf.-Urk. bestimmt, daß die Gemeinden die Grundlagen des Staats seien, d. h. die Gemeinden sind nicht Privatvereine, sondern sind in den Organismus des Staats mit inbegriffen, und der Staat betrachtet sie als unterste Instanz seiner Wirksamkeit, ohne daß aber die Selbstständigkeit der Gemeinden in ihrer inneren Verwaltung dadurch ausgeschlossen wäre. Die Gemeindevorsteher haben ordnungsmäßig erlassene Verfügungen der Staatsbehörden zu befolgen, und der Gesetzgebung ist anheimgegeben, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden zu regeln, was einem Privatverein gegenüber nicht der Fall wäre. Dieß spricht auch § 65 der Verf.-Urk. aus, indem er sagt, daß die Rechte der Gemeinden zwar durch die Gemeinderäthe unter Mitwirkung der Bürgerausschüsse verwaltet werden, aber nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht der Staatsbehörden. Aus diesem Grundsatz folgt nun, daß sämmtliche Rechte der Gemeinden durch eine selbstgewählte Gemeindevertretung verwaltet, und daß die Regierung den Gemeinden keine Staatsbeamten aufdringen darf.

Eine Ausnahme macht nur das Gesetz vom 24. Januar 1855 bezüglich derjenigen Gemeinden, welche wegen ökonomischen und sittlichen Zerfalls durch Königliche Verordnung unter besondere Staatsaufsicht gestellt sind. In ihnen tritt an die Stelle des Ortsvorstehers ein vom König ernannter Beamter.

Weitere grundsätzliche Rechte der Gemeinden sind: keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher zu verfügen (§ 66 der Verf.-Urk.).

Ferner darf einer einzelnen Gemeinde eine allgemeine Landeslast nicht auferlegt werden, sondern es ist dieselbe auf das ganze Land umzulegen, wenn nicht besondere Rechtstitel einer Gemeinde eine solche Last auferlegen (§ 67 und 68 der Verf.-Urk.).

Endlich sollen sämmtliche Vorsteher der Gemeinden auf Festhaltung der Verfassung und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden verpflichtet werden.

§ 127.

Verhältnisse der Gemeindemitglieder.

Sowohl der § 62 der Verf.-Urk., als das revidirte Bürgerrechtsgesetz von 1833 bestimmen, daß jeder Staatsbürger, soweit nicht eine gesetzliche Ausnahme bestehe, einer Gemeinde anzugehören habe.

Von dieser Verpflichtung sind nach jetzigem Stand der Gesetzgebung noch ausgenommen:

1) Diejenigen, welche vor dem 15. April 1828 ein öffentliches Amt bekleideten, und
2) diejenigen Nichtdeutsche, welche durch ihre Anstellung im Reichs-, Staats-, Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst das württ. Staatsbürgerrecht erlangt haben.

Die Aufnahme eines Deutschen in das württ. Staatsbürgerrecht ist von der Erwerbung eines Gemeindegenossenschaftsrechts nicht mehr abhängig, wohl aber kann von einem Nichtdeutschen vor Ertheilnng der Naturalisationsurkunde Nachweis der vorläufigen Zusicherung eines Gemeindegenossenschaftsrechts verlangt werden.

Das Gemeindegenossenschaftsrecht ist immer persönlich, d. h. von der Erwerbung eines Grundstücks unabhängig. In der Regel kann es nur in einer Gemeinde besessen werden. Diejenigen jedoch, welche vor dem 15. April 1828 ein mehrfaches Bürgerrecht besessen haben, behalten dasselbe für sich und ihre Nachkommen bei, auch kann ein Bürger, jedoch nur für seine Person und ohne Wirkung für seine Ehefrau und seine Nachkommen, ein weiteres Bürgerrecht in einer andern Gemeinde erwerben. Der Bürger einer Parzellar-Gemeinde (Theilgemeinde) ist Bürger der Gesammtgemeinde.

Das Gemeindebürgerrecht enthält nur das Recht, nicht aber den Zwang, sich in einer Gemeinde aufzuhalten. Ueber das Recht von Nichtbürgern, sich in einer Gemeinde aufzuhalten, sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit maßgebend.

§ 128.

Freizügigkeit.

Nach dem Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 hat jeder Deutsche das Recht, innerhalb des Reichsgebiets an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist. Ferner an jedem Ort Grundeigenthum jeder Art zu erwerben, und unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen Gewerbe jeder Art, auch im Umherziehen, zu betreiben.

Diese Rechte dürfen keinem Reichsangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit verweigert werden.

Die Gemeinde ist zur Abweisung von Neuanziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält.

Keine Gemeinde ist befugt, von den Neuanziehenden irgend eine Abgabe wegen des Anzugs zu erheben, dauert jedoch der Aufenthalt länger als 3 Monate, so können auch die Neuangezogenen zu den Gemeindelasten herangezogen werden. Offenbart sich nach dem Anzug die

Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsort einen Unterstützungswohnsitz (s. § 129) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen nur vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden. Die bloße Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt die Gemeinde nicht zur Abweisung der Neuanziehenden, bezw. Verweigerung der Fortsetzung des Aufenthalts. Die thatsächliche Ausweisung darf nicht erfolgen, bevor nicht entweder die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilige Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

Personen, welche in einem Bundesstaat innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns, oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaat von der Landespolizeibehörde (Kreisregierung) verweigert werden.

Der § 3 des Freizügigkeitsgesetzes läßt ferner noch zu, daß bezüglich bestrafter Personen die Landesgesetze maßgebend bleiben, demzufolge muß Art. 19 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833 in Giltigkeit bleiben und es kann hiernach der Aufenthalt verweigert werden:

Jedem, welcher durch gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentlassung verurtheilt, oder zur Bekleidung eines Amtes für unfähig erklärt worden ist, oder unter polizeilicher Aufsicht steht, oder wer in den letzten 6 Jahren wegen Diebstahls, Betrugs, Vagirens, Asotie, oder wegen wiederholter Wilderei mit irgend einer Strafe belegt worden ist. Dagegen müssen die weiteren Verweigerungsgründe — Verwickelung in irgend eine Untersuchung, Stehen unter Kuratel und ein allgemeines schlechtes Prädikat — wegfallen, da der genannte § 3 nur von bestraften Personen spricht.

Bei Beschwerden wegen Abweisung von Neuanziehenden, bezw. wegen Verweigerung der Fortsetzung des Aufenthalts, sind die Verwaltungsgerichte und zwar in erster Instanz die Kreisregierungen, in zweiter der Verwaltungsgerichtshof zuständig.

§ 129.

Unterstützungswohnsitz.

(Reichsgesetz vom 6. Juni 1870.)

Jeder Deutsche ist in jedem Bundesstaate in Bezug auf die Art und das Maß der im Fall der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung und in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln.

Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher wird durch Ortsarmenverbände und Landarmenverbände ausgeübt.

Jede politische Gemeinde bildet in der Regel einen Ortsarmenverband, Theilgemeinden mit eigener Markung können jedoch einen

Verband für sich bilden, und ebenso können sich mehrere Gemeinden zu einem Ortsarmenverbande vereinigen.

Die Ortsarmenkommission bildet der Gemeinderath, bei den Sitzungen derselben nimmt der erste Ortsgeistliche stimmberechtigten Antheil. (In paritätischen Orten ist von jeder Konfession der erste Ortsgeistliche zur Mitwirkung zu berufen.)

Dem Geistlichen gebührt die erste ordentliche, dem Ortsvorsteher aber im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Jeder Oberamtsbezirk bildet einen Landarmenverband.

Die Landarmenkommission ist ein Ausschuß der Amtsversammlung, welcher entweder der für Besorgung der anderen Geschäfte gewählte Amtsversammlungsausschuß ist, oder von der Amtsversammlung besonders erwählt wird. In beiden Fällen wird derselbe durch 2 von der Amtsversammlung außerhalb ihrer Mitte gewählte Mitgliedern verstärkt.

Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher, welche endgiltig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, liegt den Landarmenverbänden ob.

Der Unterstützungswohnsitz wird erworben:

1) durch Aufenthalt;
2) durch Verehelichung;
3) durch Abstammung.

Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr 2 Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz, die Ehefrau theilt von dem Zeitpunkt der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

Eheliche und die den ehelichen gesetzlich gleich zu achtende Kinder theilen den Unterstützungswohnsitz des Vaters, bis sie denselben verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz erworben haben; uneheliche Kinder den der Mutter. Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen die ehelichen Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem obengenannten Umfang.

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein:

1) durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes;
2) durch 2jährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr.

Jeder hilfsbedürftige Deutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehältlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten, bezw. auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hiezu verpflichteten Armenverband.

Wenn Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehilfen ꝛc. an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Ortsarmenverband des Dienstorts die Verpflichtung, dem Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kosten gegen einen andern

Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als 6 Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Zeit hinausgehenden Zeitraum zur Erstattung der durch die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht nach eben Gesagtem dem Ortsarmenverbande des Dienstorts zur Last fallen, sind verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat: der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;
b) wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat: derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen württ. Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger werden von den Verwaltungsgerichten und zwar in erster Instanz von den Kreisregierungen, in zweiter Instanz von dem Verwaltungsgerichtshof entschieden.

Bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten entscheidet auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, in erster Instanz diejenige Spruchbehörde, welche dem in Anspruch genommenen Armenverband (dem Beklagten) vorgesetzt ist, und in zweiter Instanz das Bundesamt für das Heimatwesen in Berlin.

Bei Streitigkeiten, welche von einem nicht württ. Armenverband gegen einen württ. Armenverband erhoben werden, entscheidet sonach in erster Instanz der Verwaltungsgerichtshof und in zweiter Instanz das Bundesamt für das Heimatwesen.

§ 130.

Erwerbung des Gemeindebürgerrechts.

Das Gemeindebürgerrecht wird erworben:

1) durch Abstammung;
2) bei Frauenspersonen durch Verheirathung;
3) durch Aufnahme;
4) durch Ernennung zum Ortsvorsteher, oder durch die Wahl in den Gemeinderath oder Bürgerausschuß.

Zu 1): Durch Geburt wird das Bürgerrecht erworben bei ehelich Geborenen in derjenigen Gemeinde, welcher der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes angehörte, bei unehelich Geborenen in derjenigen Gemeinde, welcher die Mutter zur Zeit der Niederkunft angehörte, ehelichen sich die Eltern später, so erwerben die Kinder das Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde, welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung angehört. Dagegen verlieren die Kinder ihr von der Mutter erworbenes Recht. Art. 13 und 14 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes.

Zu 2): Durch Ehe erwirbt eine Frauensperson, ohne daß es einer besonderen Aufnahme bedürfte, das Genossenschaftsrecht ihres Mannes.

Besitzt der Ehemann zur Zeit seiner Verheirathung mehrere Bürgerrechte, so hängt es von der Wahl seiner Gattin ab, welches derselben sie mit ihm theilen will.

Zu 3): Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erfolgt durch

den Gemeinderath nach Anhörung des Bürgerausschusses gegen eine Aufnahmegebühr, und in zusammengesetzten Gemeinden nach Vernehmung der Vertreter der Theilgemeinde, in welcher sich der Aufnahmesuchende niederlassen will und zwar bei Gefahr der Nichtigkeitserklärung der Aufnahme.

Bei Gemeinden unter Staatsaufsicht erfolgt die Aufnahme nur mit Zustimmung des ersten Ortsvorstehers. Ohne seine Zustimmung ist das Gesuch als abgelehnt zu betrachten.

Eine Aufnahme des Beisitzrechts findet nicht mehr statt (Gesetz vom 6. Juli 1849). Die Beisitzer hatten früher bloß das Recht, sich in der Gemeinde häuslich niederzulassen und ihr Gewerbe zu betreiben, auch im Falle der Dürftigkeit den Anspruch auf Unterstützung aus den örtlichen Kassen.

Die Aufnahme neuer Bürger ist jedoch nicht lediglich in das Belieben des Gemeinderaths gestellt, vielmehr muß Derjenige, welcher die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat, aufgenommen werden.

Diese Bedingungen sind:

a) der Nachweis eines rechtmäßigen Erwerbszweigs;

b) der Nachweis eines bestimmten Vermögens. Bezüglich des Vermögens ist festgesetzt, daß es einen Rechtstitel gewähren soll, wenn der Nachsuchende mindestens ein Vermögen

von 2000 ℳ in Gemeinden I. Klasse,
„ 1600 ℳ „ „ II. Klasse,
„ 1200 ℳ „ „ III. Klasse

besitzt. Bei Verlobten wird das Vermögen beider zusammengerechnet. In das Vermögen wird nicht eingerechnet: Luxusgegenstände, das nothwendige Hausgeräthe, die Kleider, das Leibweißzeug, sowie die bestrittenen oder uneinbringlichen Forderungen. Wird die Aufnahme von Kindern verlangt, so muß für jedes Kind $^1/_{10}$ der obigen Summe zugelegt werden. Nichtdeutsche müssen sich über den $1^1/_2$fachen Betrag des genannten Vermögens ausweisen;

c) ein gewisser Grad rechtlicher Unbescholtenheit, diesen soll aber nicht besitzen:

aa) wer durch gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt, zur Bekleidung eines Amts für unfähig erklärt wurde, oder wer unter polizeilicher Aufsicht steht;

bb) wer in den letzten 6 Jahren wegen Diebstahl, Betrugs, Vagirens, oder Asotie, oder wegen wiederholter Wilderei mit irgend einer Strafe belegt worden ist;

cc) wer zur Zeit seines Gesuchs in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt, unter Kuratel gestellt, oder auch unabhängig von dem Zeugnisse des Gemeinderaths seiner bisherigen Heimat als ein schlechter Haushälter bekannt ist.

Zu 4): Durch die Ernennung zum Ortsvorsteher, oder durch die Wahl in den Gemeinderath oder Bürgerausschuß erwirbt ein Nichtbürger das Gemeindegenossenschaftsrecht jedoch gegen Bezahlung der

bestimmten Aufnahmegebühr. War der Gewählte ein (früher aufgenommener) Beisitzer, hat er die Befugnisse, nicht aber die Verpflichtung die Aufnahme in's Bürgerrecht gegen Bezahlung der Aufnahmegebühr zu erlangen.

Die Art. 33 und 41 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes, welche von der Erwerbung des Gemeindegenossenschaftsrechts durch Zutheilung handeln, sind durch Art. 51 des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz außer Kraft getreten.

Die Bürgerannahmegebühr richtet sich nach dem Herkommen. Eine Verminderung derselben kann der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses beschließen, zu einer Erhöhung ist jedoch auch noch die Genehmigung der Kreisregierung einzuholen. Die Aufnahmegebühr soll aber in den Gemeinden I. Klasse 240 ℳ, II. Klasse 100 ℳ, III. Klasse 50 ℳ nicht übersteigen. War jedoch schon vor dem Erscheinen des Bürgerrechtsgesetzes von 1828 eine höhere Gebühr hergebracht, darf dieselbe beibehalten werden.

Wo Bürgernutzungen bestehen, darf die Aufnahmegebühr bis zum 5fachen Betrag des durchschnittlichen reinen Jahreswerths der Nutzungen, also auch über die angegebenen Maximalsätze hinaus, erhöht werden (Art. 18 des Gesetzes vom 5. Mai 1852).

Außer der in die Gemeindekasse fließenden Aufnahmegebühr hat jeder Aufgenommene dem Gemeinderath eine Sportel von höchstens 6 ℳ zu entrichten. Auch für die Staatskasse wird eine Sportel von 2 ℳ für einen Mann, von 1 ℳ für eine Frau und von 50 ₰ für ein Kind angesetzt.

Die etwaige Festsetzung eines Beitrags zu den Feuerlöschgeräthschaften und den Allmandanpflanzungen bleibt dem gesetzmäßigen Beschluß des Gemeinderaths vorbehalten.

Wenn eine Aufnahme durch falsche Zeugnisse erschlichen worden ist, kann dieselbe für nichtig erklärt werden, wenn die Nichtigkeitsklage innerhalb 3 Jahren angebracht wird.

Beschwerden wegen verweigerter Aufnahme in's Gemeindebürgerrecht werden von den Verwaltungsgerichten entschieden. (In erster Instanz von der Kreisregierung und in zweiter vom Verwaltungsgerichtshof.)

§ 131.

Verlust des Gemeindebürgerrechts.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1) in allen Fällen, in welchen die Staatsangehörigkeit verloren geht (s. § 99);
2) durch Aufnahme in eine andere Gemeinde ohne Vorbehalt des bisherigen Verbandes;
3) durch fünfjährige Nichtbezahlung des von ortsabwesenden Bürgern zu zahlenden Rekognitionsgeldes, jedoch nur in dem Fall, wenn der Schuldner gleichzeitig noch ein anderes Ge-

meindegenossenschaftsrecht besitzt und überdieß wenigstens einmal an Bezahlung seiner Schuld unter Terminansetzung gemahnt wurde;

4) bei Frauenspersonen durch Verheirathung mit einem Bürger einer andern Gemeinde;

5) durch Nichtigkeitserklärung, wenn die Aufnahme durch falsche Zeugnisse erschlichen wurde.

§ 132.

Rechte und Pflichten der Gemeindegenossen.

Die Gemeindebürger theilen sich ab: in aktive und nicht aktive Bürger. Zu den aktiven Bürgern gehören diejenigen Männer, welche volljährig und selbstständig sind und in der Gemeinde, welcher sie angehören, ihren Wohnsitz haben. Zu den nicht aktiven Bürgern gehören alle Uebrigen (also die nicht volljährigen oder nicht selbstständigen, sowie die ortsabwesenden Bürger und die Frauenspersonen).

Diese beiden Klassen unterscheiden sich dadurch, daß die aktiven Bürger einen Anspruch auf die in der Gemeinde bestehenden Gemeindenutzungen haben, während dieß den nicht aktiven nicht zukommt.

(Wittwen aktiver Bürger behalten jedoch, so lange sie sich in der Gemeinde aufhalten und im Wittwenstand leben, das ihren verstorbenen Männern zugestandene Nutzungsrecht.)

Ferner steht den aktiven Bürgern ein ausgedehnteres, gemeindebürgerliches Wahl- und Wählbarkeitsrecht gegenüber von Nichtbürgern zu. Dagegen sind sowohl alle aktiven Bürger, als alle selbstständigen in der Gemeinde wohnenden Nichtbürger und Beisitzer zur Leistung von Hand- oder Spannfrohnen verpflichtet (s. § 128, Abs. 4).

Eine Reihe von Personen ist übrigens durch Art. 59 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes (vgl. auch Reichspostgesetz § 22). von der Frohnpflicht, nicht aber von der Entrichtung derjenigen Geldabgaben befreit, welche statt dieser Naturaldienste auf die Gemeindemitglieder nach der Bestimmung der bürgerlichen Kollegien umgelegt werden.

Im Allgemeinen sind befreit:

Frauenspersonen, öffentliche Beamte und Diener, die wegen Gebrechlichkeit bleibend Unfähigen, und Männer über 60 Jahre, die Inhaber von Königl. Orden und Verdienstmedaillen ꝛc., ferner Diejenigen, welchen der Gemeinderath diese Befreiung zur Belohnung für ihre Dienste verwilligt.

Die Nichtgemeindebürger haben keinen Antheil an den Gemeindenutzungen, wohl aber die Verpflichtung zur Frohnleistung.

Die Uebernahme der Stelle eines Gemeinderaths- und Bürgerausschußmitglieds ist für den Bürger, soweit ihm nicht gesetzliche Befreiungsgründe zur Seite stehen, eine Pflicht, für den Nichtbürger und Beisitzer hingegen nur ein Recht, von dem er nach seinem Belieben Gebrauch machen kann oder nicht.

§ 133.

Besteuerungsrecht der Gemeinden.

Die Abgaben, welche die Gemeinden zu erheben berechtigt sind, sind folgende:

1) die Bürger bezahlen bei ihrem Eintritt, oder wenn sie das Bürgerrecht durch Geburt erworben haben, bei ihrer selbstständigen Niederlassung einen Beitrag zur Bepflanzung der Allmand mit Obstbäumen und zur Anschaffung von Feuerlöschgeräthen;
2) die Gemeindegenossen bezahlen eine Bürgersteuer, deren Größe sich zunächst nach dem Herkommen richtet, die übrigen Ortsanwesenden eine der Bürgersteuer gleichkommende Wohnsteuer. Wittwen, selbstständige Frauenspersonen und die ortsabwesenden Genossen zahlen die Hälfte der genannten Abgaben. Unteroffiziere und Soldaten sind an ihrem dienstlichen Wohnsitz von der Wohnsteuer frei;
3) bei der Unzulänglichkeit des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Gemeindeausgaben sind die Gemeinden berechtigt, einen Gemeindeschaden (Stadtschaden, Kommunschaden) auf die sich im Gemeindeverband befindenden Güter, Gefälle, Gebäude und Gewerbe nach dem Verhältniß der Staatssteuer umzulegen. Weiter haben die Gemeinden nach dem Gesetz vom 15. Juli 1853 das Recht, das Einkommen aus Apanagen, Kapital und Renten, sowie das Dienst- und Berufseinkommen zu besteuern. Diese Steuer wird nach dem Verhältniß der Staatssteuer umgelegt und darf 1% des steuerbaren Betrags des Einkommens nicht übersteigen. Auch ist diese Einkommensbesteuerung nur in der Voraussetzung gestattet, daß überhaupt eine Umlage auch auf das übrige steuerbare Vermögen stattfindet. Von dieser Einkommenssteuer bezieht die Gemeinde $^2/_3$, die Amtskorporation $^1/_3$.

Wenn und soweit jedoch die Amtskörperschaft dieses Drittel nicht in Anspruch nimmt, oder in dem Fall, wenn keine sonstige Amtsschadensumlage stattfindet, gesetzlich nicht in Anspruch nehmen kann, fällt solches der Gemeinde ebenfalls zu.

Oeffentliche Diener haben die ihnen zum Genusse verliehenen Amtswohnungen und Besoldungsgüter gegen die Amtskörperschaften und Gemeinden nach dem Nutzungswerth in der Diensteinkommenssteuer zu versteuern.

Hievon bleibt jedoch der Nutzungswerth derjenigen Gefälle und Güter ausgenommen, von welchen die Diener Grund- ꝛc. Steuern an die Amtskörperschaften und Gemeinden zu entrichten haben. Diese letztere Steuer ist von denjenigen Besoldungsgütern ꝛc. zu entrichten, auf welche eine Staatssteuer von mehr als 20 Mark fällt (bezw. im Falle ihrer Staatssteuerpflichtigkeit darauf fallen würde) und zwar aus dem den Mehrbetrag begründenden Theil der Güter (Gesetz vom 5. Oktober 1858).

Wie von der Staatssteuerpflichtigkeit verschiedene Steuerobjekte ausgenommen sind (siehe § 79, S. 66), so sind auch von der Korporations- und Gemeindesteuerpflicht verschiedene Steuerobjekte befreit und zwar:

a) alle Gebäude und Grundstücke, welche ihrer Hauptbestimmung nach zu öffentlichen Zwecken dienen, ohne dem Eigenthümer einen ökonomischen Nutzen abzuwerfen (z. B. Kirchen, Turnhallen ꝛc.);

b) die in der Krondotation begriffenen Königl. Schlösser sammt den dazu gehörigen Gärten und Anlagen.

Die auf Rechnung des Staats betriebenen Salinen und Hüttenwerke, sowie der Staatseisenbahnbetrieb, welche von der Staatssteuerpflichtigkeit befreit sind, werden zwar nicht zu der Gewerbesteuer in den Gemeinden, in welchen der Betrieb stattfindet, beigezogen, dagegen haben die betreffenden Gemeinden und Amtskörperschaften das Recht, die zu solchen Anstalten gehörigen Gebäude und Grundflächen, letztere mögen angebaut sein oder nicht, verhältnißmäßig mit Grund- und Gebäudesteuer zu belegen (Art 9 des Ges. vom 18. Juni 1849). Dasselbe gilt in Betreff der Besteuerung der Privateisenbahnen durch die Gemeinden und Amtskörperschaften (Art. 3 des Ges. vom 23. Juli 1877, Reg.-Bl. S. 199).

Den Amtskörperschaften und Gemeinden steht zu, aus besonderen Gründen zur Beförderung öffentlicher Interessen zeitliche Steuerbefreiungen oder Verminderungen auf die Dauer von höchstens 20 Jahren zu verwilligen.

4) Gemeinden, in welchen die zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse durch Umlagen auf Grundeigenthum, Gebäude und Gewerbe aufzubringenden Mittel den Betrag der Staatssteuer übersteigen würden, kann durch Königl. Verordnung die Erhebung örtlicher Abgaben (Octroi) von Bier, Fleisch und Gas unter Genehmigung des Betrags gestattet werden. Eine solche Abgabe darf nur so lange erhoben werden, als die Gemeindesteuer auf Güter, Gebäude und Gewerbe mindestens den hälftigen Betrag der Staatssteuer beträgt.

Der Höchstbetrag der örtlichen Verbrauchsabgaben beträgt:

bei Fleisch 6 ℳ pro 100 Kilgramm,
„ Bier 65 ₰ „ 100 Liter,
„ Gas 4 ₰ „ Kubikmeter.

Von der Gassteuer ist der Verbrauch für Zwecke der Civilliste und der Staatsanstalten befreit (Art. 18—25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877, Reg.-Bl. S. 203).

§ 134.

Organisation der Gemeinden.

Die Gemeinden sind in 3 Klassen eingetheilt und es richtet sich diese Klasseneintheilung nach der Einwohnerzahl und zwar:

I. Klasse mehr als 5000 Einwohner,
II. „ von 1000—5000 „
III. „ unter 1000 „

Die Rechtsunterschiede dieser Klassen sind folgende:

1) Verschiedenheit in der Strafbefugniß der Ortsvorsteher (s. oben § 47) und in der Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten durch die Gemeindegerichte (s. oben § 37);
2) die Ortsvorsteher in den Gemeinden I. Klasse werden von dem König, die in den Gemeinden II. und III. Klasse von der Kreisregierung ernannt;
3) die behufs Aufnahme als neue Bürger nachzuweisende Vermögenssumme ist verschieden, ebenso besteht eine Verschiedenheit in der erlaubten Höhe der Bürgerannahmegebühr (siehe oben § 130);
4) im Verwaltungsrecht besteht ein Unterschied in der Größe des Werths, über welchen hinaus bei Veräußerungen eines Grundstücks oder eines Realrechtes die Zustimmung der Kreisregierung erforderlich ist. Dieselbe ist erforderlich, wenn der Kapitalwerth des Grundstücks ꝛc.

   in Gemeinden I. Klasse 2000 M.
   " " II. " 1000 M.
   " " III. " 500 M. übersteigt;

5) ein Unterschied zwischen Stadt- und Dorfgemeinden besteht nach der jetzigen Gesetzgebung rechtlich nicht mehr, mit Ausnahme der Marktgerechtigkeit, welche den Städten an sich, den Dörfern nur in Folge besonderer Verleihung zukommt.

Ein weiterer wichtiger Unterschied ist die Eintheilung der Gemeinden in einfache und zusammengesetzte.

Die einfachen Gemeinden bestehen nur aus einem geschlossenen Ort (einzelne dazu gehörige, entfernter liegende Häuser eingerechnet), die Theilgemeinden dagegen aus mehreren besonderen Ortschaften, welche sich an eine schon bestehende Gemeinde, oder bloß an einander zur Bildung eines Gemeindeverbands angeschlossen haben.

Bei den letzteren ist wieder zu unterscheiden zwischen solchen, welche aus mehreren auf derselben Markung zerstreut liegenden Orten bestehen, und solchen, bei welchen mehrere Orte mit getrennten Markungen zu einem Ganzen vereinigt sind.

Das Gesetz vom 17. September 1853 bestimmt in Betreff der Theilgemeinden, daß die Verhältnisse der einzelnen Orte zu einander durch ein vom Gemeinderath und Bürgerausschuß abzufassendes Statut festzustellen sind, durch welches namentlich der Ort der Versammlung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses bestimmt wird. Dasselbe muß sowohl den Vertetern der einzelnen Theilgemeinden zur Anbringung etwaiger Einsprachen, als auch der Kreisregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Theilgemeinden haben die juristische Persönlichkeit, wenn sie mit eigener Markung versehen sind und daher abgesonderten Aufwand haben, oder ein Ortsvermögen in eigener Verwaltung besitzen.

Neue Theilgemeinden können nur mit Genehmigung der Regierung errichtet werden.

§ 135.

Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderaths.

Die Ausübung der Gemeinderechte und die Verwaltung der Gemeinde ist nicht der ganzen Bürgerschaft, sondern einer aus ihrer Mitte frei gewählten Behörde — dem Gemeinderath — übertragen.

Der Gemeinderath besteht aus 5—24 Mitgliedern.

In den Theilgemeinden, in welchen mehr als 20 Familien ansäßig sind, besteht ein Theilgemeinderath von mindestens drei Mitgliedern.

Dieser Theilgemeinderath besteht aus dem Ortsvorsteher (Schultheiß) oder statt seiner dem Anwalt, dem Ortsrechner und den in der Theilgemeinde wohnenden Mitgliedern des Gesammtgemeinderaths. Soweit diese mangeln, oder zu der bestimmten Zahl von Theilgemeinderathsmitgliedern nicht ausreichen, wird der Theilgemeinderath durch gesetzliche Wahl ergänzt.

Wenn in Theilgemeinden die Besitzungen eines Steuerpflichtigen den 4. Theil des Gemeindesteuerkatasters sämmtlicher Quellen der direkten Besteuerung erreichen, steht jenem, auch wenn er nicht Mitglied des Theilgemeinderaths ist, das Recht zu, an den Verhandlungen des letzteren mit Sitz und Stimme Theil zu nehmen. Diese Theilnahme kann entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten geschehen.

In weniger als 20 Familien zählenden Theilgemeinden können die gemeinsamen Angelegenheiten von den stimmberechtigten Einwohnern unter Leitung des Anwalts berathen werden.

Die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte haben alle Bürger, welche das 23. Lebensjahr überschritten, im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben und irgend eine Steuer an die Gemeindekasse bezahlen, oder eine solche für den Fall sie gefordert würde, zahlen würden. Auch den übrigen Ortseinwohnern kommen diese Rechte zu, wenn sie das 23. Lebensjahr erreicht, in den vergangenen 3 Jahren nicht nur eine Wohnsteuer, sondern auch eine Steuer aus einem andern Steuerobjekt gezahlt haben, resp. wenn eine solche umgelegt worden wäre, gezahlt haben würden.

Diese Grundsätze finden nicht nur auf Württemberger, sondern auch auf Angehörige anderer Bundesstaaten Anwendung, sofern in den betr. Bundesstaaten Württemberg gegenüber dasselbe beobachtet wird.

Von dem gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrecht sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft stehen;
2) Personen, welche eine Armenunterstützung im vorangegangenen Rechnungsjahr erhalten haben, oder noch erhalten (unverschuldete Ursache ausgenommen);
3) Personen, gegen welche ein Gantverfahren eröffnet ist, während der Dauer desselben;
4) Personen, welche zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind, während der Dauer des Verlustes;

5) bei Personen, welche in eine gerichtliche Untersuchung verflochten sind, tritt die zeitliche Entziehung der Wahl- und Wählbarkeitsrechte mit der Eröffnung des Hauptverfahrens dann ein, wenn als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Verurtheilung die zeitliche Entziehung jener Rechte zur Folge haben werden (Ges. vom 4. März 1879, Reg.-Bl. S. 51).

Die Wahl der Gemeinderäthe ist stets im Monat Dezember vorzunehmen. Vom Ortsvorsteher wird unter Zuziehung des Gemeindepflegers, des Bürgerausschußobmanns und des Rathschreibers eine Wählerliste angefertigt und öffentlich aufgelegt, damit eventuell Einsprachen gegen dieselbe erhoben werden können. Diese Einsprachen müssen mindestens 3 Tage vor der Wahl angebracht werden. Die Versäumniß dieser Frist zieht für den in die Wählerliste nicht Aufgenommenen den Verlust des Wahlrechts nach sich. Ueber diese Einsprache entscheidet der Gemeinderath.

Die Leitung der Wahl steht dem ersten Ortsvorsteher, dem der Sitzordnung nach 1. Gemeinderathsmitglied und dem Bürgerausschußobmann zu. Die Abstimmung geschieht geheim, Abtheilungswahlbezirke sind nicht zulässig.

Die Zählung der abgegebenen Stimmen erfolgt nach Schluß der Abstimmung durch die Wahlkommission, hiezu können jedoch noch andere Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, sowie der Rathschreiber zugezogen werden.

Eine giltige Wahl kommt an dem festgesetzten Wahltermin jedoch nur dann zu Stande, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt haben, ist dieß nicht der Fall, so ist ein neuer Wahltermin (Ergänzungswahl) anzuberaumen, worauf dann aber die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen giltig wird. Als gewählt ist Derjenige zu betrachten, welcher verhältnißmäßig die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle der Stimmengleichheit geht der Aeltere dem Jüngeren vor. Einer Bestätigung der Wahl durch die Staatsbehörden bedarf es nicht. Beschwerden über die Wahl sind innerhalb 8 Tagen beim Oberamt anzubringen.

Gegen die Entscheidung des Oberamts ist eine einmalige Beschwerde an die Kreisregierung zulässig, welche endgiltig entscheidet. Die Gemeinderäthe werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Je nach 2 Jahren tritt ein Dritttheil aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wieder gewählt werden können. Die Annahme der Wahl ist für den Bürger Pflicht, für den Nichtbürger nur ein Recht. Ablehnen können diejenigen Bürger, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden. Ebenso kann die Wahl wegen Unvereinbarkeit des Dienstes mit dem ökonomischen Fortkommen abgelehnt werden. Ueber den Anspruch auf Befreiung entscheidet der Gemeinderath. Nach Ablauf von 6 Jahren kann der Gewählte eine neue Wahl 6 Jahre lang ablehnen.

Ausgeschlossen von dem Gemeinderath sind Diejenigen, welche mit dem Ortsvorsteher oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths im 1. oder 2. Grad nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder

verschwägert sind. Auch hat der Austritt zu erfolgen, wenn ein solch' naher Verwandter zum Ortsvorsteher gewählt wird.

§ 136.

Wahl des Ortsvorstehers.

Die Wahl des Ortsvorstehers wird durch eine aus dem Oberamtmann, einem von ihm bestellten Aktuar, dem ältesten Gemeinderath und dem Obmann des Bürgerausschusses gebildete Kommission vorgenommen.

Die Kommission zur Abfassung der Wählerliste ist dieselbe, wie bei den Gemeinderathswahlen, auch sind die Bestimmungen über das Wahlrecht, die Einsprachen gegen die Wählerliste ꝛc. ꝛc. dieselben, wie bei den Gemeinderathswahlen.

Zur Giltigkeit der Wahl des Ortsvorstehers wird erfordert, daß wenigstens $^2/_3$ der Wahlberechtigten abgestimmt haben. Die Wahl des Ortsvorstehers geschieht auf Lebenszeit. Es sind von jedem Wähler 3 Personen vorzuschlagen. Unter denjenigen Dreien, welche die meisten Stimmen erhalten haben, ernennt in den Gemeinden I. Klasse der König, in den Gemeinden II. und III. Klasse die Kreisregierung, den Ortsvorsteher. Im Falle einer der Vorgeschlagenen $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen erhalten hat, wird diesem immer der Vorzug gegeben.

In zusammengesetzten Gemeinden wird in Orten, welche nicht Sitz des Schultheißen sind, zur Unterstützung des Letzteren in Handhabung der Polizei, nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderaths vom Oberamt, die Aufstellung eines Anwalts angeordnet, wenn nicht die Theilgemeinde ganz oder weit überwiegend nur aus dem Eigenthum einer oder mehrerer gemeinschaftlich wirthschaftenden Personen besteht. Der Anwalt wird in Theilgemeinden von wenigstens 20 wahlberechtigten Bürgern durch diese, in kleineren Orten dagegen vom Gemeinderath gewählt und vom Oberamt in widerruflicher Weise bestätigt. Wegen geringer Uebertretungen der Haus-, Straßen- und Feldpolizei kann er Strafverfügungen im Verwaltungswege bis zu 6 ℳ oder 1 Tag Haft erlassen (s. oben § 47).

§ 137.

Entlassung des Ortsvorstehers oder eines Gemeinderathsmitglieds.

So lange ein Ortsvorsteher oder ein Gemeinderathsmitglied seine Stelle nicht freiwillig niederlegt, kann er entweder wegen Verbrechen oder gemeinen Vergehen durch ein gerichtliches Erkenntniß entlassen werden; wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen dagegen kann gemäß § 47 der Verf.-Urk. die Entlassung nur auf einen Antrag der vorgesetzten Kollegialbehörde (Kreisregierung) und des Geheimen Rathes vom König verfügt werden; jedoch hat in diesem Falle der Geheime Rath zuvor die oberste Justizstelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht nichts zu erinnern sei.

Einem Mitgliede des Gemeinderaths ist auf sein Ansuchen die Entlassung durch das Oberamt zu ertheilen, wenn entweder während seiner Amtszeit ein gesetzlicher Befreiungsgrund für ihn eintritt, oder Gemeinderath und Bürgerausschuß aus dringenden Gründen für die Entlassung sich aussprechen. Austreten muß ein Mitglied, wenn es die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder mindestens 1 Jahr lang durch körperliche oder geistige Gebrechen von der Versehung seines Dienstes abgehalten worden ist.

§ 138.

Befugnisse des Ortsvorstehers und des Gemeinderaths.

Der Beruf des Ortsvorstehers erstreckt sich auf alle Zweige der Justiz-, Polizei-, Gemeinde- und Finanzverwaltung, insofern er in den meisten Fällen entweder selbstständig thätig zu sein, oder den Staatsbehörden hilfreich an die Hand zu gehen hat. Er führt den Vorsitz im Gemeinderath und hat im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, im Uebrigen steht ihm keine Stimme zu. Mit dem ersten Ortsgeistlichen bildet er das gemeinschaftliche Amt. Ueber die Befugniß des Ortsvorstehers zur Erlassung polizeilicher Strafverfügungen siehe § 47. Gegen Gemeinderathsmitglieder einschließlich des Rathschreibers kann derselbe jedoch Haftstrafen nicht verhängen. Dem Ortsvorsteher ist der Betrieb einer Wirthschaft untersagt.

Dem Gemeinderath liegt ob, die Rechte der Gemeinde vor den Staatsbehörden zu vertreten, gegen Mißbräuche im Innern und gegen Eingriffe von Außen zu wahren, im Namen der Gemeinde sich zu berathen, zu beschließen, zu sprechen und zu handeln.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß bei Abfassung desselben mehr als die Hälfte der Gemeinderathsmitglieder anwesend gewesen sei.

Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.

Genannte allgemeine Obliegenheiten übt der Gemeinderath aus speciell durch die Aufsicht über die von ihm gewählten, zu Verwaltung der einzelnen Vermögenstheile bestellten Rechner. Er ordnet ihre Einnahmen, prüft ihre Ausgaben, untersucht ihre Rechnungen und beschließt, was ihm zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben nützlich und nothwendig erscheint.

Er erkennt über die bestmögliche Benutzung des Gemeindevermögens, über die Nothwendigkeit und möglichste Beschränkung der Ausgaben, über die Verwendung des Ueberschusses der Gemeindeeinkünfte und im Falle der Unzulänglichkeit derselben über die Mittel zur Deckung der Ausgaben.

Bezüglich der Vertheilung des Ueberschusses gilt Folgendes:

Die einzelnen Gemeindegenossen (Bürger) haben kein Recht, die Vertheilung des Gemeindevermögens oder eines Theiles desselben zu verlangen. Die Beschlüsse der Gemeindebehörden über eine solche Vertheilung unterliegen der Genehmigung der Staatsbehörde. Eine Ver-

theilung darf jedoch nicht stattfinden, solange nicht alle Schulden der Gemeinde abgetragen sind und für sämmtliche Bedürfnisse der Gemeinde gesorgt ist, auch solange noch persönliche Abgaben für Gemeindezwecke von den Gemeindegenossen gefordert werden. Der Ueberschuß soll allen Gemeindegenossen in gleicher Weise zu gute kommen. Eine Ausnahme soll nur dann eintreten, wenn der Ueberschuß von zuviel umgelegtem Gemeindeschaden herrührt, in welchem Fall derselbe unter die Steuerpflichtigen nach dem Steuerfuß vertheilt wird.

Bei der Umlage des Gemeindeschadens ist es Pflicht der Gemeindebehörden, die Gemeindegenossen möglichst zu schonen, dagegen ist man es aber auch der künftigen Generation schuldig, das unvermeidliche Deficit ohne Angriff des Gemeindevermögens (Grundstocks) und ohne Schuldenaufnahme, soweit es die Kräfte der Steuerzähler erlauben, wirklich umzulegen.

Ueber die den Gemeinderäthen zukommende Befugniß zur Schlichtung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit siehe § 37.

Die Verwaltung der Polizei (Erlassung polizeilicher Strafverfügungen ꝛc.) kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern einem Hilfsbeamten übertragen werden, welcher jedoch eine höhere Dienstprüfung im Departement des Innern oder der Justiz erstanden haben muß.

Die Ernennung dieses Polizeibeamten kommt dem Gemeinderath zu, und hat dieser Beamte die gleiche Strafgewalt im Verwaltungswege wie der erste Ortsvorsteher und ist innerhalb seines Wirkungskreises selbstständig.

Die Gemeinderathsmitglieder genießen als solche keinen Gehalt, wohl aber Befreiung von der Frohnpflicht und die rechtmäßigen Gebühren für einzelne Verrichtungen.

§ 139.

Weitere Gemeindebeamte.

1) Ein oder mehrere Rathschreiber, welche gegen einen fixen Gehalt alle im Namen des Gemeinderaths zu fertigenden schriftlichen Arbeiten zu besorgen haben. Dieselben werden vom Gemeinderath auf Lebensdauer gewählt und können zugleich Gemeinderathsmitglieder, nicht aber Gemeinde- oder Stiftungspfleger sein.

In kleineren Gemeinden kann dieses Amt auch dem ersten Ortsvorsteher gegen eine besondere Belohnung übertragen werden. Bestätigung durch die Staatsbehörde ist nicht mehr erforderlich.

2) Die Gemeindepfleger und andere Verwalter des Gemeindevermögens. Diese Rechner oder Verwalter des Gemeindevermögens oder einzelner Theile desselben werden von dem Gemeinderath auf Lebensdauer oder eine bestimmte Zeit gewählt. Die Gemeinderäthe sind bei der Anstellung dieses Rechners nicht mehr an die Mitglieder des Gemeinderaths gebunden, im Gegentheil kann einem Gemeinderathsmitglied die Besorgung eines solchen Nebenamtes nur

mit Zustimmung des Bürgerausschusses übertragen werden. Ebenso ist die Zustimmung des letzteren erforderlich, wenn eine Anstellung auf Lebensdauer erfolgt. Die zeitliche Anstellung muß wenigstens 3 Jahre dauern. Einer Bestätigung durch die Staatsbehörde bedarf es nicht mehr. Den Gemeinderechnern ist der Betrieb einer Wirthschaft untersagt. Eine Entlassung der Rechner kann nur in derselben Weise erfolgen wie bei dem ersten Ortsvorsteher, also gemäß § 47 der Verf.-Urk. Diese Rechner erhalten eine fixe Belohnung aus der Gemeindekasse.

Dem Gemeindepfleger ist die Kassen- und Rechnungsführung übertragen. Der Ortsvorsteher hat jedes Jahr unter Zuziehung desselben den Gemeindeetat aufzustellen.

Der Gemeindepfleger ist dem Gemeinderath untergeordnet und an dessen Beschlüsse gebunden. Es liegt demselben insbesondere ob: der Abschluß von Verkäufen, Verleihungen und sonstigen Verträgen; der Einzug aller aus diesen Verträgen und sonstigen Rechtstiteln entspringenden Schuldigkeiten, der Einzug der Steuern, namentlich auch der Staatssteuern, soweit nicht besondere Steuereinbringer aufgestellt sind; ihm liegt die Leistung aller Ausgaben der Gemeinde ob, jedoch, wenn sie nicht im Voraus bestimmt sind (wie z. B. Besoldungen, Renten ꝛc.), nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung Seitens des Gemeinderaths.

Dem Gemeinderechner ist insbesondere bezüglich des Rechnungswesens zur Pflicht gemacht, sämmtliche Einnahmen und Ausgaben pünktlich aufzuzeichnen und jedes Jahr eine Rechnung hierüber vorzulegen. Bezüglich der Führung des Rechnungswesens bei den Gemeinden ist angeordnet, daß der Gemeindepfleger neben den verschiedenen Einzugsregistern ein Kassentagbuch nach den hierüber allgemein bestehenden Vorschriften zu führen hat.

Die Rechnungsablegung selbst aber ist in der Regel nicht die fortlaufende Führung eines Hauptbuchs und ein Abschluß desselben, sondern es werden vielmehr Einnahmen und Ausgaben während des Rechnungsjahres in einem sogenannten „Rapiat" vorgetragen und am Schluß des Rechnungsjahrs auf Grund der Einträge und Belege durch den Rechner selbst oder einen hiezu aufgestellten Rechnungsverständigen (Verwaltungsaktuar) die Rechnung gestellt. Dem Gemeinderath ist auch gestattet, für einzelne Vermögenstheile und Einkünfte der Gemeinde besondere Rechner und Verwalter, z. B. Waldmeister, Pferchmeister, Steuereinbringer ꝛc., zu bestellen. Alle diese Theilrechner sind jedoch nur Unterrechner des Hauptrechners. Ihre Wahl erfolgt in derselben Weise wie bei diesem.

Die Entlassung dieser Rechner kann nur in derselben Weise erfolgen wie bei dem Ortsvorsteher. In Theilgemeinden wird (sofern nicht ein einzelner Gutsbesitzer die Vermögensangelegenheiten für sich allein zu besorgen hat) von sämmtlichen bei den Gemeinderathswahlen stimmberechtigten Einwohnern ein Ortsrechner auf bestimmte Zeit gewählt, welcher zugleich Mitglied des Theilgemeinderaths ist; die niederen Gemeindediener, Polizeidiener, Nachtwächter ꝛc., werden vom Gemeinderath auf Wohlverhalten angestellt.

§ 140.

Vom Bürgerausschuß.

Da die Bürgerschaft im Ganzen keinen unmittelbaren Antheil an der Verwaltung der Gemeinde nimmt und auch keine Kontrole gegenüber dem Gemeinderath ausübt, so ist in allen Gemeinden zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte für Gegenstände der örtlichen Verwaltung dem Gemeinderath gegenüber ein beständiger Bürgerausschuß zu wählen.

Die Zahl der Ausschußmitglieder ist dem des Gemeinderaths, incl. des Ortsvorstehers, gleich. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Theilgemeinden, so daß dem Theilgemeinderath ein Bürgerausschuß von ebenso vielen Mitgliedern zur Seite steht.

Der Bürgerausschuß wird ganz in derselben Weise wie die Gemeinderäthe, aber nur auf 2 Jahre gewählt, so daß also jährlich die Hälfte der Mitglieder austritt, welche erst nach Jahresfrist wieder gewählt werden können. Zur Annahme einer neuen Wahl ist ein austretendes Mitglied erst nach Verfluß von 2 Jahren verpflichtet. Im Uebrigen bestehen die gleichen Ablehnungsgründe, Wahl- und Wählbarkeitsrechte, nur bilden Verwandtschaftsverhältnisse keinen Grund zur Ausschließung aus dem Bürgerausschuß und sind Mitglieder des Gemeinderaths nicht wahlberechtigt. Ebenso hat ein Bürgerausschußmitglied, welches ein Gemeindeamt übernimmt, auszutreten.

Den Vorsitz im Bürgerausschuß führt ein Obmann, welcher von den Wahlberechtigten entweder aus der neu zu wählenden oder aus der im Amt bleibenden Hälfte des Bürgerausschusses gewählt und als solcher auf dem Wahlzettel besonders bezeichnet wird. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Obmann hat keine Stimme, außer im Fall der Stimmengleichheit, in welchem Fall seine Stimme entscheidet. Der Obmann muß den Bürgerausschuß wenigstens alle Jahre zur Prüfung der Gemeinderechnung versammeln, außerdem hat der Bürgerausschuß auch das Recht, Sitzungen zu halten, nur muß er den ersten Ortsvorsteher von den Gegenständen der Verhandlung in Kenntniß setzen.

Ueber die Verhandlungen werden in der Regel keine Protokolle aufgenommen. Die Wirksamkeit des Ausschusses ist eine dreifache:

1) In mehreren Fällen ist der Gemeinderath an seine Zustimmung gebunden. Hauptsächlich bei Feststellung des Gemeindeetats und der Gemeindeschadens-Umlage; bei unvorhergesehenen Ausgaben, welche den Etat derart überschreiten, daß eine erneute oder erhöhte Umlage nothwendig wird; bei Verleihungen und sonstigen Verträgen über Gemeinde-Einkünfte, welche nicht im öffentlichen Aufstreiche geschehen; bei allen Verträgen mit einzelnen Gemeinderathsmitgliedern ohne vorgängigen Auf- oder Abstreich; bei außerordentlichen Belohnungen ꝛc. für einzelne Gemeinderathsmitglieder, bei Nachlässen von einbringlichen Forderungen der Gemeinde; bei allen Beschlüssen, wodurch der Vermögensfond der Gemeinde für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird; ferner bei der Bildung von Abtheilungen für die Verwaltung

einzelner Geschäftszweige des Gemeinderaths, bei der Wahl eines Gemeinderathsmitglieds zum Gemeinderechner, oder bei der Anstellung eines solchen Beamten auf Lebensdauer, bei der Wahl eines Hilfsbeamten zur selbstständigen Verwaltung der Polizei, bei Feststellung des Ortsstatuts in zusammengesetzten Gemeinden, und bei Veränderung der Zahl der Gemeinderathsmitglieder.

2) In gewissen Fällen ist das Gutachten des Ausschusses zu verlangen, ohne daß der Gemeinderath aber an dessen Beschlüsse gebunden wäre. Dieß ist namentlich bei der Bestellung der Gemeinderechner, im Allgemeinen bei der Annahme neuer Bürger, bei Beginn oder Verlassen wichtiger Rechtsstreitigkeiten der Fall.

3) Außerdem kann sowohl der Gemeinderath als auch das Oberamt auch in anderen Fällen den Bürgerausschuß um seine Meinung hören, und umgekehrt hat letzterer das Recht, seine Ansichten, Bitten und Vorschläge über alle Gemeindeangelegenheiten dem Gemeinderath vorzutragen.

Ein eigentliches Mitwirkungsrecht bei Verwaltung der Gemeinde selbst hat übrigens der Bürgerausschuß nicht.

Er kann sich nur mit Bitten und Wünschen an den Gemeinderath wenden und hat ein Beschwerderecht an das Oberamt, wenn er beim Gemeinderath das gewünschte Gehör nicht erhält (§ 52—63 des Verwaltungsedikts).

Wenn der Gemeinderath und Bürgerausschuß bei einem Beschluß, wozu die Zustimmung des letzteren nöthig ist, nicht übereinstimmen, so bleibt die Sache, worüber sie im Widerspruch sind, in ihrem bisherigen Stand. Nur wenn eine Verbindlichkeit der Gemeinde oder der Gemeindevorsteher gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben müßte, hätte das Oberamt verfügend einzuschreiten.

Entsteht Meinungsverschiedenheit über die Abweichung von einer Vorschrift, welche das Gesetz als Regel aufstellt, so ist die gesetzliche Bestimmung anzuwenden.

Sind Gemeinderath und Bürgerausschuß darüber uneins, was in einem solchen Fall die gesetzliche Regel sei, so kann jeder Theil das Oberamt um Entscheidung bitten.

§ 141.

Gemeinde-Haushalt.

Die Gemeinden haben ihre Lokalausgaben aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und vom Staat in der Regel keine Beihilfe zu erwarten. Der Staat fordert von den Gemeinden geordneten Haushalt in formeller und materieller Beziehung. In erster Hinsicht ist die Etatswirthschaft bei allen Gemeinden eingeführt. Der Ortsvorsteher hat mit Zuziehung des Gemeindepflegers und Rathschreibers einen Jahresetat bei Anfang des Rechnungsjahres zu entwerfen, und den bürgerlichen Kollegien zur Berathung und sodann dem Oberamt zur Genehmigung vorzulegen.

In jeder Gemeinde ist ein Hauptetat anzulegen, welcher vom Oberamtmann mit Zuziehung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses

zu bilden, der Kreisregierung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, und von 10 zu 10 Jahren zu erneuern ist, und bei der Entwerfung der Jahresetats als Leitfaden dienen soll.

Behufs Umlage der Staatssteuern, nach deren Verhältniß sowohl der Amts- als auch der Gemeindeschaden umgelegt wird, wird in jedem Jahre von den Gemeindebehörden der sog. Steuersatz (Revision der Steuerkataster) vorgenommen. Die Revision des Gewerbesteuerkatasters wird indessen vom Bezirkssteueramt (Kameralamt) besorgt.

Nach erfolgter oberamtlicher Genehmigung des Gemeindeetats wird alsdann der Gemeindeschaden auf die einzelnen Steuerpflichtigen umgelegt.

§ 142.

Behandlung der Gemeinde-Ausgaben.

Ausgaben, welche nicht zum Voraus bestimmt sind, können vom Gemeindepfleger nur nach Prüfung und Genehmigung des Gemeinderaths geleistet werden. Der Ortsvorsteher kann keine Zahlung auf die Gemeindekasse anweisen. Bei größeren Bauwesen und Akkorden, wo technische Kenntnisse nöthig sind, müssen Kosten-Ueberschläge gemacht und durch einen von der Staatsbehörde ermächtigten Staatstechniker geprüft werden.

Was die Rechnungsablegung betrifft, so ist am Schluß des Rechnungsjahres durch den Gemeindepfleger die Rechnung abzulegen, während er im Laufe des Rechnungjahres, bezüglich der Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, sich des sogenannten „Rapiats" (eines Handbuchs, in welchem alle Einnahmen und Ausgaben, unter der Rubrik in der sie zu verrechnen sind, eingetragen werden) zu bedienen hat.

In der Verwahrung und Absonderung seiner Kassengelder hat er sich nach den für öffentliche Rechner bestehenden Vorschriften zu richten.

Zu erwähnen ist noch, daß zur Unterstützung solcher Gemeinderechner, welche zur Bearbeitung der einschlägigen Rechnungsgeschäfte nicht fähig sind, das Institut der Verwaltungsaktuare eingeführt ist. Dieselben werden von dem Gemeinde- resp. Stiftungsrath gewählt und sind in der Regel für mehrere Gemeinden angestellt.

Das Dienstverhältniß dieser Hilfsbeamten ist ein rein widerrufliches und sie werden deßhalb auch nur für jedes einzelne ihnen übertragene Geschäft belohnt.

Die Rechnung selbst wird, sobald sie gestellt und beurkundet ist, entweder der versammelten Gemeinde verlesen oder zur Durchsicht öffentlich aufgelegt. Der Gemeinderath hat die Pflicht, die Rechnung einer genauen Prüfung zu unterwerfen und die sich ergebenden Anstände Punkt für Punkt zu bezeichnen. Hierauf wird die Rechnung dem Bürgerausschuß zur Durchsicht zugestellt und von diesem mit seinen Bemerkungen dem Gemeinderath zurückgegeben, welcher diese Erinnerungen in eigener Sitzung zu prüfen und zu begutachten hat. Hierauf ist die Rechnung mit den beiderseitigen Bemerkungen dem Oberamt zu specieller Revision zu übergeben.

§ 143.

Aufsicht über die Gemeinden.

Die Oberaufsicht über den Gemeindehaushalt übt der König durch das Ministerium des Innern und in Unterordnung unter dasselbe durch die Kreisregierungen und die Oberämter aus.

Als Obliegenheit dieser Staatsbehörden bezeichnet der § 64 des Verw.-Edikts, daß sie das Eigenthum der Gemeinden gegen jeden Eingriff, gegen mögliche Mißbräuche, Versäumnisse und Verschleuderungen sicher stellen sollen, ohne jedoch in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden einzugreifen.

Der Oberamtmann kann auf Ansuchen des Gemeinderaths nicht nur wichtigen Verhandlungen anwohnen, sondern er ist auch ermächtigt, jeder Verhandlung in Gemeindesachen unaufgefordert anzuwohnen, § 38 und 114 des Verw.-Edikts. Nach Art. 20 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 ist er berufen, die Rechte und Pflichten der Gemeindekollegien dann zu vertreten, wenn sie wegen entgegenstehender Privatinteressen in der gesetzlichen Anzahl keinen Beschluß mehr fassen können. Ferner liegt dem Oberamt ob: die Genehmigung des Etats, die Prüfung und Abhör der Gemeinderechnungen, es hat die Aufsicht bezw. die Ausübung der Ortspolizei namentlich in der Oberamtsstadt. Weiter liegt ihm ob, auf die Amtsführung der Gemeindebehörde ein stets wachsames Auge zu haben, die Thätigkeit der Gemeindediener zu wecken, zu ordnen und zu leiten. Dieses Aufsichtsrecht übt das Oberamt insbesondere auch durch die an Ort und Stelle vorzunehmende Rechnungsabhör aus, indem der Oberamtmann die Anstände, welche die Verwaltung selbst betreffen, mit dem Bürgerausschuß zu erörtern und unter seinem Vorsitz durch den Gemeinderath erledigen zu lassen hat.

Sodann durch das in Gemeinden I. Klasse jährlich, in Gemeinden II. Klasse alle 2 Jahre, in Gemeinden III. Klasse alle 3 Jahre vorzunehmende Ruggericht (welches zwar jetzt nicht mehr seine frühere Bedeutung hat und richtiger Gemeindevisitation genannt würde).

Bei denselben werden der versammelten Gemeinde die wichtigsten Gesetze ꝛc. verlesen und vom Oberamtmann erläutert und alsdann der Erbhuldigungseid von den jüngeren und neu aufgenommenen Staatsbürgern abgelegt, § 20 der Vers.-Urk. Hierauf werden sämmtliche Gemeindeangehörigen aufgefordert, jedes ihnen bekannte Gebrechen der öffentlichen Verwaltung, jede mögliche Verbesserung derselben, sowie ihre etwaigen Beschwerden gegen den Ortsvorsteher, den Gemeinderath oder Bürgerausschuß, dem Oberamtmann anzuzeigen. Dieß ist der sogenannte Durchgang.

Nachdem auch der Bürgerausschuß über seine Wünsche und die im Durchgang vorgebrachten Beschwerden ꝛc. vernommen worden ist, wird mit dem Gemeinderath Berathung gepflogen, und was zur sofortigen Entscheidung geeignet erscheint, sofort erledigt.

Außerdem untersucht der Oberamtmann den Zustand der Gemeindeverwaltung und der Ortspolizei, die öffentlichen Bücher und Anstalten ꝛc. Das Ergebniß der Untersuchung wird, soweit Ausstellungen

zu machen sind, von dem Ruggerichtsaktuar (Verwaltungsaktuar oder oberamtlicher Gehilfe) kurz protokollirt.

Nach beendigtem Geschäft werden die getroffenen Verfügungen vom Oberamtmann in das Ruggerichts-Receßbuch eingetragen und dem Gemeinderath mit dem Auftrage zugestellt, die Recesse der versammelten Bürgerschaft zu verlesen und für deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist zu sorgen.

Auch außerhalb des Ruggerichts hat der Oberamtmann Beschwerden des Bürgerausschusses oder einzelner Bürger über die Gemeindeverwaltung zu prüfen und zu erledigen, sodann sind eine Reihe von Beschlüssen der Gemeindekollegien dem Oberamt resp. der Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Insbesondere ist die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich bei Beschlüssen, betreffend das Ortsstatut in zusammengesetzten Gemeinden, ferner wenn ein Staats-, Kirchen- oder Korporationsdiener betheiligt ist, wenn das Grundeigenthum einer Gemeinde ganz oder theilweise unter die Gemeindeglieder vertheilt oder bürgerliche Nutzungen eingeführt werden sollen; wenn ein Grundstück oder ein Realrecht veräußert werden soll, dessen Kapitalwerth 2000 M. in der 1., 1000 M. in der 2. und 500 M. in der 3. Gemeindeklasse übersteigt (bei geringerem Werth genügt oberamtliche Genehmigung); wenn eine bleibende Verbindlichkeit übernommen oder eine die Schuldenkasse der Gemeinde vermehrende Kapitalschuld aufgenommen wird; ferner bei Inangriffnahme des Grundstocks, bei Erhöhung der Bürgerannahmegebühren und in allen denjenigen Fällen, in welchen sich eine Gemeinde auf Kosten Anderer eine Einnahmsquelle verschaffen will, z. B. Einführung oder Erhöhung von Brückengeldern ꝛc., sowie bei außerordentlichen Belohnungen ꝛc. an Gemeinderathsmitglieder und bei Einführung oder Verlegung von Wochen- und Jahrmärkten.

Oberamtliche Genehmigung ist erforderlich:

Bei Feststellung des Etats resp. der Gemeindeschadensumlage, ebenso bei Ueberschreitungen des Etats durch unvorhergesehene Ausgaben, wenn eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird, ferner bei jeder Veräußerung von Liegenschaften und nutzbaren Rechten und bei jeder Verminderung oder Aufhebung der bestehenden Grundabgaben an die Gemeinde, z. B. der Allmandzinse, Waidgelder ꝛc.

§ 144.

Amtskörperschaften.

Die Amtskörperschaften sind in Württemberg eine uralte, auch in der Verfassungsurkunde bestätigte Einrichtung. Es bilden nemlich die zu einem Oberamtsbezirk vereinigten Gemeinden eine geschlossene, juristische Körperschaft, welche wie die einzelnen Gemeinden Rechte erwerben und Verbindlichkeiten übernehmen können. Der Zweck dieser Einrichtung ist ein dreifacher:

1) ist sie dazu bestimmt, um die der Körperschaft gemeinschaftlichen Zwecke mit gemeinschaftlichen Kosten zu verfolgen;

2) besteht sie dazu, Lasten, welche eine einzelne Gemeinde unbillig treffen würden, gemeinschaftlich zu tragen, und
3) erleichtert sie dem Staat seine Verwaltung durch Uebernahme mehrerer Theile derselben.

Zu 1) Was nun die Erreichung der genannten Zwecke betrifft, so sind dieß diejenigen Bedürfnisse, welche weder vom Staat noch von der Gemeinde gefordert werden können, z. B. Anlegung von Nachbarschaftsstraßen, Einrichtung von Krankenhäusern ꝛc.

Zu 2) Der in Punkt 2 aufgeführte Zweck wird dadurch erreicht, daß mittelst der sogenannten Amtsvergleichung gewisse, einzelnen Gemeinden zufallende Ausgaben, welche zwar inzwischen von den betreffenden Gemeinden bestritten worden sind, alljährlich der Amtspflege aufgerechnet und durch Umlage im Amtskorporationsschaden vom ganzen Oberamtsbezirk gemeinschaftlich getragen werden; dieß bezieht sich hauptsächlich auf Kosten für militärische Einquartierungen ꝛc., indem die Amtskorporation in der Regel den Gemeinden resp. den Quartierträgern einen Zuschuß zu der ihnen vom Staat zukommenden Vergütung gewährt. Ebenso liegt, wie oben § 129 angeführt, die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher, welche endgiltig zu tragen kein Ortsverband, d. h. keine Gemeinde verpflichtet ist, dem Landarmenverband, d. h. der Oberamtspflege ob.

Zu 3) Die Unterstützung des Staats besteht in der Wahl der Geschworenen, Schöffen, Gerichtszeugen und bürgerlichen Mitglieder der Militär-Ersatzkommissionen, sowie in der Unterstützung in Finanzsachen, indem die Amtskorporation die Verbindlichkeit hat, die ordentlichen direkten Steuern — mit Ausnahme der Einkommenssteuer — des Bezirks einzuziehen und in unverkürztem Betrag an die Staatskasse abzuliefern. Sodann besorgt die Amtspflege den Einzug der Brandschadensgelder und leistet für den Staat im Namen der Ministerialkassen verschiedene Ausgaben, wie Landjägerkosten, Straßenbaukosten und ähnliche.

§ 145.

Vertretung der Amtskörperschaft.

Die Amtskörperschaft wird vertreten durch die Amtsversammlung, welche die berathende und beschließende Behörde in allen Angelegenheiten der Amtskörperschaft ist, soweit sie nicht die Besorgung einzelner laufender Geschäfte einem von ihr alljährlich selbst zu wählenden Ausschusse von 3—5 Mitgliedern überträgt. Die Amtsversammlung wird gebildet unter dem Vorsitz des Oberamtmanns aus 20—30 Abgeordneten des Bezirks. Jede Gemeinde beschickt dieselbe nach dem Steuerfuß. Nur darf nicht eine Gemeinde mehr als $^1/_3$ sämmtlicher Abgeordneter schicken. Die kleinen Gemeinden können sich über einen gemeinschaftlichen Abgeordneten oder in einer gewissen Reihenfolge umter sich verständigen. Der erste Ortsvorsteher ist von Amtswegen Deputirter seiner Gemeinde. Hat eine Gemeinde weitere Deputirte zu schicken, so wählt diese der Gemeinderath aus seiner Mitte am Anfang des Rechnungsjahrs. Zu gewissen Geschäften, namentlich zur Bildung der Geschworenenliste, oder zur Wahl der Schöffen, verstärkt sich die Amtsversammlung durch die Obmänner der Bürgerausschüsse der Gemeinden. An Instruktionen sind die Deputirten nicht gebunden, außer in dem Fall, wenn ihre Gemeinde in einem Rechts- oder Interessepunkt dem ganzen Oberamtsbezirk gegenüber stände. Die

Amtsversammlung überträgt die Führung des Protokolls und überhaupt die sonstigen schriftlichen Ausfertigungen einem aus ihrer Mitte gewählten Mitglied — dem Amtsversammlungsaktuar — gegen eine fixe, von der Kreisregierung zu genehmigende Belohnung.

Der Amtspfleger kann nie Aktuar der Amtsversammlung sein, wohl aber mit Genehmigung der Kreisregierung ein anderer Staats- oder öffentlicher Diener, oder irgend ein Dritter, wenn kein zur Uebernahme des Aktuariats fähiges Mitglied vorhanden wäre.

§ 146.

Geschäftskreis der Amtsversammlung. Vermögensverwaltung.

Wie die Gemeinden, hat auch die Amtskorporation zur Bestreitung der gemeinsamen Bedürfnisse eine eigene Kasse, deren Verwaltung dem Oberamtspfleger übertragen ist. Dieser wird von der Amtsversammlung gewählt, von der Kreisregierung bestätigt und aus der Amtspflege besoldet, demselben gebührt Sitz und Stimme in der Amtsversammlung.

Neben den oben angegebenen Geschäften für die Staatskasse hat der Amtspfleger sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Amtskorporation zu bestreiten. Er entwirft vor Anfang des Rechnungsjahres den Amtskorporationsetat und legt ihn dem Oberamt zur Prüfung vor. Der Oberamtmann übergibt denselben der Amtsversammlung, und veranlaßt die erforderlichen Beschlüsse zur Deckung des Jahresbedarfs, welche alsdann mit dem Etat der Kreisregierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach erfolgter Genehmigung wird die Amtsschadensumlage durch den Amtspfleger — oder auch durch den Amtsversammlungsaktuar — entworfen, vom Oberamt geprüft und ausgeschrieben, sofort durch den Amtspfleger eingezogen und über diese und andere Schuldigkeiten von ihm am Schlusse des Rechnungsjahres mit den Gemeinden schriftlich abgerechnet.

Neben diesem Abrechnungsbuch und dem gewöhnlichen Rapiate führt der Amtspfleger ein fortlaufendes Kassentagbuch, welches er dem Oberamtmann auf Verlangen jederzeit vorzulegen hat.

Wenigstens alle 1/2 Jahre hat der Amtspfleger eine Uebersicht über seine Einnahmen und Ausgaben und den Kassenstand der Amtsversammlung zu übergeben und nach dem Schluß des Rechnungsjahres eine förmliche Jahresrechnung zu stellen.

Ausgaben kann der Amtspfleger ohne Genehmigung der Amtsversammlung, bezw. des Amtsversammlungsausschusses, nicht leisten, den Fall ausgenommen, wenn es sich um ständige Ausgaben handelt. Auch das Oberamt ist nicht ermächtigt, Ausgaben auf die Amtspflege anzuweisen.

Neue, unvorhergesehene oder den Etat überschreitende Ausgaben können nur in voller Amtsversammlung berathen werden.

Außer dieser Dekretur können dem Amtsversammlungsausschuß noch sonstige vorbereitende Geschäfte übertragen werden. Die Amtspflegrechnung wird durch den Aktuar in der Amtsversammlung verlesen

und sodann dem Ausschuß zur Durchsicht und Prüfung übergeben, welcher hierauf eine Kassenvisitation beim Amtspfleger vorzunehmen hat; sodann wird die Rechnung dem Oberamt zur speciellen Revision übergeben, welches die sich ergebenden Anstände zu erledigen und Vortrag hierüber in der Amtsversammlung zu erstatten hat.

Die Amtsversammlung wählt auch die erforderlichen Gesundheitsbeamten (Oberamts-Thierärzte ꝛc.) und etwaige besondere Theilrechner, welche Wahlen sodann der Kreisregierung zur Bestätigung vorzulegen sind.

Der Geschäftskreis der Amtsversammlung ist nach dem Vorgetragenen die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten im Allgemeinen und insbesondere die Berathung und Beschlußnahme sowohl über die inneren Angelegenheiten der Amtskörperschaft, als auch über ihre Verhältnisse zu Einzelnen und anderen Korporationen; es ist ihr eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf das Schuldenwesen der Amtskörperschaften, auf Erhaltung des öffentlichen Kredits zur Pflicht gemacht. Ihre dießfallsigen Wünsche und Beschwerden hat sie bei den geeigneten Stellen anzubringen, den Oberamtmann auf Erfordern mit Rath und That zu unterstützen und durch gemeinsame Anordnungen die Vollziehung der Gesetze in den einzelnen Gemeinden zu sichern.

Bei den zum Geschäftskreis der Amtsversammlung gehörigen Gegenständen findet durchweg kollegialische Behandlung statt. Die Mehrheit der Stimmen gibt den Beschluß. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Oberamtmann die entscheidende Stimme.

Zur Deckung der Ausgaben dienen vorzugsweise etwaige Einkünfte der Korporationen, sodann die Umlage eines Amtsschadens auf die Gebäude, Gewerbe, Grundstücke und Gefälle der einzelnen Gemeinden, welche unter denselben Voraussetzungen wie die Umlage eines Gemeindeschadens zulässig ist (s. § 133, Ziff. 3).

Ferner hat die Korporation 1/3 Antheil an der den Gemeinden zugewiesenen Einkommenssteuer und weiter fließen in die Amtspflegekasse die von den Oberämtern in Disciplinar- und Polizeisachen angesetzten Geldstrafen.

Die Beschlüsse der Amtsversammlung unterliegen in gewissen Fällen der Genehmigung der Kreisregierungen, und zwar sind dieß zunächst die Etats und deren unvorhergesehene Ueberschreitungen, die Wahl der Amtskörperschaftsbeamten, Beschlüsse, bei welchen ein Staats-, Korporations- oder Kirchendiener betheiligt ist, ferner wenn erhöhte Besoldungen, Gratialien ꝛc. bewilligt werden, wenn ein Grundstück oder ein Realrecht veräußert wird, dessen Kapitalwerth 2000 M. übersteigt, sodann insbesondere bei Aufnahme neuer Schulden und Inangriffnahme des Grundstocks (Verw.-Edikt § 73—89).

§ 147.

Verwaltung der Stiftungen.

Die in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse, mit Einschluß der für diese und ähnliche

Zwecke bestimmten Familienstiftungen, sind, wofern die Stifter keine andere Aufsichtsbehörde benannt haben, unter die besondere Obhut der geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher gestellt (Familienstiftungen kommt Portofreiheit nicht zu).

Die örtlichen Organe für die Verwaltung der Stiftungen sind der Stiftungsrath unter Mitwirkung des Bürgerausschusses und ein beständiger Ausschuß desselben, der „Kirchenkonvent", sowie ein oder mehrere Stiftungspfleger. Die Staatsaufsichtsbehörden sind das gemeinschaftliche Oberamt und die Kreisregierung.

Der Stiftungsrath besteht aus den Ortsgeistlichen, den sämmtlichen Mitgliedern des Gemeinderaths und den einzelnen Stiftungspflegern.

Die Leitung der Geschäfte steht dem ersten Ortsgeistlichen und dem ersten Ortsvorsteher gemeinschaftlich zu, außerdem gebührt dem weltlichen Ortsvorsteher die erste ordentliche, dem geistlichen Vorsteher dagegen, im Falle der Stimmengleichheit, die entscheidende Stimme.

In paritätischen Orten haben bei Stiftungen für einzelne Kirchen nur die Geistlichen der betreffenden Konfession eine Stimme, und bei Stiftungen für rein gottesdienstliche Zwecke nehmen an den Berathungen nur die betr. Konfessionsverwandten Antheil. Wenn nun in einzelnen Gemeinden die Zahl der Konfessionsverwandten nicht hinreichen sollte, so ist die Wahl eines Partikular-Stiftungsraths und Bürgerausschusses zulässig.

Der Kirchenkonvent besteht aus den Ortsgeistlichen, dem ersten Ortsvorsteher, dem Stiftungspfleger und 2—3 aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Derselbe hat außer seinem Wirkungskreis, bezüglich der Verwaltung der Stiftungen, auch die Sitten-, Kirchen- und Schulpolizei in der Gemeinde zu handhaben.

(Strafbefugniß kommt demselben seit 1. Okt. 1879 nicht mehr zu, geeignete Uebertretungen sind dem Ortsvorsteher zur Abrügung anzuzeigen).

Die Stiftungspfleger (Heiligenpfleger, Spitalpfleger ꝛc.) werden vom Stiftungsrath gewählt und vom gemeinschaftlichen Oberamt bestätigt. Dieselben werden entweder auf Lebensdauer oder auf eine bestimmte Zeit, wenigstens aber auf 3 Jahre gewählt, und können nur unter denselben Voraussetzungen wie die Ortsvorsteher von ihren Stellen entfernt werden.

Für jede in einem Orte befindliche Stiftung wird in der Regel eine besondere Rechnung geführt. Die Vereinigung mehrerer solcher Stiftungen in eine gemeinschaftliche Verwaltung ist jedoch mit Genehmigung der Kreisregierung zulässig.

Bezüglich der Erhaltung der Stiftungen gilt der Grundsatz, daß dieselben nach dem Willen der Stifter in ihrer ursprünglichen Bestimmung wirklich und vollständig geleistet werden, der Grundstock aber unangegriffen und ungeschmälert der Nachkommenschaft überliefert werde.

§ 148.

Haushalt der Stiftungen.

Der Etat wird vom gemeinschaftlichen Amt unter Zuziehung des Stiftungspflegers entworfen, dem Stiftungsrath und Bürgerausschuß zur Berathung übergeben, und sodann dem gemeinschaftlichen Oberamt zur Genehmigung vorgelegt.

Die Vollziehung des Etats, die Dekretur der einzelnen Einnahmen und Ausgaben, die specielle Verwendung der gewissen Zwecken etatsmäßig gewidmeten Summen und überhaupt die Besorgung der laufenden Geschäfte ist dem Kirchenkonvent übertragen.

Die Behandlung der Einnahmen und Ausgaben findet nach den Grundsätzen des Gemeindehaushaltes statt.

Wenn sich bei außerordentlichen Umständen, z. B. bei Mißwachs, sowie bei außerordentlichen Baukosten ꝛc., ein Defizit ergibt, d. h. wenn die stiftungsmäßigen Ausgaben nicht mehr voll geleistet werden können, so hat der Stiftungsrath Beschluß darüber zu fassen, ob und welche Ausgaben, ohne dem Willen des Stifters zu nahe zu treten, beschränkt oder eingestellt werden sollen. Die Gemeindekasse ist an und für sich zur Deckung eines solchen Defizits nicht verbunden, sie hat vielmehr nur dann einzutreten, wenn ihr die Leistung von Ausgaben in Ermangelung, oder bei Unzulänglichkeit der Stiftungen unmittelbar obliegen würde. Dieß ist insbesondere der Fall bei Armenunterstützungen.

Was den Beitrag der Gemeinden anbelangt, so kann dieser entweder in einer Pauschalsumme dem Stiftungsrath zur Verfügung gestellt werden, oder aber bestreitet der Gemeinderath die Ausgaben für die Armen unmittelbar aus der Gemeindekasse. In allen Fällen, in welchen der Stiftungsrath Beschlüsse zu fassen hat, ist auch immer der Bürgerausschuß zur gutächtlichen Aeußerung aufzufordern.

Wenn auch, wie angeführt, dem Kirchenkonvent die Besorgung der laufenden Geschäfte obliegt, so hat derselbe doch alle Fälle, bei denen es sich von zweifelhaften oder neuen Verbindlichkeiten einer Stiftung handelt, ferner bei Verwilligung von neuen Besoldungen ꝛc., bei Abweichungen von den gesetzlichen Normen der Verwaltung, bei Kapitalaufnahmen, bei Einstellung oder Beschränkung der stiftungsmäßigen Ausgaben, bei Ueberschreitungen des Etats, bei wesentlichen Veränderungen in der Verwaltung oder Benützung des Stiftungsvermögens, oder wenn ein Mitglied des Kirchenkonvents persönlich dabei betheiligt ist ꝛc., dem Stiftungsrath vorzulegen und hat dieser nach Vernehmung des Bürgerausschusses Beschluß darüber zu fassen.

Alle diese Beschlüsse sind dem gemeinschaftlichen Oberamt zur Genehmigung vorzulegen.

Genehmigung der Kreisregierung ist jedoch erforderlich, wenn ein Staats-, Kirchen- oder Korporationsdiener betheiligt ist, bei Verwilligung einer neuen Besoldung, bei jeder Veräußerung von Liegenschaften, bei Kapitalaufnahme, bei Inangriffnahme des Grundstocks ꝛc.

Jedes Jahr ist von dem Stiftungspfleger bezw. Verwaltungs-

aktuar die Rechnung zu stellen und es gelten hiefür die gleichen Grundsätze wie bei der Gemeinderechnung.

Nach Stellung der Rechnung wird dieselbe vom Stiftungsrath in Abwesenheit des Rechners geprüft und sodann dem Bürgerausschuß zur gleichfallsigen Durchsicht übergeben. Nach erfolgter Begutachtung wird die Rechnung dem gemeinschaftlichen Oberamt vorgelegt, durch das Oberamt nach Form und Inhalt geprüft und sodann dem Dekan zur Einsicht mitgetheilt.

Die Rechnungsabhör erfolgt durch das gemeinschaftliche Oberamt in der Oberamtsstadt unter Zuziehung des Rechners. Anstände, welche an Ort und Stelle erledigt werden müssen, können bei dem nächsten Ruggericht oder der Gemeindepflegrechnungsabhör durch den Oberamtmann erledigt und die Recesse dem Dekan zur Einsicht mitgetheilt werden (Verwaltungsedikt § 120—148).

Berichtigungen.

Bei § 40 A. Civilkammern der Landgerichte ist auf Seite 36 zwischen Zeile 13 und 14 von oben einzuschalten:

„5) Ebenso entscheiden die Civilkammern über Ehestreitsachen."

Ferner:

„Die in § 54 (Seite 47, Zeile 10 von oben) genannten polizeilichen Beschäftigungsanstalten führen die Bezeichnung „Arbeitshäuser".